



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der 380 kV- Höchstspannungs-
freileitung Wehrendorf – St. Hülfe**

Bauleitnummer 4196

Gemeinden Bohmte und Bad Essen im Landkreis Osnabrück

Stadt Diepholz und Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
im Landkreis Diepholz

31.03.2016

Az.: 3330-05020-1



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1. VERFÜGENDER TEIL	6
1.1 PLANFESTSTELLUNG DES PLANS	6
1.1.1 Feststellung	6
1.1.2 Planunterlagen	7
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	7
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	10
1.1.2.3 Überholte Unterlagen durch 1. Änderung	10
1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	10
1.1.3.1 Vorbehalte	10
1.1.3.1.1 Baufreigabe	10
1.1.3.1.2 Ausführungsplanung	11
1.1.3.2 Auflagen	11
1.1.3.2.1 Bauausführung	11
1.1.3.2.2 Immissionsschutz	11
1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz	11
1.1.3.2.3.1 Gehölzschutz	11
1.1.3.2.3.2 Ersatzgeld	11
1.1.3.2.3.3 Vogelschutzmarkierungen	12
1.1.3.2.3.4 Rückbau der 220 kV-Bestandstrasse	12
1.1.3.2.4 Altlasten/Bodenschutz	12
1.1.3.2.5 Landwirtschaft	12
1.1.3.2.6 Wasserwirtschaft	13
1.1.3.2.6.1 Landkreis Diepholz	13
1.1.3.2.6.1.1 Überschwemmungsgebiete	13
1.1.3.2.6.1.2 Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung und Baustraßen	13
1.1.3.2.6.1.3 Wasserschutzgebiet St. Hülfe	13
1.1.3.2.6.1.4 Anlegung eines Kleingewässers, Aufstauung eines Gewässers III. Ordnung	13
1.1.3.2.6.2 Landkreis Osnabrück	14
1.1.3.2.6.3 Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“	14
1.1.3.2.6.4 Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71	14
1.1.3.2.7 Verkehr	15
1.1.3.2.7.1 Straßenverkehrsrechtliche Belange	15
1.1.3.2.7.1.1 Allgemeines	15
1.1.3.2.7.1.2 NLSStBV, RGB Nienburg	15
1.1.3.2.7.1.3 NLSStBV, RGB Osnabrück	15
1.1.3.2.7.1.4 Realverband Settwiesen	15
1.1.3.2.7.2 Schiene	15
1.1.3.2.7.3 Luftverkehrsrechtliche Belange	16
1.1.3.2.7.3.1 NLSStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtsbehörde	16
1.1.3.2.7.3.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16
1.1.3.2.8 Belange der Leitungsträger	16
1.1.3.2.8.1 Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen der SG Altes Amt Lemförde	16
1.1.3.2.8.2 Erdgasleitungen der Gasunie	16
1.1.3.2.8.3 Fernleitungsbetriebsgesellschaft	17
1.1.3.2.8.4 Wasserverband Wittlage	18
1.1.3.2.8.5 EWE Netz	18
1.1.3.2.8.6 Telekom	18
1.1.3.2.8.7 PLEdoc	20
1.1.3.2.8.8 Erdgas Münster	20
1.1.3.2.8.9 Bahnstromfernleitungen	21
1.1.3.2.9 Denkmalschutz	21
1.1.4 Zusagen	21
1.1.4.1 Allgemein	21
1.1.4.2 Einzelzusagen	22
1.1.4.2.1 NLSStBV Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtsbehörde	22
1.1.4.2.2 Zusagen für mehrere Betroffene	22
1.2 WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	22



1.3	ENTSCHEIDUNGEN ÜBER STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	22
2.	BEGRÜNDENDER TEIL.....	22
2.1	SACHVERHALT.....	22
2.1.1	<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	22
2.1.2	<i>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</i>	26
2.2	RECHTLICHE BEWERTUNG	28
2.2.1	<i>Formalrechtliche Würdigung</i>	28
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	28
2.2.1.2	Zuständigkeit.....	28
2.2.1.3	Verfahren	28
2.2.1.4	Durchführung separater Planfeststellungsverfahren	29
2.2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</i>	29
2.2.2.1	Grundlagen des Umweltverträglichkeitsprüfung.....	29
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	30
2.2.2.2.1	Beschreibungen der Wirkfaktoren auf die Umwelt	30
2.2.2.2.1.1	Allgemeines	30
2.2.2.2.1.2	Beschreibung Schutzgüter.....	31
2.2.2.2.1.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	31
2.2.2.2.1.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	32
2.2.2.2.1.2.3	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	35
2.2.2.2.1.2.4	Schutzgut Boden.....	37
2.2.2.2.1.2.5	Schutzgut Wasser.....	38
2.2.2.2.1.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	39
2.2.2.2.1.3	Beschreibungen der Umweltauswirkungen.....	39
2.2.2.2.1.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	40
2.2.2.2.1.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	41
2.2.2.2.1.3.3	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	43
2.2.2.2.1.3.4	Schutzgut Boden.....	44
2.2.2.2.1.3.5	Schutzgut Wasser.....	45
2.2.2.2.1.3.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	45
2.2.2.2.1.3.7	Wechselwirkungen.....	46
2.2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	47
2.2.2.2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen	48
2.2.2.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.....	49
2.2.2.2.2.3	Auswirkungen auf die Landschaft.....	50
2.2.2.2.2.4	Auswirkungen auf den Boden.....	50
2.2.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Wasser	50
2.2.2.2.2.6	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	51
2.2.2.2.2.7	Medienübergreifende Gesamtbewertung.....	51
2.2.3	<i>Materiell-rechtliche Bewertung.....</i>	52
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	53
2.2.3.2	Abschnittsbildung.....	54
2.2.3.2.1	Gründe für die Abschnittsbildung.....	55
2.2.3.2.2	Selbständige Bedeutung.....	56
2.2.3.2.3	Vorläufiges positives Gesamturteil.....	56
2.2.3.2.4	Zwangspunkte	57
2.2.3.3	Vorgaben der Raumordnung	57
2.2.3.4	Variantenprüfung.....	67
2.2.3.4.1	Trassenführung Haupttrasse.....	67
2.2.3.4.1.1	Beschreibung der Trassenführung	67
2.2.3.4.1.2	Alternativenplanung.....	68
2.2.3.4.1.2.1	Untersuchung der großräumigen Trassenvarianten	68
2.2.3.4.1.2.2	Varianten im Bereich des Ochsenmoores	69
2.2.3.4.1.2.3	Trassenführung außerhalb des Ochsenmoores	70
2.2.3.4.2	Provisorien.....	71
2.2.3.4.2.1	Notwendigkeit	71
2.2.3.4.2.2	Trassenführung.....	73
2.2.3.4.3	Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante	74
2.2.3.5	Zwingende gesetzliche Vorgaben.....	75
2.2.3.5.1	Planungsleitsätze	75
2.2.3.5.2	Anpassungspflicht nach § 7 BauGB.....	75



Neubau der 380kV- Hochspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe

2.2.3.5.4	Immissionen.....	76
2.2.3.5.4.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	78
2.2.3.5.4.2	Schallimmissionen.....	87
2.2.3.5.4.2.1	Baubedingte Schallimmissionen	87
2.2.3.5.4.2.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen	90
2.2.3.5.4.3	Luftschadstoffe	96
2.2.3.5.5	Naturschutz und der Landschaftspflege	97
2.2.3.5.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	97
2.2.3.5.5.1.1	Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ..	97
2.2.3.5.5.1.2	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	100
2.2.3.5.5.1.3	Vermeidung.....	102
2.2.3.5.5.1.3.1	Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 102	
2.2.3.5.5.1.3.2	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	110
2.2.3.5.5.1.4	Ausgleich und Ersatz.....	112
2.2.3.5.5.1.4.1	Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 113	
2.2.3.5.5.1.4.2	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	119
2.2.3.5.5.1.5	Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG	123
2.2.3.5.5.2.6	Ersatzgeld.....	123
2.2.3.5.5.2	Natura 2000-Gebiete.....	127
2.2.3.5.5.2.1	Vogelschutzgebiet.....	129
2.2.3.5.5.2.2	FFH-Gebiet.....	134
2.2.3.5.5.3	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	134
2.2.3.5.5.3.1	Naturschutzgebiete	135
2.2.3.5.5.3.2	Landschaftsschutzgebiete	135
2.2.3.5.5.4	Gesetzlicher Biotopschutz.....	135
2.2.3.5.5.5	Artenschutz.....	136
2.2.3.5.5.5.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.....	136
2.2.3.5.5.5.2	Auswirkungen des Vorhabens	138
2.2.3.5.5.5.3	Verwirklichung von Verbotstatbeständen.....	139
2.2.3.5.6	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	141
2.2.3.5.6.1	Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete	141
2.2.3.5.6.2	Gewässerkreuzungen- und überspannungen.....	142
2.2.3.5.6.3	Gewässerrandstreifen	142
2.2.3.5.6.4	Grundwasserbeeinträchtigungen.....	143
2.2.3.5.6.5	Gewässerausbau.....	143
2.2.3.5.6.6	Gewässerbewirtschaftungsziele	143
2.2.3.5.7	Straßen- und Wegerecht	144
2.2.3.5.8	Luftverkehrsrecht	145
2.2.3.5.9	Denkmalschutz.....	146
2.2.3.5.10	Anlagensicherheit	147
2.2.3.6	Abwägung	148
2.2.3.6.1	Immissionsschutz.....	148
2.2.3.6.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	148
2.2.3.6.3	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	148
2.2.3.6.4	Verkehrsrecht.....	149
2.2.3.6.5	Bodenschutz.....	149
2.2.3.6.6	Landwirtschaft	150
2.2.3.6.6.1	Flächeninanspruchnahme.....	150
2.2.3.6.6.2	Existenzgefährdungen.....	150
2.2.3.6.6.3	Umwege	151
2.2.3.6.6.4	Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft	151
2.2.3.6.7	Denkmalschutz.....	152
2.2.3.6.8	Kommunale Belange.....	152
2.2.3.6.9	Private Belange	153
2.2.3.6.9.1	Gesundheit.....	153
2.2.3.6.9.2	Eigentum.....	153
2.2.3.6.10	Sonstige Belange	154
2.2.3.6.11	Gesamtabwägung.....	154
2.3	WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	154
2.4	STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	156
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	156



Neubau der 380kV- Hochspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe

2.4.1.1	Stadt Diepholz.....	156
2.4.1.2	Samtgemeinde Altes Amt Lemförde.....	157
2.4.1.3	Gemeinden Stemshorn, Flecken Lemförde, Hüde, Lembruch, Marl und Quernheim.....	159
2.4.1.4	Gemeinde Bohmte.....	160
2.4.1.5	Gemeinde Stemwede.....	161
2.4.1.6	Landwirtschaftskammer Oldenburg.....	161
2.4.2	<i>Einwendungen</i>	162
2.4.2.1	Einwendung Nr. 1.....	163
2.4.2.2	Einwendung Nr. 2.....	165
2.4.2.3	Einwendung Nr. 4.....	166
2.4.2.4	Einwendung Nr. 5.....	168
2.4.2.5	Einwendung Nr. 6.....	169
2.4.2.6	Einwendung Nr. 8.....	170
2.4.2.7	Einwendung Nr. 9.....	171
2.4.2.8	Einwendung Nr. 10.....	171
2.4.2.9	Einwendung Nr. 11.....	172
2.4.2.10	Einwendung Nr. 12.....	173
2.4.2.11	Einwendung Nr. 13.....	174
2.4.2.12	Einwendung Nr. 14.....	175
2.4.2.13	Einwendung Nr. 15.....	175
2.4.2.14	Einwendung Nr. 16.....	175
2.4.2.15	Einwendung Nr. 17.....	176
2.4.2.16	Einwendung Nr. 18.....	177
2.4.2.17	Einwendung Nr. 19.....	178
2.4.2.18	Einwendung Nr. 20.....	179
2.4.2.19	Einwendung Nr. 21.....	179
2.4.2.20	Einwendung Nr. 22.....	180
2.4.2.21	Einwendung Nr. 23.....	182
2.4.2.22	Einwendung Nr. 24.....	183
2.4.2.23	Einwendung Nr. 25.....	184
2.4.2.24	Einwendung Nr. 26.....	185
2.4.2.25	Einwendung Nr. 27.....	186
2.4.2.26	Einwendung Nr. 28.....	186
2.4.2.27	Einwendung Nr. 29.....	187
2.4.2.28	Einwendung Nr. 30.....	188
2.4.2.29	Einwendung Nr. 31.....	189
2.4.2.30	Einwendung Nr. 32.....	190
2.4.2.31	Einwendung Nr. 33.....	190
2.4.2.32	Einwendung Nr. 34.....	191
2.4.2.33	Einwendung Nr. 35.....	191
2.4.2.34	Einwendung Nr. 36.....	192
2.4.2.35	Einwendung Nr. 37.....	196
2.4.2.36	Einwendung Nr. 38.....	196
2.4.2.37	Einwendung Nr. 39.....	197
2.4.2.38	Einwendung Nr. 40.....	197
2.4.2.39	Einwendung Nr. 41.....	197
2.4.2.40	Einwendung Nr. 44.....	198
2.4.2.41	Einwendung Nr. 45.....	199
2.4.2.42	Einwendung Nr. 46.....	199
2.4.2.43	Einwendung Nr. 47.....	199
2.4.2.44	Einwendung Nr. 48.....	200
2.4.2.45	Einwendung Nr. 49.....	200
2.4.2.46	Einwendung Nr. 50.....	200
2.4.2.47	Einwendung Nr. 51.....	201
2.4.2.48	Einwendung Nr. 52.....	201
2.4.2.49	Einwendung Nr. 53.....	201
2.4.2.50	Einwendung Nr. 54.....	202
2.4.2.51	Einwendung Nr. 55.....	202
2.4.2.52	Einwendung Nr. 56.....	202
2.4.2.53	Einwendung Nr. 57.....	205
2.4.2.54	Einwendung Nr. 58.....	206
2.4.2.55	Einwendung Nr. 59.....	206



2.4.2.56	Einwendung Nr. 60.....	207
2.4.2.57	Einwendung Nr. 61, 67, 70, 71, 77, 78 und 86.....	207
2.4.2.58	Einwendung Nr. 62.....	208
2.4.2.59	Einwendung Nr. 63.....	208
2.4.2.60	Einwendung Nr. 64.....	209
2.4.2.61	Einwendung Nr. 65.....	209
2.4.2.62	Einwendung Nr. 66.....	211
2.4.2.63	Einwendung Nr. 68.....	211
2.4.2.64	Einwendung Nr. 69.....	212
2.4.2.65	Einwendung Nr. 72, 73, 74 und 79.....	212
2.4.2.66	Einwendung Nr. 75.....	213
2.4.2.67	Einwendung Nr. 76.....	214
2.4.2.68	Einwendung Nr. 80.....	214
2.4.2.69	Einwendung Nr. 81.....	214
2.4.2.70	Einwendung Nr. 82.....	215
2.4.2.71	Einwendung Nr. 83, 84 und 85.....	215
2.4.2.72	Einwendung Nr. 87.....	217
2.4.2.73	Einwendung Nr. 88 und 89.....	218
2.4.2.73	Einwendung Nr. 90.....	219
2.4.2.75	Verfristete Einwendungen.....	219
2.4.2.76	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.....	219
3	WEITERE ENTSCHEIDUNGEN.....	220
3.1	ZULÄSSIGKEIT VON ENTSCHEIDUNGSVORBEHALTEN.....	220
3.2	GEBÜHRENFESTSETZUNG.....	220
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	220
4.1	KLAGE.....	220
4.2	SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT.....	221
5	HINWEISE.....	221
5.1.	ENTSCHÄDIGUNG.....	221
5.2	BAUAUSFÜHRUNG.....	221
5.3	PLANÄNDERUNG UND AKTUALISIERUNG DER PLANUNTERLAGEN.....	222
5.4	BERICHTIGUNGEN.....	222
5.5	HINWEIS ZUR AUSLEGUNG DES PLANS.....	222
5.6	AUßERKRAFTTRETEN.....	222
5.7	FUNDSTELLENNACHWEIS MIT ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	222
6	ANHANG/ ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	1



1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung des Plans

1.1.1 Feststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird gemäß §§ 43 Satz 1 Nr.1, 43 b Nr. 1 EnWG i.V.m. § 72 ff VwVfG sowie NVwVfG der aus den unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.6 festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde versteht den Antrag der Vorhabenträgerin hierbei wie folgt: Beantragt ist eine Planfeststellung des Gesamtvorhabens, welches die Errichtung wie den Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung samt Rückbau der bestehenden 220 kV-Freileitung umfasst¹. Zwar gibt die Vorhabenträgerin in Fußnote 1 auf Seite 11D sowie im Eingangssatz auf Seite 46D in Unterlage 1.1 an, dass der Rückbau nicht planfeststellungsrelevant bzw. nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei. Gleichwohl ist die Demontage der 220 kV-Freileitung bereits mit Blick auf die technische Umsetzung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung notwendige Voraussetzung und findet ausgehend davon in den Planunterlagen durchgehend eine Berücksichtigung. Insoweit sah sich die Planfeststellungsbehörde veranlasst, nicht am Wortlaut der eben genannten Ausführungen in der Unterlage 1.1 festzuhalten, sondern den Zweck, die Begleitumstände sowie die beigefügten Unterlagen bei der Betrachtung des Antragsgegenstandes mit einzubeziehen². Ausgehend von dieser Gesamtbeurteilung kann der Antrag auf Planfeststellung nur dahingehend verstanden werden, dass jene den Rückbau der 220 kV-Freileitung umfasst. Davon gingen im Übrigen auch die Träger der öffentlichen Belange sowie die von der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung betroffenen Grundstückseigentümer aus, die im Rahmen ihrer Stellungnahmen bzw. Einwendungen entsprechende Betroffenheiten infolge des Rückbaus der 220 kV-Freileitung geltend machten.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG enthält dieser Beschluss insbesondere folgende weitere Entscheidungen:

- die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer 380kV- Hochspannungsfreileitung in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten Hunte, Grawide, Hunte III, Malergraben, Dorflöhne sowie den vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten Leckermühlbach und Hunte 4 und die wasserrechtliche Genehmigung für sämtlicher der in Unterlage 12 und 13 aufgeführten Kreuzungen mit Gewässern sowie den im Uferbereich gelegenen Masten,
- die straßenrechtliche Genehmigung für die Unterschreitung des Baubegrenzungszone nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 NStrG des Mastes 21 der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung und
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die mit der Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung verbundene Beeinflussung der Umgebung des Baudenkmals Gut Ahrenshorst.

1 Vgl. zu ähnlichen Konstellationen nur BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13 –, BVerwGE 148, 353 (356); BVerwG, Beschl. v. 26.9.2013 – 4 VR 1.13 –, NuR 2013, 800 (802).

2 Vgl. BVerwG, Urt. v. 3.3.2005 – 2 C 13/04 –, NVwZ-RR 2005, 591 (592); Schmitz, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG-Komm.*, 8. Aufl. (2014), § 22 Rdnr. 46.



1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterla-ge	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
2	Übersichtsplan (Januar 2012)	2	1 : 25.000
3	Übersichtsplan mit Provisorien (Januar 2012, Blatt 6 vom Januar 2011)	14	1 : 5.000
5.1	Masttabellen 110kV- Provisorium Teil 1 und 2 (27.2.2012)	2	-
5.2	Masttabellen 380kV- Provisorium Teil 1 bis 4 (27.2.2012)	3	-
5.3	Masttabelle 380kV- Höchstspannungsfreileitung (27.2.2012)	5	-
7	Fundamenttabelle(27.2.2012)	6	-

8.1	<i>Lagepläne 110kV- Provisorien</i>		
8.1.1	Teil 1, Gemarkung Wehrendorf (24.2.2012)	Blatt 1.1 D	1 : 2.000
8.1.2	Teil 1, Gemarkung Bohmte (1.3.2012)	Blatt 1.2a D, 1.2. D	1 : 2.000
8.1.2	Teil 2, Gemarkung Bohmte (24.2.2012)	3.2 D	1 : 2.000
8.1.3	Teil 1, Gemarkung Stirpe-Ölingen (24.2.2012)	Blatt 1.3 D	1 : 2.000
8.1.4	Teil 1 Gemarkung Herringhausen (24.2.2012)	Blatt 2 D	1 : 2.000
8.1.4	Teil 1, Gemarkung Herringhausen(24.2.2012)	Blatt 2 D	1 : 2.000
8.1.4	Teil 2, Gemarkung Herringhausen (24.2.2012)	3.1 D	1 : 2.000

8.2	<i>Eigentüternachweisung 110kV- Provisorien</i>		
8.2.1	Teil 1, Gemarkung Wehrendorf (8.3.2012)	2	-
8.2.2	Teil 1, Gemarkung Bohmte (8.3.2012)	4	-
8.2.2	Teil 2, Gemarkung Bohmte (8.3.2012)	1	-
8.2.3	Teil 1, Gemarkung Stirpe-Ölingen) (8.3.2012)	2	-
8.2.4	Teil 1, Gemarkung Herringhausen (8.3.2012)	1	-
8.2.4	Teil 2, Gemarkung Herringhausen (8.3.2012)	4	-



9.1	Lagepläne 380kV- Provisorien		
9.1.1	Teil 1, Gemarkung Wehrendorf (23.2.2012)	Blatt 1.1 D	1 : 2.000
9.1.2	Teil 1, Gemarkung Stirpe-Ölingen (23.2.2012)	Blatt 1.2 D	1 : 2.000
9.1.3	Teil 1, Gemarkung Bohmte (23.2.2012)	Blatt 1.3 D und 3.2 D	1 : 2.000
9.1.3	Teil 2, Gemarkung Bohmte (23.2.2012)	Blatt 4.2 D und 5.2 D	1 : 2.000
9.1.4	Teil 1, Gemarkung Herringhausen (23.2.2012)	Blatt 1.4 D, 2 D, 3.1. D	1 : 2.000
9.1.4	Teil 2, Gemarkung Herringhausen (23.2.2012)	4.1D, 5.1 D	1 : 2.000
9.1.5	Teil 2, Gemarkung Welplage (23.2.2012)	Blatt 5.3 D	1 : 2.000
9.1.6	Teil 3, Gemarkung Meyerhöfen (23.2.2012)	Blatt 6 D	1 : 2.000
9.1.7	Teil 3, Gemarkung Stemshorn(23.2.2012)	Blatt 7 D	1 : 2.000
9.1.8	Teil 4, Gemarkung Marl (5.3.2012)	Blatt 8 D	1 : 2.000

9.2	Eigentüternachweisungen 380kV- Provisorien		
9.2.1	Teil 1, Gemarkung Wehrendorf (8.3.2012)	1	-
9.2.2	Teil 1, Gemarkung Stirpe-Ölingen (8.3.2012)	4	-
9.2.3	Teil 1, Gemarkung Bohmte (8.3.2012)	1	-
9.2.3	Teil 2, Gemarkung Bohmte (8.3.2012)	3	-
9.2.4	Teil 1, Gemarkung Herringhausen (8.3.2012)	6	-
9.2.4	Teil 2, Gemarkung Herringhausen (8.3.2012)	2	-
9.2.5	Teil 2, Gemarkung Welplage (8.3.2012)	1	-
9.2.6	Teil 3, Gemarkung Meyerhöfen (8.3.2012)	2	-
9.2.7	Teil 3, Gemarkung Stemshorn (8.3.2012)	2	-
9.2.8	Teil 4, Gemarkung Marl(8.3.2012)	4	-



10	Lagepläne 380kV- Hochspannungsfreileitung		
10.1	Gemarkung Wehrendorf (23.2.2012)	Blatt 1.1 D	1 : 2.000
10.2	Gemarkung Stirpe-Ölingen (23.2.2012)	Blatt 1.2 D	1 : 2.000
10.3	Gemarkung Bohmte (23./24.2.2012)	Blatt 1.3 D, 3.2 D, 4 D	1 : 2.000
10.4	Gemarkung Herringhausen (23.2.2012)	Blatt 2 D und 3.1 D	1 : 2.000
10.5	Gemarkung Meyerhöfen (23.2.2012)	Blatt 6 D	1 : 2.000
10.6	Gemarkung Stemshorn (23.2.2012)	Blatt 10.1 D	1 : 2.000
10.7	Gemarkung Lemförde (23.2.2012)	Blatt 10.2 D und 11.1 D	1 : 2.000
10.8	Gemarkung Marl (23.2.2012)	Blatt 11.2 D, 13.1 D und 14.2 D	1 : 2.000
10.9	Gemarkung Marl-Quernheim (23.2.2012)	Blatt 13.2 Dund 14.1 D	1 : 2.000
10.10	Gemarkung Hude (23.2.2012)	Blatt 14.3 Dund 15.1 D	1 : 2.000
10.11	Gemarkung Lembruch (23./24.2.2012)	Blatt 15.2 D, 16.1 D	1 : 2.000
10.12	Gemarkung Diepholz (23./24.2.2012)	Blatt 16.2 D, 17 D, 18 D, 19 Dund 20.1 D	1 : 2.000
10.13	Gemarkung Sankt Hülfe (23.2.2012)	Blatt 20.2 D	1 : 2.000

11	Eigentüternachweisungen 380kV- Hochspannungsfreileitung		
11.1	Gemarkung Wehrendorf (8.3.2012)	1	-
11.2	Gemarkung Stirpe-Ölingen (8.3.2012)	3	-
11.3	Gemarkung Bohmte (8.3.2012)	8	-
11.4	Gemarkung Herringhausen (8.3.2012)	6	-
11.5	Gemarkung Meyerhöfen (8.3.2012)	5	-
11.6	Gemarkung Stemshorn (8.3.2012)	6	-
11.7	Gemarkung Lemförde (8.3.2012)	4	-
11.8	Gemarkung Marl (8.3.2012)	10	-
11.9	Gemarkung Marl-Quernheim (8.3.2012)	2	-
11.10	Gemarkung Hude (8.3.2012)	3	-
11.11	Gemarkung Lembruch (8.3.2012)	6	-
11.12	Gemarkung Diepholz (8.3.2012)	9	-
11.13	Gemarkung Sankt Hülfe(8.3.2012)	2	-

12.1	Kreuzungsverzeichnis 110kV- Provisorien Teil 1 und 2 (30.1.2012)	13Seiten	-
12.2	Kreuzungsverzeichnis 380kV- Provisorien Teil 1 bis 4 (30.1.2012)	23Seiten	-
13	Kreuzungsverzeichnis 380kV- Hochspannungsleitung (30.1.2012)	39 Seiten	-

17	Anhang D zur Umweltstudie, Maßnahmenblätter	37 Seiten	-
17	Maßnahmenpläne 9.4. – 1 D (Januar 2012)	11 Seiten	1:500.000
17	Übersichtspläne Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen 9.6. – 1 D (Januar 2012)	9 Seiten	1:250.000



Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
0	Leitfaden zum Deckblattverfahren vom Januar 2012	24	-
1	Erläuterungsbericht samt Übersichtsplan der Trassenvarianten 1a bis 1e im Raumordnungsverfahren vom März 2012	62	
1.2	Natura 2000-Verträglichkeitsbetrachtung der Varianten des ROV für das EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (März 2012)	30	
4	Schemazeichnungen der Maste und Provisorien (30.1.2012)	12	-
6	Prinzipzeichnungen der Fundamente (03.12.2009)	8	-
14	Nachweisung über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26.BImSchV	31	-
16	Auszug aus der Zeitschrift ELEKTRIE zum Thema Schallemission von Hochspannungsfreileitungen (2004)	13	-
17	Umweltstudie mit Ausnahme der planfestgestellten Maßnahmeblätter	818	

1.1.2.3 Überholte Unterlagen durch 1. Änderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der im Erörterungstermin getroffenen Absprachen wurden die Planfeststellungsunterlagen überarbeitet. Die überholten Planfeststellungsunterlagen befinden sich in einem besonderen Ordner, der mit dem Aufdruck „Überholte Planunterlagen“ gekennzeichnet ist. Dieser Ordner liegt mit dem Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich zu jedermanns Einsicht aus.

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Baufreigabe

Mit dem baulichen Maßnahmen zur Realisierung des planfestgestellten Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn auch für den nordrhein-westfälischen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf-St. Hülfe ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss vorliegt und die dortigen Leitungsabschnitte bezüglich ihrer Grenzübergangspunkte mit den niedersächsischen Abschnitten identisch sind.



1.1.3.1.2 Ausführungsplanung

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, vor Baubeginn ihre Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Entscheidung über die Bauausführungsplanung bleibt vorbehalten.

1.1.3.2 Auflagen

1.1.3.2.1 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der daraufhin erlassenen Verwaltungsvorschriften (z.B. 32.BImSchV, AVV-Baulärm) auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauausführung die Provisorienstandorte A 9 –A12 in enger Abstimmung mit dem hiervon betroffenen Grundstückseigentümer optimieren, soweit dies technisch möglich ist und sofern sich die vorbenannten Maststandorte auf ausschließlich seinem Grundeigentum befinden und keine neuen Betroffenheiten ausgelöst werden. Eine Verschiebung von mehr als 10 m ist ausgeschlossen. Die Vorhabenträgerin wird ferner die Provisorienstandorte A 12 – A 16 in enger Abstimmung mit dem hiervon betroffenen Grundstückseigentümer, sofern technisch möglich, optimieren, um den Flächenzerschnitt zu minimieren und eine geradlinige Trassenführung herbeizuführen, sofern sich die vorbenannten Maststandorte ausschließlich in seinem Grundeigentum befinden, und neue Betroffenheiten hierdurch nicht ausgelöst werden.

1.1.3.2.2 Immissionsschutz

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478) in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) sind einzuhalten. Es ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei der Bauausführung nur lärmarme Geräte und Maschinen gemäß § 2 Nr. 7 der 32. BImSchV zu Anwendung kommen.

1.1.3.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

1.1.3.2.3.1 Gehölzschutz

Die Rodung und der Verschnitt von Gehölzen sowie die Baufeldfreiräumung sind nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zulässig.

1.1.3.2.3.2 Ersatzgeld

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 189.427,00 EUR (in Worten: **einhundertneundachtzigtausendvierhundredsiebenundzwanzig Euro**) festgesetzt. Davon erhält die untere Na-



turschutzbehörde des Landkreises Diepholz 123.885,26 EUR (in Worten **ehundertdreihundzwanzigtausendachthundertfünfundachzig Komma sechszwanzig**Euro) und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück 65.541,74 EUR (in Worten **fünf- undsechzigtausendfünfhunderteinundvierzig Komma vierundsiebzig** Euro). Dieser Betrag ist spätestens bis zur Aufnahme der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe“ auf ein von den Zahlungsempfängern benanntes Bankkonto eines EU-Mitgliedstaats zu überweisen.

1.1.3.2.3.3 Vogelschutzmarkierungen

Die in Maßnahmenblatt M3 zur Anbringung an das Blitzschutzseil (Erdseil) vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen müssen dem einschlägigen Hinweis des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) in seiner bei Beseilung aktuellsten Fassung entsprechen.

1.1.3.2.3.4 Rückbau der 220 kV-Bestandstrasse

Innerhalb des Naturschutzgebiets „Ochsenmoor“ sind die für den Rückbau der dort verlaufenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung benötigten Arbeitsflächen außerhalb von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EG, Gräbern, Hochstaudenfluren, Röhrichten und vergleichbaren wertvollen Biotopen anzulegen.

Die in den Maßnahmenblättern V3 (Bodenschutz durch Auslegen von Fahrdielen), V4 und S2 (Maßnahmen zum Gewässerschutz) enthaltenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für den Rückbau der 220 kV-Bestandstrasse.

1.1.3.2.4 Altlasten/Bodenschutz

Sollten bei Mastgründungen Altablagerungen bzw. Altlasten, insbesondere Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde, die umgehend zu benachrichtigen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

1.1.3.2.5 Landwirtschaft

Durch die Errichtung der Hochspannungsfreileitung zerstörte Drainagesysteme sind fachlich einwandfrei durch ein sachkundiges Unternehmen wieder so herzustellen, dass wieder die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen hergestellt ist. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn den Verlauf evtl. vorhandener Drainagesysteme mit den Grundeigentümern abzuklären. Etwaige im Zuge der Baumaßnahmen eintretende Schäden an Drainagen und Zufahrtswegen/Brückenzufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sind durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen.

- a) Die Errichtung der Leitung, insbesondere die Herrichtung der jeweiligen Maststandorte, hat unter schonender Behandlung des Bodens bei trockenen Witterungsverhältnissen und geeigneten Bodenverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Der Mutterboden ist dabei getrennt vom restlichen Aushub zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Bodenwiedereinbau mit landwirtschaftlich wertvollem Boden zu erfolgen. Eine Senkenbildung ist zu vermeiden.
- b) Sofern im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge des Maschinen- oder Baufahrzeugeinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeig-



nete Maßnahmen (z.B. Bodenauflockerung) zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen sind von der Vorhabenträgerin auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu beseitigen.

- c) Die Vorhabenträgerin stellt den Grundeigentümern und Pächtern von landwirtschaftlichen Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, genaue Informationen über Art und Dauer der jeweiligen Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.

1.1.3.2.6 Wasserwirtschaft

Die Mastfundamente und die Baustelleneinrichtungsflächen haben im Außenbereich einen Gewässerrandstreifen von 5 m ab der Böschungsoberkante landseits für die Gewässer der zweiten Ordnung einzuhalten.

Während der Bauarbeiten ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern jederzeit zu gewährleisten. Wenn es durch die Baumaßnahme in den Gewässern zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Wasserlaufes kommen sollte, sind diese Missstände unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.6.1 Landkreis Diepholz

1.1.3.2.6.1.1 Überschwemmungsgebiete

Das Vorhalten der Anlagenteile der Baustelleneinrichtung sowie der Baumaterialien innerhalb der festgesetzten und der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete ist auf den für die Ausführung der jeweiligen Einzelbaumaßnahme erforderlichen Zeitraum zu beschränken.

1.1.3.2.6.1.2 Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung und Baustraßen

Sofern Baustelleneinrichtungsflächen entgegen der Nebenbestimmung (1.1.3.2.6 *Wasserwirtschaft*) einen Abstand von weniger als 5 m zur Böschungsoberkante eines angrenzenden Oberflächengewässers einhalten müssen, sind die baulichen Details im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers auszuführen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Lage und die bauliche Ausführung von Kreuzungsbauwerken im Zuge von Baustraßen.

Schäden am und im Gewässer, die nachweislich durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Während der Bauzeit in das Gewässer eingetragenes Bodenmaterial sowie sonstige Baustoffe sind nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme zu beseitigen.

1.1.3.2.6.1.3 Wasserschutzgebiet St. Hülfe

Bei den Verlegungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Treibstoffe, Öle, Fette oder andere wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangen. Bei Austreten der o.g. Stoffe innerhalb des Wasserschutzgebietes ist der Wasserversorger Stadtwerke EVB Huntetal GmbH in Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.3.2.6.1.4 Anlegung eines Kleingewässers, Aufstauung eines Gewässers III. Ordnung



Der Ausdehnungsbereich der sich durch die stellenweise Gewässerverfüllung einstellenden Grundwasserspiegelanhebung muss im Rahmen einer hydrogeologischen Untersuchung ermittelt sein, ebenso Art und Umfang der sich infolge der geplanten Grundwasserspiegelanhebung verursachten Auswirkungen. In der hydrogeologischen Untersuchung sind geeignete Maßnahmen (sog. Fanggräben entlang der Grenzen des Maßnahmenbereiches, Drainagen etc.) aufzuzeigen, durch die sichergestellt werden kann, dass sich keine negativen Auswirkungen auf Flächen außerhalb des o.g. Ausdehnungsbereiches ergeben.

Vor Verfüllung des vorhandenen Grabens ist die Mutterbodenauflage einschließlich des Grünbewuchses auf den Böschungen zu entfernen und seitlich zwischen zu lagern. Als Verfüllmaterial darf nur natürlicher Boden aus gewachsener Lagerung oder Boden, der frei von Fremdbestandteilen ist, verwendet werden.

1.1.3.2.6.2 Landkreis Osnabrück

Es gilt die Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte vom 26.04.2004, nach der eine vorübergehende Lagerung von Stoffen (z.B. Baumaterialien) innerhalb des Überschwemmungsgebietes in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres, mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, möglich ist.

Sofern im Zuge des Wegebaus Veränderungen an der Geländeoberfläche vorgenommen werden, welche das Abflussverhalten im Hochwasserfalle verändern könnten, ist diese Maßnahme mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück abzustimmen

1.1.3.2.6.3 Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“

An den Gewässern III. Ordnung, die von der Hochspannungsfreileitungstrasse gekreuzt werden, ist beidseitig ein Streifen von 5m bezogen auf Böschungsoberkante zum Zweck der Gewässerunterhaltung freizuhalten. Dies ist bei der Festlegung der Maststandorte oder sonstigen hochbaulichen Anlagen zu berücksichtigen.

Ein 5 m-Streifen beidseitig der Böschungsoberkanten der Hunte im Abschnitt von Bohmte, Osnabrücker Straße bis Hunteburg ist freizuhalten, um die beabsichtigte Gewässerentwicklung nicht zu behindern.

Bei der Fundamenterstellung der Masten sind bestehende Drainagen zu erhalten oder voll funktionsfähig umzulegen. Durch die Baumaßnahme zerstörte Drainagen sind voll funktionsfähig zu reparieren.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere durch die Anfahrt zu den Provisoriumsmasten D 12 und D 13 keine Gefährdung der sich im Flurstück 37, Flur 29, Gemarkung Herringhausen befindlichen Rohrleitung eintritt.

Sofern die Durchführung des Vorhabens eine Befahrung mit schweren Fahrzeugen, wie Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen erfordert, ist die sich im Flurstück 37, Flur 29, Gemarkung Herringhausen befindlichen Rohrleitung durch geeignete Maßnahmen, wie dem Auslagern von Baggermatten oder Stahlplatten zu sichern.

1.1.3.2.6.4 Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71

Verrohrungen sind nach statischer und hydraulischer Bemessung zu erstellen, Ein- und Auslaufbildungen der Verrohrungen haben mittels Böschungsstücken zu erfolgen. Zum Schutz der Verrohrungen ist Kopfrasen seitlich an den Böschungsstücken anzudecken.

Auf der Einlaufseite ist ein klappbarer Stabrechen zum Schutz vor Treibgut zu montieren.



Die nutzbare Höhe von Geräten im Bereich der Gräben einschließlich der Gewässerrandstreifen hat mindestens 6 m zu betragen, um ein uneingeschränktes Arbeiten zu ermöglichen.

Im Bereich von rückgebauten Verrohrungen sind ggf. erforderliche Maßnahmen wie z.B. Schotterungen oder Faschinen einzubringen.

Die Böschungen im Rückbaubereich sind mittels Rollrasen zu schützen und bis zur endgültigen Verwurzelung zu pflegen und zu unterhalten.

Beginn und Ende der einzelnen Arbeiten an den betreffenden Standorten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen. Abnahmen an den einzelnen Standorten haben stattzufinden.

1.1.3.2.7 Verkehr

1.1.3.2.7.1 Straßenverkehrsrechtliche Belange

1.1.3.2.7.1.1 Allgemeines

Die Vorhabenträgerin hat vor der jeweiligen Bauausführung für die betroffenen Kreuzungen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast über die Benutzung der Straßengrundstücke abzuschließen.

Die in der DIN EN 50341(VDE 0210) vorgesehenen Abstände zwischen Fahrbahnen und Leiterseilen sind einzuhalten.

1.1.3.2.7.1.2 NLSStBV, RGB Nienburg

Die Freileitungen sind so zu verlegen, dass sie den Luftraum der Straßen des überörtlichen Verkehrs auch bei größtem Durchhang mit ausreichendem Sicherheitsabstand vom Lichtraumprofil kreuzen.

Beim Aufbringen der Freileitung auf die Tragmasten darf der Verkehr auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.

Sämtliche Bauarbeiten zur Errichtung der Freileitung im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Diepholz durchzuführen.

1.1.3.2.7.1.3 NLSStBV, RGB Osnabrück

Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Sicherungsmaßnahmen bzw. Sicherungsarbeiten im Bereich der kreuzenden Bundesstraße 51, Landesstraße 80 und Landesstraße 81 notwendig werden, sind diese Maßnahmen rechtzeitig mit dem Geschäftsbereich Osnabrück, Straßenmeisterei Bohmte abzustimmen und einvernehmlich durchzuführen.

1.1.3.2.7.1.4 Realverband Settwiesen

Vor Beginn der Baumaßnahme hat sich die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die beanspruchten Wirtschaftswege in Flur 11 Gemarkung Marl/Quernheim mit dem Realverband Settwiesen oder der Samtgemeindeverwaltung Lemförde in Verbindung zu setzen.

1.1.3.2.7.2 Schiene



Die Vorhabenträgerin hat vor der Bauausführung für die jeweils betroffenen Kreuzungen des Schienennetzes Kreuzungsverträge abzuschließen.

Die technischen Parameter der DIN EN 50341 für die Bemessung und Konstruktion der Tragwerke und ihrer Gründungen sind einzuhalten.

1.1.3.2.7.3 Luftverkehrsrechtliche Belange

1.1.3.2.7.3.1 NLSStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtsbehörde

Für die Masten 1 bis 5 im Bereich der Gemeinde Bohmte ist eine Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorzusehen.

1.1.3.2.7.3.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Masten 66 bis 95 sind mit einer Tageskennzeichnung zu versehen.

Für die Masten 82 bis 91 sind am obersten Führungskabel Markierungen mit Seilmarken anzubringen und die Masten mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

Kennzeichnungen der vorhandenen Leitung sind für die neue Stromleitung zu übernehmen.

Die Aufstellung von jedwedem Baukränen für die Masten 66 bis 95 ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord zu beantragen. Die Kräne sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

1.1.3.2.8 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.8.1 Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen der SG Altes Amt Lemförde

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist der Bestand der Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen bei der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde zu erfragen.

Die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen ist jederzeit zu gewährleisten.

Kann ein Mast oder ein Fundament aufgrund vorhandener Leitungen nicht am vorgesehenen und aus dem Lageplan ersichtlichen Standort errichtet werden, ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden, ob eine Planänderung erforderlich ist.

1.1.3.2.8.2 Erdgasleitungen der Gasunie

Vor Beginn der Bauausführung ist die genaue Lage der betroffenen Erdgastransportleitungen ETL 04, 07 und 53 zu ermitteln. Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen erfordern eine Bestätigung der Gasunie Deutschland Services GmbH.

Die Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gasunie durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat sich spätestens 5 Tage vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen mit dem Überwachungsbetrieb Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Erdgastransportbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49385 Schneiderkrug in Verbindung zu setzen.



Sämtliche Baumaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen, dessen Umfang bei der Gasunie vor Baubeginn zu erfragen ist.

Während der Baumaßnahmen müssen die Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/ Kabel sowie die Stationen für die Gasunie zu Überwachungs- und Reparaturzwecken frei zugänglich sein.

Baumaterialien, Baugeräte, insbesondere Kräne und Arbeitsbühnen sowie der Erdaushub sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen und zu lagern. Können freischwebende Lasten (Stahlträger) nicht außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen bewegt werden, sind die Erdgasleitungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Gasunie der Zugriff auf ihre Erdgastransportleitungen jederzeit möglich ist.

Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Während der Baumaßnahmen dürfen die Erdgastransportleitungen nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, außer wenn eine entsprechende Sicherung, wie das Aufbringen von Baggermatratzen, erfolgt ist.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen sowie dem Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung keine Gefährdung der Erdgastransportleitungen eintritt.

Vor der Verlegung der Leiterseile sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit Gasunie vorzunehmen. Sollten die Beeinflussungsmessungen für den Abgleich ein Anbringen von Messkontakte und ein Setzen von Messpfählen erfordern, erfolgt dies nur durch das Personal der Gasunie.

Sofern die hinzukommenden Leitungen mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass hierdurch die Erdgastransportleitungen nicht beeinflusst werden.

Bei der Durchführung des Vorhabens sind für die kreuzenden und parallel geführten Leitungen die Mindestabstände der AfK- Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen bei Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten.

Sofern es zu einer Rammfahlgründung im Bereich von 30m zu der Erdgastransportleitung kommt, sind der Gasunie ein Bodengutachten sowie Daten über die zum Einsatz kommende Ramme zur Verfügung zu stellen

Eine Erstellung von Beton- bzw. Streifenfundamenten im Schutzstreifen ist untersagt.

Im Schutzstreifenbereich ist eine freie Arbeitshöhe unter der Freileitung von mindestens 10 m einzuhalten.

1.1.3.2.8.3 Fernleitungsbetriebsgesellschaft

Vor Beginn der Baumaßnahme hat sich die Vorhabenträgerin zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung mit dem Betriebsstelle Tanklager Bramsche in Verbindung zu setzen, welcher nach Abstimmung durch Gegenzeichnung auf dem Formular „Freigabe zur Bauausführung“ vor Ort im Rahmen eines Ortstermins den Bau im Schutzstreifen freigibt.

Sofern für die Durchführung des Vorhabens exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind jene durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle der Fernleitungsbetriebsgesellschaft vor Ort zu ermitteln.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft durchgeführt werden. Darüber



hinaus ist bei der Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens ein Einverständnis der Wehrbereichsverwaltung einzuholen und für die Kreuzenden Leitungen ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Kann ein Mast oder ein Fundament aufgrund vorhandener Leitungen und dem Schutzstreifen von 10 m nicht am vorgesehenen sowie aus dem Lageplan ersichtlichen Standort errichtet werden, ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden, ob eine Planänderung erforderlich ist.

Zur Prüfung und Festlegung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist vor der Durchführung der Baumaßnahmen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen, ein Antrag einzureichen, dem die Beschreibung des Vorhabens und deren Umsetzung im Schutzstreifen der der Rohrfernleitung, die technischen Daten zu den kreuzenden Objekten, ein Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000), ein Lageplan (Maßstab 1 : 2000 oder 1: 5.000) mit konkreter Darstellung der Produktenfernleitung sowie den geplanten Überfahrbereichen im Schutzstreifen und deren Lastenverteilung, das Verlegedatum, die geplante Bauweise und die Anschrift des Veranlassers und Vertragspartners der Planmaßnahme beizufügen.

Baumaßnahmen im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“, insbesondere unter Beachtung der Punkte 2.2, 2.4 und 2.7, in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung, durchgeführt werden.

Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.

Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Sofern die Durchführung der Baumaßnahmen weitere Überfahrten erfordert, hat sich die Vorhabenträgerin mit der Betriebsstelle Tanklager Bramsche abzustimmen und jene soweit erforderlich durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z.B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern.

Vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sofern die Durchführung der Baumaßnahme einen Abbau dessen erfordert, hat sich die Vorhabenträgerin zur Abstimmung mit der Betriebsstelle Tanklager Bramsche in Verbindung zu setzen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.

1.1.3.2.8.4 Wasserverband Wittlage

Kann ein Mast oder ein Fundament aufgrund vorhandener Leitungen nicht am vorgesehenen und aus dem Lageplan ersichtlichen Standort errichtet werden, ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden, ob eine Planänderung erforderlich ist.

1.1.3.2.8.5 EWE Netz

Sofern im Rahmen des Bauvorhabens Leitungen der EWE Netz berührt werden, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn zur Festlegung der genauen Lage und Sicherung der Anlagen der EWE Netz mit der Meisterei Osnabrück der EWE Netz in Verbindung zu setzen.

1.1.3.2.8.6 Telekom

In den Bereichen, in denen die Höchstspannungsfreileitung Telekommunikationslinien der Telekom kreuzt oder sich ihnen bis auf 10 m nähert, hat sich die Vorhabenträgerin mit der Telekom in Verbindung zu setzen und das Erfordernis von Schutzmaßnahmen abzustimmen.



NLSStBV

Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016

Neubau der 380kV- Hochspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe



1.1.3.2.8.7 PLEdoc

Bei der Durchführung des Vorhabens sind für die kreuzenden und parallel geführten Leitungen die Mindestabstände der AfK- Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten.

Im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen Versorgungsleitungen hat sich die Vorhabenträgerin sämtliche Baumaßnahmen frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, unter Vorlage der endgültigen Planunterlagen die anstehenden Maßnahmen anzuzeigen und mit der E.ON Ruhrgas AG/ GasLINE oder der PLEdoc GmbH abzustimmen. Gleiches gilt für die Demontage der 220 kV-Hochspannungsfreileitung.

Sofern die Durchführung des Vorhabens eine Befahrung mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen über unzureichend befestigte Leitungsbereiche erfordert, sind jene unter Vorlage der endgültigen Planunterlagen über den Ausbau der Andienungswege in Abstimmung mit der E.ON Ruhrgas AG/GasLINE oder der PLEdoc GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen, wie dem Auslegen von Baggermatten oder Stahlplatten bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Rohrsträngen, zu sichern. Es ist durch Leitplanken, Zäune oder ähnliches sicherzustellen, dass nicht festgelegte, unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.

Kommt es bei der Durchführung des Vorhabens zu einer Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich, bedürfen diese einer Zustimmung der E.ON Ruhrgas AG/ GasLINE oder der PLEdoc GmbH.

Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifen darf eine Überdeckung von 1m nicht unterschritten werden.

Im Leitungsbereich der geplanten Andienungswege im Schutzstreifen ist eine mindestens 0,6m starke Tragschicht aufzubringen. Eine Betonierung der Flächen ist untersagt.

Die Andienungswege im Schutzstreifen müssen für das zuständige Überwachungspersonal der E.ON Ruhrgas AG/GasLINE oder der PLEdoc GmbH frei zugänglich sein. Auf Verlangen der E.ON Ruhrgas AG/GasLINE oder der PLEdoc GmbH sind die Andienungswege für notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Versorgungsanlagen zu sperren.

Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen wie z.B. Krananlagen, Umkleide- bzw. Aufenthaltsräume, Büro- und Magazincontainer, Sanitäranlagen sowie die vorübergehende Lagerung von Baumaterial, Baumaschinen und Erdaushub ist in den Schutzstreifenbereichen der betroffenen Versorgungsanlagen nur mit Zustimmung der E.ON Ruhrgas AG/GasLINE oder der PLEdoc GmbH statthaft.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen sowie dem Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung keine Gefährdung der Erdgastransportleitungen eintritt.

1.1.3.2.8.8 Erdgas Münster

Kann ein Mast oder ein Fundament auf Grund vorhandener Leitungen nicht an vorgesehenem und aus dem Lageplan ersichtlichem Standort errichtet werden, ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden, ob eine Planänderung erforderlich ist.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen sowie dem Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung keine Gefährdung der HD-Erdgasleitungen nebst zugehörigen Mess- und Steuerkabeln eintritt. Sofern eine Gefährdung der eben genannten Leitungen und Anlagen absehbar ist, sind die Baumaßnahmen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Erdgas Münster durchzuführen.



Bei der Durchführung des Vorhabens sind für die kreuzenden und parallel geführten Leitungen die Mindestabstände der AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten.

Für die kreuzenden Leitungen sind bei der Durchführung des Vorhabens die DVGW-Richtlinie G 463, insbesondere GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen“ in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten.

Im Bereich der HD-Erdgasleitungen nebst zugehörigen Mess- und Steuerkabeln hat die Vorhabenträgerin das Erfordernis von Schutzmaßnahmen frühzeitig, mindestens eine Woche vor Baubeginn der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke Barnstorf, Postfach 1265, 49403 Barnstorf anzuzeigen und jene mit der Erdgas Münster abzustimmen. Baumaßnahmen und vorbereitende Maßnahmen in dem eben genannten Bereich sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Erdgas Münster durchzuführen.

1.1.3.2.8.9 Bahnstromfernleitungen

Soweit die Höchstspannungsfreileitung die 110kV- Bahnstromfernleitung Nr. 0466 Osnabrück-Barnstorf kreuzt und in einigen Bereichen Parallelläufe stattfinden, sind die technischen Parameter laut EN 50341 in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung für die genannten Berührungspunkte zu beachten, um die erforderlichen Sicherheitszustände zu erreichen.

1.1.3.2.9 Denkmalschutz

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.1.4 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten.

1.1.4.1. Allgemein

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sämtliche Bauarbeiten – soweit bautechnisch möglich - ausschließlich bei Tage zwischen 6 Uhr bis 22 Uhr durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei den rückzubauenden Masten die Eckstiele der Masten auf 1,5 m Tiefe freigelegt und abgespitzt (Beton) bzw. abgebrannt (Metall) werden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die elektrischen und magnetischen Felder durch eine feldreduzierende Anordnung der drei einzelnen Phasen (R, S, T) der 380-kV-Stromkreise im Dreieck, sowie im Abschnitt Punkt Lemförde bis zur UA St. Hülfe durch die Mitführung der 110-kV- Leitung auf der unteren Masttraverse zu minimieren.



1.1.4.2. Einzelzusagen

1.1.4.2.1. NLStBV Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtsbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Masten 1 bis 5 als Luftfahrthinderniss zu kennzeichnen.

1.1.4.2.2. Zusagen für mehrere Betroffene

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich (ggfls. auch durch die von ihr beauftragten Baufirmen) rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. den ihr bekannten Grundstückspächtern in Verbindung zu setzen und Einzelheiten für die Bauausführung abzustimmen.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für das in Maßnahmenblatt K1.3 festgelegte Anstauen des Grabens und dessen teilweise Verfüllung wird eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

1.3 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus der Niedersächsischen Planungsabschnitte der künftigen 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannungsanlagen Wehrendorf und St. Hülfe sowie den dazu erforderlichen 110 kV- und 380 kV-Propositoriumsleitungen.

Von der geplanten 380 kV-Höchstspannungsleitung betrifft er konkret die Teilstrecke von den Umspannungsanlagen Wehrendorf in der Gemeinde Bohmte und Bad Essen bis zum Ortsteil Meyerhöfen der Gemeinde Bohmte an der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen sowie die rund 210 m lange Überspannung von den Leiterseilen der auf Nordrhein-Westfalen gelegenen Masten und den Abschnitt von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen in der Gemeinde Stemsborn bis zu den Umspannungsanlagen St. Hülfe der Stadt Diepholz. Die Länge der hier gegenständlichen Planungsabschnitte der über die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen verlaufenden Höchstspannungsfreileitung beträgt 31,0 km und ersetzt die derzeit durch Amprion betriebene 220 kV-Freileitung Wehrendorf-St. Hülfe (Bauleitnr. BL.2431). Innerhalb des Trassenverlaufs ist für den Leitungsabschnitt von den Umspannungsanlagen Wehrendorf bis zum Pkt. Lemförde eine Beseilung mit vier 380 kV-Viererbündel-Stromkreisen vorgesehen, von denen drei in 380 kV und einer in 110 kV betrieben wird. Ab dem Pkt. Lemförde bis zu den Umspannungsanlagen St. Hülfe erfolgt die Beseilung mit jeweils zwei 380 kV- und 110 kV-Stromkreisen. Um die stromführenden Leiterseile vor den Auswirkungen von Blitzeinschlägen zu



schützen, wird über die Mastspitze ein Blitzschutzseil (Erdseil) mitgeführt, welches den Blitzstrom auf die benachbarten Masten und weiter in den Boden ableitet.

Die geplante Linienführung beginnt in den Umspannungsanlagen Wehrendorf, die sich einerseits in der Gemeinde Bohmte und andererseits in der Gemeinde Bad Essen befinden. Ausgehend von den 380 kV-Anlagenportalen in der Gemeinde Bohmte verläuft die Höchstspannungsfreileitung nahezu gradlinig in nördliche Richtung. Der 110 kV-Stromkreis führt indessen aus dem 110 kV-Anlagenteil der Umspannungsanlagen Wehrendorf in Bad Essen. Am Abspannmast Nr. 2 winkelt die geplante Leitung in nordwestliche Richtung ab und verläuft über rund 1,1 km in Parallelführung mit der 380 kV-Freileitung Pkt. Merzen-Wehrendorf (Bl. 4584) über den Ortsteil Stripe-Oelingen der Gemeinde Bohmte. Im Ortsteil Herringhausen der Gemeinde Bohmte wird die Höchstspannungsleitung stark abgewinkelt. Davon ausgehend verläuft sie – teilweise in Parallelführung mit der 380 kV-Leitung Pkt. Merzen-Wehrendorf - in nördliche über den Ortsteil Herringhausen der Gemeinde Bohmte. Nach einer erneuten Abwicklung führt die Höchstspannungsfreileitung bis zu den Umspannungsanlagen Windpark Bohmte, von wo aus ein 110 kV-Stromkreis aufgelegt und in die Umspannungsanlagen im Windpark Bohmte eingeführt wird.

Von den Umspannungsanlagen Windpark Bohmte verläuft die Höchstspannungsfreileitung weiter gradlinig in nördliche Richtung und überspannt auf einer Länge von ca. 1,1 km das Industrie- und Gewerbegebiet Bohmte. Daraufhin verlässt die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung den Trassenraum der zur Demontage anstehenden 220 kV-Leitung und führt annähernd parallel zu dieser über den Ortsteil Meyerhöfen der Gemeinde Bohmte in nördlicher Richtung bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen. Durch zwei sich an der Landesgrenze befindliche Masten kommt es dabei zwischenzeitlich zu einer Überspannung des Ortsteiles Meyerhöfen der Gemeinde Bohmte. Ausgehend von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen verläuft die Freileitung unter einmaliger Abwinkelung in östlicher Richtung über die Gemeinde Stemshorn und verlässt den Trassenkorridor der bestehenden 220 kV-Freileitung, um die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung am äußersten Rand des Europäischen Vogelschutzgebiets und Naturschutzgebietes „Ochsenmoor“ vorbei zu führen. Während der nordöstlich ausgerichteten Linienführung führt die Leitung parallel B 51 vorbei und quert die Gemeinde Lemförde. Nach Abwicklung verläuft die Leitung in ihrem weiteren Verlauf zunächst in nördliche Richtung, bevor zur Vermeidung einer direkten Überspannung eines Teiches erneut eine Richtungsänderung nach Nordosten erfolgt. Ab diesem Punkt verläuft die Leitung in dem vorhandenen Trassenverband der zu ersetzenden Freileitung und parallel der vorhandenen 110 kV-Bahnstromfernleitung Osnabrück-Barnstorf Nr. 0466 der DB Energie GmbH. Um die 380 kV-Höchstspannungsleitung an der Ortsrandbebauung von Lemförde vorbeizuführen, ist ein kurzer Verlauf nördlich der eben benannten Leitungen geplant, sodass jene zweimal gekreuzt werden. Nach der letzten Kreuzung führt die Leitung erneut südlich und in Parallelführung zu den oben angeführten Leitungen in östliche Richtung. Kurz vor der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Quernheim erfolgt eine erneute Richtungsänderung nach Norden. An diesem Punkt (Punkt Lemförde) zweigt ein 380 kV-Stromkreis in Richtung Landesbergen auf einer Länge von ca. 0,2 km ab, welcher über die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Lemförde-Landesgrenze (Blatt 4126) weitergeführt wird. Die beiden 380 kV-Stromkreise und der 110 kV-Stromkreis werden bis zu den Umspannungsanlagen St. Hülfe weitergeführt. Daneben ist das Auflegen eines weiteren 110 kV-Stromkreises geplant, die mit der bestehenden 110 kV-Freileitung Pkt. Heithöfen-Halfe (Bl. 0205) verknüpft wird.

Vom Punkt Lemförde führt die geplante Trasse über Quernheim, Marl, Hüde, Lehbruch und der Stadt Diepholz überwiegend in der Achse der bestehenden 220 kV-Freileitung in Richtung Norden weiter. In der Stadt Diepholz wird die neue 380 kV-Freileitung sodann geringfügig in nordöstliche Richtung verschwenkt. Nach einer erneuten Richtungsänderung verläuft die geplante 380 kV-Leitung weiterhin in Achse der zur Demontage anstehenden Höchstspannungsfreileitung vor der Umspannungsanlage St. Hülfe. Von hier aus werden die 110 kV-Stromkreise in die vorgenannte Umspannungsanlage eingeführt und am 110 kV-Portal abgespannt. Um eine Verbindung mit dem 380 kV-Stromkreisen der Transpower Stromübertragungs GmbH in Richtung Ganderkesee herzustellen, erfolgt eine kurze Weiterführung der 380 kV-Stromkreise, die an-



schließend in die Umspannanlagen St. Hülfe eingeführt und dort an den geplanten 380 kV-Portalen abgespannt werden.

In ihrer Linienführung kreuzt die 380 kV-Leitung Straßen (B 51, L 80, L 346 [jetzt: K 54], L 345, K 29), Bahnlinien der Deutschen Bahn AG und der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Gewässer der II. Ordnung (Hunte) und III. Ordnung sowie vorhandene ober- und unterirdische Versorgungsleitungen oder Anlagen, wie Stromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen, Telekommunikationsleitungen, Steuerkabel und Kraftstofffernleitungen. Für den Bau der 380 kV-Leitung müssen die 380 kV-Freileitungen Wehrendorf-St. Hülfe, die 110 kV-Freileitung Fladder und die Mittelspannungsfreileitung in der Stadt Diepholz der RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH abgebaut werden. Zudem erfordert der Neubau den Abbau der Mittelspannungsfreileitung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH. Ein Teilabschnitt der 380 kV-Freileitung Wehrendorf-St. Hülfe wurde bereits demontiert.

Zur Befestigung der Freileitung ist in Niedersachsen die Errichtung von 90 Masten geplant, die mit Ausnahme der Masten 16-28 und 37-59 nur wenige Meter vom Standort der Bestandstrasse abweichen. Als Masttyp kommen zwischen den Umspannungsanlagen Wehrendorf und Punkt Lemförde die Masttypen DD 33_2 (Mast Nr. 1-29; 36-59) zum Einsatz. Dabei handelt es sich um einen Stahlgittermasten aus verzinkten Normprofilen mit jeweils drei Traversenebenen, bei denen die mittlere Ebene die längsten Traversen hat (so genannter Doppeltonnenmast). Insgesamt kann der Mast mithin vier 380 kV-Stromkreise aufnehmen, von denen jeweils zwei links und rechts vom Mastchaft befestigt werden können. Für den Mast Nr. 13 wird dagegen der Sondermast DD 33_2 eingesetzt, der gegenüber seinem Grundtyp zwei halbe Traversen enthält, die um 90° gedreht unterhalb der mittleren und unterhalb der unteren Traversen angebracht ist. Über diese zusätzlichen Traversen erfolgt die 110 kV-Anbindung der Umspannungsanlagenpunkte.

Im Abschnitt zwischen dem Punkt Lemförde und den Umspannungsanlagen St. Hülfe wird der Masttyp AD 39_2 (Mast Nr. 60-95) verwendet. Er besitzt als Stahlgittermast drei traverse Ebenen, die der Aufnahme von zwei 380 kV-Stromkreisen und zwei 110 kV-Stromkreisen dienen. Auf den oberen beiden traverse Ebenen liegen die zwei 380 kV-Stromkreise (Donauanordnung), während die sechs Leiterseilbündel der beiden 110 kV-Stromkreise nebeneinander – jeweils drei links und drei rechts des Mastchaftes – an der untersten Traversenebene befestigt werden (Einebenenordnung). In St. Hülfe ist daneben der Neubau eines 380 kV-Hafenmastes, Typ D 46_2 (Mast Nr. 96) im Bereich der Umspannungsanlagen erforderlich. Jener ermöglicht als Stahlgittermast die Aufnahme von zwei 380 kV-Stromkreisen. Von den insgesamt vier Traversenebenen werden die untere Traverse und die obere Traverse um je 90° gedreht am Mastchaft angebracht. Während die oberste Traverse zur Herstellung einer Verbindung zwischen den beiden 380 kV-Stromkreisen der Freileitung Ganderkesee-St. Hülfe und der Freileitung Wehrendorf-St. Hülfe dient, ermöglicht die untere Traverse die Einführung des 380 kV-Stromkreises in die Umspannungsleitung St. Hülfe. Die sechs 380 kV-Leiterseilbündel der beiden 380 kV-Stromkreise, welche in Richtung Ganderkesee verlaufen, sind in Donauanordnung auf den beiden mittleren Traversen angebracht.

Die Masttypen werden entweder als Tragemast, Winkel-/Abspannmast oder Winkel-/Endmast verwendet, deren Höhe von 54,5 m bis 89 m über Erdoberkante reicht. Der Schutzstreifen reicht von 52,00 m bis 112 m.

Für die Mastgründungen ist mit wenigen Ausnahmen (Masten: 24, 29, 37) und in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen die Verwendung von Plattenfundamenten geplant. Bei jener werden Viereckstiele des Mastes in einen aus einer Stahlbetonplatte bestehenden Fundamentkörper eingebunden, die durchschnittlich eine quadratische Grundfläche von ca. 17,5 m x 17,5 m (Masttyp DD 33_2) und 15 m x 15 m (Masttyp AD 39_2) aufweisen. Die Fundamenttiefe beträgt hierbei 2,5 m bis 2,8 m. Nach Aushärtung des Betons wird die Baugrube bis zur Erdoberkante mit ortsüblichem Boden aufgefüllt. Soweit die Bodenverhältnisse die Verwendung von Plattenfundamenten nicht zulassen, erfolgt die Gründung im Wege der Ramppfahlgründung. Hierbei handelt es sich um eine bis zu 20 m lange Tiefgründung durch ein oder mehrere gerammte



Stahlrohrpfähle je Masteckstiel. Die Pfähle werden je Mastecke in gleicher Neigung wie die Eckstiele hergestellt. Zur Einleitung der Mastecken in die Pfähle und als dauerhaften Schutz gegen Korrosion sowie Beschädigung erhalten die Gründungspfähle eine Pfahl-Kopfkonstruktion aus Stahlbeton. Hierbei kommt es zu geringfügigen Flächenversiegelungen.

Aufgrund der Neuerrichtung der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung im Trassenraum der bestehenden 220 kV-Höchstspannungsfreileitung erfordern die Baumaßnahmen eine Außerbetriebnahme wie Demontage der betreffenden Leitungsabschnitte. Um die Stromversorgung der umliegenden Umspannungsanlagen aufrecht zu erhalten, sind daher in mehreren Abschnitten insgesamt sechs Freileitungsprovisorien geplant. Die beiden räumlich und zeitlich in zwei getrennten Abschnitten zur Ausführung geplanten 110 kV-Provisorien führen hierbei auf den auf der bestehenden Freileitung aufliegenden 110 kV-Stromkreis bis zu den Umspannungsanlagen Windpark Bohmte, um eine ununterbrochene Stromeinspeisung des Windparks Bohmte zu gewährleisten. Hierzu werden 24 Masten mit einer Höhe von rund 21,5 m bis 33,5 m sowie ein Mastportal mit einer Höhe von 11,5 m auf einer Gesamtlänge von rund 5,5 km errichtet.

Der erste Teilabschnitt des 110 kV-Provisoriums beginnt an den Umspannanlagen Wehrendorf in der Gemeinde Bad Essen und schließt sodann im Ortsteil Herringhausen der Gemeinde Bohmte auf die geplante 380 kV-Höchstspannungsfreileitung auf. Kurz vor der zweiten Abwinkelung der geplanten Leitung nimmt sodann das zweite 110 kV-Provisorium seinen Anfang und endend vor der Umspannungsanlage des Windparks Bohmte. Für den Betrieb ist ein Zeitraum von ca. 6-9 Monaten vorgesehen.

Die vier 380 kV-Leitungsprovisorien werden ebenfalls räumlich und zeitlich in vier getrennten Abschnitten zur Ausführung gebracht. Jene dienen der Weiterführung des auf der bestehenden Freileitung aufliegenden 380 kV-Stromkreises, welcher die Umspannungsanlagen Landesbergen der transpower Stromübertragungs GmbH mit elektrischer Energie versorgt. Hierzu werden insgesamt 41 Masten errichtet, deren Höhe von 21,5 m bis 38,5 m reicht.

Der 380 kV-Stromkreis wird dabei im ersten Teilabschnitt von den Umspannungsanlagen Wehrendorf in der Gemeinde Bohmte bis zum Umspannungsanlagen Windpark Bohmte geführt und verläuft nahezu parallel zu der künftigen 380 kV-Höchstspannungsfreileitung über die Gemeinde Bohmte samt ihrer Ortsteile Stripe-Oelingen und Herringhausen. Der zweite Teilabschnitt beginnt sodann vor den Umspannungsanlagen Windpark Bohmte auf der geplante Trasse und schließt auf derselben im Ortsteil Welplage der Gemeinde Bohmte auf. An der künftigen Höchstspannungsfreileitung im Ortsteil Meyerhöfen der Gemeinde Bohmte, kurz vor der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen, beginnt sodann der dritte Teilabschnitt und führt zunächst über Nordrhein-Westfalen, bevor er erneut durch den Ortsteil Meyerhöfen verläuft. Ausgehend davon ist einer Weiterführung der Provisoriumsleitung über Nordrhein-Westfalen geplant, welche nach einem erneuten Passieren der Landesgrenze in der Gemeinde Stemshorn auf der Antragstrasse aufschließt. Der vierte Teilabschnitt beginnt und endet ebenfalls an der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Hierbei führt die Provisoriumsleitung ausschließlich über die Gemeinde Marl und nahezu entlang der Linienführung der 220 kV- Bestandtrasse. Für die insgesamt rund 8,5 km langen Teilstrecken im Landkreis Osnabrück und den insgesamt rund 1,8 km langen Teilstrecken im Landkreis Diepholz ist ein Betrieb von 12 bis 15 Monaten vorgesehen.

In ihrer Linienführung kreuzen die Provisorien Straßen (B 51, L 81, L 346 [jetzt: K 54]), Bahnlinien der Deutschen Bahn AG, der RWE Transportnetzstrom GmbH und der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Gewässer der II. Ordnung (Alte Hunte, Hunte) und III. Ordnung sowie vorhandener ober- und unterirdische Versorgungsleitungen oder Anlagen, wie Stromleitungen, Gasleitungen und Telekommunikationsleitungen. Für den Bau der Provisorien muss eine Mittelspannungsfreileitung der RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH abgebaut und drei Mittelspannungsfreileitungen der selbigen verkabelt werden. Zudem erfordert dies die Demontage der 380 kV-Trafoleitung der AWE TSO GmbH.

Für den Bau und Betrieb der geplanten Provisorien werden Stahlgittermasten des Typs D-GE.5-10-22 verwendet. Hierbei handelt es sich um Mastgerüste mit einer asymmetrischen Einebenen-



Traverse, die statisch wie geometrisch für die Belegung mit einem Drehstromkreis und einem Erdseil ausgelegt sind. Als Grundträger wird für die Provisorien eine verzinkte Stahlgitterkonstruktion verwendet, deren Fläche rund 15 m x 15 m beträgt. An den Enden der Gitterkonstruktion befinden sich beidseitig ca. 1,2 m x 4,0 m große Betonplatten, die auf einer ca. 30 cm starken verdichteten Schotterschicht aufgelegt werden. Die Standsicherheit der Stahlgitterkonstruktion erfolgt über Auslastgewichte in einer Höhe von 70 bis maximal 200 Tonnen.

Für den ca. 2,3 km langen Planungsabschnitt im Bundesland Nordrhein- Westfalen führt die Bezirksregierung Detmold ein eigenes Planfeststellungsverfahren durch.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 13. April 2010, ein Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf-St. Hülfe, Bauleitnummer Blatt 4196 durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat der zentrale Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 14. April 2010 eingeleitet. Die erstmalige Auslegung der Planunterlagen wurde in der Gemeinde Bad Essen in den Aushangkästen der Gemeinde vom 24. April 2010 bis 10. Mai 2010 mit Hinweis auf die Anwendungsmöglichkeit bekannt gemacht. Auf gleiche Weise erfolgte in der Gemeinde Bohmte die Bekanntmachung vom 3. Mai 2010 bis 17. Mai 2010. Die Stadt Diepholz und die Samt Gemeinde Altes Amt Lemförde machten die Auslegung der Planungsunterlagen im Diepholzer Kreisblatt vom 28. April 2010 bekannt und wiesen auf die Einwendungsmöglichkeiten hin.

In allen vier Gemeinden lagen die Planungsunterlagen vom 3. Mai 2010 bis 17. Mai 2010 in den Diensträumen der Gemeinden bzw. Stadtverwaltung während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist mit Ablauf des 23. Juni 2010 erhoben insgesamt 507 Personen, Gesellschaften und Vereinigungen Einwendungen. Drei Einwendungen wurden nach Ablauf dieses Tages erhoben. Vier Einwendungen erfolgten ohne Unterschrift. Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden. Zudem wurden insbesondere Entwässerungsverbände sowie Betreiber diverser Leitungsnetze und Infrastrukturanlagen als sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Daraufhin haben die Gemeinde Bohmte am 1. Juli 2010, die Gemeinde Stemwede am 16. Juni 2010, der Landkreis Diepholz am 23. Juni 2010, der Landkreis Osnabrück am 24. Juni 2010, die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und die von ihrem Gemeindeverband erfassten Gemeinden Flecken Lemförde, Hüde, Lembruch, Marl, Quernheim und Stemshorn jeweils am 17. Juni 2010, die Stadt Diepholz am 17. Juni 2010 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben. Die DB Service Immobilien, die E.ON Netz GmbH, die Erdgas Münster GmbH, die EWE NETZ GmbH, die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, die Freileitungsbetriebsgesellschaft mbH, die Gasunie Deutschland Service GmbH, die GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, die Kabel Deutschland Vertrieb- und Service GmbH, die LBEG, das Niedersächsische Forstamt Ankum, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Nienburg), die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Oldenburg-Luffahrtbehörde), die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Osnabrück), der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN), die PLEdoc GmbH, die Polizeiinspektion Diepholz, der Realverband Settwiesen, die RWE Westfalen-Weser-Ems Netz Service GmbH, die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, die Transpower Stromübertragungs GmbH, der Unterhaltungsverband Hunte sowie Obere Hunte, die Vodafone D2 GmbH, der Wasserverband Wittlage, die Wehrbereichsverwaltung Nord und die IHK Osnabrück-Emsland haben hingegen nur erklärt, gegen das Vorhaben keine Bedenken bzw. Einwände zu haben.



Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt.

Aufgrund der im Rahmen des Änderungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planungsunterlagen durch die Vorhabenträgerin noch einmal geändert. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde in der Gemeinde Bohmte von 19. März 2012 bis 2. Mai 2012 in den Aushangkästen bekannt gemacht, wobei auf die Einwendungsmöglichkeit hingewiesen wurde. Auf gleiche Weise erfolgte in der Gemeinde Bad Essen die Bekanntmachung vom 19. März 2012 bis 2. Mai 2012. Die Stadt Diepholz und die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde machte die Auslegung der geänderten Planunterlagen im Diepholzer Kreisblatt am 23. März 2012 bekannt und wies auf die Einwendungsmöglichkeit hin. Die Planunterlagen haben sodann in den Gemeinden Bohmte und Bad Essen, der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und der Stadt Diepholz vom 3. April 2012 bis 2. Mai 2012 in den Diensträumen der Verwaltungen während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 16. Mai 2012 erhoben insgesamt 32 Personen und Gesellschaften Einwendungen. Parallel zur Auslegung der geänderten Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden. Daraufhin haben der Landkreis Diepholz am 16. Mai 2012, der Landkreis Osnabrück am 10. Mai 2012, die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde am 18. Mai 2012, die Stadt Diepholz am 14. Mai 2012, die Gemeinde Stemwede am 30. April 2012 und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen am 28. Dezember 2012 Stellungnahmen abgegeben. Die DB Service Immobilien, die E.ON Netz GmbH, die Erdgas Münster GmbH, Ericsson Service GmbH; die EWE NETZ GmbH, die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, die Freileitungsbetriebsgesellschaft mbH, die Gasunie Deutschland Service GmbH, die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, die IHK Osnabrück-Emsland, die Kabel Deutschland Vertrieb- und Service GmbH, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Sulingen; die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die NETRA GmbH; die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Nienburg), die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Oldenburg), der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN), die PLEDOC GmbH, die RWE Westfalen-Weser-Ems Netz Service GmbH, die Stadtwerke Osnabrück AG; die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH, der Unterhaltungsverband Hunte sowie Obere Hunte, der Wasserverband Wittlage und die Wehrbereichsverwaltung Nord haben hingegen nur erklärt, gegen das Vorhaben keine Bedenken bzw. Einwände zu haben.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträger zur Erwidern übersandt.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen versandte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde diese zusammen mit der Ladung zum Erörterungstermin den Trägern öffentlicher Belange.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung der Gemeinde Bohmte und der Gemeinde Essen im Wittlager Kreisblatt am 16. November 2012 sowie im Linden/Eichen/Kastanienblatt am 23. November 2012, dem zusätzlichen Aushang in der Gemeinde Bad Essen vom 15. November 2012 bis 29. November 2012, der Stadt Diepholz und die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde im Diepholzer Kreisblatt vom 17. November 2012 und dem Niedersächsischen Ministerialblatt vom 14. November 2012 wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 28. November 2012 und am 29. November 2012 in einem ersten Termin erörtert.

In Folge der Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Planfeststellungsverfahren und der deren Vertiefung im Erörterungstermin wurden der Vorhabenträger Arbeitsaufträge zu verschiedenen Themen erteilt. Diese betrafen unter anderem die Trassenwahl der zu verlegenden Frei-



leitung und Provisorien, die Folgen von Induktionsströmen, die Kostenübernahme für Erdungsanlagen, die Aktualität der Planungsunterlagen, Fragen zur Genehmigungshistorie sowie Schadensersatzleistungen gegenüber den Windparkbetreiber. Nach Erledigung dieser Arbeitsaufträge durch die Vorhabenträgerin wurden der Anhörungs- und Planungsbehörde Optimierungsvorschläge im Hinblick auf die Provisoriumsleitungen gemacht.

Soweit es im Anschluss hieran noch weiterer Informationen bedurfte, hat diese die Planfeststellungsbehörde im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin abgefragt.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung; dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung ein.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Satz 6 die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43h EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren – wie in § 1 Abs. 1 und 5 NVwVfG - landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (vgl. § 43 Satz 8 EnWG)

2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 43 Satz 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) i.V.m Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig. Dies betrifft neben der Errichtung wie den Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung samt Rückbau der bestehenden 220 kV-Freileitung zugleich die 110-kV-/380-kV- Provisorien. Als temporäre Maßnahmen der Bauausführung dienen sie der Verwirklichung des Vorhabens, sodass sie einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen³. Ausgehend davon handelt die NLSStBV als Anhörungs- und auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 43 EnWG. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 33.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 43a EnWG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden mit Ausnahme des § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG (§ 43 Nr. 5 Satz 3 EnWG a.F.) eingehalten.

Nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG (§ 43 Nr. 5 Satz 3 EnWG a.F.) schließt die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist

3 Vgl. BVerwG, Urt. v. 3.3.2011 – 9 A 8/10 -, BVerwGE 139, 150 (165 f.); BVerwG, Urt. v. 23.9.2014 – 7 C 14/13 -, NVwZ 2015, 445 (446).



ab. Zwar wurde durch die Gesetzesänderung⁴ mit Blick auf die bislang enthaltene Soll-Vorgabe aufgrund der damit bezweckten Verfahrensbeschleunigung eine Verpflichtung beschaffen. Als Ordnungsvorschrift ist sie jedoch nicht mit einer Sanktion verbunden, sodass die Überschreitung der Frist keinen Verfahrensfehler darstellt⁵.

2.2.1.4 Durchführung separater Planfeststellungsverfahren

Die Frage nach den Gründen für die Durchführung separater Planfeststellungsverfahren stellt sich in zweierlei Hinsicht.

Mit Blick auf den sich nördlich von St. Hülfe anschließenden Trassenabschnitt nach Ganderkesee wird – initiiert von der TenneT TSO GmbH – ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Grund hierfür ist, dass dieser Trassenabschnitt in den Bereich eines anderen Übertragungsnetzbetreibers fällt, dieser für die Errichtung und den Betrieb der nördlich weiter verlaufenden Trasse verantwortlich ist. Die sich unterscheidenden Übertragungsnetzbetreiber sind für die Beantragung der Planfeststellung des später in ihrem Betrieb befindlichen Übertragungsnetzes selbst verantwortlich, vgl. § 49 Satz 2 EnWG.

Zum anderen ist die Durchführung eines separaten Planfeststellungsverfahrens für den Trassenabschnitt der Vorhabenträgerin, welcher das Bundesland Niedersachsen auf kurzer Strecke in das Bundesland Nordrhein-Westfalen verlässt geboten: Die Behördenzuständigkeit der Planfeststellungsbehörden ist jeweils auf das eigene Landesgebiet beschränkt. Dies ergibt sich nicht nur aus § 43 Satz 1 EnWG, sondern ist zugleich Konsequenz der den Ländern zustehenden Hoheitsmacht und Staatsgewalt hinsichtlich ihrer eigenen Belange und Betroffenheiten, vgl. Art. 30 GG. Zur Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits ausgeführt (vgl. unter 2.2.1.2.). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Trassenverlauf – wie hier, wobei ein anderes Bundesland nur „angeschnitten“ wird – nicht etwa im freien Gestaltungsermessen der Planfeststellungsbehörde, sondern vielmehr im Gestaltungsermessen der Vorhabenträgerin liegt. Der Gesetzgeber trägt den Erfordernissen einer die Ländergrenzen überschreitenden Trasse jedenfalls dadurch Rechnung, dass er in § 43b Nr. 4 EnWG eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der betreffenden Länder fordert, die im vorliegenden Fall auch erfolgt ist. Es bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung separater Planfeststellungsverfahren.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 3b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Ziff. 19.1.1. der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Hierbei handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG um einen unselbstständigen Teil des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zweck legte die Vorhabenträgerin Planungsunterlagen entsprechend den Anforderungen des § 6 UVPG vor, welche in Anlage 17 eine allgemeinverständliche zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen enthält. Die Einhaltung der Behördenbeteiligung gemäß § 7 UVPG wurde durch das Planfeststellungsverfahren durch die Übersendung der nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, wie der Umweltstudie, und der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist sichergestellt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Wege des nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG durchgeführte Anhörungsverfahrens und entsprach damit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

4 Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31.5.2013 (BgbI. I, S. 1388).

5 BT-Drs. 17/9666, S. 19.



Auf Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen wie Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, welche sich in diesem Beschluss unter Ziff. 2.2.2.2. findet.

Hierauf aufbauend wurde eine auf die einzelnen Umweltmedien bezogene und schließlich eine medienübergreifende Bewertung vorgenommen, die alle Einzelbewertungen zusammenfasst, zu erwartende Wechselwirkungen und Konflikte zwischen den einzelnen Schutzgütern in den Blick nimmt, auf Belastungsverlagerungen eingeht und zu einem Gesamturteil aus Umweltsicht gelangt. Diese Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist gemäß § 12 UVPG Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG Rechnung tragend sind auch die Inhalte der räumlich einschlägigen Landschaftspläne der Gemeinde Bohmte von 1994, der Gemeinde Bad Essen von 1996 und der Stadt Diepholz von 1992 sowie die Landschaftsrahmenpläne des Landkreises Osnabrück von 1993 und Landkreis Diepholz von 2007 herangezogen worden (vgl. Anlage 17, Ziff. 6.2.2.2.) o erfolgte bspw. die Biotoptypenkartierung nach v. Drachenfels 2004⁶ und inzwischen liegt eine Kartieranleitung von 2011 vor (v. Drachenfels 2011⁷). Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf ergab sich daraus hier jedoch nicht.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der hier planfestgestellten Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin stellen sich wie folgt dar:

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich durch einen Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand ermitteln. Zu diesem Zweck werden zunächst im Allgemeinen der Untersuchungsraum und die verwendete Untersuchungsmethodik beschrieben, anschließend getrennt nach den einzelnen Schutzgütern des UVPG der Ist-Zustand dargestellt und schließlich die jeweils mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen aufgezeigt. Dabei werden die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen.

2.2.2.2.1.1 Allgemeines

Das UVPG unterwirft bestimmte Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. „Vorhaben“ im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG ist der Abschnitt, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept⁸.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlich zu erwartenden Auswirkungsbereiche der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung auf die Einzelnen vom UVPG erfassten Umweltgüter bzw. -medien variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut. Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

6 *V. Drachenfels*, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, in: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, 2004.

7 *V. Drachenfels*, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, in: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, 2011.

8 Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.2.1996 – 4 A 27.95 –, NVwZ 1996, 1011 (1012) zu fernstraßenrechtlichen Planfeststellung.



Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der anlässlich des Baus der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung erstellten Umweltstudie von 2009, aktualisiert durch die vorhabenbedingten Veränderungen insbesondere im Hinblick auf die geplante Trassenführung. Hierbei wurden Daten von Behörden, aus Kartierungen, amtlichen Planungswerken, der einschlägigen Fachliteratur sowie eigene Erhebungen einbezogen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen wurden durch Gegenüberstellung des auf dieser Basis zusammengetragenen Ist-Zustandes mit dem zu erwartenden Plan-Zustand ermittelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zu Grunde auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf bestand nicht.

2.2.2.2.1.2 Beschreibung Schutzgüter

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Maßgebend für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Ausgehend davon wird der Untersuchungsraum zunächst auf seine Nutzungen und sodann auf die bestehenden Belastungen hin betrachtet. Hierbei wird ein Abstand von 300 m beidseits der Leitungstrasse der 380 kV-Höchstspannungsleitung sowie den 110-/380 kV-Provisoriumsleitungen zugrunde gelegt.

Der Untersuchungsraum zwischen den Umspannungsanlagen Wehrendorf und St. Hülfe ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, welche von Einzelgehöften und kleinen Siedlungen durchsetzt ist. Letztere können als gemischte Nutzung qualifiziert werden⁹. Daneben befinden sich mehrere Wohn- und Gewerbeflächen (insgesamt 40) im Norden von Lemförde und südwestlich von Bohmte sowie einige Industrie- und Gewerbegebiete nördlich von Bohmte (Auf der Bruchheide).

Auf Grundlage der aktuellen Flächennutzungspläne von Bohmte, der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und der Stadt Diepholz konnten zudem zwei Gewerbegebiete (geplante Mast 13, 43), ein Industriegebiet (geplanter Mast 43) sowie eine gewerbliche Baufläche (geplanter Mast 50) identifiziert werden.

Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum vier Sportanlagen (geplante Masten 6, 7, 48A, 64). Im Übrigen konnten keine weiter ausgewiesenen Freizeitstandorte festgestellt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums sind die sich dort aufhaltenden bzw. wohnenden Menschen bereits in unterschiedlichem Maße von den Immissionen der 220 kV-Freileitung belastet. Zu nennen sind hierbei vor allem die entlang der Bestandstrasse auftretenden Lärm- sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen. Dies betrifft vor allem das überspannte nicht öffentliche Gebäude (geplanter Mast 49) und das über eine Länge von 1,1 km überspannte Industrie- und Gewerbegebiet nördlich von Bohmte (keine Überspannung von Gebäuden) sowie die sich innerhalb des Schutzstreifens befindlichen Wohnbauflächen (geplante Masten 10, 48A, 50) und die gemischten Nutzungen (geplante Masten 23, 75). Im Übrigen fallen die Immissionen für die

⁹ Nutzungsklassifizierung des amtlichen topografisch-kartografischen Informationssystems ATKIS: Baulich geprägte Fläche, auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht, insbesondere dörflich geprägte Flächen mit Land oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden, städtisch geprägten Kerngebieten, Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für Wirtschaft und Verwaltung.



Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktion sowie den Sportanlagen (vier) vergleichsweise gering aus, da sie zu der Bestandstrasse einen Abstand von 25 bis zu 200 m aufweisen.

2.2.2.2.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Beschreibung des Zustandes von Biotopen, Pflanzen und Tieren als Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits der Leitungstrasse der 380 kV-Höchstspannungsleitung, den 110-/380 kV-Provisoriumsleitungen sowie der zurückzubauenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung zugrunde gelegt. Jener wird an den UA Wehrendorf wie den UA St. Hülfe auf 200 m erweitert. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkzonen von Freileitungen differieren jedoch die zu erwartenden Auswirkungsbereiche im Hinblick auf die voneinander zu differenzierenden Arten. Ausgehend davon wurde für die Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope und für übergeordnete Planungen ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Leitungstrasse der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung sowie der 110 kV/380 kV-Provisoriumsleitung angenommen.

Grundsätzlich gilt dieser Untersuchungsraum darüber hinaus für die Erfassung der Avifauna. Abweichung davon ergeben sich im Hinblick auf das avifaunischen Potenzials, zu dessen Beurteilung wird ein Bereich von 1000 m beidseits der geplanten 380 kV-Freileitung sowie 110 kV/380 kV-Provisoriumsleitungen betrachtet, welcher im Hinblick auf bestimmte Vogelarten eine Ausdehnung auf 3.000 bzw. 10.000 m erfährt. Aufgrund der Mobilität von Brutvögeln erfolgte daneben eine Einbeziehung derjenigen Vogelarten, die den dargestellten Untersuchungsraum anderweitig - z.B. zur Nahrungssuche - nutzen. Insoweit liegt der Untersuchungsraum für gefährdete Vogelarten, wie z.B. Greifvogel, Reiher, Störche und Gänse bei 3.000 m beidseits der geplanten Trasse. Ähnliches gilt für Gastvogelarten wie insbesondere dem Kranich, sodass für jene ein Untersuchungsraum von 10.000 m zu Grunde gelegt wurde.

Ausgehend davon stellt sich der Ist- Zustand für die biologische Vielfalt, der Pflanzen und Tiere wie folgt dar:

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Biotopausstattung im Untersuchungsraum relativ gering. Mit Ausnahme des Ochsenmoores, dem Marler Fladder und dem Quernheimer Bruch weisen Teile des Untersuchungsraums eine geringe Vielfalt der Arten auf. Ein besonders geschütztes Biotop befindet sich zunächst westlich von Bohmte. Hierbei handelt es sich um eine feuchte Sandheide in ca. 140 m Entfernung von der geplanten Trasse. Ein zweites geschütztes Biotop konnte westlich von dem Punk Lehmförde identifiziert werden. In 230 m Entfernung von der geplanten Trasse liegt hier sowohl ein naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer als auch ein Seggen-, Binsen- und Staudensumpf. Daneben befinden sich Wälder, Gebüsche, Gehölzbestände, Binnengewässer sowie gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer im Untersuchungsbereich.

Die Wälder beschränken sich hierbei auf kleinflächige Bestände und machen mit 18,85 ha 1,8 % der Gesamtfläche aus. Als Wälder mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung kommen vor allem bodensaurer Buchenwald armer Sandböden, bodensaurer Eichen-Mischwald mit überwiegend trockenen aber auch feuchten Sandböden, Eichen- und Hainbuchen-Mischwald mittlerer, basenreicher Standorte, Erlenwald entwässerte Standorte, Birken- und Zitterpappel-Pionier sowie kleinflächig Waldrand mittlerer Standorte vor. Jene finden sich überwiegend bei Bohmte, Lemförde, St. Hülfe sowie im Bereich der Umspannungsanlagen St. Hülfe. Weiter verbreitet, aber immer noch vergleichsweise wenig vorkommend, sind dagegen Gebüsche und Gehölzbestände mit 32 ha (3 % der Gesamtfläche). Vorkommen mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung sind typische Weiden-Auengebüsche, Weiden-Sumpfbüschle nährstoffreicher Standorte sowie sonstiges Feuchtgebüsch, insbesondere feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher



Standorte. Die Gebüsch- und Gehölzbestände sind hierbei von der Salweide, Bruchweide, Schwarz-Erle, Grauweide und Korbweide geprägt. Darüber hinaus konnten Strauch und Baumwollhecken mit den vorherrschenden Baumarten der Stiel-Eiche, Hänge-Birke und Zitterpappel identifiziert werden. Einen vergleichsweise geringen Flächenumfang haben zudem die Binnengewässer mit einer Fläche von 21 ha (2 % der Gesamtfläche). Von besonderer bis allgemeiner Bedeutung sind hier zunächst die naturnahen nährstoffreichen Kleingewässer anthropogenen Ursprungs in der Umgebung von Lemförde und westlich von Bohmte, zu deren charakteristischen Pflanzenarten die Weiße Seerose, die Schlanke Segge, Flatter-Binse und Gewöhnliches Schilf zählen. Daneben existiert ein sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer anthropogenen Ursprungs westlich von Lemförde, dessen Wasserfläche und Verlandungsbereich weitestgehend vegetationsfrei ist. Südlich von Lemförde befindet sich zudem ein Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer, dessen Vegetation sich vorwiegend durch Gewöhnliches Schilf und der Schlanken Segge auszeichnet. Die gehölzfreien Biotope der Sümpfe, Niedermoo-re und Ufer nehmen mit ca. 11 ha 1 % der Gesamtfläche ein. Hierbei ist der durch Gewöhnliches Schilf, Rohr-Glanzgras, Schlanke Segge und Flatter-Binse dominierte Seggen-, Binsen- und Staudensumpf nördlich des Industriegebietes von Bohmte sowie das Schilf-Landröhricht westlich von Bohmte im Bereich eines von Gehölzen gesäumten Kleingewässers von besonderer Bedeutung. Mit Abstand den größten Flächenumfang stellen hingegen die Acker- und Gartenbaubiotope. Hierbei machen vor allem Sandäcker, basenarmer Lehacker und Mooracker 60 % der Gesamtfläche aus. Weitverbreitet ist daneben mit 239 ha (23 % der Gesamtfläche) Grünland, deren Vorkommen überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung ist. Im Übrigen finden sich Ruderalfluren mit frischer bis feuchter sowie mittlerer bis trockener Standorte und Grünanlagen in Siedlungsbereichen, deren Flächenumfang mit jeweils 2 % relativ gering ausfällt.

Trotz der geringen Biodiversität sind zahlreiche Schutzgebiete im unmittelbaren Bereich der Trasse und bis zu 250 m entfernt ausgewiesen. Zu nennen sind hierbei die FFH-Schutzgebiete Dümmer, Grenzkanal und Hunte bei Bohmte, das Vogelschutzgebiet Dümmer, die Naturschutzgebiete Evershorst und Ochsenmoor sowie die Landschaftsschutzgebiete Arenshorst, Waldgebiet Hinterbruch, An der Tappenburg, Staatsforst Diepholz, Ochsenbruch, Wetscher Fladder und Vossen Neufeld. Aus Sicht der Naturschutzbehörden sind darüber hinaus der Erlen- und Eschenwald der Auen sowie Quellbereiche sowie der bodensaurer Eichenmischwald im Naturschutzgebiet Evershorst von landesweiter Bedeutung für den Ökosystemschutz und den Schutz von erdgeschichtlichen Landschaftsformen wie Arten. Gleiches gilt für sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland im FFH-Gebiet Dümmer. Ergänzend werden die Gebiete Ochsenmoor und Hüder/Hagewedder Fladder in den Gemeinden Stems-horn, Lemförde und Marl vom Feuchtgrünland-Schutzprogramm Niedersachsens umfasst. Aufgrund der Verbindung mehrerer natürlicher Regionen und deren Erschießung erfahren die Hunte und die Grawiede zudem eine Einstufung als Verbindungsgewässer in dem niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem.

Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen beschränkt sich auf die im Untersuchungsraum gelegenen Feuchtwiesen, Fließ- und Stillgewässer. Als besonders geschützte Pflanzenarten konnten die Gelbe Schwertlilie, die Gelbe Teichrose, die Weiße Teichrose und der Zungenhahnenfuß identifiziert werden, von denen sich letztere beiden auf der Roten Liste Niedersachsen befinden. Darüber hinaus sind die auf der Roten Liste Niedersachsen befindliche Sumpfdotterblume, Winter-Schachtelhalm, Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß, Zungen-Hahnenfuß sowie Kleiner Klappertopf im Untersuchungsraum gelegen. Der sich auf dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Dümmer befindliche Kriechende Sellerie konnte dagegen nicht nachgewiesen werden.

Avifaunisch wertvolle Flächen von überregionaler bis landesweiter Bedeutung befinden sich insbesondere im Bereich der Stripper/Essener Bruch, dem Arenshorst, den Krönerhüsen sowie dem Hüde und Marler Fladder. Von nationaler bis internationaler Bedeutung ist daneben das Vogelschutzgebiet Dümmer. Besonders wertgebend sind hierbei die südlichen Teilbereiche des Naturschutzgebietes Ochsenmoor, welche eine Vielzahl an Wasser- und Wattvogelarten beherbergen. Für von Vögeln extensiv genutzte Wiesen gilt dagegen der Bereich des Marler Fladders und



der Quernheimer Bucht als wertvoll Ausgemacht werden konnten 84 Brutvogelarten, von denen sich knapp über $\frac{1}{4}$ auf der Roten Liste von Deutschland und Niedersachsen befinden. Als streng geschützt gelten hierbei der Baumfalke, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Knäkente, Mäusebussard, Rohrweihe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldohreule und Weißstorch. Daneben finden sich als besonders geschützte Arten der Baumpieper, der Bluthänfling, das Braunkehlchen, die Feldlerche, der Gartenrotschwanz, der Girlitz, der Graureiher, der Kleinspecht, der Kuckuck, die Löffelente, die Nachtigall, der Neuntöter, der Pirol, das Rebhuhn, die Saatkrähe, die Wachtel und der Wiesenpieper.

Insgesamt brühten zahlreiche Feldlerchen im Trassenraum. Darüber hinaus weist der Bereich zwischen dem Ochsenmoor und St. Hülfe eine bemerkenswert hohe Anzahl von Kiebitzen und Rebhühnern auf. Im Marler Fladder, der Hagewede und bei Heesingen ist vor allem der Steinkauz anzutreffen. Ein Nachweis über das heimische und schwer nachzuweisende Tüpfelsumpfhuhn und den Wachtelkönig im Bereich des Ochsenmoores liegt indessen über 10 Jahr zurück. Hier – insbesondere im südlichen Teil - brüten jedoch weitere in Niedersachsen stark gefährdete Arten der Feuchtwiesen und Verlandungszonen. Zu nennen sind die Knäkente, die Löffelente, die Uferschnepfe und der Große Brachvogel. Im Jahre 2004 brüteten zudem zwei Weißstorchpaare in 1,5 bis 2 km Entfernung zur geplanten Trasse. Ein weiteres Paar, welches die Stripper/Essener Bruch als Nahrungshabitat nutzt, brütet in Wehrendorf. Daneben konnte im Naturschutzgebiet Evershorst eine Graureiherkolonie festgestellt werden, die im Jahr 2006 mit 51 Nestern besetzt war. Am Nordrand des Diepholzer Fladders beidseits der B 214 ist zudem eine Saatkrähenkolonie in einem Abstand von ca. 350 bis 400 m von den Umspannungsanlagen St. Hülfe gelegen.

Als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel dienen vor allem die Wiesen, Ackerflächen sowie das Vogelschutzgebiet Dümmer. Insoweit besitzt vor allem das Ochsenmoor einen landesweiten Stellenwert durch seine Bedeutung für Kiebitze, Gänse und Kraniche. Ein reger Überflug durch ein breites Spektrum an Vogelarten ist hierbei vor allem zwischen Lemförde und St. Hülfe zu verzeichnen. Als streng geschützte Gastvögel lassen sich die Bekassine, der Goldregenpfeiffer, der Große Brachvogel, der Kiebitz, die Kornweihe, der Kranich, die Rohrweihe, der Rotmilan, der Seeadler, der Silberreiher, der Singschwanz, das Teichhuhn, der Weißstorch und die Wiesenweihe ausmachen. Als besonders geschützt werden daneben die im Untersuchungsraum vorkommende Blässgans, Blässhuhn, Dohle, Elster, Gänsesänger, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Nilgans, Nonnengans, Pfeifente, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotdrossel, Saatgans, Saatkrähe, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Spießente, Star, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Wacholderdrossel, Zwergsänger, Zwergschwanz und Zwergtaucher angesehen. Daneben sind im November zwischen den Dümmer/Diepholzer Moorniederungen und den Nahrungsplätzen außerhalb des Vogelschutzgebietes im Bereich des Lembrucher Bruchs (Mast 68/73) sowie südwestlich des Wetscher Fladder (Mast 73/88) regelmäßigen Pendelbewegungen von Gänsen und Kranichen zu verzeichnen. Ausgehend davon konnten für den Kranich als relevante Gebiete der Dümmer, die Diepholzer Moorniederung, das Rehdener Geestmoor und das Oppenweher Moor ausgemacht werden.

Ausgehend von der Struktur der Gehölze sowie das Alter der Bäume kommen zudem potenzielle Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten im Naturschutzgebiet Evershorst sowie den Alteichbeständen der St. Hülfe Wiesen in Betracht. Nachgewiesen wurde hier insbesondere der Große Abendsegler. Denkbar ist daneben das Vorkommen der Breitflügel-Fledermaus, der Rauhauffledermaus und der Zwergfledermaus. Obwohl derzeit keine Nachweise vorliegen, bietet die Lebensraumausstattung eine gute Grundlage für deren Jagdreviere.

Daneben gelang durch Zufallsbeobachtung mehrfach der Nachweis über den Feldhasen. Für andere Säugetiere fallen die Befunde hingegen wenig bedeutend aus. Ausgehend vom nunmehr über 20 Jahre zurückliegendem Nachweis über den Fischotter gilt das Gebiet als derzeit nicht als vom diesem besiedelt. Desgleichen konnten für einen Biber im erweiterten Untersuchungsraum



südwestlich von Bohmte lediglich Fraßspuren eines Bibers ausgemacht werden, sodass mangels weitergehender Erkenntnisse auf ein durchwanderndes Tier zu schließen ist.

Für Amphibien erweist sich insbesondere ein Gebiet nordwestlich von Lemförde im Marler Fladder als wertvoller Bereich. Überdies besiedeln jene vor allem Gräben, Kanäle, kleine Tümpel sowie als Überwinterungsplätze wahrscheinlich Wälder, Feldgehölze und Steinhäufen. Als besonders geschützte Arten gelten hierbei die Erdkröte, der Teichfrosch, der Teichmolch sowie der – in der Roten Liste Niedersachsens ausgewiesene – Grasfrosch.

Für Libellen kann dagegen westlich von Bohmte in 170 m Entfernung von der Trasse ein wertvoller Lebensbereich ausgemacht werden. Als weitverbreitet gilt insgesamt die Gebänderte Prachtlibelle, die häufig an den großen Fließgewässern (Hunte/Grawiede) zu finden ist. Daneben ist die Helm-Azurjungfer und die Vogel-Azurjungfer im FFH-Gebiet „Grabensystem Tiefenrinde“ belegt, wobei erstere zudem im FFH-Gebiet „Grenzkanal“ vorkommt.

Daneben besiedeln weitverbreitete Heuschreckenarten Randbereiche von Gräben sowie einzelne feuchte Wiesenbrachen des Marler, den Mähwiesen nahe Leckermühlbach und dem Straßenrand Bahnhof Lemförde. Hierbei handelt es sich vor allem um die sich auf der Roten Liste Deutschland befindliche Kurzflügelige Schwertschrecke sowie die auf der Roten Liste Niedersachsen befindlichen Wiesen-Grashüpfer, Sumpfschnecke und Säbeldornschncke. Aus einer Zufallsbeobachtung im Jahr 2007 geht zudem die Existenz eines Warzenbeißers hervor, der sich in einer Entfernung von über 300 m zur geplanten Trasse aufhielt. Auf einer bemerkenswerten Heuschreckenfauna weisen aus Landessicht feuchte Grünlandbestände im Bereich der Umspannungsanlagen Wehrendorf hin. Aufgrund des Vorkommens gefährdeter Heuschreckenarten befinden sich überdies wertvolle Bereiche für Heuschrecken westlich von Bohmte und nordwestlich von Lemförde.

Des Weiteren konnten als ungefährdete und weit verbreitete Tagfalterarten der Kleine Fuchs, der Admiral, das Tagpfauenauge, der Aurorafalter, der Kleine Kohlweißling, der Zitronenfalter und das Schachbrett ausgemacht werden.

Nicht außer Acht zu lassen sind zudem die Nachweise über den Dunkler Buntschnellläufer, den Duftschmids Glanzflachläufer, den Feld-Laufkäfer und den Sumpfwiesen-Sammelläufer. Jene befanden sich vor ca. zehn Jahren auf einer Grünfläche im Naturschutzgebiet Ochsenmoor. Hierbei handelt es sich noch heute um eine – aus Landessicht – wertvolle Fläche für Laufkäfer. Gleiches gilt für einen Bereich westlich von Lemförde, in dem gefährdete Arten zu finden sind. Im Bereich der St. Hülfer Wiesen besteht zudem der Verdacht des Vorkommens des Hirschkäfers, obwohl dort keine Alteichen vorkommen.

Bedingt durch die 220 kV-Höchstspannungsfreileitung bestehen mit Ausnahme der Umgehung des Ochsenmoores für Brut- und Rastvögel bereits Meideeffekte und ein Vogelschlagrisiko. Dies gilt insbesondere für die im Trassenraum befindlichen Brutvögel Höckerschwan, Blässhuhn, Schafstelze und Großer Brachvogel. Südlich des Ochsenmoores verläuft daneben B 51, die als suboptimaler Randbereich zu weiteren Meideeffekten führt.

2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Für die Landschaft als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird von einem Untersuchungsraum von 1.500 m beidseits der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ausgegangen.

Das Landschaftsbild ist wesentlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit eingestreuten Grünlandflächen geprägt. Großflächige Grünlandbereiche finden sich östlich von Diepholz, westlich von Lemförde und südlich von Bohmte. Mit Ausnahme der Siedlungsflächen sind weite Teile zwischen Diepholz und Lembruch als Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete ausgewiesen, so dass von einer erhöhten Schutzwürdigkeit auszugehen ist.



Nördlich wird die vorwiegend ebene Diepholzer Moränen- und Tallandschaft durch die Kellerberg-Endmoräne geprägt, welche sich durch eine dichte Waldbedeckung auszeichnet. Wichtige Landschaftsbildelemente bilden hierbei die Flugsanddünenbildungen, die natürlich entstandenen Schlatts, die trockenen Offenlandschaften, wobei sich Letztere kleinflächig auf Waldschneisen und Binnendünen befinden. Daneben sind Feuchtwälder kleinflächig in Teileinschnitten von Quellenbächen und Sümpfen (bei Rodemühlen) zu finden. An die naturräumliche Einheit Kellerberg schließt sich südlich die Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten an. Darin gelegen ist die Flöthe-Niederung, eine der größten Niederungsbereiche im Süden des Landkreises Diepholz. Prägend sind die verschiedenen – teilweise feuchten - Teilsandplatten, welche nur geringe Höhenunterschiede aufweisen. Eingestreut finden sich in kleinflächigen Senken Niedermoorbereiche, die derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Der Naturraum ist in Teilbereichen stark zersiedelt. Größere Wälder im Norden sind selten. Ohne Landschaftsprägend zu sein bereichern dagegen kleine Feuchtwälder an der Großen Aue die Vielfalt des Landschaftsbildes. Im vom Grünland dominierten St. Hülfen Neufeld östlich von Diepholz ist dagegen reich und kleinräumig durch Kleinwälder, Baum- und Strauchhecken sowie Einzelbäumen strukturiert. Im Übrigen weisen die großflächigen Acker und Grünlandbereiche nur sporadisch gegliederte Gehölzbestände oder Heckenstrukturen auf. Durch die Begradigung haben die Fließgewässer ihre Eigenart verloren, verfügen aufgrund des ebenen Reliefs und der verbreiteten ackerbaulichen Nutzung bis an die Ufer über keine landschaftsbildprägenden Elemente. Nur selten finden sich gliedernde Gehölzbestände oder strukturreiche Zonierungen. Lediglich die größeren Fließgewässer Wagenfelder Aue, Große Aue und Hunte weisen aufgrund des Vorkommens von Altarmen, Flutmulden und kleinen Feuchtwäldern in kleinen Teilbereichen Ansätze einer naturraumtypischen Vielfalt auf. Aufgrund der großflächigen ackerbaulichen Nutzung hat sich die naturräumliche Eigenart weg von der vormals landschaftsbildtypischen Grünlandnutzung geprägten Talniederungen entwickelt, besonders im Bereich der Niederungen von Hunte und Wagenfelder Aue. Daneben sind Stillgewässer durch Nivellierungsmaßnahmen in der Vergangenheit selten geworden. Eine Ausnahme nimmt das natürlich und vielfältig strukturierte Große Meer bei Holle ein.

Im Südwesten des Landkreises Diepholz erstreckt sich sodann die Dümmer-Moorniederung, eine der größten Niederungslandschaften des Landkreises. Darin gelegen ist der zweitgrößte Binnensee Niedersachsens, der Dümmer. Der westlich an den Untersuchungsraum angrenzende See ist aufgrund seiner im Westen und Süden strukturreichen Ufer mit landschaftstypischen Zonierungen der Vegetation sowie dem visuellen Eindruck der weiten offenen Wasserfläche für den Landschaftseindruck von großer Bedeutung. Dagegen wird die Eigenart des Landschaftsbildes durch die Eindeichung und die dichte Bebauung am Ostufer stark beeinträchtigt. Der Anteil der Grünflächen in den Dümmer-Moorniederungen ist in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen und erfuhr durch das Vordringen der Ackernutzung eine Veränderung des typischen Landschaftsbildes. Weiträumiges Grünland prägt indessen einige andere Landschaftsräume, wie im Bereich des Ochsenmoor und der Beekeniederung. Insgesamt wird der offene Charakter des Naturraumes durch weiträumige Hochmoorlandschaften des Rehdener Geestmoor, des Oppenweher Moor, des Großen Moor und der Diepholzer Moore verstärkt. In den Randbereichen der Hochmoore finden sich landschaftstypische Feuchtwaldvegetationen. Dagegen sind in den Zentralbereichen mancher Hochmoore aufkommende geschlossene Moorwälder in ihrer Ausdehnung und Vegetationshöhe eher untypisch. Bei den Dümmer-Moorniederungen handelt es sich um einen waldarmen Naturraum, der selten Wald- und Gehölzbereiche sowie strukturierende Hecken aufweist. Reste von landschaftsbildtypischen Wäldern finden sich stellenweise in den Niederungen gelegenen Waldinseln in Huntebruch, der Sette und Thielmannshorst. Mit Ausnahme des Wetscher Fladder sind Gehölze und Hecken nur wegbegleitend vorhanden. Aufgrund des ebenen Reliefs und der hohen Grundwasserstände kommt es zu keiner landschaftsbildprägenden Wirkung durch die Fließgewässer.

Angrenzend zum Untersuchungsraum erhebt sich im äußersten Süden des Landkreises Diepholz die Altmoränenlandschaft geprägten Stemmweder Berge. Jene sind naturraumtypisch waldbedeckt. Nördlich vorgelagert befindet sich das stärker besiedelte Brockumer Vorland, de-



ren ansteigenden Hänge durch die großflächige Ackernutzung weithin offen sind und selten eine Strukturierung durch Einzelbäume und kleine Gebüsche erfahren. Im Bereich der Ortschaften finden sich kleinräumige Strukturen aus Hecken und Gebüsch sowie Grünlandflächen. Auf den Binnendünen sind dagegen ausgedehnte Nadel- und Laubbaumbereiche vorhanden.

Nordöstlich von Bohmte ist die weiteräumige und offene Dümmer Niederung gelegen. Jene ist derzeit durch Grünlandnutzung geprägt; erfährt durch eine weitere Intensivierung jedoch ein Vordringen von Maisäckern. In dem durch die parallel verlaufenden Gräben gegliederten Gebiet befinden sich einzelne Kleinwälder, Feldgehölze sowie Einzelgehölze und Strauchhecken entlang der Wege. Daran schließt sich das überwiegend bebaute Gebiet des Bohmte Berg an, welches durch verschiedene Straßen und Bahnlinien geprägt ist. Im Süden liegt ein ausgedehntes größtenteils ebenes und siedlungsarmes Talsandgebiet. Das Landschaftsbild weist einen vielseitigen anthropogen geprägten Charakter auf. Landschaftsprägend ist eine Agrarlandschaft mit einem Netz aus Streusiedlungen und Einzelhöfen mit Hofgehölzen, raumgliedernden Hecken und Grünländereien in den Niederungen und auf den staufeuchten Böden.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum nicht frei von Beeinträchtigungen durch technische Bauwerke. Das Gebiet wird derzeit überwiegend durch Höchstspannungsfreileitungen durchquert, die insbesondere an den Umspannungsanlagen St. Hülfe und Wehrendorf zusammenlaufen. Daneben durchqueren Bahnstrecken und Bundesfernstraßen das zu betrachtende Gebiet. Vereinzelt finden sich zudem Fernmeldetürme, Silos, Kläranlagen sowie Tierhaltungsanlagen, Campingplätze, Windenergieanlagen und Windparks sowie ein Betonwerk in dem Untersuchungsraum.

In Anlehnung an Köhler und Preis¹⁰ ist die Landschaft im Untersuchungsraum daher von geringer bis mittlerer, teilweise – insbesondere im Bereich Dümmer, Ochsenbruch, Wetscher Fladder und Dümmer Niederung – auch hoher Bedeutung.

2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Boden

Die Beschreibung des Zustandes des Bodens als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 300 m beidseits der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.

Die Böden sind in diesem Untersuchungsgebiet gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK 50) im Wesentlichen auf Gleye, Podsol-Gleye, Gleye-Podsol, Erd-Niedermoore und einige weitere staub- oder grundwassergeprägten Böden beschränkt. Mit Ausnahme der gleye-dominierten Bereiche süd- und südwestlich von Bohmte und der Erd-Niedermoorbereiche nordwestlich von Stemshorn bis nach Lemförde sowie süd-südöstlich der Gemeinde Marl weisen die Bodenstrukturen einer geringen Verdichtungsempfindlichkeit auf. Daneben befinden sich im Untersuchungsraum Flächen mit besonderen Bodenfunktionen, die als schutzwürdige Böden zu qualifizieren sind. Hierbei handelt es sich um sehr nasse Böden (Mast Nr. 63), kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden (Plaggenesch im Einwirkungsbereich der Masten Nr. 23, 29, 30 und Provisoriumsmasten A 5, D 15, D 22, D 24, D 31) im und seltene Böden (Gleye mit Erd-Niedermoorauflage im Einwirkungsbereich des Masten 63).

Die im Untersuchungsraum gelegenen Bereiche werden überwiegend als Ackerflächen genutzt, welche vereinzelt eine Durchsetzung mit Grünland erfahren. Nördlich von Stemshorn bis westlich von Mecklingen kehrt sich dieses Verhältnis zu Gunsten von Grünland um.

Aufgrund der bestehenden 220 kV-Freileitung befinden sich bereits 15 m tiefe und im Durchmesser 0,8 m große Fundamente im Trassenraum.

10 Köhler/Preis, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2000, 3 (45 ff.).



2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird für die Beschreibung des Grundwassers ein Untersuchungsraum von 300 m und für das Oberflächenwasser ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits der geplanten 380 kV-Höchstspannungsleitung zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich des Grundwassers stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Vorhaben verläuft durch den Bereich der Unterwesermarsch. Ausgehend davon befindet sich die Trasse im Einzugsgebiet der Hunte, auf welche die Grundwasserströmung großräumig gerichtet ist. Der vorherrschende Grundwasserkörper Hunte Lockergestein gehört zur hydrologischen Einheit der Diepholzer Moorniederung und Rinne von Hille. Silikatisches Lockergestein bildet hierbei einen Porengrundwasserleiter, der im Bereich südlich des Dümmers bis Lemförde durch eingelagerte Geringleiter unterbrochen ist. Hierbei erweist sich die Durchlässigkeit der oberflächennahen fluvialen Sedimente mit Ausnahme südlich des Dümmers größtenteils als hoch. Mithin ist das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung im nördlichen Bereich der Trasse als hoch und im südlichen Bereich der Trassenführung als gering anzusehen, so dass für Letztere ein erhöhtes Risiko von Stoffeinträgen besteht. Daneben ist aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung von einem sehr hohen Nitratauswaschungsrisiko auszugehen, so dass der Natürlichkeitsgrad der Grundwassersituation von allgemeiner Bedeutung ist. Für den Bereich der geplanten Maststandorte liegen keine Informationen zu Grundwasserflurabständen vor. Zur Abschätzung der Werte zog die Vorhabenträgerin Angaben der topografischen Karte und Lage der Grundwasseroberfläche (LBEG 2009A 1:200000) heran. Hieraus ergibt sich ein Grundwasserflurabstand zwischen ein bis fünf Metern.

Für die Trinkwassergewinnung weißt bereits das Landesraumordnungsprogramm Vorranggebiete südlich von Bohmte und Hunteburg aus. Mit Verordnung vom 30.08.2010 setzte der Landkreis Osnabrück das Wasserschutzgebiet Hunteburg fest, durch welches bereits die Bestandstrasse verlief. Dagegen wurde die Schutzgebietsausweisung südlich von Bohmte mit Verordnung vom 31. Dezember 2012 aufgehoben. Südöstlich von den Umspannungsanlagen St. Hülfe ist daneben das Trinkwasserschutzgebiet St. Hülfe gelegen, dass sich im Nahbereich der zukünftigen Trasse, aber außerhalb des Untersuchungsraums befindet.

Daneben befinden sich im Untersuchungsraum Altlaststandorte südwestlich und nordwestlich von Bohmte, insbesondere im Bereich der Umspannungsanlagen Windpark Bohmte südöstlich und nordöstlich von Hunteburg, wobei jene teilweise im Schutzgebiet gelegen sind. Daneben konnten Altlaststandorte im Bereich des Ochsenmoors identifiziert werden. Altablagerungen, von Hausmüll, Bauschutt, Straßenabbruch, Bodenaushub, Sperrmüll, Straßenkehrschutt, Kunststoff sowie Garten und Parkabfällen konnten in der Gemeinde Bohmte, Ortsteil Meyerhöfen und der Gemeinde Stemshorn festgestellt werden

Hinsichtlich der Oberflächengewässer stellt sich die Situation wie folgt dar: Der Trassenkorridor verläuft durch das Einzugsgebiet der Unteren Weser/Hunte. Als Fließgewässer der zweiten Ordnung befindet sich die Hunte zunächst östlich des Untersuchungsraums und verläuft ab dem Umspannungsanlagenwindpark Bohmte westlich der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Daneben durchfließen als Gewässer der dritten Ordnung die Grawiede, die Graft, die Pissing, die Gräfte, den Loeker Mühlbach und den Grenzkanal. Insgesamt werden der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Fließgewässer im Untersuchungsraum als mäßig belastet bis stark verschmutzt eingestuft werden. Mit der Algenmassenentwicklung weißt die Grawiede eine zusätzliche Beeinträchtigung auf. Daneben befinden sich mehrere Zuläufe und Entwässerungsgräben im Untersuchungsraum, die sich als Nährstoffreich und als stark ausgebaute Flussabschnitte darstellen. Von diesen befinden sich im Bereich des Marler Grabens zwei Stillgewässer im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Trasse. Daneben wird nördlich von Lehmbruch ein Oberflächengewässer überspannt.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens liegen die festgesetzten Überschwemmungsgebiete Hunte, Grawiede, Hunte III, Marler Graben, Dorflohne, sowie den vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten Lecker Mühlbach und Hunte-4 a. Die Festsetzung der zunächst vorläufig



fig gesicherten Überschwemmungsgebiete Marler Graben, Hunte III und Dorflöhne erfolge jeweils mit Verordnung vom 30. September 2013.

Innerhalb des Untersuchungsraums werden die Überschwemmungsgebiete in unterschiedlichem Maße durch die Bestandstrasse beeinträchtigt. So befanden sich bereits vereinzelt oder mehrere Masten der Bestandleitung in den festgesetzten, zwischenzeitlich festgesetzten und vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

2.2.2.2.1.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird von einem Untersuchungsraum von 300 m beidseits der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ausgegangen.

Im Untersuchungsraum befinden sich 37 Bodendenkmäler innerhalb der Landkreise Diepholz und Osnabrück. Jene sind jedoch im Landkreis Diepholz nicht vollständig erfasst, so dass während der Baumaßnahmen mit der Entdeckung unbekannter Bodendenkmäler zu rechnen ist. Westlich von Bohmte befindet sich darüber hinaus das denkmalgeschützte Gut Ahrenshorst.

2.2.2.2.1.3 Beschreibungen der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung auf die einzelnen Schutzgüter ist in der Umweltverträglichkeitsstudie unterschieden worden zwischen

- anlagebedingten,
- baubedingten und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die durch den Baukörper selbst verursacht werden. Sie haben meist dauerhafte Veränderungen der Umwelt zur Folge. Intensität und Umfang der Veränderungen sind dabei abhängig vom Bestandwert der jeweils betroffenen Ressource (Bedeutung/Empfindlichkeit) und der Eingriffsintensität (z.B. Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauftrag). Zu den anlagebedingten Auswirkungen können im Einzelnen gehören:

- Flächeninanspruchnahme/-verlust (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauf-/abtrag),
- Beeinträchtigung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes,

Baubedingte Auswirkungen beschreiben die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten können. Sie weisen in der Regel einen nur vorübergehenden Charakter auf. Zu den baubedingten Auswirkungen können gehören:

- Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz,
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Bauwege
- Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung, Baumentnahmen)
- Lärm- und Schadstoffbelastung.

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Umwelt und seiner Bestandteile durch den Betrieb und die Unterhaltung der Straße. Die Intensität und der Umfang der tatsächlichen Auswirkungen sind dabei u.a. abhängig von der Menge, Zusammensetzung und Geschwindigkeit des Verkehrs. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen können gehören:

- Meideeffekte von Vögeln
- Vogelschlagrisiko



- Tierverluste durch Kollisionen
- elektromagnetische und elektrische Felder
- Lärmimmissionen
- Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung, Baumentnahmen)

2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Anlagenbedingt ergeben sich Veränderungen der Entfernungsklassen durch den geplanten Schutzstreifen. Von insgesamt 35 Veränderungen verringert sich in 21 Fällen der Abstand zum Schutzstreifen, wobei sieben Wohnbauflächen betroffen sind. Die Störwirkung nimmt demnach zu. Wohnhäuser werden mit Ausnahme eines Provisoriums - nicht überspannt.

Daneben werden 62 Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktion durch das Provisorium betroffen. Während es zwischen den Masten A5/A6 und A18/A19 zu einer 80 m langen Überspannung einer Wohnbaufläche durch das 110 kV-Provisorium kommt, liegen die anderen Flächen 45 bis 280 m von der eben benannten Leitung entfernt.

Das Vorhaben wird während der Bauphase zu Baulärm und Verkehrslärm. Das Ausmaß der hieraus resultierenden Schallimmissionen und Störungen hängt im Wesentlichen von der Art und Anzahl der Fahrzeugbewegungen sowie der Betriebsdauer der Geräte ab. Zu erwarten sind während der Herstellung der Mastfundamente ca. 25 Fahrzeugbewegungen, insbesondere durch Lastkraftwagen, zu erwarten, die sich möglichst auf einen Tag reduzieren. Diese Auswirkungen sind lediglich vorübergehend (ca. fünf Wochen) und treten nur für einen Teil der Bauzeit auf, da sich der Baustellenschwerpunkt über die Bauzeit hinweg immer wieder entlang der Trasse verlagert. Zudem sieht die Vorhabenträgerin vor, dass Lärmbelastungen durch die konkrete Planung des Bauablaufs und die eingesetzte Bautechnologie gegebenenfalls noch weiter minimiert werden können.

Betriebsbedingt kommt es zunächst zu Lärmemissionen durch die Hochspannungsfreileitungen. Um diese auf der planfestgestellten Trasse zu minimieren ist der Einsatz von geräuschärmeren und verlustminimierenden Viererbündel-Leiterseilen geplant. Durch diese wird die Feldstärke an der Oberfläche der Hauptleiter (Randfeldstärke) deutlich minimiert und ein geringerer Pegel erzielt. Zur Abschätzung der konkreten Lärmimmission hat die Vorhabenträgerin mehrere Gutachten und Prognosen beim TÜV Süddeutschland und TÜV Hessen in Auftrag gegeben. Hierbei wurde unter Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung eine prognostizierte Gesamtbelastung ermittelt. Im Ergebnis lagen die prognostizierten Obergrenzen für die neu zu errichtende 380-kV- Höchstspannungsfreileitung an dem am stärksten betroffenen Immissionsort unter normalen Bedingungen bei 37 dB(A) und damit 7 dB(A) unterhalb des maßgebenden Immissionsrichtwertes von 45 dB (A). Auch bei seltenen Ereignissen, wie starker und länger anhaltender Schneefall oder Regen, war mit 43 dB(A) gegenüber den zu Grunde zu legenden Immissionsrichtwert von 55 dB(A) eine erhebliche Unterschreitung zu verzeichnen.

Daneben treten beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV überprüft und für die fünf höchstbelasteten Immissionsorte die Maximalwerte, die das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung erreicht, nachgewiesen (Planunterlage Anlage 14.1 bis 14.5.).

Die prognostizierte Belastung durch das elektrische Feld und das Magnetfeld betragen:

Mast	Immissionsort	elektrisches Feldstär-	Magnetisches Fluss-
------	---------------	------------------------	---------------------



		ke	dichte
9/10	Wohnhaus, Flurstück 37, Flur 29 in der Gemarkung Herringhausen	1,2 kV/m	8,5 μ T
12/13	landwirtschaftlichen Betrieb, Flurstück 55/5 der Flur 2 in der Gemarkung Herringhausen	1,7 kV/m	13,0 μ T
49/50	Wohnhaus Flurstück 48/2 der Flur 3 in der Gemarkung Marl	1,9 kV/m	8,0 μ T
63/64	ein landwirtschaftlicher Betrieb Flurstück 68/1 der Flur 17 in der Gemarkung Hude	1,6 kV/m	23,5 μ T
86/87	landwirtschaftlicher Betrieb Flurstück 15 der Flur 93 in der Gemarkung Diepholz	2,0 kV/m	31,5 μ T

Die Nachweise wurden jeweils für die Immissionsort für die jeweiligen Variante einer Allein- bzw. Parallelführung verschiedener Gestänge und Leitungsarten erbracht, an denen die höchste Exposition nachgewiesen wurde. Die jeweilige Addition mit den relevanten niederfrequenten Anlagen (Bahnstromfernleitungen, 110 kV-Leitung) einen Wert < 1.

Baubedingt sind durch die Provisorien ebenfalls Lärmimmissionen sowie niederfrequente elektrische und magnetische Felder zu erwarten. Ausgehend von den oben genannten Gutachten des TÜV Hessen wird die Gesamtbelastung an dem am stärksten betroffenen Immissionsort unter normalen Bedingungen bei 44 dB(A) liegen und bleibt damit hinter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zurück. Gleiches gilt im Hinblick auf seltene Ereignis des anhaltenden starken Schneefalls oder Regen. Hier wurde ein maximaler Wert von 51 dB(A) ermittelt, welcher unterhalb des Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) liegt. Die prognostizierte Belastung hinsichtlich der elektrischen Feldstärke liegt dagegen bei 2,5 kV/m und die der magnetische Flussdichte bei 8,5 μ T; auch diese Werte unterschreiten die gesetzlich vorgegebenen Grenzen der 26. BImSchV.

2.2.2.2.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Trassenführung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zieht diverse Betroffenheiten der Pflanzen- und Tierwelt nach sich. Bei den Tieren betrifft dies zunächst die Avifauna:

Da Teile des Untersuchungsgebietes als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind („Dümmer“ (DE 4315-301)), kommt der Beurteilung der Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Avifauna eine besondere Bedeutung zu.

Anlagenbedingt können die Höchstspannungsfreileitungen als vertikale Strukturen zu einer (partiellen oder vollständigen) Meidung und damit zu einer Entwertung von Lebensräumen in Höhe von maximal 36,9 ha führen. Betroffen hiervon sind vor allem der Kiebitz mit zehn Brutpaaren sowie durchschnittlich 100 Ratspopulationen in der Woche, 15 rastende und überwinternde Blässgänse sowie 8 Brutpaare der Feldlerche, von denen 4 dem neu belasteten Bereich zuzu-



ordnen sind. Die Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen K 1.1., K 1.4. und K 1.6 kompensiert. Aufgrund des gegenwärtigen Vorkommens anderer Brutvogelarten im Trassenbereich der 220 kV-Höchstspannungsfreileitung und der deutlich höheren Aktivitätsdichte von Ratsvögeln, welche zu Vorkommen in allen Bereichen führt, kann ein Meideverhalten weiterer Vogelarten ausgeschlossen werden. Daneben besteht durch die 380 kV-Höchstspannungsleitung ein Vogelschlagrisiko für die Brutvögel Stockente, Reiherente, Weißstorch, Höckerschwan, Blässhuhn, Austernfischer, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Tüpfelralle Knäckente und Kiebitz sowie sich regelmäßig in höherer Zahl in der näheren Umgebung der neuen Trasse aufhaltenden Gastvögel Graureiher, Graugans, Stockente und Kiebitz. Ein gleiches bis größeres Vorkommen der eben benannten Vogelarten befindet sich jedoch im ehemaligen Wirkraum der abzubauenen 220kV-Hochspannungsleitung, so dass deren Abbau insgesamt zu einer Verringerung des Vogelschlagrisikos führt. Eine weitere Minderung – insbesondere für die regelmäßig Pendelflüge ausführenden Gänse – kann zudem durch das Anbringen von Markierungen am Erdseil erreicht werden. Nicht außer Acht zu lassen ist darüber hinaus die kumulative Belastung im Zeitraum zwischen dem Neu- und Rückbau, zu dessen Minimierung ein schnellstmögliches – vor Beginn der nächsten Brutperiode – abgelassen der Leiterseile vorgesehen ist.

Durch anthropogene Aktivitäten kommt es baubedingt zu einer Störung im Rahmen der Baumaßnahmen. Erhebliche Beeinträchtigungen können allerdings dadurch ausgeschlossen werden, dass Baumaßnahmen außerhalb sensibler Zeiträume unter besonderer Berücksichtigung der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) durchgeführt werden. Die im Einzelfall auftretenden lokalen Störungen von Gastvögeln, die aufgrund geeigneter alternativer Rastbereiche zu keiner vollständigen Vertreibung führen, können ebenfalls durch Baumaßnahmen außerhalb der zeitlichen Rastschwerpunkte der relevanten Arten zu einer Minderung der Beeinträchtigung beitragen.

Aufgrund der im Übrigen parallel bzw. identischen Trassenführung zur bestehenden 220 kV-Höchstspannungsfreileitung ist außerhalb des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ (DE 4315-301) nicht mit einer Erhöhung von Meideeffekten oder des Vogelschlagsrisikos zu rechnen. Durch die Wuchshöhenbeschränkung im neu ausgewiesenen Schutzstreifen kommt es dagegen für den Mäusebussard anlagenbedingt zu einer Entwertung seines Lebensraums, welcher sich am Rande des bereits bestehenden Schutzstreifens befindet. In der direkt angrenzenden Umgebung verbleiben für den Mäusebussard jedoch weitere Bäume und Kleingehölze, die er – vor allem im Hinblick auf das Vorhandensein mehrere Wechselhorste – problemlos annehmen kann

Daneben kommt es baubedingt zu einer Beeinträchtigung einer Vielzahl von Vögeln, von denen die Brutvögel Graureiher, Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe und Rebhuhn sowie als Gastvögel Graureiher, Silberreiher und Zwergtaucher als störungsempfindlich anzusehen sind. Für den Baumfalken und den Silberreiher verbleibt allerdings ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lebensräumen. Zudem kann die oben benannte zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit ebenfalls zur Minimierung der Beeinträchtigung beitragen.

Hinsichtlich der weiteren Tierarten ergeben sich folgende Betroffenheiten:

Südwestlich von Bohmte kommt es anlagenbedingt zu einem temporären Verlust von 1.600 m² eines grundsätzlich für Heuschrecken wertvollen Bereichs mit landesweiter Bedeutung. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Intensivacker ist jedoch nicht mit einem Vorkommen gefährdeter Heuschreckenarten zu rechnen.

Baubedingt kann es durch die Wuchshöhenbeschränkung als Maßnahme im Schutzstreifen der 380 kV-Höchstspannungsleitung zu einer Zerstörung potentieller – jedoch derzeit nicht genutzter - Lebensräume von Fledermäusen kommen.

Zur Minimierung von baubedingten Lärmbelastungen sieht die Vorhabenträgerin eine konkrete Planung des Bauablaufs und die eingesetzte Bautechnologie vor.

Für Pflanzen und Biotope ergeben sich folgende Betroffenheiten:



Durch die 380 kV-Höchstspannungsleitung kommt es zu einem Biotopverlust durch die Versiegelung der geplanten Mastfundamente in Höhe von 404 m² und den nicht versiegelten Bereichen unterhalb der Masten von 23.063 m². Anlagenbedingt werden neben Seggen-, Binsen- und Staudensumpf sonstiges mesophiles Grünland, Intensivgrünland trockener Standorte und Niedermoorstandorten, artenarmes Extensivgrünland, Grünlandeinsaat, Sandacker, basenarmer Lehacker, Mooracker und halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in Anspruch genommen. Mithin werden auch gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope berührt (insgesamt durch Versiegelung 4 m² und unterhalb der Masten einer Fläche von 289 m²). Die Verlust von Offenlandbiotopen durch Versiegelung wird durch die Maßnahmen K 1.1, K 1.3 und der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen durch den Einbau von Fundamenten unterhalb der Bodenunterkante durch die Maßnahmen K 1.2. sowie K 1.7. kompensiert.

Baubedingt erfordert der auszuweisende Schutzstreifen Gehölzentnahmen, Begrenzungen der Wuchshöhe sowie Einzelbaumentnahmen, die zu einer Veränderung der Struktur- und Artensammensetzung führt. Insgesamt sind durch zusätzliche Beschränkungen des bestehenden Schutzstreifens als Biotope mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung Eichenmischwald und trockene Sandböden, bodensaurer Eichen-Mischwald nasser Standorte, Eichen-Mischwald feuchter Sandböden, feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte, Strauchwallhecke, Erlenwald entwässerte Standorte und typisches Weidenauengebüsch mit einer Fläche von 4.334 m² betroffen. Im neu auszuweisenden Schutzstreifen kommt es zudem zu einer Beeinträchtigung von 11.392 m² der Biotope von allgemeiner bis besonderer Bedeutung, in denen sich Erlenwald entwässerter Standorte, Strauchwallhecke, Eichen-Mischwald armer und trockener Sandböden sowie feuchtes Weidengebüsch nährstoffarmer Standorte befinden. Zum Schutz der Gehölzbestände Maßnahmen an Gehölzen, wie die Entnahme und der Verschnitt außerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) vorzunehmen. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wird hierbei die Gehölzentnahme auf das absolut notwendige Maß beschränkt, wobei die Wurzelstöcke im Boden belassen werden, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Hingegen kommt es zu keiner Entfernung von Sträuchern. Jene werden lediglich zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt. Zur Förderung langsamwüchsiger Baum- und Straucharten beabsichtigt die Vorhabenträgerin darüber hinaus bestimmte Pflegekonzepte (sog. Biotopmanagement-Planungen). In diesem Zusammenhang sollen im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens durch natürliche Sukzession standortgerechte, niederwüchsige Gehölze entwickelt, bei Bedarf standortgerechte, autochthon gewonnene Sträucher gepflanzt werden. Zum Schutz empfindlicher Biotoptypen empfiehlt sich daneben das Aufstellen eines Schutzzaunes in dessen Randbereich. Zudem werden die ehemaligen Maststandorte und bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert. Zu Umsetzung der eben benannten Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen k 1.5 und K 3.2 kompensiert.

Darüber hinaus kommt es baubedingt zu einer vorübergehenden Lebensraumbeeinträchtigung einer Vielzahl von Biotopflächen. Von allgemein bis wertvoller Bedeutung hierbei Eichen-Mischwald armer und trockener sowie feuchter und lehmiger frischer Sandböden, Erlenwald entwässerter Standorte, typisches Weidenauengebüsch, feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte und Seggen-, Binsen- und Staudensumpf mit einer Gesamtfläche von 6.619 m². Die durch temporäre Flächeninanspruchnahme bedingten Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen wird durch die Maßnahme k 1.1, die der Gehölzbiotope durch die Maßnahmen K. 2.1. und K 2.2. kompensiert.

2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die Masten der vorwiegend im Trassenraum der Bestandleitung verlaufenden 380 kV-Höchstspannungsfreileitung weisen größtenteils höhere Masthöhen auf. Ausgehend davon wird



entsprechend dem MLT 2011¹¹ insbesondere im Bereich der Dümmer Moorniederungen und dem Bramscher und Bohmter Sandgebiet das Landschaftsbild beeinträchtigt, da sich die Masthöhe um mehr als 20 % erhöht. Gleiches gilt für Neuerrichtung der Masten außerhalb des Ochsenmoores. Durch die Maßnahmen im Schutzstreifen und der Anlage von Provisorien kommt es zu einem Verlust von insgesamt 4,24 ha Gehölzen, deren Kompensation durch die Maßnahme K 1.5 erfolgt. Daneben führt die temporäre Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von insgesamt 2,07 ha Gehölzen, welche durch die Maßnahmen K 1.5 und K 2.1 kompensiert wird.

Insgesamt werden durch den Raumanpruch der Masten und Leitungen 6.608,94 ha sowie unter Berücksichtigung des Beeinträchtigungsfaktors durch Maßnahmen im Schutzstreifen 1,81 ha und der temporäre Flächeninanspruchnahme von 1,66 ha beeinträchtigt.

2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch Gründungsmaßnahmen und der Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente, Baugruben, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten.

Anlagenbedingt führen das Ausbaggern und die anschließende Wiederverfüllung der Baugrube rund um das Fundament zu einer Störung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und des Horizontaufbaus, so dass es zu einem partiellen Funktionsverlust der Böden kommt. Durch das Fundament geht die kapillare Verwendung zum Grundwasser und die vollständige Verwurzelungstiefe verloren. Mit Ausnahme des Bereichs der Masteckstiele, in dem die Lebensraumfunktion weitestgehend erhalten bleibt, kommt es zu einer Störung des Bodenprofils. Davon betroffen sind vor allem Böden, auf denen es zu einer Neuerrichtung von Fundamenten kommt (Mast Nr. 1-12, 14, 15, 17-62, 64-66, 68-79, 81, 82, 85, 87, 89, 93, 95, 96, 48a, 195a und 1002).

Baubedingt kann es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten zu den Masten zu einer Verdichtung des Oberbodens durch das Befahren mit Baufahrzeugen und der Lagerung von Material kommen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass durch den Umgang mit Wasser und bodengefährdenden Stoffen, wie Öl und Treibstoff, in den Boden gelangen.

Insgesamt gehen durch die Fundamente 289 m² kulturgeschichtlich bedeutsamer und seltener Boden sowie 24.494 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung verloren. Auf die Versiegelung von Flächen durch Betonköpfe entfallen davon für Erstere 4 m² und für Letztere 452 m². Daneben kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung von 2.651 m² kulturgeschichtlich bedeutsamen, seltenen Boden durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Der Verlust von Böden allgemeiner Bedeutung wird durch die Maßnahmen K 1.2, K 1.5, K 1.7, K 2.1 und K 2.2, der Verlust von kulturgeschichtlich bedeutsamen, seltenen Böden durch die Maßnahmen K 1.1, K 2.2 und K 3.1 kompensiert.

Um die Beeinträchtigungen durch die Mastgründungen zu minimieren, ist ein horizontbezogenes Wiederverfüllen der Baugruben geplant. Zur Vermeidung und Minimierung von irreversiblen Schäden der Bodenstruktur und dem Verlust wertvoller Standorteigenschaften sind Rekultivierungsmaßnahmen, ein Auslegen von Fahrbohlen und eine Beschränkung der Befahrung bei nasser Witterung vorgesehen. Daneben soll nach Möglichkeit für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die bisher an der bestehenden Leitung in Anspruch genommenen Wege angefahren werden. Zudem sieht die Vorhabenträgerin vor, dass Schadstoffeinträge durch die eingesetzte Bautechnologie, der Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen und einem sorgfältigen Umgang mit derartigen Stoffen verhindert werden kann. Im Übrigen werden bei verschiebbaren Baustelleneinrichtungsflächen solche Biotypen und -böden gewählt, die gegenüber einer temporären Beanspruchung unempfindlich bzw. naturschutzfachlich von geringem Wert und zeitnah wiederherstellbar sind.

11 Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsleitungen und Naturschutz Stand Januar 2011, S. 13.



2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser

Anlagenbedingt kommt es durch den Aushub von Baugruben und dem Einbringen der Fundamentbauwerke zu einem Eingriff in die Grundwasserdeckschicht und gegebenenfalls der Grundwasserleiter, die baubedingt in Abhängigkeit der Gründungsart, der Gründungstiefe sowie den Witterungsverhältnissen und den Grundwasserabständen voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erfordert. In Anbetracht der Unschärfe bei der Abschätzung der Grundwasserflurabstände muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Fundamente in den Grundwasserkörper hineinreicht. Dies betrifft vor allem diejenigen Bereiche, in denen der Grundwasserflurabstand kleiner als 2,8 m ist. Daneben wird zwischen den Masten 49/50 ein Teich überspannt, ohne dass jener selbst in Anspruch genommen wird. Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Wasservorranggebiet und das festgesetzte Wasserschutzgebiet sind nicht feststellbar.

Zudem kommt es zu einer Beeinträchtigung des Wasservorranggebietes und festgesetzten Wasserschutzgebietes Hunteburg: Baubedingt kann es durch den Aushub von Baugruben zu einem temporären Aufschluss von Grundwasser kommen. Erfordert der Aushub von Baugruben und das Anlegen von Mastfundamenten ein Abpumpen von Oberflächen und Grundwasser aus den Baugruben, wird dieses im direkten Umfeld versickert. Die Planfeststellungsbehörde geht zudem davon aus, dass durch die Verwendung der eingesetzten Bautechnologie die Einhaltung der rechtlichen Regelung zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen gesichert, Schadstoffeinträge in das Grundwasser vermieden werden können. Eine Grundwassererhaltung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Zudem kann aufgrund der Entfernung der Altablagerungen und der Fließrichtung des Grundwassers in Richtung Norden ausgeschlossen werden, dass verunreinigtes Grundwasser aus dem Bereich der Altablagerungen in die Baugruben gelangt.

Durch die Baustelleneinrichtungsflächen werden daneben 31 Abschnitte von Oberflächengewässern berührt. 26 Oberflächengewässerabschnitte können allerdings durch verschiebbare Teile der Baustelleneinrichtungsflächen ausgespart werden, so dass deren Errichtung auf wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biotoptypen errichtet wird. Für die Baustelleneinrichtungsflächen um die Masten 18, 47, 60, D 10 und D 37 werden während der Bauzeit die Gräben mit mehreren ca. 5 m mal 1 m breiten Metallplatten überdeckt. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Gewässern empfiehlt sich daneben die Aufstellung eines Schutzzaunes am Rand der Gewässer. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen die in Anspruch genommenen Gräben wiederhergestellt; bei Bedarf der Boden gelockert werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen Gräben die Baustelleneinrichtungsflächen kreuzen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen K 1.3 und K 1.4 kompensiert.

Insgesamt befinden sich anlagenbedingt 21 Masten der Hauptleitung und 13 Masten der Provisoriumsleitungen vollständig sowie 3 Provisoriumsmasten teilweise in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten Grawiede, Marler Graben und Hunte. Daneben sind 3 Masten der Hauptleitung und 12 Provisoriumsmasten innerhalb des vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebietes Lecker Mühlbach zu verzeichnen. Der Verlust von Retentionsraum wird durch den Rückbau von insgesamt 28 ebenfalls in den eben genannten Überschwemmungsgebieten kompensiert. Durch Zufahrten wird überdies baubedingt das Überschwemmungsgebiet der Dorfohne berührt. Daneben führt die Trasse durch das Wasserschutzgebiet Hunteburg, sodass jenes von Baumaßnahmen betroffen ist. Ein Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund wird durch die Maßnahme V 4 vermieden.

2.2.2.2.3.1.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter



Anlagenbedingt verläuft die die Trasse in Höhe des Mastes Nr. 5 in Sichtweite des als Ensemble denkmalgeschützten Guts Ahrenshorst, wobei das 380 kV Provisorium noch näher an diesem verlaufen wird.

Baubedingt liegen zwei Bodendenkmäler (Masten 48,65) im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen. Hierbei handelt es sich um urgeschichtliche Grabenstrukturen, die jeweils unter dem Acker und durch die Bestandstrasse betroffen sind.

Daneben kann eine Beeinträchtigung einer als „baulichen Anlage“ mit der Datierung „allgemeine Vorgeschichte“ in Höhe des Mastes Nr. 70 nicht ausgeschlossen werden, da es sich hierbei um einen sogenannte Fundstreuung handelt, die sich nicht auf einen konkreten Punkt eingrenzen lässt. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass Teile der Fundstelle in die Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen.

Zum Ausschluss wie der Minimierung der Beeinträchtigungen sind für Mast 65 archäologische Voruntersuchungen vorgesehen. Gleiches gilt für das Bodendenkmal in Höhe des Mastes 48 wobei hier die Sicherung der archäologischen Informationen und – soweit erforderlich – eine Ausgrabung vorgesehen ist. Sofern es zu einer Entdeckung von weiteren Bodendenkmälern während der Bauarbeiten kommt, werden die Bauarbeiten eingestellt und dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege die Gelegenheit zur Besichtigung gegeben und das weitere Vorgehen abgestimmt.

2.2.2.2.1.3.7 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden.

In Betracht kamen hierbei unter anderem folgende Wechselwirkungen:

Schutzgut	Menschen	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Landschaft	Boden	Wasser	Kulturgüter & sonstige Schutzgüter
Richtung Von ↓ auf →						
Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt			Gehölzverluste: Veränderung Landschaftsbild			
Landschaft	Beeinträchtigung des Erholungsraums					
Boden					Beeinflus-	



					sung der Grundwasserverhältnisse	
Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	Beeinträchtigung des Erholungsraums					

Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen.

2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt¹². Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht¹³.

Bewertungsmaßstab sind ausweislich § 12 UVPG die geltenden Gesetze. Die Bewertung ist mithin nicht rein fachlicher Natur, sondern gesetzesgebunden; die einschlägigen Vorschriften bieten die Grundlage für das für jede Form von Bewertung erforderliche Wert- bzw. Zielsystem¹⁴. Fehlt es an hinreichend operablen gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden¹⁵. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Sonstige, darüber hinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt. § 12 UVPG sieht darüber hinaus vor, dass die Bewertung „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ zu erfolgen hat. Hiermit werden keine neuen Bewertungsmaßstäbe aufgestellt; vielmehr ist damit gemeint, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung ihrerseits anspruchsvoll auszulegen und anzuwenden sind¹⁶. Insbesondere ist also über das, was für die reine Gefahrenabwehr erforderlich ist, als Bewertungsmaßstab hinauszugehen.

Die Bewertung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzguts nach sich ziehen, erfolgt im Übrigen mangels dies näher konkretisierender Standards als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbalen Sinne. Dies ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise¹⁷. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Die Bewertung gemäß

12 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

13 Vgl. EuGH, Urt. v. 3.3.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rdnr. 37-41), Kommission/Irland.

14 Bunge, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), 0600 (§ 12) Rdnr. 24.

15 Peters/Balla, UVPG, 3. Aufl. (2006), § 12 Rdnr. 4.

16 Bunge, in: Storm/Bunge, HdUVP, Bd. 1, Losebl. (Stand: Nov. 2011), 0600 (§ 12) Rdnr. 51.

17 Vgl. BVerwG, Urt. v. 8.6.1995 – 4 C 4.94 –, BVerwGE 98, 339 (364).



§ 12 UVPG bietet sodann die Grundlage für die fachrechtliche Entscheidung; insbesondere fließt sie in die fachplanerische Abwägung mit ein.

2.2.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Bei der Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf den Menschen durch das Vorhaben ist zwischen den unterschiedlichen Wirkfaktoren zu differenzieren. Hier sind nachteilige Wirkungen in Folge von elektromagnetischer Strahlung, Lärm und Luftverunreinigung denkbar. Im Einzelnen:

Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ergeben sich aus der aufgrund von § 23 Abs. 1 BImSchG erlassenen Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16.12.1996 (26. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung. Dass von sehr starken elektrischen und magnetischen Feldern Gesundheitsgefahren ausgehen können, ist unbestritten. Die von Höchstspannungsfreileitungen ausgehenden Felder erreichen allerdings bei weitem nicht die Schwelle der Gesundheitsgefährdung oder -beeinträchtigung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kein nachgewiesener Kausalzusammenhang zwischen der Belastung mit elektrischen und magnetischen Feldern von Hochspannungsfreileitungen und bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde beruht auf der Empfehlung der Strahlenschutzkommission aus dem Jahr 2008 über den Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern sowie die aus dem Jahr 2011 stammende vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen. Die Strahlenschutzkommission hat für ihre Empfehlung aus dem Jahr 2008 den Stand der Wissenschaft weltweit zu den Wirkungen elektrischer und magnetischer

Felder ausgewertet. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass lediglich in der Frage der kindlichen Leukämie und bei neurodegenerativen Erkrankungen ein wissenschaftlich begründeter Verdacht auf eine mögliche Beeinflussung durch Magnetfeldexpositionen besteht. Gleichwohl hält die Strahlenschutzkommission insgesamt die vorhandenen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder in Deutschland für ausreichend und daher auch die Einführung niedriger Versorgungswerte für nicht gerechtfertigt¹⁸. In ihrer vergleichenden Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen kommt die Strahlenschutzkommission zu dem Ergebnis, dass sich für niederfrequente magnetische Felder nur eine schwache Evidenz und für niederfrequente elektrische Felder keine Evidenz für den Zusammenhang mit Krebserkrankungen, insbesondere Leukämie bei Kindern ergibt¹⁹. In Anbetracht dessen und mit Blick auf die 2010 veröffentlichten Guidelines der International Commission on non-ionizing radiation protection (ICMIRP) sowie der Einstufung der WHO von niederfrequenten Feldern in die Klasse 2B „möglicherweise krebserregend“, sah der Ordnungsgeber keine Veranlassung die geltenden Grenzwerte in der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 zu korrigieren²⁰. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung und die Provisorien keine (weiteren) nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit mit sich bringt. Es verbleiben insoweit lediglich – rein theoretisch vorstellbare – Restrisiken.

18 Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22.2.2008, Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung, S. 16 u. 29.

19 Stellungnahme der Strahlenschutzkommission mit wissenschaftlicher Begründung v. 14./15.4.2011, vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen, S. 54 u. 59.

20 Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (674).



Immissionsrichtwerte zum Schutz vor Lärmimmissionen wie die Bestimmung der Immissionschutzorte und die Beurteilungspegel folgen aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998. Die TA Lärm enthält selbst keine Immissionsrichtwerte für Immissionsorte im Außenbereich. Auf Grund der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit war für die hier durchgängig im Außenbereich gelegenen Immissionsorte der Richtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete heranzuziehen. Der demnach für die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen maßgebende Wert von 45 dB(A) nachts wird durch die Höchstspannungsfreileitung prognostisch nirgends überschritten. Vielmehr liegen die Lärmpegel regelmäßig deutlich unterhalb der maßgeblichen Grenze. Gleiches gilt für den einzuhaltenden Richtwert von 55 dB(A) für seltene Ereignisse wie etwa starken Schnee oder starken Regen. Ausgehend davon sind gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Blick auf die Lärmimmissionen nicht zu befürchten.

Zum selbigen Ergebnis gelangt die Betrachtung der Provisorien. Denn die Gesamtbelastung an dem am stärksten betroffenen Immissionsort liegt unter normalen Bedingungen bei 44 dB(A) und bleibt damit unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Selbst wenn man auf das seltene Ereignis eines über Stunden andauernden sehr starken Regens oder Schnellfalls abstellt, unterschreitet der Lärmpegel mit 51 dB(A) den Richtwert von 55 dB(A) noch immer um 4 dB(A). Im Hinblick auf die baubedingten Schallimmissionen ergeben sich die Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Baulärm auf die Nachbarschaft gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. September 1970 (AVV Baulärm). Jene legt zudem fest, wie die Baulärmimmissionen zu ermitteln sind. Allerdings lassen die Unregelmäßigkeiten des durch die Bauarbeiten ausgelösten Lärms eine detaillierte Lärmprognose nicht zu²¹, sodass die fehlende Bereitstellung der entsprechenden Werte durch die Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden ist. Vielmehr geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der zeitlichen Begrenzung der einzelnen Mastgründungen, der überwiegenden Realisierung im Außenbereich sowie der sich dort befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen, deren Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen erfolgt, davon aus, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Daneben hängt das Ausmaß des Baustellenlärms größtenteils von den vor Ort verwendeten Maschinen ab, dessen Stand der Technik mit der Einhaltung der Geräte und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) begegnet werden kann.

2.2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Teilweise wird durch den Untersuchungsraum das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (DE 4315-301) betroffen. Das Vorhaben streift dieses Gebiet randlich, was zu einer Meidung von Bereichen innerhalb des Gebiets (ca. 36,9 ha) seitens wertgebender Vogelarten und zu einem Vogelschlagrisiko führt. Letzteres kann durch eine Markierung des über die Mastspitze verlaufenden Blitzschutzseils (Erdseil) um rund 90 % verringert werden. Die verbleibenden durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen (baubedingte Störungen, anlagenbedingte Meideeffekte) sind auch mit Blick auf die bestehende Vorbelastung der 220 kV-Freileitung von einigem Gewicht und nicht vollständig zu vermeiden. Hierzu sind indes umfangreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen geplant, welche sicherstellen, dass es – gemessen an dem Maßstab des § 34 Abs. 2 BNatSchG – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt (dazu ausführlich noch unten unter Punkt

21 BVerwG, Urt. v. 3.3.2011 – 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150 (183); HessVGH, Urt. v. 17.11.2011 - 2 C 2165/09.T, juris, Rdnr. 272.



2.2.3.5.5.2 Natura 2000-Gebiete).

Die Auswirkungen auf die Fauna in den übrigen Bereichen ist wegen der zahlreichen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und mit Blick auf die Vorbelastung durch die bestehende 220 kV-Hochspannungsfreileitung, die gewissermaßen lediglich durch die neue 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzt wird, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gemessen am Maßstab der §§ 13 ff. BNatSchG als unerheblich einzustufen.

Was schließlich die Beeinträchtigung von Pflanzen betrifft, so führt das Vorhaben im gesamten Bereich zu Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen. Als besonders schwerwiegend ist der anlagen- und baubedingte Verlust bzw. Teilverlust gesetzlich geschützter Biotope anzusehen. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch ebenfalls vollständig durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

2.2.2.2.3 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Vorhaben führt zu erheblichen, in der flachen Landschaft weiterhin sichtbaren Veränderungen des Landschaftsbildes, dies schon wegen der teilweisen Masterrhöhungen über 20 % gegenüber den Masten der bestehenden 220 kV-Freileitungen und der Neuerrichtung von Masten im Bereich des Ochsenmoores (Mast 36 bis 46). Letztere werden teilweise durch den Rückbau der das Landschaftsbild ebenfalls beeinträchtigenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung im Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ und die dadurch hervorgerufenen Entlastungen für das eben genannte Gebiet kompensiert. Die verbleibenden visuellen Beeinträchtigungen sind freilich immer noch als erheblich einzustufen. Mit Blick auf nicht kompensierbare verbleibende Beeinträchtigungen erfolgte insoweit die Festsetzung eines Ersatzgeldes. Daneben wird der Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen infolge der Ausweisung eines Schutzstreifens multifunktional durch Maßnahmen der ökologischen Kompensation ersetzt.

2.2.2.2.4 Auswirkungen auf den Boden

Das Vorhaben ist anlagenbedingt mit einer erheblichen und kaum reversiblen Versiegelung verbunden, die teilweise aufgrund ihrer besonderen Bodenfunktionen eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Zum Ausgleich und Ersatz der Bodenversiegelung ist eine multifunktionale Kompensationsmaßnahme vorgesehen, die überwiegend mit einer Reduzierung von Bodenbelastungen aufgrund des Eintrags von saurer Nagestreu einhergehen und sich somit positiv auf die Entwicklung und Stabilisierung der naturnahen Bodenentwicklung auswirken.

Baubedingt kommt es schließlich zu einer jedenfalls temporären weiteren Inanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zufahrten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgt in Abhängigkeit der Witterung eine Auslage von Fahrdielen bzw. Geotextilien und Bodenmatten, um mögliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Bleibende Beeinträchtigungen werden zudem nach Beendigung der Bauarbeiten durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen und multifunktionale Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Wasser

Mit der anlagenbedingten Versiegelung und dem Aushub von Baugruben gehen voraussichtlich Eingriffe in die Grundwasserdeckschicht und ggf. die Grundwasserleiter einher. Darüber hinaus erfordert die Masteinbindung möglicherweise eine Grundwasserabsenkung. Verlässliche Daten über die Grundwasserflurabstände können erst im Rahmen der Bauausführung vorgelegt werden. Nachhaltige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserstau oder Veränderungen der Strömungsverhältnisse sind jedoch nicht zu erwarten, da aufgrund der Abmaße der Fundamentplatten eine seitliche Umströmung erfolgt.



Auch die sich in den Überschwemmungsgebieten befindlichen Masten wirken sich nicht zum Nachteil des Hochwasserabflusses aus. Zwar wird durch die Masten grundsätzlich Retentionsraum in Anspruch genommen. Bedingt durch die durchlässige Bauweise der Stahlgittermasten ist jener allerdings marginal und kleinflächig. Auf Grund der Konstruktion der Masten kann sich das Hochwasser weiterhin ungehindert ausbreiten. Eine nachhaltige Veränderung des Wasserstandes, des Abflusses bei Hochwasser oder eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes ist nicht anzunehmen. Zudem wird der Verlust von verloren gegangenen Rückhalteraum durch den vorgesehenen Rückbau von insgesamt 28 Masten kompensiert.

Nachhaltige Auswirkungen bedingt durch die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet Hunteburg sind in Anbetracht der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V4, die eine Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologien und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vorsieht, ebenfalls nicht zu befürchten.

Hinsichtlich der verbleibenden baubedingten Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern gewährt die Auslage von ca. 5 m x 1 m breiten Metallplatten während der Bauzeit die Durchgängigkeit und Vorflutfunktion der Gräben. Der unvermeidbare Verlust eines Gewässerbiotops wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

2.2.2.2.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzguts „Kultur und sonstige Sachgüter“ erweist sich das Vorhaben als umweltverträglich. Eine weitere Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gutes Ahrenshorst als Denkmal ist nicht zu besorgen, da sich der Trassenverlauf gegenüber der bisherigen 220 kV-Freileitung nicht verändert. Zudem verläuft zwischen dem Baudenkmal und dem Vorhaben parallel die weitere 380 kV-Freileitung Merzen-Wehrendorf, deren Beeinträchtigungswirkung diejenige des Vorhabens überlagert. Für die näher am Gut Ahrenshorst verlaufende Provisoriumstrasse ist die Dauer der Beeinträchtigung aufgrund der kurzen Standzeit des Provisoriums gering, jene deshalb nicht erheblich. Für die vorhandenen bekannten Bodendenkmäler im Baustellenbereich wird durch die Minimierungsmaßnahme M9 eine größtmögliche Schonung der Bodendenkmäler sichergestellt. Auch die mögliche Beeinträchtigung einer als „baulichen Anlage“ mit der Datierung „allgemeine Vorgeschichte“ in Höhe des Mastes Nr. 70 stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sich die Fundstelle ohnehin in einer Ackerfläche befindet und in diesem Zuge bereits eine Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere durch Ackerfahrzeuge unterliegt.

2.2.2.2.7 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:



Tab. 2.2.2.2.7.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch/menschliche Gesundheit	+	+	+
Tiere und Pflanzen	(+)	(+)	(+)
Boden	(+)	(+)	0
Wasser	+	(+)	+
Landschaft	(+)	(+)	+
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	+	0

+	Auswirkungen verträglich	-	Auswirkungen unverträglich
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich	0	nicht relevant bzw. nicht betroffen

Das Vorhaben hat mithin erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft, wobei die nachteiligen Auswirkungen gemessen an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ersatz in Geld kompensiert werden können (im Detail dazu noch unten 2.2.3.5.5.1

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) Damit erweist sich das Vorhaben als insgesamt umweltverträglich. Im Rahmen der Abwägung wird freilich zu berücksichtigen sein, dass hinsichtlich der vorgenannten Schutzgüter das Integritätsinteresse unwiederbringlich verletzt ist und die Umweltverträglichkeit insoweit erst gleichsam auf der zweiten Stufe im Wege der Kompensation erreicht wird.

2.2.3 Materieil-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Neubau der Hochspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materieil-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung un-



überwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 2 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Eine Planrechtfertigung liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach den allgemein verfolgten Zielen des Fachplanungsrechtes ein Bedürfnis besteht und das Vorhaben unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist. Es genügt hierbei, wenn es vernünftigerweise geboten ist²². Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden²³. Der Bedarf an der 380kV- Hochspannungsfreileitung von Wehrendorf nach St. Hülfe ist als Teilstück der Trasse Ganderkesee –Wehrendorf sogar gesetzlich - im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), dort § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG - festgeschrieben. Mit der Aufnahme in diesen gesetzlichen Bedarfsplan sind der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zielen festgestellt.

Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung verbindlich, § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Belange abzuwägen. Der Energietransportbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Es bestehen aber keine Zweifel, dass ein Bedarf für die vom Bedarfsplan umfasste Freileitung vorhanden ist. Der in der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG enthaltene Bedarfsplan zur Entwicklung der Elektrizitätsversorgung unterliegt der regelmäßigen Prüfung und Anpassung in einem jeweiligen Abstand von drei Jahren gemäß § 3 EnLAG. Ende 2012 wurde der Bedarf unverändert weiter festgestellt²⁴. Der Ausbau des Stromnetzes ist notwendig für das Gelingen der Energiewende, nämlich zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Insbesondere besteht die Notwendigkeit eines dezentraleren Netzbestandes, der Integration von Stromspeichern und der Steigerung von Transportkapazitäten für den Stromhandel²⁵. Mit dem beschlossenen Atomausstieg kam die Notwendigkeit intensiver Windkraftnutzung einher. Vor allem die On- und Offshore-Windkraftnutzung an der Küste soll einen wesentlichen Beitrag unter optimaler Ausnutzung der dort vorhandenen Kapazitäten leisten. Die Herkunft des Stromes hat sich damit örtlich verlagert, Transportwege in die Ballungszentren und Siedlungsschwerpunkte, etwa in das Ruhrgebiet bzw. nach Süddeutschland, sind zu überbrücken. Das vorhandene Übertragungsnetz ist bisher nicht entsprechend angepasst worden und stellt die erforderlichen Transportwege nur in unzureichendem Maße zur Verfügung. Insbesondere die zum Abtransport des Stroms erforderlichen Nord-/Südverbindungen sind nur in geringer Anzahl und mit unzureichender Leistungsfähigkeit vorhanden. So würde ohne die Trasse Ganderkesee-Wehrendorf bei Ausfall eines 380 kV-Stromkreises der Trasse Diele-Hanekenfähr der Stromkreis Diele-Meppen und bei Ausfall eines 380 kV-Stromkreises Dollern-Landesbergen der verbleibende Stromkreis überlastet²⁶. Als Nadelöhr der Energiewende ist der Netzausbau elementares Element zum Gelingen

22 BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 –, BVerwGE 71, 166 ff. (hier zitiert nach juris, Ls. 1); BVerwG, Urt. v. 8.7.1998 – 11 A 53/97 –, BVerwGE 107, 142 ff. (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 24); BVerwG, Beschl. v. 25.2.2014 – 7 B 24/13 –, juris, Rdnr. 9.

23 BVerwG, Beschl. v. 25.2.201, a.a.O.

24 Bericht nach § 3 EnLAG, Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung v. 7.12.2012, BT-Drs. 17/11871, S. 4.

25 A.a.O., S. 1.

26 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EnLAG, BT-Drs. 16/1049, S. 11.



der Energiewende. Gestützt werden diese Annahmen wesentlich auf die dena-Netzstudie I²⁷. In ihr wurde ein Stromnetzausbaubedarf für die Jahre 2005 bis 2015 für 380 kV-Leitungen von 850 km ermittelt. Hiervon wurden Ende 2012 erst 100 km realisiert. Der Neubau der 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Wehrendorf – hier betroffen in dem Teilabschnitt von St. Hülfe nach Wehrendorf - ist nach den Untersuchungen der dena-Netzstudie I eine der zentralen Maßnahmen des Ausbauprogramms. Die Fertigstellung der Leitung wurde bereits für 2010 für notwendig erachtet. Unter Begründung des besonderen Beschleunigungsbedarfs des Netzausbaus mit Blick auf die Ergebnisse der dena-Netzstudie I wurde dieses Leitungsvorhaben unter der laufenden Nummer 2 in die Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG²⁸ übernommen. Von einem Umfang von 1.834 km Höchstspannungsleitungen der im Energieleitungsausbaugesetz geregelten vier Pilotvorhaben, wurden bis Ende 2012 erst 215 km realisiert²⁹.

Die Einwendung, das EnLAG sei verfassungswidrig und scheidet damit als gesetzliche Grundlage des Projektes aus, weil der Bund mit ihm seine Gesetzgebungskompetenz überschritten und in unzulässiger Weise in die der Länder eingegriffen habe, weist die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG³⁰ zurück. Die gegen die Bundesgesetzgebungskompetenz insbesondere für § 2 des EnLAG vorgebrachten Bedenken würden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, selbst wenn sie zuträfen, nicht auf das gesamte Gesetz und nicht auf die Bedarfsfeststellung in § 1 Abs. 2 EnLAG durchschlagen. Es bestehe zwischen den Regelungen kein untrennbarer Regelungszusammenhang. Die mit dem EnLAG verbundene vorhabenbezogene Bedarfsfeststellung steht damit außer Frage.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

In der Planungspraxis ist es auch aus materiell- rechtlichen Gründen üblich und von der Rechtsprechung gebilligt, im Rahmen der Planfeststellung gesamthaft konzipierter Vorhaben auf Überlegungen zurückzugreifen, die unter dem Stichwort der sog. abschnittswisen Planfeststellung geläufig sind. Ein als geboten erachtetes Gesamtvorhaben setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, die je für sich planfestgestellt werden. Die mit der Realisierung des Gesamtvorhabens erwarteten bzw. erstrebten Wirkungen vermitteln dabei den einzelnen Teilvorhaben die konkrete Planrechtfertigung bzw. liefern die Gründe, aus denen die Überwindung der dem jeweiligen Einzelvorhaben entgegenstehenden Belange bzw. die für seine Realisierung notwendige Inanspruchnahme öffentlicher Finanzmittel und öffentlicher wie privater Rechtsgüter gerechtfertigt erscheint. Angesichts tatsächlicher Umstände, aber auch vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, lässt sich ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen, so dass es Ergebnis ausgewogener Abwägung sein kann, die Einzelteile eines Vorhabens getrennt zu gestatten bzw. zunächst nur einen bestimmten Streckenabschnitt planfestzustellen und zu realisieren³¹.

Freilich muss verhindert werden, dass bei einem bezogen auf das Planfeststellungsverfahren so in Teilabschnitte aufgespaltenen Gesamtvorhaben für sich nutzlose Teilvorhaben gestattet und damit öffentliche Fehlinvestitionen realisiert werden. Des Weiteren darf die Planfeststellung eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitten nicht dazu führen, dass die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung unzulässig verkürzt werden. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass durch die

27 Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020, von der Deutschen Energieagentur GmbH in Auftrag gegebene Studie vom 24.2.2005.

28 Energieleitungsausbaugesetz v. 21.8.2009, BGBl. I, S. 2870.

29 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht nach § 3 EnLAG v. 7.12.2012, BT-Drs.17/11871, S. 2.

30 BVerwG, Urt. v. 18.7.2013 – 7 A 4/12 -, BVerwGE 147, 184 ff. (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 33).

31 BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 – 4 A 9.97 –, BVerwGE 107, 1 (14).



Planfeststellung und ggf. Realisierung von Teilabschnitten nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden, die ihrerseits als Basis dafür dienen, weitere Teile des Gesamtvorhabens ganz oder jedenfalls in der konkreten Gestalt zu rechtfertigen, z.B. über die bei der Zusammenfügung des Gesamtvorhabens im Rahmen der fortschreitenden Planung und Realisierung sodann fachgesetzlich zu beachtenden „Zwangspunkte“. Die Rechtsprechung hat deshalb eine Reihe von Anforderungen entwickelt, deren Einhaltung als jeweils notwendig und zusammengenommen hinreichend angesehen wird, um die Planfeststellung eines derartigen Gesamtvorhabens in Teilabschnitten zu rechtfertigen:

Zunächst muss die getroffene Abschnittsbildung sich selbst inhaltlich rechtfertigen lassen und ihrerseits Ergebnis fehlerfreier planerischer Abwägung sein³². Selbst wenn in planerischer Hinsicht die Zusammenfassung von getrennten Abschnitten vertretbar oder sogar nahe liegend erscheint, verbietet dies jedenfalls dann keine Abschnittsbildung, wenn die dadurch entstehenden Rückwirkungen und Abhängigkeiten der getrennten Abschnitte durch eingehende Ermittlung und Bewertung bewältigt werden können und die Abwägung nicht vor praktisch unlösbare Probleme gestellt ist³³. Schließlich darf – wegen des Bezugs zur Gesamtplanung – das Vorhaben nicht in einem der vorgelagerten oder nachfolgenden Streckenabschnitte vor unüberwindbaren objektiven Hindernissen stehen³⁴. Dies gilt es bei der abschnittsweisen Planfeststellung zu prüfen³⁵. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf die nachfolgenden Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils³⁶.

Hier ist das im Rahmen der Planfeststellung konkret zu beurteilende Vorhaben – der Trassenabschnitt St-Hülfe-Wehrendorf – Teil eines Gesamtprojekts, nämlich der im Energieleitungsausbaugesetz als Teil des vordringlichen Bedarfs angesehenen durchgängigen Trasse Ganderkesee- Wehrendorf. Die o.g. Voraussetzungen für die abschnittsweise Planfeststellung sind insoweit erfüllt. Das Vorhaben ist damit zumindest als Teil des Gesamtvorhabens gerechtfertigt. Im Einzelnen:

2.2.3.2.1 Gründe für die Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung, damit die Entkoppelung von dem nördlich weiterführenden Teil der Leitung Ganderkesee- Wehrendorf, war in materiell-rechtlicher Hinsicht bereits aufgrund der Zuständigkeit eines abweichenden Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO GmbH, für den von St- Hülfe nach Ganderkesee führenden Teil der Leitung und damit einer abweichenden Verantwortlichkeit für die Planfeststellung, die Errichtung und den Betrieb der Leitung (vgl. auch unter 2.2.1.4.) indiziert. Hinzu kommt Folgendes: Eine effektive und praktikable Handhabung sowie eine akzeptanzfördernde Nachvollziehbarkeit insbesondere durch die privat Betroffenen lässt sich bei derartig gezogenen Infrastrukturprojekten nur bei räumlicher und sachlicher Begrenzung des Umfangs der Planung und damit auch der Planunterlagen erzielen. Als räumliche Schnittstelle bot sich gerade der Punkt an, an dem sich der Wechsel der für die Errichtung und den Betrieb der Leitung verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber vollzog. Diese Schnittstelle wurde auch vom Bundesgesetzgeber für die Bestimmung/Trennung der Strecke (Ganderkesee-St. Hülfe), die als Pilotprojekt in das EnLAG für eine Erdverkabelungsoption vorgesehen werden sollte, als maßgebend erachtet. Der weitere Abschnitt St- Hülfe-Wehrendorf wurde so auch sachlich abgekoppelt.

32 BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 – 4 A 9.97 –, BVerwGE 107, 1 (14 f.).

33 BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09 –, BVerwGE 138, 226 (Rdnr. 70).

34 Für Hochspannungsfreileitungen zuletzt u.a. BVerwG, Beschl. v. 24.5.2012 – 7 VR 4/12 –, ZUR 2012, 499 ff. (hier zitiert nach juris, Rdnr. 29); Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 28.2.1996 – 4 A 27.95 –, NVwZ 1996, 1011 (1013).

35 BVerwG, Beschl. v. 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –, NVwZ 2010, 1486 (Rdnr. 27).

36 BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64.07 –, BVerwGE 134, 308 (Rdnr. 115).



Eine Einbeziehung anderer Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, kam darüber hinaus nur und insoweit in Betracht, wie bloß eine einheitliche Entscheidung möglich ist (§ 78 Abs. 1 VwVfG). Dem sind aber, da es sich bei § 78 Abs. 1 VwVfG um eine kompetenzerweiternde Vorschrift handelt, ebenfalls enge Grenzen gesetzt: Zunächst müssen tatsächlich mehrere selbstständige, also aus eigenem Anlass beabsichtigte planfeststellungsbedürftige Vorhaben vorliegen³⁷. Die Anwendung der Vorschrift kommt des Weiteren nur dann und insoweit in Betracht, wie jeder der Vorhabenträger zur sachgerechten Verwirklichung seines Planungskonzepts darauf angewiesen ist, dass über die Zulassung der zusammentreffenden Vorhaben in einem Verfahren entschieden wird. Die Vorhaben müssen räumlich in dem Sinne aufeinander treffen, dass in einem sich überschneidenden Raum über-, unter- oder nebeneinander geplant und gebaut wird. Nur in einem solchen Fall des zeitlichen und räumlichen Aufeinandertreffens von Planungen verschiedener Planungsträger ergibt sich typischerweise die Notwendigkeit einer Koordinierung durch Zusammenlegung der Planungsverfahren, um einen „Wettlauf der Zulassungsbehörden“ mit dem Ziel zu vermeiden, der eigenen Planung im Kampf um die gegenseitige Rücksichtnahme prioritären Status zu verschaffen³⁸. Die Notwendigkeit einer „einheitlichen Entscheidung“ besteht dagegen nicht, wenn planerisch erhebliche Belange des einen Verfahrens im anderen Verfahren durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung – etwa im Rahmen planerischer Abwägung – angemessen erfasst werden können. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt für sich nicht, die gesetzliche Verfahrenszuständigkeit zu ändern³⁹. So führt bspw. ein gemeinsamer Kreuzungspunkt zweier Straßenplanungen nicht notwendig zum Bedürfnis einer einheitlichen Planfeststellung⁴⁰. Die Weiterführung der Trasse in nördliche Richtung unter der Verantwortung eines anderen Übertragungsnetzbetreibers erfordert, da keine der vorgenannten Kriterien, die eine Einbeziehung beider Verfahren in ein Planfeststellungsverfahren zwingend machen, ein einheitliches Planfeststellungsverfahren gerade nicht. Allein das Zusammentreffen der Leitungen im Umspannwerk St. Hülfe bringt diese Notwendigkeit nicht mit sich, zumal wegen der räumlichen unterschiedlich betroffenen Belange keine weiteren Schnittstellen bestehen, und ein „Prioritätswettstreit“ nicht zu erwarten ist.

2.2.3.2.2 Selbständige Bedeutung

Der Trassenabschnitt von Wehrendorf bis nach St. Hülfe verfolgt im Übrigen ein eigenes planerisches Konzept. In diesem Trassenabschnitt besteht bereits eine von der Vorhabenträgerin betriebene 220 kV-Leitung, die bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens abgebaut wird. Der hierfür genutzte Trassenkorridor soll mit der neu zu errichtenden Leitung im weit überwiegenden Teil genutzt werden. Insofern wird die Übertragungskapazität vergleichend zum aktuellen Zustand lediglich aufgestockt. Im Übrigen ist mit der planfestgestellten Leitung die weitere Anbindung des Windparks Bohmte an das Übertragungsnetz an der Umspannanlage Windpark Bohmte indiziert, es erlangt insofern sogar eine selbstständige infrastrukturelle Bedeutung.

2.2.3.2.3 Vorläufiges positives Gesamturteil

Das vorläufige Gesamturteil hinsichtlich des nördlich befindlichen Abschnittes von St. Hülfe nach Ganderkesee, wie auch des auf dem Abschnitt St. Hülfe nach Wehrendorf auf nordrhein-westfälischer Seite befindlichen Trassenabschnittes fällt positiv aus. Die hier planfestgestellte Leitung mit zwei Abschnittsbildungen quert zweimalig die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen, tritt nach nur kurzer Querung des nordrhein-westfälische Landesteils jedoch wieder in die Landesgrenzen des Landes Niedersachsen ein. Für den auf nordrhein-westfälischer Seite

37 Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.4.1996 – 11 A 86.95 –, BVerwGE 101, 73 (78).

38 NdsOVG, Urt. v. 6.6.2007 – 7 LC 98/06 –, juris, Rdnr. 59.

39 BVerwG, Beschl. v. 28.11.1995 – 11 VR 38.95 –, NVwZ 1996, 389 (390).

40 BVerwG, Beschl. v. 4.8.2004 – 9 VR 13.04 –, NVwZ 2004, 1500 (1501).



gelegenen Trassenabschnitt ist für das Vorhaben ebenfalls ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold wird wegen der korrelierenden Anknüpfungspunkte der Leitungen an den Landesgrenzen zeitgleich erlassen.

Für die Realisierung des Gesamtvorhabens der Trasse Ganderkesee bis Wehrendorf fehlt es hinsichtlich des von St. Hülfe weiter nördlich geführten Trassenabschnittes noch an einem Planfeststellungsbeschluss. Das Planfeststellungsverfahren für diesen Trassenabschnitt läuft derzeit ebenfalls, befindet sich im fortgeschrittenen Stadium; die Auslegung, Beteiligung und Erörterung wurde im Wesentlichen bereits durchgeführt. Die gewichtigsten Raumwiderstände bilden die Annäherungen an mögliche Siedlungskörper und deren rechtliche Handhabung sowie die einwenderseits behauptete Beeinträchtigung der Diepholzer Moorniederung. Es ist aber nach dem bisherigen Verfahrensstand und den beigebrachten Unterlagen sowie anderen Erkenntnissen nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG kommen wird, jedenfalls kann angenommen werden, dass das Vorhaben über die Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG wird planfestgestellt werden können. Auch hinsichtlich der im nördlichen Trassenbereich unvermeidbaren Siedlungsannäherungen erscheint die Planfeststellungsfähigkeit wegen des Vorliegens zweier zum Antrag gestellter Varianten für die betroffenen Bereiche (in der Alternativvariante mit Kabelabschnitten) nicht tangiert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass dem weiterführenden Vorhaben im nördlichen Bereich bis nach Ganderkesee keine Schwierigkeiten entgegenstehen, die sich als unüberwindlich erweisen werden. Es besteht insofern allenfalls Bedarf, in den kommenden Verfahren die Planung im Lichte erwarteter Betroffenheiten noch zu optimieren.

2.2.3.2.4 Zwangspunkte

Zwangspunkte, die durch die Abschnittsbildung bzw. separate Durchführung mehrerer Planfeststellungsverfahren unter anderem am Umspannwerk St. Hülfe, wie auch an den Grenzen, an denen die Leitung in das Land Nordrhein-Westfalen über- und zurückgeführt wird, entstehen, sind Folge der zuständigkeitsbedingten bzw. gesetzlich im EnLAG bereits manifestierten bzw. aus Gründen der Verantwortlichkeit eines abweichenden Übertragungsnetzbetreibers herrührenden Abschnittsbildung. Die so entstehenden Zwangspunkte sind Folge der bereits erörterten zulässigen Abschnittsbildung. Ein weiterer Zwangspunkt besteht an der Umspannanlage Windpark Bohmte. Dieser Zwangspunkt resultiert aus der Ableitung einer für den Anschluss an das Übertragungsnetz notwendigen 110 kV-Leitung, die den Windpark Bohmte an das Netz anbindet. Der 110 kV-Stromkreis, der ausgehend von der Umspannanlage Wehrendorf durchgängig bis nach St. Hülfe ausgelegt wird, stellt den Ersatz für die entfallende 220 kV-Freileitung Bl. 2431 dar und sichert den Transport und die Einspeisung des in dem Windpark Bohmte produzierten Stromes in das 110 kV-Netz. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben nach § 11 Abs. 1 EEG eine Abnahmeverpflichtung erneuerbar produzierten Stromes; die hierfür zu errichtenden Infrastrukturanlagen sind herzustellen und mit einander zu verknüpfen, vgl. § 12 Abs. 1 EEG.

2.2.3.3 Vorgaben der Raumordnung

Der Plan entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung des Raumordnungsgesetzes der sonstigen Vorgaben – hier des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (nachfolgen NROG) - durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Wesentliches Anliegen der Niedersächsischen Landes-



planung ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Raumordnungsprogramme werden in Niedersachsen für zwei Planungsstufen aufgestellt. Das Landes-Raumordnungsprogramm regelt die großräumigen, d.h. die für das gesamte Land bedeutsamen Nutzungen. Es bildet gleichzeitig den Rahmen für die Regionalen Raumordnungsprogramme, die auf den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms aufbauen, sie inhaltlich und räumlich konkretisieren und sie um regionale Aussagen ergänzen. Auf der Grundlage raumbezogener Fachplanungen und unter Einbeziehung eines breiten Beteiligtenkreises erarbeiten Landes- und Regionalplanung so wesentliche, aufeinander abgestimmte, raumbedeutsame Entwicklungsvorstellungen für das Land bzw. seine Teilräume und legen diese als Grundsätze oder verbindliche Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen fest.

Die so festgeschriebenen landes- und regionalplanerischen Vorgaben der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung der Raumordnung richtet sich dabei vorbehaltlich fachrechtlicher Sonderregelungen nach § 4 ROG. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele sind im Landesraumordnungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsplänen durch Fettdruck, Grundsätze im Normaldruck gekennzeichnet.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Planes kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife an, also des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses. Mit Blick auf die raumordnerischen Vorgaben hat dies dahingehend Bedeutung, weil bei Antragstellung im Jahre 2010 noch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 galt. Das Landesraumordnungsprogramm wurde 2012 fortgeschrieben, womit auch zahlreiche Änderungen raumordnungsrechtlicher Ziele und Grundlagen in energiewirtschaftlichen Fragestellungen einhergingen. Diese Änderungen wurden bei der Planung berücksichtigt und ihr zu Grunde gelegt.

Aktuell befindet sich das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm in der Fortschreibung zum Landesraumordnungsprogramm 2014. Am 24. Juni 2014 hat die Niedersächsische Landesregierung per Kabinettsbeschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens für den Entwurf zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms entschieden. Bis Ende Oktober 2014 lagen die Unterlagen aus, die Stellungnahmefrist endete Mitte November 2014. Inhaltlich unterscheidet sich der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms 2014 in den unter Ziff. 4.2.07 – die raumordnerischen Vorgaben des Übertragungsnetzausbaus betreffend - beschriebenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nur marginal von dem Landesraumordnungsprogramm 2012. In den für dieses Verfahren beachtlichen Vorgaben der Raumordnung unterscheidet es sich nicht. Die nachfolgend näher darzustellenden Vorgaben der Raumordnung des derzeit noch geltenden Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen 2012 entsprechen damit vollumfänglich den auch nach Inkraftsetzung des derzeit im Verfahren befindlichen Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2014 dort genannten Vorgaben, soweit diese auf der Basis des bisherigen Entwurfsstands erfolgt.

Der planfestgestellte Abschnitt der Übertragungsleitung St. Hülfe-Wehrendorf der Leitung Ganderkesee-Wehrendorf ist gemäß Ziff. 4.2.07 S. S. 1 i.V.m. Anlage 2 des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm 2012 als Vorranggebiet Leitungstrasse raumordnerisch gesichert. Für diesen Abschnitt ist die Raumverträglichkeit in Ziff. 4.2.07, Satz 14 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 nicht explizit bestätigt. Auf ein Raumordnungsverfahren, vgl. § 15 ROG, §§ 9 ff. NROG, wurde aufgrund der Ergebnisse einer raumordnerischen Voruntersuchung verzichtet. Vorgegangen ist eine Antragskonferenz der Regierungsvertretung Oldenburg des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 14 Abs. 1 NROG. Es



wurde dabei festgestellt, dass auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 13 Abs. 3 NROG a.F. verzichtet werden kann, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 teilte die Regierungsvertretung Oldenburg der RWE Transport Netzstrom GmbH (Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin) mit, dass für das Vorhaben auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 3 NROG verzichtet werden kann. Diese Entscheidung gründete darauf, dass

- die RWE Transport Netzstrom GmbH im Rahmen durchgeführter Untersuchungen zur Vorbereitung der Antragskonferenz eine bevorzugte Trasse entwickelt hat,
- Trassenalternativen auf der Grundlage von Grobprüfungen ausgeschlossen werden konnten (vgl. Anlage 2.3 – Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 – raumordnerische Vorprüfung/Trassenvarianten Südabschnitt),
- die von der RWE Transport Netzstrom GmbH vorgelegte Trassenführung sich an raumordnerisch abgestimmte Leitungen anlegt,
- und im Rahmen der Antragskonferenz bei allen beteiligten Stellen Einvernehmen darüber bestand, dass mit dieser Trasse ein aus raumordnerischer Sicht optimierter Verlauf gefunden wurde.

In der raumordnerischen Voruntersuchung wurden im Trassenabschnitt UA Wehrendorf- Pkt. Lemförde (geplanter Mast Nr. 59) vier großräumige Trassenvarianten und vier kleinräumige Varianten im Bereich des Ochsenmoores hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihrer Umweltverträglichkeit geprüft (PNL 2005b). Zusätzlich wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (PNL 2005a) vorgelegt. Maßgebend war seinerzeit das geltende Raumordnungsrecht, insbesondere das damals geltende Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen 2002. Als raumordnerisch gewichtige Belange identifizierte der vorherige Planungsträger damals bereits

- den Grad der Bündelung mit anderen raumwirksamen Strukturen,
- das Ausmaß der Durchquerung unzerschnittener Landschaftsteile,
- das Ausmaß der Überspannung bzw. Annäherung an Siedlungsbereiche,
- das Ausmaß der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft,
- und die Anteile der Entlastung durch Rückbau.

Das Vorhaben wurde seinerzeit insbesondere auch mit den Planungen anderer Planungsträger abgestimmt und die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung dann festgestellt. Diesem Votum schlossen sich auch der Landkreis Osnabrück und die Gemeinde Bohmte an, die sich im Rahmen der Antragskonferenz noch für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgesprochen hatten. Das Ergebnis bzw. die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens hat freilich keine unmittelbare Bindung auf nachfolgende Entscheidungen, da auch das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens nicht zwingend bindend ist, vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1 NROG; insbesondere entbindet das Ergebnis nicht von einer im Planfeststellungsverfahren durchzuführenden Variantenprüfung (nachfolgend unter 2.2.3.4.) unter Beachtung der geltenden raumordnerischen Vorgaben.

Die seinerzeitige Einschätzung, das Vorhaben sei raumverträglich, gilt auch nach Maßgabe der nun geltenden raumordnerischen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der geltenden Raumordnungspläne:

Nach Ziff. 4.2.07 Satz 1 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 ist die planfestgestellte Leitung in ihren wesentlichen Teilen noch immer als Vorranggebiet Leitungstrasse, dargestellt in der Anlage 2 zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2012, mit Zielqualität festgelegt. Satz 2 der vorbenannten Ziff. des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms fordert, ebenfalls als Zielbestimmung ausgestaltet, dass diese,



durch die in Anlage 2 festgelegten „Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes bedarfsgerecht und raumverträglich weiter zu entwickeln“ ist. Satz 4 der Ziff. 4.2.07 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 bestimmt ferner im Wege einer Zieleinhaltung:

„Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gem. Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gem. ihrer Eignung zu sichern.“

Ziff. 4.2.07 Satz 5 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen fordert noch folgende Zielbeachtung:

„Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.“

Ziff. 4.2.07 Satz 6 des Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm 2012 enthält noch folgende Zielvorgabe:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder in unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.“

Dieses Ziel ist für das planfestgestellte Vorhaben indessen nicht anwendbar: Schon der Wortlaut spricht dafür, dass das genannte Ziel nur solche Leitungen betrifft, die nicht auf einer vorhandenen Trasse belegen sind. Der Begriff der Leitungstrasse im Sinne der vorgenannten Regelungen beschreibt nämlich den räumlichen Verlauf der Leitungen innerhalb des Verbundnetzes⁴¹. Gleiches ergibt ein Blick auf den systematischen Kontext: Insbesondere der in Ziff. 4.2.07 Satz 5 angeordnete Vorrang der Nutzung vorhandener und für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen vor der Festlegung neuer Leitungstrassen (nach Satz 6 der Ziff. 4.2.07) verdeutlicht, dass die Planung neuer Trassen aus landesplanerischer Sicht letztes Mittel bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes sein soll, vorrangig vorhandene Leitungstrassen genutzt werden sollen. In diesem Kontext macht es auch Sinn, dass bereits als Vorranggebiet festgelegten Leitungstrassen für den Ausbau des Übertragungsnetzes vorrangig heranzuziehen und zunächst alle Möglichkeiten des Aus- und Neubaus auf den vorhandenen Trassen auszuschöpfen sind. Hierdurch werden – insbesondere naturschutzfachliche - Konflikte, die mit der Trassenplanung einer neuen Trasse zusammenhängen minimiert, bzw. vermieden. Erst wenn derartige Möglichkeiten erschöpft sind oder unüberwindbare Konflikte aufwerfen, sollen neue Trassen geplant und hierbei die Maßgabe des Zieles Ziff. 4.2.07 Satz 6 ff. des LROP 2012 eingehalten werden. Die für diese Neubauvorhaben geregelten Abstandsvorschriften sind auf bereits bestehenden Trassen auch deshalb nicht anzuwenden, weil diese Trassen, wie auch die hier planfestgestellte Trassenführung, bereits vor Inkrafttreten des Zieles, welches erstmals die Abstandsvorgaben enthält (im LROP 2012) im vorangegangenen Landesraumordnungsprogramm 2008 als Vorranggebiet festgelegt war. Die Zielfestlegung des Vorranggebietes wurde trotz der in das Landesraumordnungsprogramm aufgenommen Abstandsvorschriften fortgeschrieben, der landesplanerische Wunsch, Abstandsvorgaben zu realisieren, insofern hinter die Überlegung der Nutzung vorhandener Trassen zurückgestellt. Im derzeit noch laufendem Fortschreibungsverfahren des Landesraumordnungsprogramm 2014 wurden zum Zwecke der Harmonisierung neuer raumordnerischer Prioritäten (etwa des vorbeugenden Wohnumfeldschutzes) mit den alten

41 Begründung des LROP, Teil C, Fachliche Einzelbegründung zu Ziff. 4.2.07, Satz 4. S. 49.



Leitungstrassenkorridoren raumordnerisch nicht (mehr) konform angesehene Trassen, deren Neutrassierung nun erforderlich ist, abschließend in Ziff. 4.2.07 S. 15 des Entwurfes des Nds. LROP 2014 benannt. Die planfestgestellte Leitung gehört auch weiter insofern nicht zu den Trassen, deren Neutrassierung mit Blick auf mögliche Abstandsunterschreitungen als erforderlich gehalten wird.

Auch soweit die Masten der bisher in dieser Leitungstrasse befindlichen Leitung durch das Vorhaben abgebaut und Masten an anderer Stelle errichtet werden, handelt es sich um die Nutzung desselben räumlichen Verlaufes der Leitung, insofern um die Nutzung einer vorhandenen Leitungstrasse. Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die planfestgestellte Leitung an einigen Punkten die Nutzung des vorhandenen räumlichen Verlaufes der Leitungstrasse aufgibt: Die das Erscheinungsbild der Trasse prägenden Maststandorte und die Streckenführung wird beibehalten, nur kurze Abschnitte werden zum Zweck der Trassenoptimierung - wie hier zu Gunsten des Ochsenmoores - verschwenkt⁴². Im Übrigen werden die neu zu errichtenden Masten nahezu durchgängig in unmittelbarer Nähe und auf selber räumlicher Höhe wie die bisher bestehenden Masten der dann abzubauenen Höchstspannungsfreileitung entstehen. Es handelt sich damit nicht um eine neue Trassenplanung im Sinne des Zieles Ziff. 4.2.07 Satz 6 des Nds. LROP 2012, vielmehr um die Nutzung einer vorhandenen Trasse nach Satz 5⁴³.

Selbst wenn man davon ausginge, dass das Ziel Ziff. 4.2.07 Satz 6 des Niedersächsischen LROP 2012 vorliegend Geltung beansprucht, würde das Vorhaben freilich im diesen Anforderungen entsprechen:

Die Zielvorschrift der Ziff. 4.2.07 Satz 6 des Niedersächsischen LROP 2012 gilt nämlich nicht ausnahmslos. In der ebenfalls als Zielbestimmung ausgestalteten Ziff. 4.2.07 Satz 9 des Niedersächsischen LROP 2012 ist folgende Ausnahme hiervon geregelt:

„Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Die planfestgestellte Leitung tangiert an mehreren Stellen den Abstand von 400 m zu Siedlungsbereichen, die als Innenbereichslagen gelten und damit im Prinzip den Schutzanspruch der Ziff. 4.2.07 S. 6 des LROP Nds. 2012 beanspruchen können:

Zu Wohnzwecken genutzte Gebäude in Innenbereichen, die nicht dem Wohnen zu dienen bestimmt sind (so etwa in Industriegebieten, vgl. § 10 Abs. 1 BauNVO), scheidet bei dieser Betrachtung wegen der Maßgabe der Ziff. 4.2.07 S.6 des LROP Nds. 2012 freilich aus, wonach die Gebiete mit einem entsprechenden Schutzanspruch dem Wohnen dienen müssen. Deshalb wäre die Unterschreitung des 400-m-Abstandes zwischen der Leitung und den **Wohngebäuden südlich des Mastes 13 „An der Bruchweide“** raumordnerisch nicht relevant, da diese Wohnhäuser in einem durch Bebauungsplan (B-Plan Nr. 28 „Industriegebiet“ der Gemeinde Bohmte) ausgewiesenem Industriegebiet liegen.

Eine potentiell relevante Abstandsunterschreitung betrifft hingegen die **Wohnsiedlung zwischen der Umspannanlage Wehrendorf und dem planfestgestellten Mast 6**, wobei sich die durch die Unterschreitung betroffene Wohnsiedlung nordöstlich der planfestgestellten Leitung befindet. In diesem Fall ist die Unterschreitung der Abstandsvorgaben nach Ziff. 4.2.07, S. 6 des LROP 2012 aber durch das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands in Satz 9 gerechtfertigt. Es liegt keine andere geeignete, energiewirtschaftlich zulässige Trassenvari-

42 A.a.O, zu Ziff. 4.2.07 Satz 5, S. 49 f.

43 NdsOVG, Beschl. v. 3.12.2013 NdsOVG, Beschl. v. 3.12.2013 – 7 MS 4.13 -, DVBl 2014, 190 ff, (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 23).



ante vor, die die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Denn zwingend zu beachtende Rechtsvorschriften stehen dieser Variante entgegenstehen, jedenfalls wenn man die ab Mast 2 parallel geführte, schon und weiterhin bestehende 220-/380 kV-Leitung (Bl. 4584) Pkt. Merzen – Wehrendorf, die südwestlich der planfestgestellten Leitung in dem Trassenkorridor verläuft, in Betracht zieht. Eine Abstandswahrung durch die planfestgestellte Leitung wäre nur möglich, wenn die bereits bestehende 220-/380-kV-Leitung zweifach gequert würde. Die planfestgestellte Leitung müsste dann mittels einer ersten Querung unmittelbar hinter dem Umspannwerk Wehrendorf um die bestehende Leitung einen Haken schlagen, um in ca. 150 m Entfernung auf kurzer Distanz parallel geführt zu werden. Sodann müsste sie wieder mittels einer Querung der bestehenden 380-kV-Leitung in den bestehenden Trassenraum auf Höhe des Golfplatzes Bohmte eintreten müssen. Gegen eine derartige Leitungsführung sprachen zahlreiche netztechnische, energiewirtschaftliche und auch landschaftsplanerische Gesichtspunkte: Auf der bestehenden 220-/380-kV-Leitung Pkt. Merzen – Wehrendorf, Bl. 4584 verlaufen mehrere leistungsstarke 380- und 220-kV-Stromkreise von der Umspannanlage Wehrendorf nach Westerkappeln, weiter nach Hanekenfähr und Meppen. Von Meppen aus werden die Stromkreise weiter in das Netzgebiet der TenneT in Richtung Norden geführt. Zusätzlich zu der von Norden kommenden Windenergie wird über diese bestehenden Stromkreise elektrische Energie der Kraftwerke in Ibbenbüren und Lingen/Hanekenfähr transportiert. Bei den bestehenden 380-kV-Stromkreisen handelt es sich daher um sehr wichtige Nord-Süd-Verbindungen mit einer überregionalen Versorgungs- und Transportaufgabe sowie im weiteren Leitungsverlauf um eine wertwichtige Netzverbindung zwischen den Übertragungsnetzen der Amprion und der TenneT. Zur Realisierung der oben beschriebenen Leitungskreuzung hätten die extrem wichtigen bestehenden Stromkreise der 220-/380-kV-Leitung Pkt. Merzen – Wehrendorf, Bl. 4584 überspannt und hierzu zeitgleich freigeschaltet werden müssen. Ebenso hätten die bestehenden Stromkreise bei künftigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z.B. bei dem Tausch beschädigter Isolatoren, o.ä.) freigeschaltet werden müssen. Die Freischaltung der bestehenden Stromkreise ist schwierig und abhängig von zahlreichen Kraftwerkseinsätzen, der eingespeisten Windenergie und weiterer Netzverfügbarkeiten. Die für die Errichtung einer Leitungskreuzung und einiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten erforderliche zeitgleiche Freischaltung sämtlicher kreuzender Stromkreise war wegen der starken Auslastung der Stromkreise energiewirtschaftlich daher auszuschließen. Hinzu kommt, dass eine Kreuzung mit der bestehenden Leitung auf Grund deren Höhe (ca. 50-70 m je nach Kreuzungspunkt) technisch sehr schwierig und unverhältnismäßig aufwendig gewesen wäre und zu Masthöhen im Bereich der Kreuzungen von, je nach Kreuzungspunkt, deutlich über 100m geführt hätte. Vergleichbare Leitungskreuzungen gibt es im gesamten Übertragungsnetz der Amprion bisher nicht, Erfahrungswerte hierzu liegen daher nicht vor. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass derartig hohe Masten ein Luftverkehrshindernis darstellen würden, insbesondere für den in der Nähe befindlichen Flugplatz Bohmte. Schließlich würde die Kreuzung würde zu einem zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild führen. Bedeutung für die Inanspruchnahme der Ausnahmevorschrift kommt dabei auch dem Aspekt der Bündelung und der Inanspruchnahme nicht belasteter Flächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5, 6 ROG zu. Was die Kosten angeht, wären je nach Leitungsführung deutlich mehr Maststandorte im Vergleich zur planfestgestellten Leitungsführung erforderlich. Auf eine detaillierte Abschätzung der Baukostenerhöhung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der vorgenannten Erwägungen und der vom Vorhabenträger hierzu gemachten Angaben verzichtet; die Mehrkosten würden allerdings nach nachvollziehbaren Angaben des Vorhabenträgers etwa beim 4-fachen gegenüber der planfestgestellten Planung liegen. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist es u.a. auch Ziel des Energiewirtschaftsrechts eine preisgünstige, umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten. Hierbei ist zu beachten, dass eine Kostenerhöhung auf etwa das Vierfache des auch anderweitig möglichen mit dieser Zielstellung einer jedenfalls preisgünstigen Energieversorgung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dabei ist auch zu beachten, dass in Trassenrichtung unmittelbar im Anschluss an die betroffene Wohnbebauung diese durch den Bach Hunte von den sich dann anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen – auf denen sich die



Leitung befinden wird - getrennt wird. Der durch die Abstandsregelung im Landesraumordnungsprogramm intendierte Wohnumfeldschutz ist darauf gerichtet, über die Grenzwerte der 26. BImSchV hinaus das unmittelbar räumliche Wohnumfeld zu schützen, dass auch freizeitleiche Aktivitäten, die wohnraumnah ausgeübt werden (Spaziergänge, Einkäufe, Besuch von Kinderspielplätzen) den Schutz genießen, hierbei nicht über die allgegenwärtige Grundbelastung hinaus elektrischer und magnetischer Strahlung ausgesetzt zu sein. Ein Schutzbedürfnis besteht damit vorliegend schon deshalb nicht, als wohnortnahe Freizeitaktivitäten in nennenswertem Umfang nicht zu erwarten sind. Aufgrund der trennenden Wirkung der Hunte und der fehlenden Nutzungsqualität der sich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen für typisch freizeitleiche Tätigkeiten dürfte dieser Bereich zu Zwecken des Wohnumfeldschutzes daher nur geringfügig bzw. gar nicht relevant sein.

Eine weitere Betroffenheit einer Innenbereichslage durch Unterschreitung eines 400 m-Abstandes zur Leitung ist an **Mast 48 der Leitung** festzustellen. Es handelt sich hierbei um eine **Unterschreitung des 400 m-Abstands zu mehreren Wohnhäusern im Wohngebiet Schlesische Straße in der Gemeinde Lemförde**. Die größte Unterschreitung betrifft das Wohnhaus Schlesische Straße 14 mit einem Abstand zur Leitung von ca. 277 m. Weitere 11 Wohnhäuser dieses Wohngebietes weisen ebenfalls eine Unterschreitung des 400-m-Abstandes auf, die sich aber geringer darstellt. Das Wohngebiet ist in westlicher Richtung begrenzt durch die Osnabrücker Straße B 51, im Osten durch eine Eisenbahnlinie. Die Trasse befindet sich nordwestlich jenseits der B 51 und verläuft über die dort befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nördlich der Leitung befindet sich an der Straße „am Sünderbruch“ in einem Abstand von ca. 100- 150 m ebenfalls eine Gruppe Wohnhäuser im unbeplanten Bereich, an die gewerbliche genutzte großflächige Bebauung anschließt. Qualität und Quantität der dort befindlichen Bebauung lässt es nicht ausgeschlossen erscheinen, auch diesem Gebiet einen Schutzanspruch eines Innenbereiches zukommen zu lassen: Für den notwendig geforderten Bebauungszusammenhang nach § 34 Abs. 1 BauGB lässt sich eine generelle Mindestanzahl erforderlicher Bauten nicht festlegen. Es ist anerkannt, dass durchaus auch im Einzelfall ein Bestand von nur sechs Häusern ausreichen kann, um – zum Bsp. im ländlichen Raum – den notwendigen Bebauungszusammenhang zu vermitteln. Entscheidend kommt es darauf an, ob die vorhandene Bebauung – auch unter Berücksichtigung von möglicherweise für sie typischen Freiflächen – noch den Eindruck der Zusammengehörigkeit vermittelt⁴⁴ Die vorhandenen Wohnhäuser am Sünderbruch sind in Anbetracht dieser Vorgaben jedenfalls Teil eines Bebauungszusammenhanges. Größere Freiflächen zwischen ihnen finden sich nicht. Unmittelbar nördlich der Wohnhäuser schließt sich großflächige gewerbliche Bebauung (Lager/Stallungen) an. Schließlich kommt dem vorhandenen Bestand am Sünderbruch auch die nach § 34 Abs. 1 BauGB geforderte Ortsteilsqualität zu. Unter einem Ortsteil versteht man jeden Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist⁴⁵. Die Kombination in Zusammenhang stehender Wohnhäuser neben den gewerblich genutzten voluminösen Gebäuden erreicht das Gewicht, welches die Annahme einer Ortsteilsqualität voraussetzt, in dem sonst stark landwirtschaftlich geprägtem und wenig baulich genutztem Gebiet, deutlich. Zu den beiden eingangs genannten, sich beidseits (nördlich und südlich) der Leitung gegenüberstehenden und vorrangig zu Wohnzwecken genutzten Bereichen kann ein Abstand entsprechend des zuerkannten Schutzanspruches nicht eingehalten werden. Eine energieeffizient wirtschaftlich zulässige Trassenvariante, die die Abstände zu beiden Bereichen einhält, ist nicht zu realisieren, so dass die Ausnahmegvorschrift des 4.2.07 Satz 12 lit. b) des Niedersächsischen LROP 2012 Anwendung findet: Eine Trassenführung – etwa weiter nördlich – kommt nicht in Betracht, da sich in diesem Bereich unmittelbar zahlreiche Wohnbebauung anschließt und ein Abrücken der Leitung nach Norden eine unmittelbare Überspannung der

44 Söfker, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, VwVfG-Komm. (Stand 2015), Rdnr. 18 zu § 34 BauGB m.w.N.

45 Vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 15.9.2011 – 9 B 11/11 –, juris, Rdnr. 8; BVerwG, Urt. v. 6.11.1968 – 4 C 2/66 –, BVerwGE 31, 20; SächsOVG, Urt. v. 26.8.2010 – 1 A 158/08 –, juris, Rdnr. 12.



Wohnhäuser etwa „Am Sünderbruch“ bedingen würde. Dies würde dem in §§ 4 Abs. 2, 3 der 26. BImSchV normiertem Vorsorgeprinzip widersprechen.

Eine weitere Abstandsunterschreitung befindet sich ebenfalls im **Gemeindegebiet Lemförde, Kleines Feld auf der Trasse in Höhe der Masten 49 und 50**. Hinsichtlich dieser Abstandsunterschreitung im beplanten Innenbereich greift die Ausnahme des Landesraumordnungsprogramms 2012 nach Satz 12 lit. b), wonach es keine energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante gibt, die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet. Insofern ist beachtlich, dass auch in nordwestlicher Richtung, mithin auf der anderen Seite der Trasse eine Innenbereichslage in der Gemeinde Marl, Öhlmühle und darüber hinaus entlang der Südstraße besteht. Auch der für diesen Bereich zu fordernde Abstand von 400 m zur Trasse kann nicht eingehalten werden. Ein Verschieben der Trasse führt jeweils – entweder in nordwestliche Richtung bzw. südöstliche Richtung – zu einer Mehrbelastung der bereits betroffenen Innenbereichslagen. Es ist insofern keine Trassenvariante vorhanden, die die Einhaltung des Abstandes zu beiden Innenbereichslagen gewährleistet. Die Trasse wurde an dieser Stelle bereits, um den stärker betroffenen Innenbereich in Lemförde, Kleines Feld, zu entlasten, mit einer Querung der parallel geführten Bahnstromfernleitung und insofern einer Verschiebung hin zum bisher weniger belasteten Innenbereich in Marl, entlastet. Es greift für den Innenbereich in Lemförde, Kleines Feld, daher zudem die Ausnahme eines gleichwertig vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität, der durch die Verlegung in nordwestliche Richtung erreicht wird, ein. Die Leitung rückt etwas weiter von der betroffenen Wohnbebauung ab, als die jetzige, dann zum Rückbau vorgesehene Leitung BL 2431 geführt wird.

Inwiefern die **Siedlung „Wiesengrund“ nordöstlich des Umspannwerkes St. Hülfe** einen Innen- bzw. Außenbereich im Sinne der Vorschriften des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 darstellt, kann offenbleiben. Da die planfestzustellende Leitung der Vorhabenträgerin mit der Einführung in das Umspannwerk St. Hülfe endet, stellt dieses einen Fixpunkt dar, der ein Abrücken der Leitung ohnehin nicht ermöglicht. Damit ist die Anwendbarkeit des Ausnahmefalles gemäß Ziff. 4.2.07 Satz 12 lit. b) des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 gegeben, wonach es keine energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante gibt, die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet. Die Ausnahme ist sowohl auf Innenbereichs- wie auch Außenbereichslagen anwendbar, vgl. Ziff. 4.2.07 Satz 6 und Satz 9 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012. Grundsätze der Raumordnung, die im Landesraumordnungsprogramm im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung nicht durch Fettdruck hervorgehoben sind, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen nur zu berücksichtigen. Auch § 43 Satz 3 ENWG fordert die abwägende Berücksichtigung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange. Im Unterschied zu den „Zielen der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG stellen Grundsätze keine landesplanerische Letztentscheidung dar, sie haben den Rang eines Abwägungsbelanges, der zu berücksichtigen ist, aber auch überwunden werden kann.

Unter Ziff. 4.2.07 Satz 12 des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen 2012 ist als Grundsatz der Raumordnung für Wohnnutzung im Außenbereich eine äquivalente Abstandsregelung wie in Satz 6, jedoch reduziert auf einen Abstand von 200 m gefordert. Es gilt auch hier, dass dies nur für neue Trassen gelten kann, insofern bei dem hiesigen Vorhaben nicht zur Anwendung kommt. Gleiches gilt für die unter Ziff. 4.2.07 Satz 19 und Satz 20 für die „Trassenplanung“ geforderte Berücksichtigung des Landschaftsbildes bzw. Vorbelastungen und der Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur. Die „Planung von Trassen“ bezieht sich auf die in Satz 6 erstmals benannte Planung von Trassen. Dies verdeutlicht bereits die Wortwahl. Für die Nutzung vorhandener Leitungstrassenkorridore ist durchgängig die Rede von einer „Weiterentwicklung“ (vgl. Abschnitte 4.2. Ziff.07, Satz 5 Nds. LROP 2012). Das Gebot der Bündelung hat für die bestehenden bzw. als Vorranggebiet festgelegten Leitungstrassen bereits Eingang in das Ziel Ziff. 4.2.07 Satz 4 gefunden, der diese Maßgabe mit Zielqualität bei der Prüfung und Sicherung des bestehenden Leitungstrassennetzes fordert.



Aber selbst bei Beachtung und Anwendung der vorgenannten Vorgaben stellen Abstandsunterschreitungen unterhalb der Distanz von 200 m zur Wohnbebauung in betroffenen Außenbereichslagen keine unüberwindbare Hürde dar. Es ist dabei zu beachten, dass die Ausnahmevorschrift des Abschnittes 4.2.Ziff.07, Satz 9 des LROP Niedersachsen 2012 auch für Außenbereichswohnlagen anwendbar ist, damit eine Unterschreitung schon durch die dem Grundsatz eingeschriebene interne Ausnahme gerechtfertigt sein kann. Damit kommt es auf eine Abwägung mit anderen Belangen wegen eines tatbestandlichen Ausschlusses des Grundsatzes auf Abstandswahrung von 200 m im Außenbereich gar nicht mehr an. Alle auf der Trasse festgestellten Abstandsunterschreitungen sind bei Prüfung der Ausnahmevorschriften bzw. überwiegend in der Abwägung mit anderen Belangen zu rechtfertigen. Wegen der landwirtschaftlich geprägten Landnutzung und damit verbundener splitterhafter Bebauung auch im Außenbereich kommt es zu zahlreichen Abstandsunterschreitungen. Die festgestellten Abstandsunterschreitungen treten jeweils in Konkurrenz zum Bündelungsgebot und dem Gebot, das Landschaftsbild, soweit wie möglich, zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass die Trasse auf nahezu gesamter Länge in Bündelung mit bestehenden anderen Infrastrukturen (etwa Bahnstromfernleitungen bzw. andere Höchstspannungsfreileitungen) geführt wird. Die zu schützenden Wohnnutzungen sind daher bereits vorbelastet. Ihre durch eine Mehrbelastung betroffenen Belange hinsichtlich des gewünschten Wohnumfeldschutzes sind im Wege der Abwägung zurückzustellen: Würde man diese Belange für durchschlagend halten, hätte dies zur Folge, aus den bestehenden Trassenräumen mit der neuen - hier planfestgestellten - Leitung an zahlreichen Stellen durch Verwendung teurerer, eingriffsintensiverer und das Landschaftsbild optisch stärker beeinträchtigender Abspannmasten herauszugehen. Dann müssten bisher nicht belastete Freiräume – dies im Übrigen ebenfalls in naher Distanz zu Wohngebäuden - in Anspruch genommen werden. Das Landschaftsbild und die Natur würden durch die splitterhafte Verteilung von Freileitungen deutlich stärker belastet. Dies überwiegt im Ergebnis die Interessen der im Außenbereich betroffener Bewohner auf einen adäquaten Wohnumfeldschutz und berücksichtigt insbesondere die im Raumordnungsrecht geltenden Grundsätze, etwa vorhandene Freiräume nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG zu schützen und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG soweit wie möglich zu vermeiden bzw. eine möglichst preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung nach § 1 I EnWG zu gewährleisten. Den vorgenannten Zwecken dient auch das im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 im Grundsatz geregelte Bündelungsgebot. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Wohnen im Außenbereich nur in Ausnahmefällen überhaupt gestattet sein soll und der Außenbereich insbesondere der Aufnahme emittierender Nutzungen, so auch versorgungsnotwendiger Übertragungssysteme vorbehalten sein soll. Übrigens sind die Bewohner durch die zweifelsfreie Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hinreichend geschützt. Eine Notwendigkeit, hierüber hinaus vorsorgenden Schutz zu betreiben, ist zwar möglich, aber nicht zwingend notwendig.

Die Verschwenkung der Leitung heraus aus dem bestehenden Trassenraum zwischen Mast Nr. 39 und 47 ist zudem aus höherrangigem Recht (Europäisches Habitatschutzrecht bzw. § 34 BNatSchG) bedingt, und führt zum Vorliegen einer auch für den Grundsatz anzuwendenden Ausnahme nach Abschnitt 4.2.07 Satz 9 lit. b) Niedersächsisches LROP 2012 bzw. hat der insoweit betroffene Wohnumfeldschutz wegen überwiegender naturschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Abwägung zurückzutreten. Es sei hierzu auf die Entscheidung der Raumordnungsbehörde gemäß § 13 NROG a. F. vom 19. Oktober 2006 verwiesen.

Bezüglich einer – über die bisher bestehenden Belastungen hinausgehenden - weitergehenden Landschaftsbildbeeinträchtigung des planfestgestellten Vorhabens ist festzuhalten, dass derartige Eingriffe nach dem Naturschutzgesetz im Wege der Eingriffsregelung eine Kompensation erfordern. Es handelt sich dabei um zwingend anzuwendende Vorschriften (vgl. hierzu näher unter 2.2.3.5.5.2.). Das LROP 2012 stellt substantielle Bedingungen bzw. Vorgaben für den Schutz des Landschaftsbildes auch nicht auf. Der Abwägungsbelang wird - wenn er überhaupt anwendbar sein sollte - daher so verstanden, dass er Ausdruck einer



besonderen raumordnerischen Wertschätzung des Landschaftsbildes darstellen ist, nicht aber eine zusätzliche Hürde (neben den Vorgaben des Naturschutzrechtes) zur Überwindung landschaftlicher Beeinträchtigungen aufstellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht, dort unter 6.3. dargelegt. Die Gutachter kommen im Ergebnis dazu, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft, durch den Raumanspruch der Masten und der Leitung, daneben durch den Verlust von landschaftsprägenden Elementen durch Maßnahmen im Schutzstreifen und durch den Verlust von landschaftsprägenden Elementen durch temporäre Flächeninanspruchnahme zu erwarten ist. Abwägungsrelevant ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch das Vorhaben und den Bedarf an flächendeckender Stromversorgung eine mit der Realisierung des Vorhabens einhergehende Konflikthaftigkeit mit dem Landschaftsbild schlicht nicht zu vermeiden ist und eine andere – außerhalb eines bestehenden Trassenraumes verlaufende - Trassenführung noch stärkere Konflikte mit zwingend anzuwendenden Vorschriften des Naturschutzrechtes bzw. des Landschaftsschutzes mit sich gebracht hätte. Durch die Bündelung der planfestgestellten Leitung mit verschiedenen anderen Raumstrukturen und ihrer weitgehenden Errichtung in einem schon bestehendem Trassenraum, wobei insgesamt 54 Masten auch innerhalb des schon bestehenden Schutzstreifens errichtet werden, löst das Vorhaben allenfalls verminderte Konflikte mit dem Landschaftsbild aus bzw. führt eine nur verringerte Inanspruchnahme der Landschaft herbei. Bündelungseffekte können an vielen Stellen der planfestgestellten Leitern erreicht werden; zwischen den Masten Nr. 2 und Nr. 8 verläuft die Leitung in Bündelung mit der bestehenden 380 kV-BI4584 auf einer Länge von 1,2 km. Von den Masten Nr. 41 bis Nr. 44 wird die Leitung entlang der Bundesstraße B 51 geführt. Von den Masten Nr. 47 bis Nr. 48 wird die Leitung im Trassenband mit den Freileitungen BI2431 und der 110 kV-Bahnstromfreileitung Nr. 0466 gebündelt geführt, von den Masten Nr. 52 bis Nr. 58 erfolgt eine weitergehende Bündelung mit der Bahnstromfernleitung Nr. 0466. Ab dem Punkt Lemförde verläuft die Leitung im Trassenband weiter mit der 110 kV-Bahnstromfernleitung Nr. 0466 und der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Pkt Heithöfen-St. Hülfe, BI0205 bis zum Mast Nr. 83. Nach einer Richtungsänderung am Mast Nr. 84 wird die Leitung annähernd parallel zur bestehenden 110 kV-Leitung BI0205 weiter gebündelt bis zum Mast Nr. 94 geführt.

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP Diepholz 2004) enthält aufgrund seiner Inkraftsetzung im Jahre 2005, also vor Änderung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 und 2012 keine für die Beurteilung der Raumverträglichkeit einschränkende Inhalte. Aktuell ist das Verfahren zur Fortschreibung des RROP Diepholz eingeleitet. Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zugestimmt. Die Planungsabsichten umfassen eine Anpassung an das geltende LROP 2012. Mit Blick auf die Energieversorgung sind weitgehende Regelungen im neuen RROP nur hinsichtlich der Wind- und Solarenergieerzeugung geplant. Auch das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück 2004, einschließlich seiner Fortschreibungen „Einzelhandel 2010“ und „Energie 2013“ enthält keine weitergehenden, die Raumverträglichkeitsbewertung einschränkende Vorschriften. Das RROP Osnabrück 2004 bestimmt unter Ziff. D 3.5.03, dass der Ausbau der Energietransportsysteme mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen sei. Transportleitungen sollten Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. Die Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück „Energie“ im Jahr 2013 berücksichtigt nahezu ausschließlich die Maßgaben des Landesraumordnungsprogramms 2012 zur Erzeugung von Windenergie, der Errichtung von Windenergieanlagen und dem Vorbehalt derartiger Flächen. Zur Raumbedeutsamkeit von Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen verhalten sich die Fortschreibungen des regionalen Raumordnungsprogrammes Osnabrück aber nicht, so dass es in Ermangelung konkretisierender regionalraumordnerischer Bestimmungen bei der Konfor-



mität mit den originär anzuwendenden landesplanerischen Festlegungen des LROP 2012 bleibt.

2.2.3.4 Variantenprüfung

Die beantragte Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Vorhabensvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Würdigung des vom Vorhabenträger abschließend zur Planfeststellung gestellten Vorhabens derjenigen Lösung für die Verwirklichung eines Vorhabens verpflichtet, die öffentliche und private Belange am wenigsten beeinträchtigt. Daher hat sie neben der beantragten Planung auch Alternativen zu untersuchen und abzuwägen, soweit sie nahe liegen oder sich sogar aufdrängen⁴⁶. Zu den solchermaßen abwägungsrelevanten Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch jene, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden⁴⁷. Bei der Alternativenprüfung ist der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen eingeräumt. Außerdem steht ihr insoweit ein Recht zur gestuften Vorauswahl auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu⁴⁸. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium „nach Lage der Dinge“ nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt; es muss eine sachgerechte Entscheidung möglich sein⁴⁹. Maßgeblich sind die mit der beantragten Planung verfolgten Ziele. Zielabstriche müssen insofern nicht hingenommen werden⁵⁰.

Das planfestgestellte Vorhaben genügt diesen Anforderungen.

2.2.3.4.1 Trassenführung Haupttrasse

2.2.3.4.1.1 Beschreibung der Trassenführung

Die geplante Linienführung beginnt in den Umspannungsanlagen Wehrendorf. Hierbei befindet sich der aus den 110 kV-Anlagenteilen der Umspannungsanlagen Bad Essen verlaufende 110 kV-Stromkreis bereits im Trassenraum der zur Demontage anstehenden 220 kV-Höchstspannungsfreileitung. Am Mast 2 schließt sodann die aus den südlich gelegenen 380 kV-Anlagenportalen kommende 380 kV-Höchstspannungsleitung auf, nach welchem die Linienführung im Trassenraum – teilweise parallel mit der 380 kV-Freileitung Pkt. Merzen-Wehrendorf (Bl. 4584) - der 220 kV-Höchstspannungsleitung beibehalten wird. Nachdem die geplante Leitung zwischen Mast 13 und Mast 15 auf einer Länge von 1,1 km Länge das Industrie- und Gewerbegebiet Bohmte überspannt, verlässt sie ab dem Mast 16 den vorgenannten Trassenraum und wird annähernd parallel zu dieser bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen in nördliche Richtung geführt. Von diesem Punkt ist ein Verlauf über das Land Nordrhein-Westfalen geplant, der die Leitung zunächst im Abkehr von der Bestandstrasse parallel zur Landesgrenze verlaufen lässt und ab Mast 31 erneut der Linienführung der Bestandstrasse bis zur Landesgrenze Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen folgt. Ausgehend davon verlässt die geplante Höchstspannungsfreileitung des Trassenkorridors der 220 kV-Leitung und führt entgegen dieser am östlichen Rand des Europäischen Vogelschutzgebiets und Naturschutzgebietes „Ochsenmoor“ vorbei. Hierbei folgt sie streckenweise der B 51, bevor sie am Mast 44 nach Nordwesten in Richtung der Bestandstrasse verläuft. Zur Vermeidung einer direkten Überspannung eines Teiches erfolgt erneut eine Richtungsänderung nach Norden bis zum Mast 47. Ab diesem Punkt verläuft die Leitung in dem vorhandenen Trassenverband der parallel verlaufenden Bestandslei-

46 BVerwG, Beschl. v. 2.11.1992 – 4 B 205.92 –, NVwZ 1993, 887 (888).

47 BayVGh, Urt. v. 24.1.2011 – 22 A 09.40043 u.a. –, juris, Rdnr. 52.

48 BVerwG, Beschl. v. 26.6.1992 – 4 B 1-11.92 –, NVwZ 1993, 572 (574).

49 BVerwG, Beschl. v. 26.6.1992 – 4 B 1-11.92 –, NVwZ 1993, 572 (574).

50 BVerwG, Urt. v. 11.1.2001 – 4 A 13.99 –, NVwZ 2001, 1154 (1155).



tung, und der vorhandenen 110 kV-Bahnstromfernleitung Osnabrück-Barnstorf Nr. 0466. Um die 380 kV-Höchstspannungsleitung an der Ortsrandbebauung von Lemförde vorbeizuführen, ist ein kurzer Verlauf nördlich der eben benannten Leitungen geplant, sodass jene zweimal gekreuzt werden. Nach der letzten Kreuzung führt die Leitung erneut südlich und in Parallelführung zu den oben angeführten Leitungen in östliche Richtung. Kurz vor der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Quernheim wird die Leitung Richtung Norden bis zum Punkt Lemförde geführt.

Ausgehend davon verläuft die geplante Trasse in Richtung Norden überwiegend in der Achse der bestehenden 220 kV-Freileitung. In der Stadt Diepholz wird die geplante 380 kV-Freileitung geringfügig in nordöstliche Richtung verschwenkt. Nach einer erneuten Richtungsänderung verläuft die geplante 380 kV-Leitung weiterhin in Achse der zur Demontage anstehenden Höchstspannungsfreileitung bis zu den Umspannanlagen St. Hülfe.

2.2.3.4.1.2 Alternativenplanung

Vor dem Planfeststellungsverfahren wurden im Trassenabschnitt Umspannungsanlagen Wehrendorf-Lehmförde (Mast Nr. 59) in einer raumordnerischen Voruntersuchung vier großräumige Trassenvarianten (sogleich 2.2.3.4.1.2.1.) und vier kleinräumige Varianten im Bereich des Ochsenmoors (nachfolgend 2.2.3.4.1.2.2.) hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung, Landesplanung und ihre Umweltverträglichkeit geprüft. Daneben kam es im Planfeststellungsverfahren zu weiteren Variantenuntersuchungen, um eine vollständige Trassenführung außerhalb des Ochsenmoores zu ermöglichen (anschließend 2.2.3.4.1.2.3.).

2.2.3.4.1.2.1 Untersuchung der großräumigen Trassenvarianten

Als **Variante 2** kam eine Trassenführung in Betracht, welche nach identischem Verlauf mit der Vorzugsvariante bis zum Punkt Bohmte (zwischen dem geplanten Mast 10 und 11) vom Trassenverlauf der 220 kV-Höchstspannungsfreileitung hinausgeht und einen Neubau in Parallellage zu der 110 kV-Bahnstromfernleitung Osnabrück-Barnstorf (Nr. 0466) vorsieht. Hierbei würden die zwei geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen zunächst durch die Siedlungsstrukturen nördlich von Bohmte (auf der Bruchheide) verlaufen, bevor sie in der zusätzlichen Parallelführung mit der DB Strecke Wanne-Eickel-Hamburg-Hauptbahnhof Nr. 2200 westlich an dem Ortsteil Drohne der Gemeinde Stemwede vorbeiführt und es in seinem weiteren Verlauf zu einer Annäherung an die Wohn- und Siedlungsstrukturen westlich von Dielingen (Körnererei) kommt. Im Bereich des Mastes 39 bis zu den Umspannungsanlagen Stankt Hülfe entspricht die Linienführung der planfestgestellten Variante. Aufgrund des erforderlichen Verlaufs der 110 kV und 380 kV-Höchstspannungsfreileitung über die Umspannungsanlagen Windpark Bohmte bliebe die Bestandstrasse zwischen Punkt Bohmte und Punkt Stemshorn West bestehen, welche sodann ein neu zu errichtendes Verbindungsstück zwischen Punkt Ochsenmoor und Punkt Stemshorn West erfordert.

Die Trasse der **Variante 3** schwenkt dagegen am Punkt Bohmte-Nord aus der Vorzugsvariante heraus und führt nach Kreuzung der B 51 und der DB Strecke Wanne-Eickel-Hamburg-Hauptbahnhof Nr. 2200 ungebündelt über landwirtschaftliche Nutzflächen an den östlichen Ortsrändern von Drohne und Dielingen in Richtung Norden bis zum Punkt Stemshorn. Am Punkt Stemshorn erfolgt eine Bündelung mit der 110 kV-Freileitung Punkt Heithöfen - Stankt Hülfe, (Blatt 0205) auf neuen viersystemigem 110-380 kV-Gestänge. Die Leitungen führen sodann östlich von Stemshorn am Rande des Stemsweder Berges entlang, bevor sie in Richtung Westen zwischen den Gemeinden Quernheim und Brockum bis zum Punkt Lehmförde-Ost verlaufen. Von Lehmförde-Ost bis Punkt Lehmförde erfolgt eine Parallelführung der 110 kV-Leitung Punkt Heithöfen-Stankt Hülfe (Blatt 0205) und der beiden 380 kV-Leiterseilen Wehrendorf-Stankt Hülfe. Ein Teil der bestehenden 110 kV-Freileitungstrasse wird damit entbehrlich, so dass sie zwischen Punkt Stemshorn und Punkt Lehmförde-Süd ersatzlos zurückgebaut werden kann. Um



die verbleibenden Leiterseile der 110-/380-kV. Ebenen in nördliche Richtung bis zum Punkt Lemförde weiterzuführen bleibt dagegen die bisherige 220-kV-Bestandstrasse erhalten.

Bei der daneben in Betracht kommenden **Variante 4** erfolgt zwischen den Umspannungsanlagen Wehrendorf und Punkt Lemförde eine Linienführung außerhalb des vorhandenen Trassenraums der zu ersetzenden 220 kV-Leitung. Von den Umspannungsanlagen Wehrendorf werden die zwei 380 kV-Stromkreise parallel zur 110 kV-Freileitung Wehrendorf-Punkt Heithöfen Richtung Osten geführt. Kurz vor dem Punkt Heithöfen schenkt die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung nach Norden aus dem eben benannten Trassenraum heraus und führt über die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen bis sie in ihrem späteren Verlauf parallel zur 110 kV-Freileitung Punkt Heithöfen-St. Hülfe (Blatt 0205) verläuft. Hierbei verläuft sie zunächst westlich des Ortsteiles Levern der Gemeinde Stemwede und in nordwestliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Punkt Stemshorn, wobei es unter anderem im Ortsteil Halden zu einer Annäherung an Wohn- und Siedlungsstrukturen kommt. Ab dem Punkt Stemshorn gleicht die Variante 4 der Variante 3. Daneben bleibt die Trasse der 220 kV-Höchstspannungsleitung für die bereits jetzt geführten 110 kV und 380 kV-Leiterseile bestehen.

Die Variante 3 quert in ihrem Verlauf ein sich nordöstlich von Bohmte befindliches Vorranggebiet für Windenergiegewinnung und scheidet bereits vor dem Hintergrund eines dadurch hervorgerufenen Widerspruchs zu den Festsetzungen des regionalen Raumordnungsprogramm Osnabrück (2005) aus. Auch mit Blick auf die Trassenführung durch bislang unzerschnittene Landschaftsräume (64 %) und die deutlich geringere Bündelungsrate mit anderen raumwirksamen Strukturen (37 %) sowie der verminderten Entlastungswirkung durch den Rückbau einer 110 kV-Freileitung auf einer Länge von 3 km schied diese Variante aus.

Auch der Variante 4 war nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Zwar weist jene im Vergleich zu den anderen Varianten die längste Bündelung mit anderen raumwirksamen Strukturen auf. Mit einer deutlich höheren Streckenlänge von 27,5 m auf einer nicht bestehenden Trasse durch immerhin noch 29 % unzerschnittenen Landschaftsraum ist vor allem mit Blick auf die vermehrte Anzahl der erforderlichen Maststandorte sowie den dadurch hervorgerufenen Versiegelungsgrad mit höheren Auswirkung auf Natur und Landschaft zu rechnen. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung, dass die Bündelung sich auf Bahn- und Freileitungen beschränkt, die eine maximal elektrische Spannung von 110 V aufweisen sowie der verminderten Entlastung durch den Rückbau einer 110 kV-Freileitung auf einer Länge von 3 km, kam die Variante 4 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht.

Schließlich war der Variante 2 gegenüber der Vorzugsvariante mit maßgeblichen Nachteilen verbunden: Zwar ergeben sich im Hinblick auf die Streckenlänge, der Bündelung mit raumwirksamen Strukturen, der Durchquerung unzerschnittener Landschaftsräume sowie die durch den Rückbau von Freileitungen ergebenden Entlastungen nur geringfügige Unterschiede. Die Variante 2 weist jedoch eine höhere Anzahl von Überspannungen sowie Annäherungen an den Siedlungsbereichen (19:12), insbesondere am westlichen Ortsrand von Dillingen auf. Daneben entfällt der größte Anteil der Bündelungsrate auf niedrigere, weniger raumwirksame Freileitungen (110 kV-Freileitung, Bahnstromleitung).

2.2.3.4.1.2.2 Varianten im Bereich des Ochsenmoores

Für den Bereich des Ochsenmoores zwischen den Punkten Reinigen und Marl (Masten 36-48 der 220 kV-Bestandstrasse) kamen folgende vier Varianten in Betracht:

Während die Variante 1a die Querung des Ochsenmoores in Parallelführung zu der bestehenden 220 kV-Freileitung und der DB-Leitung Osnabrück-Barnstorf beinhaltete, umfasste die Variante 1b eine Bündelung mit den Stromkreisen der bestehenden 220 kV-Freileitung auf einem neuen viersystemigen Gestänge, der die Bestandsleitung entbehrlich macht.

Die Variante 1c sieht für die zwei geplanten 380 kV-Stromkreise die Umgehung des Ochsenmoores durch eine Verlegung in den südlichen Randbereich parallel zur Bundesstraße B 51 vor. Die 110/380 kV-Stromkreise führen dagegen über die Bestandstrasse.



Daneben kam mit der Variante 1d eine Bündelung mit den Stromkreisen der bestehenden 220 kV-Leitung auf einem neuen viersystemigen Gestänge in Betracht. Hierbei sollte die Leitung am südlichen Randbereich des Ochsenmoores vorbeiführen und ab dem geplanten Mast 41 parallel zur B 51 bis zum Punkt Marl verlaufen.

Ausschlaggebend für die letztlich gewählte Trassenführung waren für den Vorhabenträger naturschutzrechtliche Erwägungen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an: Immerhin handelt es sich bei dem hier betroffenen Bereich um das Vogelschutzgebiet V 39 „Dümmer“ (DE 3415-401), das FFH-Gebiet 65 „Dümmer“ (DE 3415-301) und das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“. Andere Belange, insbesondere Behinderungen der Flächenbewirtschaftung, Flächenversiegelung, Anlegen von Schutzstreifen, elektromagnetische Strahlung und Landschaftsbildbeeinträchtigung, sind nach Art und Maß nicht in neu berührt, sondern insoweit verschiebt sich mit Blick die Vorbelastung durch die bestehende 220 kV-Hochspannungsfreileitung die Betroffenheit allenfalls. Zu den demnach maßgeblichen naturschutzrechtlichen Belangen hat der Vorhabenträger – in aktuellster Fassung vom November 2010 – eine Natura 2000-Variantenprüfung vorgelegt, welche die Variante 1d nachvollziehbar als eindeutig vorzugswürdig herausarbeitet. Die diesbezüglichen Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugend, weshalb sich die Planfeststellungsbehörde dem Ergebnis der Untersuchung anschließt.

2.2.3.4.1.2.3 Trassenführung außerhalb des Ochsenmoores

Daneben wurde eine Trassenführung außerhalb des Ochsenmoores untersucht. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Gebietsgrenzen, die im Bereich mehrerer Spannungsfelder (Mast 38-39, Mast 40-41, Mast 42-44) direkt bis an die B 51 heranreichen, kam für eine vollständig außerhalb des Schutzgebietes gelegene Trassenführung zunächst ein Verlauf südlich der B 51 in Betracht. Hierbei würde die Trasse ab dem Mast 36 weiter in Richtung Osten verschwenkt und nach Kreuzung der B 51 an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und der dort gelegenen Wohnbebauung vorbeiführen sowie in seinem späteren Verlauf das im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde vom 1. Februar 2011 vorgesehene Industriegebiet queren.

Daneben kamen Trassenführungen zum Teil nördlich und zum Teil südlich der B 51 mit mehreren notwendigen Querungen sowie einer entsprechend verwinkelten Trasse oder eine weitläufigere Trassenführung südlich der B 51 ohne Bündelung in Betracht, welche in Annäherung zu den Einzelsiedlungsstrukturen verläuft.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Varianten gemessen an dem Ziel der Planung, eine weitestgehende Schonung der Schutzgebiete (Vogelschutzgebiet V 39 „Dümmer“ [DE 3415-401], FFH-Gebiet 65 „Dümmer“ [DE 3415-301], Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“) unter gleichzeitiger Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der angrenzenden Siedlungen, insbesondere Kiebitzheide, Krönerei, Reiniger Straße, Auf der Heide und Zur Schuldheide herbeizuführen, nicht als vorzugswürdige Lösungen anzusehen. Beide Varianten hätten zunächst zusätzliche Annäherungen und Überspannungen von Siedlungsbereichen zur Folge. Nicht außer Acht zu lassen ist zudem die höhere Streckenlänge, welche die Errichtung weiterer Masten erfordert. Dies stünde jedoch nicht nur im Widerspruch zum Gebot des sparsamen und schonenden Flächenumgangs, sondern zugleich zum artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da das Vogelschlagrisiko mit der Länge der Trasse steigt⁵¹. Auch erhöht sich mit der Länge der Leitung der Transportverlust, sodass die geringen Vorteile einer außerhalb des Ochsenmoores geführten Leitung die damit verbundenen Nachteile nicht aufwiegen können. In Anbetracht dessen und mit Blick darauf, dass auf die planfestgestellte Trasse keinen Verbotstatbestand erfüllt (siehe dazu 2.2.3.5.5.5 Artenschutz)war den Planalternativen nicht der Vorzug zu geben.

51 Vgl. Projektbericht, Qualifizierung des Alternativenvergleichs als Mittel zur Beschleunigung und Akzeptanzsteigerung der Planung von Stromtrassen vom 30.4.2015, S. 220.



Auch eine Mastverschiebung des Mastes 43 auf einen Standort südlich der B 51 ist nicht vorzugswürdig, da sich jener sodann auf dem oben genannten Industriegebiet der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde befindet und damit ebenfalls eine Annäherung an die südlich gelegenen Siedlungsbereiche zur Folge hätte. Letzteres gilt zugleich für die Verschiebung des Mastes 40.

2.2.3.4.2 Provisorien

Für die Bauzeit ist die Errichtung von Provisorien geplant, um die durch die bisherige Freileitung mit den z.T. noch aufliegenden weiteren Stromkreisen versorgten Anlagen dauerhaft am Netz halten zu können. Hierzu wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen unter 2.1.1 Beschreibung des Vorhabens verwiesen.

2.2.3.4.2.1 Notwendigkeit

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Provisorien sind die zwei Arten von Provisorien zu unterscheiden:

Die 110 kV-Provisorien zwischen den Umspannanlagen Wehrendorf und dem Windpark Bohmte dienen dazu, auch während der Bauzeit den Betrieb des Windparks und die Abnahme des dort erzeugten Stromes zu ermöglichen. Zur Abnahme des Stromes ist der Vorhabenträger als Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EEG verpflichtet. Dabei handelt es sich nicht nur um rein private Interessen des Windparkbetreibers oder des Netzbetreibers (hinsichtlich der Vermeidung von Schadenersatzansprüchen). Die Erzeugung von Strom aus Windkraft dient auch dem Klima- und Umweltschutz sowie der Schonung fossiler Energieträger, wie sich auch aus § 1 Abs. 1 EEG ergibt. Dazu soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung nach § 1 Abs. 2 EEG kontinuierlich erhöht werden. Damit wird im weitesten Sinne zuletzt auch dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) Rechnung getragen. Dies sind wichtige Gemeinwohlbelange⁵². Demgegenüber steht die Beeinträchtigung der betroffenen Grundstückseigentümer, welche für einen vorübergehenden Zeitraum von ca. 6 – 9 Monaten in der zumeist landwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke eingeschränkt sind. Als Alternative wäre es denkbar gewesen, den Windpark Bohmte vom Netz zu nehmen und den Betreiber finanziell zu entschädigen. Beeinträchtigungen der Landwirtschaft ließen sich so vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht gleichwohl den Bau der Provisorien als notwendig an, die Abschaltung und Entschädigung des Windparks ist keine gleichwertige Alternative: Zum einen würde bei einem Stillstand des Windparks kein Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, eine Mehrbelastung der Umwelt mit CO₂ infolge einer alternativen Erzeugung aus fossilen Energieträgern wäre die Folge. Hierbei wird nicht verkannt, dass die Leistung des Windparks und damit der Beitrag zur Gesamtenergieerzeugung mit 10 MW vergleichsweise gering ausfällt. Zum anderen belaufen sich die Kosten für eine Entschädigung des Windparkbetreibers im Vergleich zu den Kosten für die Errichtung der Provisorien einschließlich der notwendigen Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer auf das Dreifache. Schließlich sind auch die Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstückseigentümer nur vorübergehend und beschränken sich voraussichtlich auf eine Bewirtschaftungsperiode. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig oder gar existenziell gefährdet würden.

Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde insgesamt davon aus, dass der Bau der 110 kV- Provisorien notwendig und gerechtfertigt ist und die damit verfolgten öffentlichen und privaten Belange auch die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer überwiegen.

52 Vgl. zur Bedeutung von § 1 EEG in diesem Zusammenhang auch HessVGH, Beschl. v. 1.3.2011 – 9 B 121/11 –, ZNER 2011, 214 (unter juris Rdnr. 7).



Hinsichtlich der 380 kV-Provisorien ergibt sich deren Notwendigkeit zunächst aus dem Umstand, dass damit die Stromversorgung und die Versorgungssicherheit der Netzgruppe Nike im Großraum Osnabrück aufrechterhalten wird. Zum Zeitpunkt des geplanten Leitungsneubaus ist die Umspannungsanlage Wehrendorf mit drei Stromkreisen in das 380-kV-Übertragungsnetz eingebunden, die der erforderlichen Anzahl zur sicheren Versorgung der eben benannten Umspannungsanlage entspricht. Das 380-kV-Provisorium gewährleistet hierbei die Bereitstellung des notwendigen dritten 380-kV-Stromkreises. Daneben steht die Versorgung der Umspannungsanlage in direkter Abhängigkeit mit den umliegenden 380-kV- und 220-kV-Umspannungsanlagen, sodass zugleich deren Versorgungssicherheit in Rede steht. Schließlich handelt es sich bei dem 380-Stromkreis aus der Umspannungsanlage der transpower stromübertragungs GmbH „Dümmersee Süd 1“ um eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen den Übertragungsnetzen zwischen dem Vorhabenträger und TenneT, mit welchem große Mengen, insbesondere der Windenergie, von Norddeutschland nach Süddeutschland transportiert werden. Da die Netzstabilität und die Sicherung der Energieversorgung – neben der privaten Interessen der Anlagenbetreiber – ein schwerwiegender öffentlicher Belang ist, das Bundesverfassungsgericht spricht sogar von einer öffentlichen Aufgabe von größter Bedeutung⁵³, überwiegen die für die Errichtung der Provisorien streitenden Belange die Belange der betroffenen Grundeigentümer, zumal auch hier die Beeinträchtigungen nur vorübergehend erfolgen und auch nicht alle Provisorien gleichzeitig betrieben werden. Vielmehr erfolgt eine Errichtung und ein Betrieb gestaffelt nach dem jeweiligen Baufortschritt.

53 BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – BVerfGE 134, 242 = NVwZ 2014, 211, juris Rdnr. 286.



2.2.3.4.2.2 Trassenführung

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass auch hinsichtlich der Provisorien – ungeachtet der nur begrenzten Standzeit – eine Trassierung gewählt werden muss, die Belange Dritter, insbesondere der betroffenen Grundstückseigentümer so wenig als nötig beeinträchtigt und das folglich auch insofern die Trassierung der nachvollziehenden Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde unterliegt. Gleichwohl ist die Wahl der Trassenführung insofern unter verschiedenen Gesichtspunkten von vornherein verschiedenen Begrenzungen unterworfen: Anfangs- und Endpunkte ergeben sich durch den vorübergehend zu ersetzenden Abschnitt der zu bauenden Hauptleitung. In erster Linie drängt sich eine Parallelführung auf, um einerseits nicht unnötig Grundstückseigentümer zu belasten, die nicht schon durch die Hauptleitung belastet sind, andererseits werden dadurch unnötige Leitungslängen und damit Kosten und Inanspruchnahmen von Grundstücken vermieden. Die nur begrenzte Standzeit der Provisorien lässt zudem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zu einer dauerhaften Einrichtung gewisse Abstriche bei der Trassenwahl zu, die Trassenführung muss nicht „bis ins letzte Detail“ mit Blick auf die betroffenen Belange optimiert werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der betroffenen sonstigen Belange die gewählte Trassenführung der Provisorien für sach- und abwägungsgerecht:

Der erste Teilabschnitt des 110 kV-Provisoriums beginnt an den Umspannanlagen Wehrendorf in der Gemeinde Bad Essen. Von den Umspannungsanlagen führt die Provisoriumsleitung in einem Bogen bis zum geplanten Provisoriumsmast A 4 und verläuft zum nachfolgenden Mast A 5 nahezu parallel zur beantragten 380 kV-Höchstspannungsleitung. Zwischen den Provisoriumsmasten A 5 und A 6 führt die Provisoriumsleitung durch die sich westlich und östlich der Leitung befindliche Wohnbebauung des Ortsteils Stripe-Ölingen der Gemeinde Bohmte, bevor sie ab dem Mast A 6 nahezu gradlinig auf die beantragte Haupttrasse aufschließt.

Kurz vor der zweiten Abwinkelung der geplanten 380 kV-Leitung am Mast 5 nimmt sodann das zweite 110 kV-Provisorium seinen Anfang und verläuft in östliche Richtung gradlinig bis zum geplanten Provisoriumsmast A 15, nahe der B 51. Am Provisoriumsmast A 15 winkelt die Provisoriumsleitung in Richtung Westen ab und wird zwischen dem Mast A 16 und Mast A 18 parallel zur 380 kV-Höchstspannungsleitung geführt. Von den Provisoriumsmasten A 18 bis A 20 erfolgt einer erneute Ausrichtung der Provisoriumsleitung Richtung Osten, wobei jene zwischen Mast A 18 und Mast A 19 an zwei Wohngebäuden vorbeiführt. Von Mast 20 ist sodann eine Trassenführung nahezu gradlinig in Richtung Westen geplant bis die Provisoriumsleitung kurz vor den Umspannungsanlagen Windpark Bohmte endet.

Der 380 kV-Stromkreis wird dagegen im ersten Teilabschnitt von den Umspannungsanlagen Wehrendorf in der Gemeinde Bohmte westlich der geplanten 380 kV- Höchstspannungsfreileitung geführt. Mit zunächst mehreren Metern Abstand verläuft die Provisoriumsleitung hierbei bis zum Provisoriumsmast D 14 parallel zur Haupttrasse und nähert sich zwischen Mast D 11 und Mast D 13 an die sich westlich der Leitung befindliche Wohnbebauung an. Ab dem Provisoriumsmast D 14 winkelt die Provisoriumsleitung Richtung Westen ab und verläuft in einem Bogen bis zu den Umspannungsanlagen Windpark Bohmte. Zwischen den Masten D 15 und D 17 führt die Provisoriumsleitung durch die sich westlich sowie östlich der Leitung befindliche Wohnbebauung des Ortsteils Herringhausen der Gemeinde Bohmte und passiert in ihrem späteren Verlauf eine im gleichen Ortsteil gelegene Wohnbebauung zwischen den Mast D 18 und D 19.

Der zweite Teilabschnitt beginnt sodann vor den Umspannungsanlagen Windpark Bohmte auf der geplante Trasse, winkelt in Richtung Westen ab und führt in einem Bogen zum Teil westlich und östlich der Hunte bis zum Ortsteil Welplage der Gemeinde Bohmte, wo sie auf die 380 kV-Höchstspannungsleitung aufschließt. Dabei führt sie an mehreren Wohnbebauungen (bis zum Mast D 20 sowie zwischen Masten D 20-D 21, D 22-23 und D 24-D 25) vorbei.

An der künftigen Höchstspannungsfreileitung im Ortsteil Meyerhöfen der Gemeinde Bohmte, kurz vor der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen, nimmt sodann der dritte Teilabschnitt seinen Anfang. Jener führt zunächst über Nordrhein-Westfalen, bevor er erneut durch den Ortsteil Mey-



erhöhen (Masten D 31, D 32) verläuft. Ausgehend davon ist einer Weiterführung der Provisoriumsleitung über Nordrhein-Westfalen geplant, welche nach einem erneuten Passieren der Landesgrenze in der Gemeinde Stemshorn auf der Antragstrasse aufschließt. Hierbei führt die Provisoriumsleitung nahe der Grenze zu Nordrhein-Westfalen an der sich westlich befindlichen Wohnbebauung und dem sich östlich der Leitung befindlichen Wirtschaftsgebäude vorbei.

Der vierte Teilabschnitt beginnt und endet ebenfalls an der geplanten Höchstspannungsfreileitung. Hierbei orientiert sich die Linienführung der Provisoriumsleitung nahezu an die Trassenführung der 220 kV- Bestandtrasse und überspannt zwischen den Provisoriumsmasten D 39 und D 40 ein Wohnhaus samt Wirtschaftsgebäuden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden für die 110 kV-Provisoriumsleitungen zwei weitere Trassenvarianten untersucht, um eine Begradigung der Provisoriumsleitung zu ermöglichen und damit die Länge der Provisorien und die betroffenen Flächen zu minimieren.

Hierbei kam zunächst eine Begradigung der Leitungsführung zwischen den Provisoriumsmasten A 6 bis A 9 im ersten Teilabschnitt des 110 kV-Provisoriums in Betracht. Hierzu wird der geplante Mast A 7, welcher sich auf der Flurstücksgrenze zwischen 6/1, Flur 8 der Gemarkung Stripe-Oelingen und Flurstück 4, Flur 8 Gemarkung Bohmte befindet, innerhalb des Flurgrundstücks 4, Flur 8 der Gemarkung Bohmte in die Mitte der direkten Verbindungsachse zwischen A 6 und A 9 verschoben. Der Mast A 8 kann ersatzlos entfallen.

Daneben wurde eine Begradigung zwischen den Provisoriumsmasten A 12 bis A 16 vorgenommen, wobei der geplante Mast A 13 innerhalb des Flurgrundstücks 26/2, Flur 30 der Gemarkung Herringhausen und der geplante Mast A 14 innerhalb des Flurgrundstücks 23/2, Flur 30 der Gemarkung Herringhausen innerhalb der Flurgrundstücke verschoben werden. Der Mast A 15 kann somit ersatzlos entfallen.

Im Planänderungsverfahren erfolgte darüber hinaus eine Korrektur, um die existenzielle Betroffenheit eines gewerblichen Golfplatzbetreibers abzuwenden über dessen Flächen ursprünglich eine Provisoriumstrasse geplant war.

2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante

Eine Verlegung von Erdkabeln anstelle des Neubaus einer Höchstspannungsfreileitung ist sowohl bei gleicher Trassenführung – dann als technische Ausführungsvariante – als auch bei abweichender Trassenführung ausgeschlossen, war deshalb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht im Einzelnen in Betracht zu ziehen. Dem stehen die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts entgegen, insbesondere des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG):

Erdverkabelung im Höchstspannungsübertragungsbereich ist derzeit noch nicht Stand der Technik und weitgehend – jedenfalls über große Distanzen – unerprobt⁵⁴. Insbesondere Systemsicherheits- und Wirtschaftlichkeitsfragen sprechen noch gegen einen großflächigen Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene⁵⁵. Entsprechendes wurde gutachterlich im Rahmen der Umweltstudie (dort unter 4.3.) bestätigt. Insbesondere die deutlich längere Dauer der Behebung von Störfällen, Mehrkosten vom 2,8-4,3-fachem einer Freileitung und einer prognostizierten nur hälftigen Lebensdauer eines Erdkabels im Vergleich zur Freileitung stützen diese Erwägungen. Um aber Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380 kV-Leitungen zu gewinnen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Energieleitungsausbaugesetz 2009 den Einsatz von Erdkabeln für vier explizit genannte Pilotvorhaben erlaubt. Es wird so ermöglicht, diese Technologie in der Praxis zu erproben und weiter zu entwickeln. Von der Übertragungsleitung Ganderkese-Wehrendorf ist allein der Abschnitt von Ganderkese bis nach St. Hülfe in § 2 Abs. 1 Nr. 1

54 Unterrichtung durch die Bundesregierung nach § 3 des EnLAG v. 7.12.2012, BT-Drs. 17/11871, S. 3.

55 A.a.O.



EnLAG als Pilotprojekt benannt. Der Abschnitt von St. Hülfe nach Wehrendorf ist ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes, soweit es die Legitimation zur Erdverkabelung in § 2 Abs. 1 EnLAG erteilt, ausgenommen. Die Regelung ist abschließend⁵⁶. Bereits im Gesetzgebungsverfahren hatte der Bundesrat verneint, dass die Erdverkabelung bei 380 kV-Leitungen auch außerhalb der vier Modellprojekte des EnLAG genehmigungsfähig sein solle⁵⁷. Zweck dieser Ausschlusswirkung des EnLAG ist es, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und zugleich sicherzustellen, dass die verwendete Technik zuverlässig ist⁵⁸. Die vorangestellten Schlussfolgerungen ergeben sich in logischer Konsequenz des dem Energieleitungsausbaugesetzes zugrunde liegenden Sachverhaltes zum aktuellen Bestand des Energieübertragungsnetzes. Mit dem EnLAG hat der Gesetzgeber – neben der Befugnis auf gewissen Strecken Erdverkabelung auf Höchstspannungsebene zu testen – vordergründig den vordringlichen Bedarf an neuen Übertragungsleitungen gesetzlich festgestellt. Anlass für diese Feststellung bildete die Dena Netzstudie I⁵⁹, die darlegt, dass für das Gelingen der Energiewende eine dringende Notwendigkeit zur Schaffung neuer Übertragungsleitungen des mittlerweile in großen Mengen außerhalb größerer Ballungszentren produzierten Stromes besteht. Die Dena Netzstudie I untersuchte im Detail Engpässe und Überlastungen in Höchstspannungsübertragungsnetz, die den sicheren Betrieb des Netzes gefährden würden⁶⁰. Für die Integration erneuerbarer Energien in das bestehende Netz ohne eine Beeinträchtigung des Netzbetriebes zu bedingen, müssten demnach im Höchstspannungsübertragungsnetz bis zum Jahr 2015 sechs neue Trassen zum Nord-Süd-Transport in Betrieb gehen⁶¹. Dem Gesetzgeber kommt es bei seiner Netzausbauplanung ausgehend dieser Feststellungen daher darauf an, eine hohe Versorgungszuverlässigkeit (Versorgungskontinuität) zu gewährleisten⁶². Dementsprechend ist der Einsatz von Erdkabeln nach derzeitigem Stand der Gesetzgebung auch nur auf die als Pilotprojekte im EnLAG festgeschriebenen Leitungen und Leitungsabschnitte beschränkt, auch wenn mit der jüngsten Neufassung des § 2 Abs. 2 EnLAG durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaues vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) die inhaltlichen Voraussetzungen für die Erdverkabelung i.R.d. genannten Politprojekte erweitert worden sind. Eine Erdverkabelung für den Abschnitt St. Hülfe-Wehrendorf kommt unbeschadet dieser Änderungen auch insofern nicht in Frage.

2.2.3.5 Zwingende gesetzliche Vorgaben

2.2.3.5.1 Planungsleitsätze

Als zwingende rechtliche Vorgaben, die durch eine Abwägung schlechterdings nicht überwunden werden können, berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die Anpassungspflicht nach § 7 BauGB (2.2.3.5.2.), Immissionsschutzrechtliche Vorgaben (2.2.3.5.4.), Naturschutz- und Landschaftspflege (2.2.3.5.5.) und den Gewässer- und Grundwasserschutz (2.2.3.5.6.). Im Einzelnen:

2.2.3.5.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB

56 Begründung zum EnLAG v. 7.10.2008, BT-Drs. 16/10491, S. 18 zu Nr. 3.

57 BR-Drs. 32/1/11, S. 4.

58 *Lecheler*, in: *Steinbach*, NABEG/EnLAG/EnWG, Kommentar zum Recht des Energieleitungsbaus, 2013, Teil 2 EnLAG Rdnr. 94.

59 Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020, von der Deutschen Energieagentur GmbH in Auftrag gegebene Studie v. 24.2.2005.

60 Begründung zum EnLAG, siehe Fn. 56, S. 10.

61 A.a.O.

62 Begründung zum EnLAG, siehe Fn. 56, S. 9.



Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 7 Satz 1 BauGB. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Jene Anpassungspflicht erstreckt sich auch auf solche Vorhaben, welche eine Änderung eines bereits planfestgestellten Vorhabens zum Inhalt haben, die neue Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete beinhalten⁶³. Als öffentlicher Planungsträger kommt hierbei auch ein privatrechtlicher Vorhabenträger in Betracht, wenn das Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend anzusehend ist, der Anwendung des § 38 unterliegt und der festgestellte Plan Grundlage von Enteignungen sein kann⁶⁴. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit der Anlage 17 der Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB)⁶⁵ als Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen war.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen⁶⁶. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen⁶⁷. Ausgehend davon steht das planfestgestellte Vorhaben mit der Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB im Einklang. Soweit die aktuellen Flächennutzungspläne von Bohmte und der Stadt Diepholz im Bereich der geplanten Trasse Grünflächen zum Schutz und Entwicklung der Landschaft, Sonderbaufläche „Golfplatz“, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für Waldausweisen steht das hiesige Vorhaben dazu nicht im Widerspruch und lässt die planerische Grundkonzeption unberührt. Die mit der Hochspannungsfreileitung verbundene kleinflächige Versiegelung und Rauminanspruchnahme schließen die Art der Nutzungen nicht aus und beinhalten allenfalls eine geringfügige Abweichung, welche die Planungen der Gemeinde nicht in Frage stellt bzw. ihnen nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das planfestgestellte Vorhaben von der Bestandstrasse der 220 kV-Hochspannungsfreileitung nur geringfügig abweicht, deren Verlauf in den Flächennutzungsplänen eingezeichnet ist. Den Gemeinden war insoweit die Existenz der Freileitung bekannt, sodass an die Anpassungspflicht nach § 7 Satz 1 BauGB vergleichsweise geringer Anforderungen zu stellen waren⁶⁸.

2.2.3.5.4 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sach-

63 Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 31.1.1997 – 8 S 991/96 –, juris, Rdnr. 42, 44; *Ronkel*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, BauGB-Komm. (Stand: Nov. 2014), § 7 Rdnr. 11 f.; *Gierke* in: *Brügelmann*, BauGB-Komm. (2015), § 7 Rdnr. 69.

64 HessVGH, Urt. v. 28.6.2005 – 12 A 3/05 –, juris, Rdnr. 42; *Ronkel*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, BauGB-Komm. (Stand: Nov. 2014), § 7, Rdnr. 4a.

65 VV-BauGB vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit v. 2.5.1988.

66 BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10 –, BVerwGE 141, 171 (182).

67 BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10 –, BVerwGE 141, 171 (182).

68 Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 31.1.1997 – 8 S 991/96 –, juris, Rdnr. 44; BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10 –, BVerwGE 141, 171 (18).



güter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Zur Verhinderung solcher Umwelteinwirkungen ist zuvörderst das sog. Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG zu berücksichtigen. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Von dem Schutz des § 50 Satz 1 BImSchG nicht umfasst sind Splittersiedlungen und einzelne Gebäude – insbesondere im Außenbereich –, die nicht öffentlich zugänglich sind⁶⁹. Entsprechenden Konflikten soll durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. Eine Freileitungstrasse des Stromübertragungsnetzes ist eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG⁷⁰, so dass das hier statuierte Trennungsgebot zu beachten ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung. Das Bundesverwaltungsgericht hat § 50 Satz 1 BImSchG lange Zeit als sog. Optimierungsgebot verstanden⁷¹, sieht hierin inzwischen aber lediglich noch eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive⁷². Dem wurde hier Rechnung getragen:

Unbeschadet entsprechender, anderer zwingender rechtlicher, Vorgaben resultiert die hier gewählte Linienführung insbesondere aus dem Bestreben um die maximal mögliche Schonung des Naturraumes, speziell des Europäischen Vogelschutzgebietes und Naturschutzgebietes „Ochsenmoor“ (NSG HA 172) als ein unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG⁷³. Berücksichtigt wurde, dass durch das Abrücken aus dem Ochsenmoor/Heranrücken an die B 51 auch ein Heranrücken an Wohnnutzung, die an der B 51 angesiedelt ist, stattfindet. Es handelt sich hierbei aber um nicht überplante Bereiche, vielmehr eine Streubebauung im Außenbereich, denen ein städtebauliches Gewicht, wie es für die Schutzwürdigkeit des § 50 Satz 1 BImSchG gefordert ist, gerade nicht zukommt. Das Vorhaben führt an verschiedenen Stellen, an denen es an schützenswerte – wie auch an nicht-schützenswerte (vgl. zuvor) - Bebauung heranrückt, zu elektromagnetischen bzw. Lärmimmissionen. Auch diesem Umstand ist unter dem Gesichtspunkt des § 50 Satz 1 BImSchG Rechnung getragen worden. Die Trasse soll daher maximal so nahe an schützenswerte Bereiche herangeführt werden, wie die Immissionen beherrschbar und die Belästigungen hinnehmbar bleiben. Die Trasse liegt deshalb in einer Entfernung von schützenswerten – wie auch von nicht-schützenswerten - Bereichen, die eine sichere Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte ermöglicht. Damit wird den Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG genügt. Ungeachtet dessen kann bei derartigen Trassenführungen, die für die Versorgung mit Energie Zwangspunkte miteinander verbinden und so einer räumliche Bindung unterliegen, daneben von überörtlicher Bedeutung sind, das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ohnehin regelmäßig nur eingeschränkt zur Geltung gebracht werden, ohne dabei die Nachbarschaft zu immissionsempfindlichen Nutzungen immer vermeiden zu können⁷⁴.

69 BayVGH, Beschl. v. 5.3.2001 – 8 ZB 00.3490 -, NVwZ-RR 2001, 579 ff, (hier zitiert nach juris, Ls.).

70 Vgl. indirekt BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013 – 7 VR 13.12 -, UPR 2013, 245 ff., (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 10).

71 Siehe nur BVerwG, Urf. v. 22.3.1985 – 4 C 73.82 -, BVerwGE 71, 163 (165).

72 BVerwG, Urf. v. 28.1.1999 – 4 CN 5.98 -, BVerwGE 108, 248 ff.; BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28.08 -, NVwZ 2009, 320 (324).

73 Jarass, BImSchG, 8. Aufl. (2010), § 50 Rdnr. 11a.

74 Vgl. OVG NRW, Urf. v. 6.3.2008 – 10 D 103/06.NE -, ZUR 2008, 434 (435).



Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung stellt eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 3 der 26. BImSchV in ihrer Neufassung vom 14.08.2013 dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist gewährleistet. Im Einzelnen:

2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens werden elektromagnetische Immissionen in Form elektromagnetischer Felder mit einerseits elektrischen Feldstärken und andererseits magnetischer Flussdichte auftreten. Ausgehend von den hierzu durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen treten diese Immissionen jedoch nicht in einem Umfang auf, in dem sie als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des geltenden Immissionsschutzrechtes anzusehen wären. Sie genügen den gesetzlichen Anforderungen, die zur Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen gelten; Auch die Anforderungen an die gesetzlich vorgesehene Vorsorge sind eingehalten:

Maßstab für die Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen bildet die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), vgl. § 23 Abs. 1 BImSchG. In der 26. BImSchV sind die sich aus § 22 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten hinsichtlich elektromagnetischer Emissionen verbindlich konkretisiert worden. Die 26. BImSchV findet auf das hiesige Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsfreileitungen auch Anwendung. Freileitungsvorhaben, als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1 000 Volt und mehr stellen eine Niederfrequenzanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a der 26. BImSchV dar. § 3 der 26. BImSchV definiert für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 4 der 26. BImSchV definiert Anforderungen an die Vorsorge. Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie an Orten, die zu nicht nur vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung (worst-case-Szenario; d.h. unter Vollast aller Leiterseile im Bereich ihres thermischen Grenzstroms) und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Nieder- bzw. ortsfeste Hochfrequenzanlagen (vgl. hierzu näher § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV) die im Anhang 1 a genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Die elektromagnetischen Immissionen erreichen ihren Spitzenwert direkt unterhalb der Leitung an der Stelle mit dem geringsten Bodenabstand, nicht also an den Masten, sondern mittig in einem Feld, und nehmen mit zunehmender – seitlicher - Distanz zur Leitung deutlich ab. Dem „nicht nur vorübergehendem Aufenthalt von Menschen“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift dienen solche Orte (Gebäude und Grundstücke), in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger - mehrere Stunden – verweilen können⁷⁵. Das schutzwürdige Gebäude oder Grundstück muss nicht notwendigerweise einem dauernden, auch nicht einem täglichen Aufenthalt, etwa zum Wohnen, dienen; heranzuziehen ist die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche Aufenthaltsdauer⁷⁶. Von Belang ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung, wobei für Wohnhäuser – egal ob im Innen- oder Außenbereich - in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehendem Aufenthalt auszugehen ist⁷⁷. Neben Wohngebäuden ist auch bei Arbeitsstätten und weiteren Gebäuden, an oder in denen sich regelmäßig Menschen über eine

75 Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV, in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18.9.2014 in Landshut, Ziff. II.3.2.

76 A.a.O.

77 LAI, siehe Fn. 75.



längere Zeitspanne aufhalten (etwa Krankenhäuser, Schulen, Spielplätze und Kleingärten, Gaststätten, regelmäßig genutzte Turnhallen etc.), von Orten auszugehen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen⁷⁸. Nach Nr. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2014) ist es zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte bei 380 kV-Freileitungen und der Ermittlung betroffener Immissionsorte ausreichend, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Bei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie sie planfestgestellt werden – dürfen die magnetischen Immissionen nur die Hälfte des im Anhang 1 a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte erreichen bzw. diese nicht überschreiten, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 der 26. BImSchV.

Die Grenzwerte knüpfen ausschließlich an die Exposition von Menschen an. Besondere Werte für die Exposition von landwirtschaftlichen Nutztieren enthält die 26. BImSchV nicht. Da der Schutzbereich nach § 22 BImSchG und der 26. BImSchV andererseits aber den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere einschließt (s.o.) ist mit der Beachtung der für die Exposition von Menschen geltenden Grenzwerte der Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere immissionsschutzrechtlich abschließend geregelt.

Zu unterscheiden sind die Grenzwerte der elektrischen Feldes, gemessen in Kilovolt pro Meter (kV/m), von denen der magnetischen Flussdichte, ausgedrückt und angegeben in Mikrottesla (μT). Für 50 Hertz, für das elektrische Feld niederfrequenter Hochspannungsleitungen, liegt der Grenzwert nach Anlage 1 a zu § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV bei 5 kV/m. Für das magnetische Feld beträgt der Grenzwert 100 μT (Mikrottesla), Anlage 1 a zu § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Frequenz in Hertz (Hz)	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT)
50-Hz-Felder	5	100

Für die planfestgestellte 380 kV-Freileitung sowie den planfestgestellten temporären Provisorien liegen die zu erwartenden Immissionen weit unterhalb der in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte:

Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Grenzwerte der 26. BImSchV sind in den vom Vorhabenträger vorgelegten Nachweisen zur Einhaltung der E-/M-Felder der 26. BImSchV richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die unter Punkt 14.1 des Erläuterungsberichtes sowie in der Anlage 14 dargestellte Prüfung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist vollständig und plausibel. Für Fehler in der Methodik der Berechnung der zu erwartenden Maximalbelastung ergeben sich keine Anhaltspunkte, solche wurden auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geltend gemacht. Die Berechnung basiert auf den vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“. Insbesondere ist nicht zu kritisieren, dass die Nachweise durch eine Berechnung erbracht werden, eine Messung, die erst nach Errichtung der Anlage erfolgen könnte, nicht gefordert wird. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus § 5 Satz 4 der 26. BImSchV.

Auf der Grundlage der o.g. Vorgaben zur Bestimmung der Immissionsorte wurden innerhalb des Bereiches bis 20m vom ruhenden Leiterseil elf Immissionsorte (Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen) vom Vorhabenträger ermittelt und untersucht. Für

78 LAI, siehe Fn. 75.



die fünf höchstbelasteten Immissionsorte wurden die Maximalwerte, die das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in der dort jeweils vorhandenen Leitungsvariante – unter Berücksichtigung anderer niederfrequenter und etwaiger ortsfester hochfrequenter Anlagen - erreicht, nachgewiesen (Planunterlage Anlage 14.1 bis 14.5).

Der Nachweis 1 betrifft den Masttyp, der im südlichen Bereich der Leitung mit vier 380 kV-Stromkreisen gebaut wird und dies unter Berücksichtigung einer dort kreuzenden Bahnstromfernleitung, Bei mehreren vorhandenen Leitungen mit unterschiedlicher Frequenz (50 Hz bei den Höchstspannungsfreileitungen, 16,7 Hz bei der Bahnstromfernleitung) erfolgt erst die singuläre Berechnung der Maximalexposition in der jeweiligen Frequenz. Die Berücksichtigung verschiedener niederfrequenter Anlagen erfolgt anschließend anhand der im Anhang 2 a der 26. BImSchV vorgegebenen Berechnungsformel. Sie setzt die errechneten Maximalexpositionen der unterschiedlich frequentierten Leitungen ins Verhältnis und ermöglicht anhand einer hierfür bereit gestellten Formel durch die Summenbetrachtung eine Bewertung der Zulässigkeit der Gesamtmissionen. In dieser Variante wurde für die geplante 380 kV-Leitung mit vier 380 kV-Spannungssystemen bei einem minimalen Bodenabstand der zwei unteren Systeme von 24,27 m, der oberen Systeme von 34,57 m eine maximale Exposition der elektrischen Feldstärke von 1,2 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 8,5 μT am Wohnhaus auf dem Flurstück 37 der Flur 29 in der Gemarkung Herringhausen zwischen den Masten 9 und 10 errechnet. Für die kreuzende Bahnstromfernleitung, diese belegt mit zwei 110 kV-Spannungssystemen, wurde unter Zugrundelegung eines nach dem worst-case-Szenario geschätzten minimalen Bodenabstandes von 6,0 m eine Exposition der elektrischen Feldstärke der Bahnstromfernleitung von 1,2 kV/m und einer magnetischen Flussdichte von 11,0 μT ermittelt. Es wurde sodann noch der Nachweis erbracht, dass die Immissionen der in unterschiedlichen Frequenzen emittierenden Anlagen in der Summe nicht die Grenzwerte überschreiten. Hierzu wurde die Summenformel der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 17.03.2004 zur Berücksichtigung anderer Niederfrequenzanlagen angewandt und unter Berücksichtigung der ermittelten Immission eine Summe kleiner 1 festgestellt. Mit der Novellierung der 26. BImSchV ergibt sich aktuell keine Maßgabe mehr für eine derartige Summenbetrachtung, da die zu betrachtenden Anlagen in einer Frequenz vom 50 Hertz bzw. 16,7 Hertz emittieren. Eine Summenbetrachtung nach Anhang 2a der 26. BImSchV ist gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV aber nur bei zu berücksichtigenden Nieder- bzw. Hochfrequenzanlagen mit einer Frequenz zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz vorgesehen.

Der Nachweis 2 betrifft den Maximalwert für die mit vier 380 kV-Stromkreisen belegte Leitung allein (ohne Bahnstromfernleitung) im Mastfeld zwischen den Masten 12 und 13. Der erbrachte Nachweis betrifft einen landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Flurstück 55/5 der Flur 2 in der Gemarkung Herringhausen. Für diesen Immissionsort wurde ein minimaler Bodenabstand der unteren Spannungssysteme von 19 m, der oberen Spannungssysteme von 29 m zu Grunde gelegt. Bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung sind an diesem Immissionsort Immissionen der elektrischen Feldstärke in Höhe von 1,7 kV/m und der magnetischen Flussdichte in Höhe von 13,0 μT zu erwarten, also deutlich unter den o.g. Grenzwerten

Der Nachweis 3 betrachtet die maximale Exposition in der Variante einer Mastbelegung mit vier 380 kV-Spannungssystemen und einer Parallelführung der Bahnstromfernleitung. Der zu Grunde liegende Immissionsort ist ein Wohnhaus auf dem Flurstück 48/2 der Flur 3 in der Gemarkung Marl zwischen den Masten 49 und 50. Der minimale Bodenabstand beträgt für die unteren zwei 380 kV-Spannungssysteme 27,40 m, für die oberen beiden 380 kV-Spannungssysteme 37,20 m. Für die parallel verlaufende Bahnstromfernleitung wurde – wiederum im Wege einer worst-case-Abschätzung – ein minimaler Bodenabstand von 6,0 m zu Grunde gelegt. Die 380 kV-Leitung erreicht eine Exposition am vorbenannten Immissionsort von 1,9 kV/m für die elektrische Feldstärke, 8,0 μT für die magnetische Flussdichte. Die Bahnstromfernleitung erreicht maximal eine elektrische Feldstärke von 1,3 kV/m und eine magnetische Flussdichte von 12,0 μT . Die Anwendung der Summenformel (vgl. zur Notwendigkeit und Methodik den Nachweis 1) erreicht ein



Ergebnis kleiner 1 sowohl hinsichtlich der elektrischen Feldstärke als auch der magnetischen Flussdichte bei Addition der beiden vorhandenen niederfrequenten Anlagen.

Eine weitere Variante betrifft der Nachweis 4. Es handelt sich hierbei um ein Gestänge, bei dem neben zwei oben aufgelegten 380 kV-Spannungssystemen zwei 110 kV-Spannungssysteme auf dem Gestänge darunter liegen, zusätzlich eine Bahnstromfernleitung und noch eine 110 kV-Leitung der RWE mit jeweils zwei 110 kV-Spannungssystemen daneben geführt werden. Maßgeblicher Immissionsort dieser Leitungsvariante ist ein landwirtschaftlicher Betrieb auf dem Flurstück 68/1 der Flur 17 in der Gemarkung Hüde zwischen den Masten 63 und 64. In dieser Variante sind drei Leitungen zu berücksichtigen und gemäß der Summenformel zu betrachten. Sie werden nachfolgend nacheinander hinsichtlich ihrer Anknüpfungsmerkmale und der errechneten Exposition dargestellt. Die neu zu errichtende 380 kV-Leitung mit zwei oben aufgelegten 380 kV-, unten zwei aufgelegten 110 kV-Spannungssystemen hält einen Bodenabstand der unteren Systeme von 9,09 m, der oberen Systeme von 17,35 m. Wegen Übereinstimmung der Frequenz von 50 Hz wurde bei der Expositionsberechnung von vornherein die bereits vorhandene Leitung der 110 kV-Leitung Punkt Heithöfen – St. Hülfe Bl. 0205 zwischen den Masten Nr. 201 und 202 mit einem minimalen Bodenabstand von 10,03 m der beiden dort aufgelegten 110 kV-Spannungssysteme einbezogen. Die Exposition der so berücksichtigten Hochspannungsleitungen mit 50 Hz-Felder beträgt am maßgebenden Immissionsort 1,6 kV/m elektrische Feldstärke und 23,5 μ T magnetische Flussdichte. Die 110 kV-Bahnstromfernleitung mit seinem 162/3-Hz-Feld und den zwei aufgelegten 110 kV-Spannungssystemen mit einem minimalen Bodenabstand (Worst-Case-Abschätzung) von 6,0 m erreicht eine Exposition am Immissionsort von 1,2 kV/m elektrischer Feldstärke und 12,0 μ T magnetischer Flussdichte.

Der 5. Nachweis schließlich bezieht sich auf ein 110 kV-/380 kV-Mischgestänge im Nordbereich mit einer 110 kV-Freileitung, die parallel verläuft. Immissionsort ist ein landwirtschaftlicher Betrieb auf dem Flurstück 15 der Flur 93 in der Gemarkung Diepholz zwischen den Masten Nr. 86 und 87 der geplanten Leitung. Die planfestgestellte 380 kV-Leitung wird über zwei oben aufgelegte 380 kV-Spannungssysteme mit einem minimalen Bodenabstand von 15,54 m, darunter zwei 110 kV-Spannungssystemen mit einem minimalen Bodenabstand von 7,28 m verfügen. Die daneben geführte 110 kV-Leitung verfügt über zwei aufgelegte 110 kV-Spannungssysteme in einer Höhe von jeweils minimal 9,05 m. Die Exposition der beiden gemeinsam betrachteten Hochspannungsleitungen mit ihren 50-Hz-Feldern erreicht eine elektrische Feldstärke von 2,0 kV/m und eine magnetische Flussdichte von 31,5 μ T.

Die Nachweise wurden jeweils für die Immissionsorte der jeweiligen Variante einer Allein- bzw. Parallelführung verschiedener Gestänge- und Leitungsarten erbracht, an denen die höchste Exposition nachgewiesen wurde, also jeweils die Immissionsorte, die der zur betrachteten Leitung am nächsten kommen bzw. an denen die Leitung den geringsten Bodenabstand hat (vgl. oben). Alle anderen Grundstücke bzw. Orte, die als Immissionsorte in Betracht kämen und bei denen von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen auszugehen ist, sind so weit von der Leitung entfernt, dass die zu erwartende Exposition die Grenzwerte noch erheblich unterschreitet.

Selbst bei den vom Vorhabenträger nachgewiesenen Immissionen sind die Grenzwerte der 26. BImSchV bei Weitem nicht ausgeschöpft. Das nach der Worst-Case-Betrachtung am stärksten belastete Grundstück, welches als Immissionsort betrachtet worden ist, befindet sich zwischen den Masten 86 und 87 mit einer Maximalbelastung von 2,0 kV/m elektrischer Feldstärke und einer magnetischen Flussdichte von 31,5 μ T. Die Immissionswerte für das elektrische Feld betragen an den Grenzen der in Betracht kommenden Immissionsorte insgesamt maximal zwischen 1,2 bis 2,0 kV/m. Dies entspricht 24 bis 40 % des zulässigen Grenzwertes von 5 kV/m. Die Werte für die magnetische Flussdichte betragen an den Grenzen der Immissionsorte maximal zwischen 8 bis 31,5 μ T. Dies entspricht 8 bis 31,5 % des zulässigen Grenzwertes von 100 μ T.

Demzufolge werden die einzuhaltenden Grenzwerte an allen zu betrachtenden Punkten zuverlässig eingehalten, sogar deutlich unterschritten. Es handelt sich hierbei um eine konservative



Betrachtung. Die an den betrachteten Grundstücken unter realen Betriebszuständen der Leitung zu erwartenden Feldstärken jedenfalls des spannungsabhängigen magnetischen Feldes werden in zeitlich überwiegendem Maße deutlich kleiner sein, als die unter den maximalen Betriebswerten berechneten Werte. Ein Betrieb auf Volllast wird allenfalls in Ausnahmefällen stattfinden, etwa um Leistungskapazitäten auszuschöpfen bzw. um Versorgungsengpässe zu beheben. Die Leitungsauslastung liegt im Regelbetriebsspektrum bei ca. maximal 70 %. Entsprechend proportional reduziert sich auch die Immissionsbelastung an den Immissionsschutzpunkten. Für den am höchsten belasteten Immissionsschutzpunkt mit einer maximalen Belastung der magnetischen Flussdichte von 31,5 μT bei Ausschöpfung des thermischen Grenzstroms bedeutet dies, dass bei Annahme eines maximalen Regelbetriebs von 70 % Kapazitätsausschöpfung eine regelmäßige Immission der magnetischen Flussdichte in Höhe von nur ca. 20 μT tatsächlichen vorliegen wird.

Auch die Provisorien halten die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher ein. Der Vorhabenträger hat auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde auch noch mit Datum vom 10. März 2016 den Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 1a der 26. BImSchV für die Freileitung des 380-kV-Provisoriums vorgelegt. Als maßgebender Immissionsort wurde ein Wohnhaus auf dem Flurstück 48/2 der Flur 3 der Gemarkung Marl identifiziert. Der Nachweis betrachtet neben der zu errichtenden 380-kV-Leitung (Provisorium) eine 110-kV-Bahnstromleitung. Für das 380-kV-Provisorium ist ein minimaler Bodenabstand von 17 m zu Grunde gelegt. Für die parallel geführte Bahnstromleitung wird – in Form einer worst-case-Abschätzung – ein minimaler Bodenabstand für beide aufgelegten Spannungssysteme mit einer Spannung von 110 kV von 6 m zu Grunde gelegt. Das 380-kV-Provisorium erreicht am vorbenannten Immissionsort eine Exposition von 2,5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 8,5 μT magnetischer Flussdichte. Die Bahnstromfernleitung erreicht am maßgebenden Immissionsort eine Exposition elektrischer Feldstärke in Höhe von 1,3 kV/m und magnetischer Flussdichte von 12,0 μT . Die Anwendung der Summenformel erreicht ein Ergebnis kleiner 1 sowohl hinsichtlich der elektrischen Feldstärke als auch der magnetischen Flussdichte bei Addition beider niederfrequenter Anlagen. Die gesetzlichen Grenzwerte sind damit auch durch die Provisorien unproblematische eingehalten.

Nach dem gesicherten Stand von Wissenschaft und Forschung sind bei den elektrischen und magnetischen Feldstärken, wie sie an den zu betrachtenden Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes von Menschen prognostiziert werden, keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Einwendungen, die darauf gerichtet sind, die Validität der Grenzwerte der 26. BImSchV unter Hinweis auf jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse zur Exposition von elektromagnetischen Strahlen von Höchstspannungsfreileitungen und der Entstehung von diversen Krankheiten in Frage zu stellen, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Die im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelten Betreiberpflichten und die hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen bezwecken grundsätzlich zunächst, erhebliche Nachteile bzw. Belästigungen und Gefahren, die von Immissionen ausgehen, abzuwehren. Die Grenzwerte intendieren nicht, Vorsorge zu betreiben⁷⁹. Die in den Bundesimmissionsschutzverordnungen geregelten Grenzwerte stellen insofern keine Vorsorgewerte dar. Der Grenzwert der 26. BImSchV entspricht aber auch nicht einem Schwellenwert. Ein Schwellenwert ist der Wert, bei dem ein biologischer Effekt nachgewiesen werden kann; entweder gesundheitsschädlich oder nur, dass ein biologischer Effekt stattfindet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV liegen um einen Sicherheitsfaktor von 50 nach unten korrigiert. Valide Vorsorgewerte für eine maximal empfehlenswerte elektromagnetische Exposition gibt es nicht. Wie oben bereits dargestellt, nimmt das elektromagnetische Feld mit zunehmender Entfernung rasch ab. Nach 100 m befindet man sich definitiv schon im Bereich von unter 0,5 kV/m für das elektrische Feld und für das magnetische Feld schon im Bereich von 0,1 μT . Das ist der sogenannte zivilisatorische Hintergrund, worunter die elektromagnetischen Felder im Haushalt verstanden und beschrieben werden, denen der

79 Dies wird aus dem Wortlaut von § 22 I im Vergleich zu § 5 I BImSchG deutlich, so auch BVerwG, Urteil vom 28.1.1999 – 7 CN 1.97 -, BVerwGE 108, 260, 265; Jarass, BImSchG, 9. Aufl. (2012), § 22, Rdnr. 22 m.w.N.



Mensch im Alltag ohnehin ausgesetzt ist. In einer Studie, die in Bayern an 2.000 Personen durchgeführt wurde, wurde die Magnetfeldexposition in Form eines Mittelwertes für die magnetische Flussdichte ermittelt, der man sich 24 Stunden aussetzt. Hier wurde ein Wert zivilisatorischer Hintergrundbelastung von 0,1 μT ermittelt. Die elektromagnetische Exposition im Alltag wird von elektrischen Geräten oder elektrischen Installationen wie Netzkabel in der Hausinstallation erzeugt. Insofern kann von einer allgegenwärtigen Grundbelastung gesprochen werden. Hinzu kommen Belastungen bei Betrieb elektrischer Geräte. Diese können im Nahbereich auch bis knapp 100 μT magnetische Exposition (etwa bei Betrieb eines Föns) aufweisen.

Hintergrund um die Besorgnis über die Validität der Grenzwerte und um Vorsorgewerte ist der Umstand, dass es, basierend auf epidemiologischen Studien⁸⁰ Hinweise gab, dass es einen Zusammenhang zwischen Magnetfeldern der Stromversorgung von mehr als 0,3 μT und kindlicher Leukämie geben kann⁸¹. Es gab weiter Hinweise auf einen möglichen Einfluss von Magnetfeldern der Stromversorgung auf das Immunsystem und das zentrale Nervensystem. Außerdem gab es Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Magnetfeldern der Stromversorgung und Alzheimer und Erkrankungen amyotropher Lateralsklerose. Das sind teilweise Erkrankungen, die das Nervensystem betreffen. Es laufen hierzu verschiedene Forschungsvorhaben, etwa beim Bundesamt für Strahlenschutz, weiter sind auch Literaturstudien erfolgt. Die Ergebnisse sind sehr widersprüchlich, die festgestellten Zusammenhänge wissenschaftlich nicht belegt. Das Hauptproblem ist, dass man kein biologisches Erklärungsmodell für eine Kausalität der elektromagnetischen Strahlung für die beschriebenen Krankheiten finden kann. Es gibt nur Hinweise, dass ein Zusammenhang zwischen Magnetfeldexposition und Erkrankung bestehen könnte, weil es nur statistische Auswertungen gibt, nicht aber gesicherte Ergebnisse, die einen Zusammenhang belegen.⁸² Der Bundesgesetzgeber hat entsprechend der Ergebnisse *aller* wissenschaftlicher Erkenntnisse keine Veranlassung gesehen, die bisher geltenden Grenzwerte zu korrigieren. Er hat insofern von seinem weiten Einschätzungs- und Gestaltungsrecht, dem nicht nur eine Schutzpflicht zu Gunsten privater Interessen unterfällt, sondern welches auch gebietet, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen, in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung unterhalb der aktuell geltenden Grenzwerte ist wissenschaftlich nicht belegt. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht, die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt, verpflichtet nicht dazu, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Verletzung der Schutzpflicht kommt nur dann in Betracht, wenn überhaupt keine Schutzvorkehrungen oder nur gänzlich ungeeignete bzw. das Schutzziel nicht gewährleistende Maßnahmen vom Gesetzgeber ergriffen werden⁸³. Hiervon ist wegen der ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit nicht auszugehen⁸⁴. Maßgeblich ist insofern nicht ein Abstellen auf einzelne besorgniserregende Studien bzw. statistische Erhebungen, sondern eine Bewertung anhand einer umfassenden wissenschaftlichen Betrachtung. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Strahlenschutzkommission der Bundesregierung prüft kontinuierlich die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse. In seiner Empfehlung zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung vom 21./22.02.2008 stellt die Strahlenschutzkommission klar, dass es keine ausreichenden Gründe gebe, die bestehenden Expositionsgrenzwerte in Frage zu stellen. Insbesondere würden keine belastbaren Kriterien ableitbar sein, um verringerte Vorsorgewerte zu Grunde legen zu können. Deshalb beschränkt sich die Strahlenschutzkommission darauf, zu empfehlen,

80 Bezug wird wiederholt insbesondere auf eine Studie der Universität Bristol genommen.

81 Ausführliche Informationen zu der Thematik und der Auffassung, wie sie vom Vorhabenträger und auch dem Projektmanager vertreten wird, enthält auch die Fachstellungnahme der Uniklinik RWTH Aachen, Gesundheitlichen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen, erstellt im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013.

82 So auch die Begründung zur Änderung der 26. BImSchV in Form der Bekanntmachung v. 14.8.2013, BT-Drs. 17/12372, S. 13f.

83 BVerwG, Urteil v. 26.9.2013 – 4 VR 1/13 -, NuR 2013, 800 ff., (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 34).

84 A.a.O., Rdnr. 33 ff.



unnötige Expositionen zu vermeiden bzw. zu minimieren⁸⁵, benennt Vorsorgewerte aber nicht. Das Argument, in anderen Ländern würden niedrigere Grenzwerte gelten, greift im Übrigen nicht durch, da dort ganz andere Bewertungsmaßstäbe gelten. Der deutlich niedrigere Grenzwert von 1 μT in den Niederlanden etwa muss erst in einem Abstand von 100 m zur Leitung eingehalten werden und berücksichtigt im Gegensatz zur deutschen Nachweisführung unter Vollast nur diejenigen Immissionen, die bei einer nur 30-prozentigen Auslastung entstehen. Ausgehend der Erkenntnisse zur Abnahme der Immissionen und einer Belastung nur in Höhe des zivilisatorischen Hintergrundes von 0,1 μT bei einem Abstand von 100 m zur Leitung, heißt dies, dass die Grenzwerte in den Niederlanden nicht einen größeren, sondern vielmehr einen geringeren Schutz bieten. In einer Unterrichtung durch die Bundesregierung wurde 2012 wiederholt festgestellt und begründet, dass ein Abrücken von den derzeit geltenden Grenzwerten nicht veranlasst ist. Es wurde dargelegt, dass die in Deutschland geltenden Grenzwerte das Ergebnis 50-jähriger intensiver Forschung und der Erkenntnis aus mehr als 20.000 wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist, dass gesundheitliche nachteilige Wirkungen nur oberhalb der Grenzwerte wissenschaftlich dokumentiert sind, es aber nur vereinzelt Hinweise für mögliche biologische Wirkungen unterhalb der Grenzwerte gäbe⁸⁶. Insbesondere für die Entstehung kindlicher Leukämie gehe die Wissenschaft von einem multifaktoriellen Geschehen aus⁸⁷. Um zu klären, ob und welchen Beitrag niederfrequente elektromagnetische Strahlung hierzu leistet, sowie um wissenschaftliche Grundlagen für wirksame Präventionsmaßnahmen zu erlangen, wurde aufgrund mehrerer Expertengespräche eine Forschungsagenda, die eine interdisziplinäre Forschungsplanung enthält, beschlossen und veröffentlicht⁸⁸. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Planung bzw. Planfeststellung aber weiter an das geltende Recht gebunden⁸⁹, hat insofern keine Befugnis, hiervon abzuweichen, zumal rein tatsächlich, wie gesehen, belastbare Anknüpfungstatsachen für strengere Grenz- bzw. Vorsorgewerte bisher fehlen. Insofern erfolgte auch bei der jüngsten Reform der 26. BImSchV im Jahre 2013 keine Anpassung der Grenzwerte niederfrequenter Anlagen.

Eine Anpassung der 26. BImSchV mit der Neufassung vom 14.08.2013 erfolgte aber insoweit, als gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV die Belastungen durch ggfs. vorhandene ortsfeste Hochfrequenzanlagen nach den Vorgaben des Anhangs 2 a jetzt mit zu berücksichtigen sind. Für die planfestgestellte Leitung führt dies nicht zu einer anderen Bewertung. Eine durchmischte Bewertung von Reizwirkungen durch Niederfrequenzanlagen und thermischen Wirkungen von Hochfrequenzanlagen war aus Gesundheitsschutzgründen bisher nicht für geboten gehalten. Hochfrequenzanlagen werden mittlerweile auch in einem Bereich von 9 kHz bis 10 MHz betrieben. Gem. § 2 Abs. 1 der 26. BImSchV gelten für Hochfrequenzanlagen zunächst die Grenzwerte der Anhänge 1 a (bei Feldern einer Frequenz von 100 Hz bis 10 MHz) und 1 b (für Felder ab einer Frequenz von 100 kHz bis 10 MHz). Hochfrequenzanlagen schöpfen in der Regel jedoch nur einen Bruchteil der Grenzwerte aus⁹⁰. Die Immissionsbeiträge sowohl der geplanten bzw. vorhandenen niederfrequenten Anlagen und weiterer ortsfester Hochfrequenzanlagen sind entsprechend der Regelung des Anhangs 2 a mittels der Summenbetrachtung zu bewerten. Bei dem – bereits zuvor beschriebenen – kumulierten Bewertungsverfahren kann es nur dann zu Überschreitungen des Wertes 1 kommen, wenn bereits die ermittelten niederfrequenten Werte in Grenzwertnähe liegen und erhebliche hochfrequente Immissionsbeiträge hinzukommen. Liegen die ermittelten niederfrequenten Immissionsbeiträge weit unter dem Grenzwert – wie hier, max.

85 Empfehlung der Strahlenschutzkommission zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, verabschiedet in der 221. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 21./22.02.2008, S. 5, URL: http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2008/Felder_Energieversorgung.pdf?__blob=publicationFile, Abruf am 25.11.2014.

86 Unterrichtung durch die Bundesregierung v. 30.4.2012, BT-Drs. 17/9522, S. 57.

87 A.a.O., S. 58.

88 Unterrichtung durch die Bundesregierung, siehe Fn. 86, S. 58.

89 BVerwG, siehe Fn. 83, Rdnr. 31 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 3.12.2013 – 7 MS 4.13 -, DVBl 2014, 190 ff, (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 26).

90 Bundesratsdrucksache 209/13, S. 27.



Ausschöpfung des Grenzwertes von 40 % der elektrischen Feldstärke und 31,5 % der magnetischen Flussdichte –, kann es rein rechnerisch nur bei *erheblichen* hochfrequenten Immissionsbeiträgen in Grenzwertnähe überhaupt zu Überschreitungen des Wertes 1 kommen. Regelmäßig (vgl. oben) erreichen Hochfrequenzanlagen eine solche Grenzwertnähe aber nicht.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger ihm nicht bekannte Standorte von Hochfrequenzanlagen und der entsprechenden Betriebszeiten nicht weiter ermittelt hat. Derartige Standorte und Betriebszeiten sind dem Vorhabenträger auch von der Bundesnetzagentur nicht benannt worden. Zu betrachtende Hochfrequenzanlagen sind laut EMF-Datenbank der BNetzA im Umkreis von mindestens 40 km rund um die Trasse des beantragten Vorhabens nicht vorhanden. Es gibt im Übrigen derzeit noch keine Messvorschriften bzw. eine allgemein anerkannte Berechnungslage für die Erfassung und Bewertung der sehr schwankend auftretenden Immissionsbeiträge hochfrequenter Felder. Sie sind weder in der 26. BImSchV enthalten, noch der amtlichen Begründung zu entnehmen. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) verweist nur darauf, dass Immissionen durch andere Hochfrequenzanlagen ab einem Abstand von 300 m nicht relevant zur Vorbelastung beitragen und eine gezielte Vorbelastungsermittlung daher entbehrlich machen würden, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestünden. Dieser Regelung liegt die Einschätzung von messtechnischen Fachstellen hinsichtlich der Immissionsbeiträge von Hochfrequenz-Anlagen in dem Spektrum 9 kHz bis 10 MHz zugrunde. Wesentliche Anteile der Immissionsbeiträge in diesem Frequenzbereich werden nur durch leistungsstarke Langwellen-, Mittelwellen und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanlagen) verursacht.

Vor diesem Hintergrund war der Vorhabenträgerin ein Ermessensspielraum im Hinblick auf die Ermittlungspflicht zuzugestehen. Eine aufwendige Messung hochfrequenter Immissionen an Immissionsorten der Freileitung würde das Risiko erheblicher Ungenauigkeiten und insofern eine nur begrenzte Aussagekraft der Messergebnisse bedeuten. Unter Berücksichtigung der örtlichen erheblichen Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente Anlagen ist nicht damit zu rechnen, dass die Summation ggfs. vorhandener ortsfester und zu berücksichtigender hochfrequenter Anlagen eine Überschreitung der Grenzwerte gem. der Summenbetrachtung ergeben würde. Eine Forderung an die Vorhabenträgerin derartige komplexe Bewertungs- und Bemessungsverfahren durchzuführen, würde sich als unverhältnismäßig mit Blick auf das erwartbare ungenaue Ergebnis darstellen. Diese Beurteilung kann sich zudem darauf stützen, dass auch ausgehend von den in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen der maßgeblichen Region keine Hinweise auf *relevante* Immissionsbeiträge hochfrequenter Anlagen bestehen. Jüngere Messungen der Bundesnetzagentur in relevanten Bereich belegen durchgängig nur eine Ausschöpfung der Grenzwerte für hochfrequente Anlagen unter 1 % des Grenzwertes. In Diepholz wurden am 30.07.2014 Immissionsbeiträge in Höhe von 12 % des Grenzwertes festgestellt, in Bohmte betrug der am 11.11.2013 gemessene Wert 0,257 % des Grenzwertes, in Lemförde bestätigt sich dieses Bild mit einem am 18.12.2007 ermittelten Wert hochfrequenter Immissionen, die eine Ausschöpfung des Grenzwertes von nur 0,185 % belegen⁹¹. In der Gesamtschau aller vorliegenden Unterlagen kann mit großer Sicherheit deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Überschreitung der Grenzwerte gem. Anhang 2 a der 26. BImSchV durch die Summation ortsfester Hochfrequenzanlagen ausgeschlossen werden kann, selbst wenn sich diese in der Nähe der Freileitung befänden. Die Grenzwertausschöpfung werden ortsfeste hochfrequente Anlagen allenfalls im Kommabereich nachteilig verändern können. Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EMF-Feldwertermittlung in den in Anlage 14 enthaltenen Nachweisen über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ist daher in dem vorliegenden Projekt nicht erforderlich.

Mit der Reformierung der 26. BImSchV im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber der Verordnung - unter Beibehaltung der bisher geltenden Grenzwerte für Immissionen – Vorschriften zur Vorsorge beigegeben. So enthält § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV die grundsätzlichen Maßgabe, die

91 Werte entstammen der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur, URL: <http://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/>, Abruf am: 27.11.2014.



Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Anlage ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich nach dem Stand der Technik zu minimieren. Eine, die Einzelheiten regelnde Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV ist derzeit noch nicht erlassen. In ihr sollen konkrete Maßstäbe, Minderungsziel, technische Parameter und Rahmenbedingungen näher spezifiziert werden⁹². Der Minderungspflicht wird – dem Gesetzgeber zufolge⁹³ - dann genüge getan, wenn die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetische oder elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten am Einwirkungsbereich zu vermindern. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – insbesondere mit Blick auf Mehrkosten für mögliche Minderungsmaßnahmen – zu beachten⁹⁴. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenkriterien wurden in diesem Projekt mögliche Minimierungsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV unter Berücksichtigung der Abgrenzung zu planerischen Optimierungsmaßnahmen identifiziert sowie in der Planung berücksichtigt und umgesetzt. Folgende Minimierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin berücksichtigt:

- Optimierung der einzelnen Phasenleiter zueinander
- Anordnung der Leiter eines Drehstromsystems im Dreieck
- Bündelung von Trassen
- Anordnung mitgeführter Stromkreise

Eine Überprüfung der noch vor Novellierung der 26. BImSchV eingereichten Planung hat ergeben, dass keine weiteren Möglichkeiten zu einer Minimierung entsprechend den Vorgaben gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV bestehen. So werden die durch die geplante Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt von der Umspannanlage (UA) Wehrendorf bis zum Pkt. Lemförde erzeugten elektrischen und magnetischen Felder durch eine feldreduzierende Anordnung der drei einzelnen Phasen (R, S, T) der vier neuen 380-kV-Stromkreise zueinander, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, optimiert. Auch im Abschnitt vom Pkt. Lemförde bis zur UA St. Hülfe wird diese Minimierungsmaßnahme auf den hier verbliebenen beiden 380-kV-Stromkreisen weiter fortgeführt. Durch die Mitführung der beiden 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH ab dem Pkt. Lemförde bis zum Projektende an der UA St. Hülfe wird eine weitere Minimierungsmöglichkeit der EM-Feldwerte umgesetzt. Durch die Führung der beiden 110-kV-Stromkreise auf der unteren Traverse des geplanten Masttyps AD39_2 wird eine Abschirmung des elektrischen Feldes der feldbestimmenden 380-kV-Stromkreise, welche jeweils auf den oberen beiden Traversen verlaufen, erreicht. Eine weitere Minimierung wird gleichzeitig durch den damit vergrößerten Bodenabstand der beiden 380-kV-Stromkreise umgesetzt. Der Masttyp AD39_2 ermöglicht ebenso die Anordnung der drei Phasen der 380-kV-Stromkreise im Dreieck, was zu einer weiteren Minimierung der Feldwerte führt. Diese Möglichkeit der Feldminimierung wird auf der gesamten Strecke des ersten Abschnitts mit dem geplanten Masttyp DD33_2 realisiert. Dort sind die vier 380-kV-Stromkreise auf den drei Masttraversen ebenfalls in einer Dreiecksanordnung zueinander angeordnet. Darüber hinaus wirken etwa eine Vergrößerung des Bodenabstandes der Leiterseile sowie seitliche Abstände zu Immissionsorten in Bezug auf Immissionen von elektromagnetischen Feldern reduzierend. So kann im Bereich der Gemeinde Lemförde durch die geplante Trassenführung der Leitung Bl. 4196 zwischen den Masten Nr. 44 und 51 der Abstand zur angrenzenden östlich und südlich liegenden, verdichteten Wohnbebauung vergrößert werden. Als weitere Maßnahme zur Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder im Einwirkungsbereich wird die geplante Trasse, wo diese Möglichkeit besteht, mit bereits vorhandenen Freileitungen gebündelt. Die Trassenführung wird dementsprechend vom Mast Nr. 1 an der UA Wehrendorf bis zum Mast Nr. 9 parallel zur bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Merzen – Wehrendorf, Bl. 4584 geplant. Von Mast Nr. 48 – Nr. 58 der Bl. 4196 wird die

92 BT-Drs. 17/12372, S. 14.

93 A.a.O.

94 BT-Drs. 17/12372, S. 14.



Trasse parallel entlang der 110-kV-Bahnstromleitung Osnabrück – Barnstorf, Nr. 0466 geführt. Ab dem Mast Nr. 58 erfolgt eine Bündelung von drei Freileitungen mit der hier zusätzlich verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Heithöfen – St. Hülfe, Bl. 0205 bis zum Mast Nr. 81, wo die Bahnstromleitung nach Osten abknickt. Von diesem Punkt aus wird die geplante Bl. 4196 bis zur UA St. Hülfe (Mast 98) mit der 110-kV-Freileitung Bl. 0205 parallel geführt. Trotz dass derartige Bündelungsaspekte originär dem planerischen Abwägungsgebot unterfallen, entsprechen sie doch auch dem immissionsschutzrechtlichen Minimierungsgebot.

Aus Vorsorgeaspekten erhebt weiter § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV nunmehr die Forderung, dass Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trassen errichtet werden, Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überspannen dürfen. § 4 Abs. 3 Satz 2 der 26. BImSchV regelt jedoch, dass - unter anderem - bis zum 22. August 2013 beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, für die ein vollständiger Antrag zu diesem Zeitpunkt vorlag, von der Vorschrift unberührt bleiben. Der – vollständige – Planfeststellungsantrag für das hier planfestgestellte erste Änderungsvorhaben wurde bereits 2012 vorgelegt. Das Überspannungsverbot gilt in diesem Falle demnach nicht; gleichwohl wird die Vorgabe, Wohnbebauung nicht zu überspannen, von dem Vorhaben eingehalten. Es wird durch das Vorhaben nicht zu einer direkten Überspannung von bereits bestehender Wohnbebauung, selbst nicht von Wohnbauflächen kommen (vgl. Umweltstudie, 6.1-11; S. 88). Durch die Provisorien wird temporär ein Wohnhaus und Wohnbauflächen überspannt, (vgl. Umweltstudie, 6.1-14 – 6.1-15; S. 91 f.) In diesem Fall (zwischen Masten D 39 und D 40) verläuft das Provisorium aber in der bestehenden Trasse der zum Rückbau vorgesehenen 220 kV-Leitung Bl. 243. Im Übrigen kommt auch hinsichtlich der Provisorien die Ausnahme des § 4 Abs. 3 Satz 2 der 26. BImSchV zur Anwendung. Schließlich führt das Vorhaben auch nicht zu Funkentladungen, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (vgl. § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar ausgeführt, dass Entladungserscheinungen abhängig von verschiedenen äußeren Umständen auftreten und nicht gänzlich zu vermeiden sind. Erhebliche Belästigungen sind bei Einhaltung eines Wertes kleiner als 5 kV/m für das elektrische Feld aber auszuschließen. Die Entladungserscheinungen sind ungefährlich und vergleichbar der Entladungserscheinungen, die beim Berühren metallener Gegenstände bekannt sind.

2.2.3.5.4.2 Schallimmissionen

Die durch den Bau und Betrieb der planfestgestellten Leitung unter Einschluss der notwendigen Provisorien prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Im Folgenden ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.3.5.4.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Die allein von den Baumaßnahmen bei Errichtung der Leitung, insbesondere der Masten, ausgehenden Lärmimmissionen wurden von der Vorhabenträgerin bislang nicht konkret ermittelt. Die Baustelle selbst ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 22 BImSchG. Danach sind die Vorhaben u.a. so zu errichten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um diese Voraussetzung sicherzustellen, kommt gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Baulärm (AVV Baulärm) zur Anwendung. Sie enthält neben Immissionsrichtwerten für die Annahme schädlicher Umweltauswirkungen Regelungen für das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels.



Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, welche von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig sind, sind in Ziff. 3.1.1. festgesetzt. Sie unterscheiden zwischen der Tageszeit (7.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-7.00 Uhr).

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
Gebiete, in den nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70 dB(A)	70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65 dB(A)	50 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60 dB(A)	45 dB(A)
Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55 dB(A)	40 dB(A)
Gebiete in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten bestimmt sich gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen eventuell vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen. Dem Schutzzweck entsprechend kann für Immissionsorte im Außenbereich (etwa einer landwirtschaftlichen – auch zur Wohnnutzung verwandten – Hofstelle) das Schutzniveau der Gebiete, in denen gewerbliche Anlagen und Wohnnutzung in gleichem Verhältnis zueinander stehen mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts übertragen werden. Dieser Überlegung liegt zu Grunde, dass der Außenbereich von Wohnnutzung grundsätzlich freizuhalten und der Aufnahme emittierender Nutzungen, wie etwa auch Anlagen zur Übertragung von Energie, vorbehalten ist. Nicht verkannt wird dabei, dass auch landwirtschaftliche Betriebe, bei denen auch die Wohnnutzung privilegiert ist, außenbereichstypisch sind. Allerdings sind Personen, die im Außenbereich leben, gehalten, mehr an Immissionen hin zu nehmen, als dies in einem vorrangig Wohnnutzung gestattenden Innenbereich, wo emittierende Anlagen gerade nicht oder nur im beschränkten Maße zulässig sind, der Fall wäre. Ein derartiges Vorgehen entspricht der Einordnung von Wohnhäusern im



Außenbereich zu dem Schutzniveau von Dorf- und Mischgebieten im Geltungsbereich der TA Lärm⁹⁵.

Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt⁹⁶. Es ist aber durchaus auch nicht ungewöhnlich, bereits im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens – bei größeren Bauprojekten - eine Baulärmprognose zu erstellen⁹⁷ und die Ergebnisse – ggfls. mit einer dem Planfeststellungsbeschluss beizufügenden Schutzauflage nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG⁹⁸ – anhand der vorgenannten Immissionsrichtwerte abschließend zu würdigen. Dies war hier wegen des zu erwartenden geringen Umfanges von - Schallimmissionen verursachender - Baumaßnahmen und der nur relativ kurzen Bauzeit pro Mast nicht notwendig. Bei der Errichtung der geplanten Freileitungen wird es vor allem im Bereich der Mast- und Umspannwerkbaustellen durch verwendete Baumaschinen und Fahrzeuge, sowie beim Rammen der Pfähle für das Fundament der Masten zu Lärmimmissionen kommen. Bei den Provisorien werden Mastgründungen nicht vorgenommen, entsprechend ist mit deutlich geringeren Immissionsbeiträgen während des Auf- und Abbaus der Provisorien zu rechnen. Alle Bauarbeiten werden ausschließlich bei Tage durchgeführt und beschränken sich auf eine Bauzeit pro Mast von ca. 2 Monaten. Die Intensität der Schallemissionen pro Maststandort ist etwa vergleichbar mit denjenigen, die bei Errichtung eines Einfamilienhauses auftreten. Die zu erwartenden Lärmimmissionen hängen im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeugbewegungen, sowie der Art und der Betriebsdauer von Geräten ab. Während der Herstellung der Mastfundamente sind ca. 25 Fahrzeugbewegungen pro Mast durch LKW zu erwarten. Diese erfolgen, soweit möglich, an einem Tag. Für die übrige Bauzeit ergeben sich phasenweise nur wenige Anfahrten je Tag. Die Immissionen treten daher nur zeitweise und vorübergehend auf. Die längste Phase ergibt sich bei der Herstellung der Mastfundamente, die pro Mast ca. 5 Wochen dauert. Die anschließenden Arbeiten des Stockens und des Seilzuges dauern mit Unterbrechung jeweils nur wenige Tage bis etwa 1 Woche. Bau- und Rückbaubedingt werden dabei nachfolgende Baumaßnahmen zu erwarten sein: Baggerarbeiten bei Aushub, Betonieren, Stocken der Masten, Seilzug und Entfernen der Fundamente. Es ist aufgrund des räumlich beschränkten Baubereiches an einem Maststandort davon auszugehen, dass lärmrelevante Arbeiten und der Einsatz entsprechender Baumaschinen nacheinander und nicht kumuliert erfolgen, es somit nicht zur Bündelung zahlreicher Emissionsquellen – wie auf einer Großbaustelle - kommen wird. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die planfestgestellte Leitung im Wesentlichen im Außenbereich, zu meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet wird und insofern keinen wesentlichen Mehrbeitrag zu ohnehin typischerweise vorkommenden landwirtschaftlichen Lärmimmissionen leisten wird. Selbst eine Verdoppelung von gleichlauten Lärmquellen bewirkt nur eine Erhöhung des Beurteilungspegels von lediglich 3 dB(A). Unter Berücksichtigung auch des Schutzstreifens und seiner Funktion geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es nicht zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte an vorhandenen Immissionsorten kommen wird. Ohnehin sollen nach Ziff. 4.1 AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Baugeräusche erst bei einer Überschreitung des Richtwertes von mehr als 5 dB(A) angeordnet werden. Die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm ist deshalb regelmäßig erst dann geboten, wenn die um 5 dB(A) erhöhten Immissionsrichtwerte (voraussichtlich) überschritten werden (Maßnahme bzw. Einschreitschwelle)⁹⁹. Dafür ist hier jedoch nichts ersichtlich.

95 OVG NRW, Beschl. v. 23.1.2008 – 8 B 237/07 -, juris, Rdnr. 29 f. m.w.N.; VG Neustadt/Weinstraße, Urt. v. 30.11.2006 – 4 K 1129/06.NW -, juris, Rdnr. 28 m.w.N.

96 BVerwG, Urt. v. 3.3.2011 – 9 A 8.10 –, BVerwGE 139, 150 (183); HessVGH, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rdnr. 272.

97 OVG Bremen, Urt. v. 13.1.2005 – 1 D 224/04 –, juris, Rdnr. 172.

98 OVG Hamburg, Beschl. v. 19.2.2001 - 2 Bs 320/00 –, juris, Rdnr. 126 ff.

99 VGH Bad.-Württ., Urt. v. 8.2.2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rdnr. 136; BayVGH, Urt. v. 24.1.2011 – 22 A 09.40092 –, juris, Rdnr. 99 f.; HessVGH, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rdnr. 270.



Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war es daher ausreichend, dem Vorhabenträger die Einhaltung der AVV Baulärm durch Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.1 *Bauausführung* aufzugeben. Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Nebenbestimmung nicht eingehalten wird, kann die Planfeststellungsbehörde in eigener Zuständigkeit nach § 70 Abs. 2 NVwVG die Beachtung der Nebenbestimmung sicherstellen.

Da der Baustellenlärm zu großen Anteilen von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin zusätzlich zur AVV-Baulärm die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Als Maßnahme M 4 (vgl. Umweltstudie 9.4.2., 9-24) hat die Vorhabenträgerin die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen vorgesehen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm und der 32. BImSchV sind der Vorhabenträgerin ebenfalls als Auflage (Nr. 1.1.3.2.1 *Bauausführung*) aufgegeben.

2.2.3.5.4.2.2. Betriebsbedingte Schallimmissionen

Für die Beurteilung der durch die Freileitung verursachten betriebsbedingten Schallimmissionen durch Corona-Effekte ist die TA Lärm heranzuziehen¹⁰⁰. Die TA Lärm ist als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassen und enthält Immissionsrichtwerte, die für die Beurteilung (un-)zumutbarer Schallimmissionen verbindlich sind. Daneben bestimmt die TA Lärm, wie die Immissionsorte zu bestimmen und die Beurteilungspegel zu ermitteln sind. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm – für Immissionsorte im Innenbereich¹⁰¹, deren Einhaltung gemäß Ziff. 6.1 der TA Lärm sicherzustellen ist, lauten wie folgt:

Gebiete	tags	nachts
In Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
In reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
In allgemeinen Wohngebieten und kleinen Siedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
In Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
In Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)

Für die in Abschnitt 7.2 der TA Lärm näher definierten so genannten „seltene Ereignisse“ gilt in allen vorgenannten Gebieten gemäß Ziff. 6.3 der TA Lärm ein gesonderter nächtlicher Grenzwert von 55 dB(A). Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der oben bezeichneten Gebiete und damit zu einem Schutzniveau erfolgt grundsätzlich nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw. wenn – wie hier regelmäßig – ein solcher nicht vorliegt, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm). Da sich alle hier zu betrachtenden, in unmittelbarer Nähe der Leitung befindlichen Immissionsorte im Außenbereich befinden, ist vorliegend das für den Außenbereich

100 Vgl. Ziff. 1 der TA Lärm, der bestimmt, dass sie auch auf nicht genehmigungspflichtige Anlagen Anwendung findet; Jarass, BImSchG-Komm., 9. Aufl. (2012), § 48, Rdnr. 25.

101 Für schützenswerte Nutzungen im Außenbereich enthält die TA Lärm keine Immissionsrichtwerte.



anwendbare Schutzniveau der Kern-, Dorf- und Mischgebiete maßgeblich. Da die Immissionen der Leitung tagesstabil sind, ist bei der Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte allein die Einhaltung der strengeren nächtlichen Immissionsrichtwerte zu betrachten, im Falle von Kern-, Dorf- und Mischgebieten sind also 45 dB(A) als Mittelungspegel maßgeblich.

Die Vorhabenträgerin hat beim TÜV Süddeutschland ein Gutachten zur Schallemission von 380 kV-Hochspannungsfreileitungen und Umgebungslärmmessungen in Auftrag gegeben. Es wurden für dieses Gutachten Geräuschmessungen an bestehenden 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen im Jahre 2003 und wiederholend im Jahr 2008 – ebenfalls vom TÜV Süddeutschland – durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind nachfolgend dargestellt. Der TÜV Süddeutschland kam im Jahr 2003 in Abhängigkeit des Abstandes zur Leitungsachse zu folgenden Beurteilungspegeln:

Abstand zur Leitungsachse (Meter)	Beurteilungspegel Zusatzbelastung (dB(A))
0	≤ 38
20	≤ 37
60	≤ 33
80	≤ 32
100	≤ 31

Im Jahr 2008 ergab die Untersuchung folgende Beurteilungspegel:

Abstand zur Leitungsachse (Meter)	Beurteilungspegel Zusatzbelastung (dB(A))
0	≤ 36,5
100	≤ 29,0

Die durchgeführten Untersuchungen des TÜV Süddeutschland sind für die hier planfestgestellte Leitung aber nicht ohne weiteres übertragbar. Es ergeben sich Unterschiede zu den planfestgestellten Leitungsabschnitten, da hier drei bzw. nach eventuell späterer Umnutzung des 110 kV-Stromkreises auf vier 380 kV-Stromkreise Leiterseile mit den stärkeren Querschnitt Al/Ft 550/70 statt – der bei den Untersuchungen des TÜV Süddeutschland 2003 und 2008 zu Grunde gelegten - Leiterseilen des Typs Al/Ft 265/35 verwendet werden. Die Auswirkungen dieser Unterschiede waren zu untersuchen, da tendenziell vier Stromkreise höhere Immissionen verursachen, andererseits sich Leiterseile mit stärkerem Querschnitt aufgrund geringerer Oberflächenfeldstärke lärmindernd auswirken.

Der TÜV Hessen hat daraufhin ein auf die Leitung Wehrendorf-St. Hülfe abgestimmtes Gutachten für den Abschnitt Wehrendorf – Pkt. Lehmförde mit Datum vom 9. Oktober 2013 erstellt. Die dort zur Grundlage genommenen Leiterseile des Typs Al/Ft 560/50 entsprechen schalltechnisch den für das planfestgestellte Vorhaben vorgesehenen Leitungen des Typs Al/Ft 550/70. Die drei Immissionsansätze „leichter Niederschlag“ als typisch vorkommende Wettererscheinung, sowie „starker Regen“ und „starker Schneefall“ als worst-case- Wetterbedingung wurden mit Blick auf die dabei auftretenden Immissionen betrachtet.

Dem Gutachten zu Grunde gelegt wurden die auf den dem betrachteten Leistungsabschnitt der Leitung am nächsten gelegenen Immissionsorte auf den Hoflagen bzw. Wohngrundstücken Gräfter Weg 9, Gräfter Weg 11 und Fischerstatt 1; an diesen Orten ist entlang der Trasse mit der höchsten Belastung zu rechnen. Die Untersuchungen belegen, dass die Vorgaben der TA-Lärm



bei Verwendung des entsprechenden Leiterseiltyps sicher eingehalten sind und Grenzwerte nicht ausgeschöpft werden. Dabei wurden an allen drei Immissionsorten die gewerblich bedingten Vorbelastungen ermittelt und, sofern vorhanden, berücksichtigt. Zudem wurden auch Zusatzbelastungen, die sich möglicherweise mit Koronaeffekten einstellen, betrachtet. Immissionen, die als gewerbliche Vorbelastungen berücksichtigungsfähig waren (Lüftungsanlagen) wurden an den Immissionsorten Gräfter Weg 9 und Fischerstatt 1 festgestellt. Als Maximalbelastung für die im Gutachten betrachteten Emissionsansätze „starker Schneefall“, „leichter Niederschlag“ und „starker Regen“ ergeben sich inklusive der Vorbelastungen und, im Falle des Emissionsansatzes „starker Schneefall“ eines Tonzuschlages von 6 dB(A) sowie im Falle des Emissionsansatzes „leichter Niederschlag“ eines Tonzuschlages von 3 dB(A) für auftretende tonale Geräusche bei 100 Hz jeweils Gesamtbelastungen im Sinne eines worst-case-Pegels unterhalb des für den Nachtzeitraum geltenden Immissionsricht- bzw. Grenzwertes von 45 dB(A). Im Detail ergeben sich für die verschiedenen Emissionsansätze folgende Ergebnisse:

Emissionsansatz 1: „leichter Niederschlag“, inkl. Tonzuschlag von 3 dB(A)

Immissionsort	Richt-/Grenzwert	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
Gräfter Weg 9	45 dB(A)	34 dB(A)	32,1 dB(A)	36 dB(A)
Gräfter Weg 11	45 dB(A)	-	32,1 dB(A)	32 dB(A)
Fischerstatt 1	45 dB(A)	34 dB(A)	31,4 dB(A)	37 dB(A)

Emissionsansatz 2a: „starker Schneefall“ inkl. Tonzuschlag von 6 dB(A),(seltenes Ereignis, vgl. Ziff. 7.2.TA Lärm)

Immissionsort	Richt-/Grenzwert	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
Gräfter Weg 9	55 dB(A)	34 dB(A)	42,7 dB(A)	43 dB(A)
Gräfter Weg 11	55 dB(A)	-	42,7 dB(A)	43 dB(A)
Fischerstatt 1	55 dB(A)	36 dB(A)	42,1 dB(A)	43 dB(A)

Emissionsansatz 2b: „starker Regen“

Immissionsort	Richt-/Grenzwert	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
Gräfter Weg 9	45 dB(A)	34 dB(A)	36,7 dB(A)	39 dB(A)
Gräfter Weg 11	45 dB(A)	-	36,7 dB(A)	37 dB(A)
Fischerstatt 1	45 dB(A)	36 dB(A)	36,1 dB(A)	39 dB(A)

Es ist damit festzustellen, dass selbst bei einer worst-case-Betrachtung an allen Immissionsorten die Richtwerte mindestens um 6 dB(A) unterschritten werden. Selbst für den seltenen Fall starken Schneefalls liegen die Maximalbelastungen 12 dB(A) unterhalb des für diese Ereignisse geltenden Richtwertes von 55 dB(A). Für den Bereich zwischen dem Punkt Lemförde und St. Hülfe kann das vorgenannte Gutachten die zu erwartende Geräuschbelastung jedoch nicht zuverlässig bewerten, da in diesem Abschnitt ein anderer Masttyp und teilweise ein anderer Leiterseiltyp verwendet wird. Die Vorhabenträgerin hat daher eine ergänzende Geräuschprognose zu den Schallemissionen und -immissionen der Höchstspannungsfreileitung in diesem Abschnitt durch den TÜV Hessen erstellen lassen und der Planfeststellungsbehörde im März 2016 vorgelegt. Für den maßgebenden Abschnitt Punkt Lemförde – St. Hülfe wurden zwei Immissionsorte identifiziert. Es handelt sich um einzeln stehende Wohnhäuser oder Gehöfte im Außenbereich mit den Adressen Düversbrucher Straße 71 in Hüde (IO 1) sowie am Diepholzer Bruch 3 in Diepholz (IO 2). Der Untersuchung wurden vier Emissionsansätze zu Grunde gelegt. Der Emissionsansatz 0 stellt den zeitlich vorherrschenden Zustand bei Trockenheit dar. Der Emissionsan-



satz 1 basiert auf Messdaten von häufig vorkommenden Wetterbedingungen bei leichtem Niederschlag. Bei den Emissionsansätzen 2a und 2b handelt es sich um die selten auftretenden Fälle eine worst-case-Szenarios bei starkem Schneefall und starkem Regen. Allen Emissionsansätzen wurden aktuelle Emissionsdaten des TÜV Hessens von Messungen an 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen zu Grunde gelegt, deren Leiterseile vom Typ her vergleichbar mit den neuen Leiterseilen der geplanten neuen Freileitung sind. Mit separatem Messbericht L 8005-2 wurden die Ergebnisse der im Vorfeld der Prognose durchgeführten Immissionsmessungen zur orientierenden Bestimmung der Geräuschvorbelastung bzw. der vorhandenen Hintergrundpegel niedergelegt. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse ist prognostisch mit einer Gesamtbelastung unter Zugrundlegung aller Emissionsansätze unterhalb der Richt-/Grenzwerte von 45 dB(A) auszugehen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Emissionsansatz 0: „Trockenheit“

Emissionsort	Richtwert Nacht	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 1	45 dB(A)	18,9 dB(A)	19 dB(A)
IO 2	45 dB(A)	21,1 dB(A)	21 dB(A)

Emissionsansatz 1: „leichter Niederschlag“, inklusive Tonzuschlag von 3 db(A)

Emissionsort	Richtwert Nacht	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 1	45 dB(A)	34,4 dB(A)	34 dB(A)
IO 2	45 dB(A)	37,1 dB(A)	37 dB(A)

Emissionsansatz 2a: „starker Schneefall“ – seltenes Ereignis, inklusive Tonzuschlag von 6 db(A)

Emissionsort	Richtwert Nacht	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 1	55 dB(A)	39,8 dB(A)	40 dB(A)
IO 2	55 dB(A)	42,4 dB(A)	42 dB(A)

Emissionsansatz 2b: „starker Regen“ – seltenes Ereignis, inklusive Tonzuschlag von 3 db(A)

Emissionsort	Richtwert Nacht	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 1	55 dB(A)	33,8 dB(A)	34 dB(A)
IO 2	55 dB(A)	39,4 dB(A)	39 dB(A)

Bei den Emissionsansätzen 2a und 2b wären demnach in diesem Abschnitt die höchsten Immissionen zu erwarten. Dabei ist aber zu bemerken, dass diese witterungsbedingten Betriebszustände auf Grund des geringen Auftretens mit maximal 7 Nächten im Kalenderjahr als seltene Ereignisse anzusehen sind. Entsprechend unterschreiten die so gewonnenen Ergebnisse die für seltene Ereignisse höheren Richtwerte von 55 dB(A) noch immer um gerundet mindestens 13 dB(A). Sie halten aber selbst die Immissionsrichtwerte für „normale“ Witterungsbedingungen in Höhe von 45 dB(A) ein. Bei den häufiger vorkommenden Witterungsbedingungen Trockenheit und leichter Niederschlag werden die Emissionsrichtwerte für Mischgebiete um gerundet mindestens 8 dB(A) unterschritten. Damit ist die Einhaltung der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm durch die gesamte Leitung Wehrendorf – St. Hülfe sichergestellt.

Schließlich hat die Vorhabenträgerin auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde auch eine ergänzende Geräuschprognose zu den Schallemissionen und -immissionen einer 380kV-



Höchstspannungsfreileitung mit Umgebungslärmmessung zur Vorbelastung für die geplante Trasse Wehrendorf-St. Hülfe im Bereich der Provisorien in Auftrag gegeben. Das entsprechende Gutachten wurde im 14. März 2016 fertiggestellt und anschließend der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Für die geplanten Provisorien wurden die gemäß TA Lärm nächstliegenden maßgeblichen Immissionsorte bestimmt und im Vorfeld der Prognose Immissionsmessungen zur orientierenden Bestimmung der Geräuschvorbelastung bzw. der vorhandenen Hintergrundpegel durchgeführt und in einem externen Messbericht L 8005 niedergelegt. Die 110 kV-Provisorien sind in der Prognose nicht berücksichtigt, da diese, wie es in der Literatur auch einhellig vertreten wird, schalltechnisch als nicht relevant anzusehen sind. Das 380-kV-Provisorium, welches in vier getrennte Abschnitte geteilt ist, wird auf 41 Masten errichtet und ist innerhalb der Gemeindegebiete der Gemeinde Bohmte sowie der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde mit dem Mitgliedsgemeinden Lemförde, Mahl und Stehmsborn errichtet. Die Immissionsorte wurden auf Grund ihrer Nähe zum geplanten Provisorium bzw. der Gebietsausweisung identifiziert. Demnach wurden sechs Immissionsorte untersucht. Die Immissionsorte stellen jeweils einzeln stehende Wohnhäuser oder Gehöfte im Außenbereich dar. Der Immissionsort 1 (IO-P1) befindet sich Im Hinterbruch 8 in Bohmte. Den Immissionsort 2 (IO-P2) bildet ein Wohnhaus mit der Adresse Zu den Tannen 2 in Bohmte. Der Immissionsort 3 (IO-P3) ist an der Adresse Im Hinterbruch 1 in Bohmte gelegen. Das Wohnhaus Bruchheide 21 in Bohmte bildet den Immissionsort 4 (IO-P4). Einen weiteren Immissionsort (IO-P5) bildet das Wohnhaus Bruchheide 44 in Bohmte. Der letzte untersuchte Immissionsort (IO-P6) befindet sich mit der Anschrift Block Marl 8 in Marl. Dieser Immissionsort (IO-P6) wird durch das geplante Provisorium Teil 4 überspannt und ist damit der am stärksten betroffenen Immissionsort. Auch diese Untersuchung hat vier Emissionsansätze (Emissionsansatz 0: Trockenheit, Emissionsansatz 1: leichter Niederschlag, Emissionsansatz 2a: starker Schneefall, Emissionsansatz 2b: starker Regen) zum Inhalt. Der Berechnung sind die für die 380-kV-Provisorien verwendeten dünnen Leiterseile des Typs Al/St 265/35 zu Grunde gelegt. Bei dem Emissionsansatz 1 wurde ein Tonzuschlag von 3 dB(A), beim Emissionsansatz 2a ein Tonzuschlag von 6 dB(A) und beim Emissionsansatz 2b ein Tonzuschlag von 3 dB(A) (dort nur für den Immissionsort IO-P6 auf Grund der Nähe zum hier geplanten Provisorium) für auftretende tonale Geräusche berücksichtigt. Im Ergebnis kommt das Gutachten für alle betrachteten Emissionsansätze zu dem Schluss, dass mit einer Gesamtbelastung unterhalb der für diese geltenden Richt-/Grenzwerte von 45/55 dB(A) auszugehen ist. Im Einzelnen ergaben sich folgende Ergebnisse:

Emissionsansatz 0: „Trockenheit“

Emissionsort	Richtwert Nacht	Vorbelastung bestehende Trasse BL 4584	Zusatzbelastung geplante 380-kV-Provisorien	Gesamtbelastung
IO-P1	45 dB(A)	26,7 dB(A)	29,3 dB(A)	31 dB(A)
IO-P2	45 dB(A)	-	29,8 dB(A)	30 dB(A)
IO-P3	45 dB(A)	-	22,7 dB(A)	23 dB(A)
IO-P4	45 dB(A)	-	24,8 dB(A)	25 dB(A)
IO-P5	45 dB(A)	-	28,6 dB(A)	29 dB(A)
IO-P6	45 dB(A)	-	33,7 dB(A)	34 dB(A)

Emissionsansatz 1: „leichter Niederschlag“ inklusive Tonzuschlag von 3 db(A)

Emissionsort	Richtwert Nacht	Vorbelastung bestehende Trasse BL 4584	Zusatzbelastung geplante 380-kV-Provisorien	Gesamtbelastung
IO-P1	45 dB(A)	36,7 dB(A)	39,1 dB(A)	41 dB(A)



IO-P2	45 dB(A)	-	39,6 dB(A)	40 dB(A)
IO-P3	45 dB(A)	-	32,1 dB(A)	32 dB(A)
IO-P4	45 dB(A)	-	34,3 dB(A)	34 dB(A)
IO-P5	45 dB(A)	-	38,2 dB(A)	38 dB(A)
IO-P6	45 dB(A)	-	44,3 dB(A)	44 dB(A)

Emissionsansatz 2a: „starker Schneefall“ – seltenes Ereignis, inklusive Tonzuschlag von 6 db(A)

Emissionsort	Richtwert Nacht	Vorbelastung bestehende Trasse BL 4584	Zusatzbelastung geplante 380-kV-Provisorien	Gesamtbelastung
IO-P1	55 dB(A)	42,6 dB(A)	45,5 dB(A)	47 dB(A)
IO-P2	55 dB(A)	-	45,9 dB(A)	46 dB(A)
IO-P3	55 dB(A)	-	38,5 dB(A)	39 dB(A)
IO-P4	55 dB(A)	-	40,7 dB(A)	41 dB(A)
IO-P5	55 dB(A)	-	44,6 dB(A)	45 dB(A)
IO-P6	55 dB(A)	-	50,6 dB(A)	51 dB(A)

Emissionsansatz 2b: „starker Regen“ – seltenes Ereignis, inklusive Tonzuschlag von 3 db(A) für IO 6

Emissionsort	Richtwert Nacht	Vorbelastung bestehende Trasse BL 4584	Zusatzbelastung geplante 380-kV-Provisorien	Gesamtbelastung
IO-P1	55 dB(A)	36,6 dB(A)	39,5 dB(A)	41 dB(A)
IO-P2	55 dB(A)	-	39,9 dB(A)	40 dB(A)
IO-P3	55 dB(A)	-	32,5 dB(A)	33 dB(A)
IO-P4	55 dB(A)	-	34,7 dB(A)	35 dB(A)
IO-P5	55 dB(A)	-	38,6 dB(A)	39 dB(A)
IO-P6	55 dB(A)	-	47,6 dB(A)	48 dB(A)

Die vorgenannten Ergebnisse belegen, dass auch die maximal zu erwartenden Geräuschmischungen der Provisorien unterhalb der für die jeweiligen Witterungsbedingungen anzunehmenden Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten bleiben werden.

Die Einschätzung der Sachverständigen zur Annahme von seltenen Ereignissen aufgrund einer Übertragbarkeit der herangezogenen Wetterdaten aus Düsseldorf, Köln-Bonn und Baden-Württemberg, teilt die Planfeststellungsbehörde. Aus den ausgewerteten Wetterdaten geht hervor, dass in weniger als zehn Nächten pro Jahr (aufgerundet max. 7 Nächte) „starker“ Niederschlag (sowohl Regen als auch Schnee) im Sinne eines entsprechend über eine vollen Nachtstunde anhaltenden Niederschlagsereignisses aufgetreten bzw. künftig zu erwarten ist. Diese Wetterstatistiken stellen jeweils niederschlagsreiche Gebiete dar, zudem wurden der Prognose diejenigen Zeiträume (2007-2009) zu Grunde gelegt, die – gegenüber den Vor- und Folgejahren erhöhte Niederschlagsmengen abgebildet haben. Die Sachverständigen haben insofern worst-case zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse dieser Auswertung decken sich im Übrigen mit den im



Rahmen der Untersuchung vor Ort gemachten Erhebungen aus dem Winter 2012/2013, dargestellt im Gutachten des TÜV Hessen 2013. Demnach konnte im Untersuchungszeitraum nur einmalig starker Schneefall festgestellt werden; durch eine Hochrechnung auf den gesamten Winter ist mit zwei Tagen starken Schneefalls/Jahr zu rechnen. Die Annahme, dass ein starker Schneefall in der für das Gutachten maßgeblichen Form im zu untersuchenden Gebiet als ein seltenes Ereignis zu bewerten ist, ist dem zufolge nicht zu beanstanden. Soweit bezüglich des Emissionssatzes „starker Regen“ (Niederschlagsmenge $\geq 0,4$ mm/5 min bzw. $\geq 4,8$ mm/h) möglicherweise Zweifel bestehen, dass diese nicht nur selten (das heißt weniger als 10 Tage/Jahr bei einer Einwirkzeit von mindestens einer Stunde (lauteste Nachtstunde)) auftreten, ist unabhängig davon, dass grundsätzlich eine Übertragbarkeit der Wetterdaten auch auf das hier zur Untersuchung gestellte Gebiet der Planfeststellungsbehörde als naheliegend erscheint, bedeutsam, dass die bei diesen Wetterbedingungen wahrnehmbaren Immissionen durch erhöhte Fremdgeräusche (insbesondere: die Regengeräusche selbst) überlagert wird. Bei schallharter Umgebung – wie sie bei Gebäuden vorliegt – liegen die aus dem Regen resultierenden Fremdgeräusche über den Koronageräuschen und überdecken diese.

Im Ergebnis aller vorgelegten Geräuschprognosen ist daher festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen durch die Höchstspannungsfreileitung und auch durch die Provisorien nicht zu erwarten sind.

Die vorgenommenen Untersuchungen sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbehörde sind Fehler weder ersichtlich noch wurden sie im Anhörungsverfahren vorgetragen. Die Auswahl der Emissionsorte und Emissionsansätze erscheint plausibel und nachvollziehbar.

2.2.3.5.4.3 Luftschadstoffe

Während des Betriebs der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung kann es in der unmittelbaren Nähe der Freileitung zur Ozonbildung und der Emission von Stickoxid durch den Koronaeffekt kommen. Messungen in der Nähe der Hauptleiter von 380 kV-Freileitungsseilen haben Konzentrationserhöhungen [gemessen wurden Konzentrationen dieser Schadstoffe von 2 bis 3 ppb (parts per billion; $1:10^9$)] dieser Stoffe gezeigt, welche sich im weiteren Abstand stark verringerten¹⁰². So sind bei einem Abstand von 1 m zu den Leitungen im ungünstigen Fall noch Konzentrationen von 0,3 ppb gemessen worden. Ab einem Abstand von 4 m zu den Freileitungen war kein Nachweis einer erhöhten Konzentration von Ozon oder Stickoxid mehr möglich¹⁰³. Es handelt sich daher nur um eine lokal sehr eng begrenzte Veränderung der Luftqualität mit einem Einwirkungsbereich von wenigen Metern um die Freileitungsseile. Weitergehende Beeinträchtigungen über diesen Nahbereich um die Freileitungsseile auf die Luftqualität oder das Schutzgut Mensch sind angesichts der gewählten Abstände zwischen den Seilen und der des jeweiligen Bodenabstandes der Seile sowie der Entfernung zu schutzwürdiger Bebauung sicher auszuschließen und besitzen keine Relevanz.

In der Bauphase des Vorhabens kann es in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen und den baubetrieblichen Vorkehrungen vorübergehend zu einer potentiellen Beeinträchtigung von Menschen durch Staub- und Abgasimmissionen kommen. Diese können insbesondere bei trockenem Wetter durch den Baustellenverkehr mittels LKW und den Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle entstehen. Wie in Kapitel 5.1.6 der Umweltstudie dargestellt, hängt das genaue Ausmaß im Wesentlichen von der Zahl der Fahrzeuge sowie der Art des Baustellenbetriebes ab. Die Planfeststellungsbehörde geht aber davon aus, dass die möglichen Staub- und Abgasimmissionen auf den Baustellenbereich räumlich beschränkt bleiben und sich zeitlich sehr beschränkt während der eigentlichen Bauphase (Mastgründung) abspielen. Es ist vorgesehen, den für die Mastgründung notwendigen LKW-Verkehr an nur einem Tag abzuwickeln, so dass

102 Vgl. *Badenwerk*, Hochspannungsleitungen und Ozon, 1988.

103 *Kiessling*, Freileitungen – Planung, Berechnung, Ausführung, 2001.



eine mögliche Beeinträchtigung auf nur wenige Stunden beschränkt bleibt. Insgesamt sind daher keine relevanten Beeinträchtigungen durch die baubedingten Immissionen zu erwarten.

2.2.3.5.5 Naturschutz und der Landschaftspflege

2.2.3.5.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, soweit sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen bzw. zu ersetzen oder – nach entsprechender Abwägung – zumindest monetär zu kompensieren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Dies ist hier ausweislich der E-Mail des Landkreises Osnabrück vom 01.03.2012 sowie der E-Mail des Landkreises Diepholz vom 06.03.2012 geschehen.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung (Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einerseits und Landschaftsbild andererseits) sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren¹⁰⁴.

Ausgehend davon kommt es durch das Vorhaben zu folgenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

2.2.3.5.5.1.1 Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkung	Bewertung
Boden	Infolge der Fundamente kommt es anlagenbedingt zum dauerhaften Verlust von Böden in einem Umfang von: - 289 m ² kulturgeschicht-	Der Verlust von Boden infolge von Versiegelung etc. stellt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14

104 Hierzu Lau, NuR 2011, 762 (765).



	<p>lich bedeutsamen, seltenen Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - 24.494 m² Boden mit allgemeiner Bedeutung <p>Davon gehen durch Flächenversiegelung (Betonköpfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 m² kulturgeschichtlich bedeutsamer, seltener Boden - 452 m² Boden mit allgemeiner Bedeutung <p>verloren.</p> <p>Durch Abtrag, Auftrag oder Bodenverdichtung kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung von Böden in einem Umfang von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.651 m² kulturgeschichtlich bedeutsamer, seltener Boden 	Abs. 1 BNatSchG dar.
Wasser	<p>Anlagenbedingt kommt es durch den Aushub von Baugruben sowie Einbringen der Fundamente zu einem Eingriff in die Grundwasserdeckschicht und ggf. die Grundwasserleiter.</p> <p>Baubedingt kann es durch den Aushub von Baugruben zu einem temporären Aufschluss von Grundwasser kommen, der zu einer Belastung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge führen kann.</p> <p>Zudem kommt es auf den Baustelleneinrichtungsflächen zur Überschneidung von Gräben auf insgesamt 137 m². Hierdurch werden Gewässerbiotope im Umfang von 32 m² in Anspruch genommen.</p>	<p>Die eventuelle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge, die Überschneidung von Gräben sowie die Inanspruchnahme des Gewässerbiotops werden seitens der Planfeststellungsbehörde als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG angesehen.</p> <p>D</p>
Tiere/Pflanzen	Infolge der Flächenversiegelung kommt es anlagenbedingt zum dauerhaften Verlust von Biotopen in einem Umfang von	Die Planfeststellungsbehörde bewertet den Verlust von Biotopen infolge der Flächenversiegelung, dem Aushub von Baugru-



	<ul style="list-style-type: none">- 4 m² von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Seggen, Binsen und Stauden Sumpf)- 400 m² von Biotopen von allgemeiner bis geringer Bedeutung <p>Daneben gehen Biotope im nicht versiegelten Bereich unterhalb der Maste verloren. Insgesamt betroffen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- 289 m² von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Seggen, Binsen und Stauden Sumpf)- 22.774 m² von Biotopen von allgemeiner bis geringer Bedeutung <p>Baubedingt erfordert der auszuweisende Schutzstreifen Gehölzentnahmen, Begrenzung der Wuchshöhe sowie Einzelbaumentnahmen. Betroffen sind von zusätzlichen Beschränkungen im bereits ausgewiesenen Schutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none">- 4.334 m² von Gehölzbiotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 28.455 m² von Gehölzbiotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung; <p>und im neu ausgewiesenen Schutzstreifen</p> <ul style="list-style-type: none">- 11.392 m² von Gehölzbiotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 32.031 m² von Gehölzbiotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung <p>Damit verbunden ist die Entwertung von Lebensraum für</p>	<p>ben, der Anlegung von Schutzstreifen und der baubedingten Beeinträchtigung (auch mit Blick auf die Provisorien) als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Gleiches nimmt sie im Ausgangspunkt für die eventuelle Vergrämung von Vögeln infolge baubedingter Lärmimmissionen an. Die mit der geplanten Höchstspannungsfreileitung verbundenen Meideffekte und das Vogelschlagrisiko wird – soweit es die Umgebung des Ochsenmoores (Mast 37 bis 46) betrifft – ebenfalls als erheblich eingestuft. Im Übrigen sind mit der bestehenden Höchstspannungsfreileitung bereits Meideffekte und ein Vogelschlagrisiko verbunden, welche durch die identische bzw. parallele Führung der geplanten Trasse nicht erhöht werden.</p> <p>Die mit den Maßnahmen im Schutzstreifen verbundene Entwertung von Lebensräumen für den Mäusebussard erachtet die Planfeststellungsbehörde hingegen als unerheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, da letztlich nur ein Horst betroffen ist und das betroffene Brutpaar ausweichen kann (Mäusebussarde haben regelmäßig mehrere Wechselhorste in der näheren Umgebung). Die Beeinträchtigung eines für Heuschrecken wertvollen Bereichs sieht die Planfeststellungsbehörde ebenfalls als unerheblich an, da aufgrund der derzeitigen Nutzung als Intensivacker (Vorbelastung) nicht mit einem Wert- und Funktionsverlust des Habitats zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung potenzieller Fledermausquartiere, deren Vorhandensein im Wege der Datenrecherche nicht bestätigt werden konnte.</p>
--	---	---



	<p>den Mäusebussard sowie potentieller Lebensräume für Fledermäuse.</p> <p>Baubedingt kommt es daneben zu einer Beeinträchtigung von Biotopen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6.619 m² von Biotopen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung, wobei, davon 5.773 m² Gehölze und 846 m² Offenland - 96.208 m² von Biotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung, davon 14.954 m² Gehölze und 81.263 m² Offenland <p>Anlagenbedingt führt die Höchstspannungsfreileitung im Bereich des Ochsenmoors zu Meidung von Vögeln. Die damit verbundene Entwertung von Lebensräumen betrifft eine Fläche von maximal 36,9 ha.</p> <p>Zudem ist die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung mit einem gewissen Vogelschlagrisiko verbunden.</p> <p>Temporär geht daneben ein wertvoller Bereich für Heuschrecken verloren, der eine Fläche von 1.600 m² ausmacht.</p> <p>Baubedingt kommt es während der Bauphase durch Schallmissionen, Fahrzeugverkehr und dem Aufenthalt von Menschen möglicherweise zur Beunruhigung störungsempfindlicher Tierarten.</p>	
--	--	--

2.2.3.5.5.1.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Auswirkung	Bewertung
Die neu zu errichtenden Masten beeinträch-	Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde



<p>tigen das Landschaftsbild. Von den 92 neu zu errichtenden Mast liegen 54 Masten innerhalb des Schutzstreifens, die gegenüber den zu ersetzenden Masten größtenteils höher sind. Die Masterrhöhung liegen bei</p> <ul style="list-style-type: none">- Mast 2, 14, 15, 36, 59, 85-93 und 95 über 20 %- Mast 3, 4, 6-13, 16, 60-63, 69-73, 79, 84 und 94 unter 20 % <p>Bei den Masten 5, 64-68, 74-78 und 80-83 fallen die Masthöhen geringer aus.</p>	<p>stellen die neu zu errichtenden Masten im Bereich des Ochsenmoors (Mast 36 bis 46) eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als erheblich an, soweit die Masterrhöhung gegenüber den zu ersetzenden Masten einen Wert von 20 % übersteigt. Zwar bringt die Veränderung der Masthöhen eine Veränderung des optischen Landschaftsbildes mit sich. Zu berücksichtigen war hierbei jedoch die prägende Wirkung der bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung. Aufgrund eines vergleichbaren Eingriffs besteht eine Vorbelastung, die schutzmindernd zu berücksichtigen ist. In Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistag e.V.¹⁰⁵ geht die Planfeststellungsbehörde deshalb davon aus, dass eine Masterrhöhung bis zu 20 % gegenüber den zu ersetzenden Masten geringfügig und daher die damit verbundenen Landschaftsbildbeeinträchtigungen als unerheblich anzusehen ist. Insgesamt ergibt sich damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Neuerrichtung von 26 Masten.</p>
<p>Die zu errichtenden 110 kV-/380 kV- Provisoriumsmasten beeinträchtigen das Landschaftsbild</p>	<p>Die Provisoriumsmasten stellen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine von der Neuerrichtung der Masten zu differenzierende erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Vielmehr handelt es sich um eine zeitlich vorgezogene visuelle Beeinträchtigung, die mit dem Eingriff in das Landschaftsbild durch die Neuerrichtung der endgültigen Masten der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung auch angesichts ihrer räumlichen Nähe zu diesen (maximal 400 m entfernt) letztlich zusammenfällt.</p>
<p>Betriebsbedingt (in der Unterhaltung) ist ein Schutzstreifen von 25 bis 56 m beidseits der Leistungsachse von Gehölzen freizuhalten.</p>	<p>Wegen der bestehenden Vorbelastung durch die 220 kV-Hochspannungsfreileitung nimmt die Planfeststellungsbehörde lediglich für die neu zu errichtenden Masten im Bereich des Ochsenmoors (Mast 36 bis 46) eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG an.</p>
<p>Baubedingt kommt es zu einem Verlust von</p>	<p>Aufgrund des Flächenumfangs und der</p>

105 Niedersächsische Landkreistag, Hochspannungsfreileitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 13.



<p>Biotopen im neu ausgewiesenen Schutzstreifen in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10.911 m² an Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung - 31.477 m² von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung. <p>Daneben kommt es zu einem Verlust von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5.530 m² von Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung - 15.192 m² von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung 	<p>Landschaftsbildwirksamkeit dieses Biotopverlusts liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.</p>
--	--

2.2.3.5.5.1.3 Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei lediglich um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt¹⁰⁶. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

In Bezug auf die hier festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen werden folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

2.2.3.5.5.1.3.1 Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
<p>Verlust von Böden infolge der Fundamente in einem Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 289 m² kulturgeschichtlich bedeutsamen, seltenen Boden - 24.494 m² Boden 	keine	Der Bau der Höchstspannungsfreileitung ist unabdingbar mit Fundamenten und Flächenversiegelungen durch Betonköpfe verbunden. Eine flächensparendere zweckerfüllende Bauweise ist nicht ersichtlich.

106 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



<p>mit allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Davon durch Flächenversiegelung (Betonköpfe):</p> <ul style="list-style-type: none">- 4 m² kulturgeschichtlich bedeutender, seltener Böden- 452 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung		
<p>Verlust von Böden infolge Abtrag, Auftrag oder Bodenverdichtung, insbesondere von Fundamenten im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none">- 2.651 m² kulturgeschichtlich bedeutenden, seltenen Böden-	V3, V5, M1, M7, M6, M8	<p>Die Errichtung der Masten erfordert unvermeidlich einen Aushub von Baugruben sowie Anfahrt und Einrichtung von Baustellenflächen, wofür eine flächensparendere und zweckerfüllende Bauausführung nicht ersichtlich ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Böden wie Vegetation, insbesondere zur Vorbeugung von Bodenverdichtungen, ist für die Zufahrten in sensiblen Bereichen und in Abhängigkeit der Witterung eine Auslage von Fahrdielen vorgesehen. Daneben sollen Baustelleneinrichtungsflächen auf verdichtungsempfindlichem, schutzwürdigem Boden nur bei trockener Witterung befahren werden (insbesondere Baustelleneinrichtungsflächen für die Masten 48 und 65), im Fall noch bestehenden feuchten Bodens die Auslage von Geotextilien und Bodenmatten die Beeinträchtigungen minimieren. Für die Minimierung des Schadens am Horizontaufbau sind zudem die getrennte Lagerung von Bodenmaterialien und dessen horizontbezogener Einbau bei trockener Witterung nach Abschluss der Gründungsmaßnahmen vorgesehen. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen durch Baustelleneinrichtungsflächen, Provisorien und Zufahrten werden nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme aufgelos-</p>



		<p>ckert und rekultiviert. Hierbei erfolgt die Herstellung einer an die neue Situation angepassten Oberfläche. Außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen ist im Fall der Verletzung der Grasnarbe eine Rotschwingeleinsaat (Wildform) gesicherter Herkunft vorgesehen. In diesem Zusammenhang dient die ökologische Baubegleitung, insbesondere durch die vorgesehene zeitliche Koordination sowie die regelmäßigen Bauberatungen der Überwachung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Insgesamt kommt es damit zwar zu einer Minimierung jedoch nicht zu einer vollständigen Vermeidung der Beeinträchtigung.</p>
Eventueller Stoffeintrag infolge des temporären Aufschlusses von Grundwasser	V4	<p>Die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologien und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen bieten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einen ausreichenden Schutz vor Stoffeinträge in das Grundwasser, welche die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs.1 BNatSchG drückt.</p>
Baubedingte Überschneidung von Gräben im Umfang von 137 m ² .	S1, S2, G2	<p>Zum Schutz der Gewässer werden die Gräben im Bereich der nicht verschiebbaren Baustelleneinrichtungsflächen mit mehreren ca. 5 m x 1 m breiten Metallplatten überdeckt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gräben erhalten bleibt. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen führen daneben Schutzzäune an Gräben, die die Baustelleneinrichtungsflächen kreuzen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die bauzeitlich in Anspruch ge-</p>



		nommenen Gräben wiederhergestellt. Insoweit ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit oder die Vorflutfunktion der Gräben, sodass durch die eben benannten Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden wird.
Baubedingter Verlust Gewässerbiotop im Umfang von 32 m ²	M6, S1	Zum Schutz des Gewässerbiotops ist das Aufstellen eines Schutzzaunes am Rande des Biotops vorgesehen, die zu einer Minimierung der Beeinträchtigung führt. In diesem Zusammenhang dient die ökologische Baubegleitung, insbesondere durch die vorgesehene zeitliche Koordination sowie der regelmäßigen Bauberatungen der Überwachung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahme. Gleichwohl kann der Verlust des Gewässerbiotops nicht vermieden werden, sodass es bei einer erheblichen Beeinträchtigung verbleibt.
Verlust von Biotopen infolge der Flächenversiegelung in einem Umfang von <ul style="list-style-type: none">- 4 m² von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Seggen, Binsen und Stauden Sumpf)- 400 m² von Biotopen von allgemeiner bis geringer Bedeutung.	keine	Der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ist unabdingbar mit Flächenversiegelungen verbunden. Eine flächensparendere Bauweise, die zu einem verminderten Biotopenverlust führt, ist nicht ersichtlich.
Verlust von Biotopen infolge des Aushubs von Baugruben im Umfang von <ul style="list-style-type: none">- 289 m² von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Seggen, Binsen und Stauden Sumpf)- 22.774 m² von Biotopen von allgemeiner bis geringer Be-	keine	Der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ist unumgänglich mit dem Aushub von Baugruben verbunden. Eine flächensparendere zweckerfüllende Bauweise ist nicht ersichtlich.



deutung		
<p>Baubedingte und (für die Schutzstreifen) betriebsbedingte Gehölzentnahmen, Begrenzung der Wuchshöhe sowie Einzelbaumentnahmen im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none">- 4.334 m² von Gehölzbiotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 28.455 m² von Gehölzbiotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung; <p>im bestehenden Schutzstreifen sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- 11.392 m² von Gehölzbiotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 32.031 m² von Gehölzbiotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung <p>im neu auszuweisenden Schutzstreifen</p>	V1, M2, G1	<p>Zum Schutz der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung vor umstürzenden und heranwachsenden Bäumen ist die Ausweisung eines Schutzstreifens mit den damit verbundenen Gehölzentnahmen sowie Rückschnitten unerlässlich. Eine flächensparendere zweckerfüllende Ausweisung ist in Betracht des Masttyps, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand nicht ersichtlich. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wird die Gehölzentnahme auf das absolut notwendige Maß beschränkt, wobei die Wurzelstöcke im Boden belassen werden, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Hierbei wird zudem zu Gunsten des Rückschnitts von einer Entfernung von Sträuchern abgesehen. Zum Schutz der Gehölzbestände finden die Maßnahmen an den Gehölzen nicht während der Vegetationsperiode statt. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger zur Förderung langsam wüchsiger Baum- und Straucharten Pflegekonzepte (sog. Biotopmanagement-Planungen), um die Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen voranzutreiben. Im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens sollen zudem standortgerechte, niederwüchsige Gehölze durch Überlassen der natürlichen Sukzession entwickelt und bei Bedarf zusätzlich standortgerechte, autochthon gewonnene Sträucher gepflanzt werden. Vorrang werden hierbei niedrige, langsamwüchsige Arten verwandt. Durch die eben benannten Maßnahmen kann die Beeinträchtigung minimiert, jedoch nicht vollständig vermieden</p>



		werden.
<p>Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopen im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6.619 m³ von Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung, davon 5.773 m² Gehölze und 846 m² Offenland - 96.208 m² von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung, davon 14.954 m² Gehölze und 81.263 m² Offenland 	V1, V3, M1, M6, S1	<p>Zum Schutz von empfindlichen Biotoptypen wird ein Schutzzaun am Rande des Biotops aufgestellt. Die Baufeldfreimachung wie das Abschieben des Oberbodens erfolgt hierbei außerhalb der Vegetations- und Fortpflanzungsperiode. Um eine Beeinträchtigung des Bodens und der Vegetation zu vermeiden, werden in Abhängigkeit der Witterung Fahrdielen ausgelegt. Daneben trägt die Auflockerung und Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei. Im Fall der Verletzung der Grasnarbe ist für nichtlandwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen eine Rotschwingeleinsaat (Wildform) gesicherter Herkunft vorgesehen. Im Übrigen erfolgt die Herstellung einer an die neue Situation angepassten Oberfläche. Zu Überwachung der vorgesehenen Maßnahmen dient in diesem Zusammenhang die ökologische Baubegleitung, insbesondere die vorgesehene zeitliche Koordination sowie die regelmäßigen Bauberatungen. Dies führt zwar zu einer Minderung der Beeinträchtigung. Eine vollständige Vermeidung ist hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigung indes nicht möglich.</p>
Anlagenbedingter Effekt der Meidung und dadurch bedingter Verlust von Lebensraum im Umfang von 36,9 ha	keine	Der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund seiner horizontalen Strukturen unabdingbar mit einer partiellen oder vollständigen Meidung und folglich mit der Entwertung von Lebensräumen verbunden. Eine zweckentsprechende Bauweise ist nicht ersichtlich.
Anlagenbedingtes Kollisi-	M3	Auf Grund seiner horizontalen



onsrisiko		Strukturen im freien Luftraum ist die Höchstspannungsfreileitung unausweichlich mit einem Kollisionsrisiko für die Avifauna verbunden. Zur Reduzierung dessen ist eine Markierung des über die Mastspitze verlaufenden Blitzschutzseils (Erdseil) vorgesehen. Dadurch kann im Regelfall das Vogelschlagrisiko um rund 90 % verringert werden ¹⁰⁷ , was die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG drückt.
Beeinträchtigung störungsempfindlicher Tierarten infolge baubedingter Lärmimmissionen	V2, M4	Die Baumaßnahmen werden außerhalb sensibler Phasen unter besonderer Berücksichtigung der Brutzeit und zeitlichen Rastschwerpunkte durchgeführt. Mögliche Beeinträchtigungen werden zudem durch den Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen minimiert. Angesichts dessen und unter Berücksichtigung, dass es sich um vorübergehende Maßnahmen handelt, die auf die umgrenzenden Flächen begrenzt ist, kann eine Beeinträchtigung von Lärmimmissionen vermieden werden.

107 Bernshausen et al., NuL 2007, 5 (11); Bernshausen et al., NuL 2014, 107 (114).



<p>Baubedingt Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen (Biotopen) im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none">- 10.911 m² von Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 31.477 m² von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung <p>im neu auszuweisenden Schutzstreifen</p>	V1, M2, G1	<p>Zum Schutz der Gehölzbestände und der Vermeidung von Beeinträchtigungen finden die Maßnahmen an den Gehölzen nicht während der Vegetationsperiode statt. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen, der Provisorien sowie der Zufahrten aufgelockert und rekultiviert, um die hieraus resultierende Beeinträchtigungen zu minimieren. Dabei erfolgt die Herstellung einer an die neue Situation angepassten Oberfläche. Außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen ist im Fall der Verletzung der Grasnarbe zudem eine Rotschwingeleinsaat (Wildform) gesicherter Herkunft vorgesehen. Im Bereich des mit Wald oder Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens sollen durch natürliche Sukzession standortgerechte, niederwüchsige Gehölze entwickelt werden, bei Bedarf eine Pflanzung von standortgerechten, autochthon gewonnenen Sträuchern erfolgen. Hierbei wird vornehmlich auf niedrige, langsamwüchsige Arten zurückgegriffen. Im Ergebnis tragen diese Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung bei, die jedoch zu keiner Reduzierung bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle führt.</p>
<p>Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen (Biotopen) durch temporäre Flächeninanspruchnahme in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none">- 5.530 m² von Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 15.192 m² von Biotopen mit geringer	V1, M1, M6	<p>Von Maßnahmen an Gehölzen wird während der Vegetationsperiode zu dessen Schutz abgesehen. Daneben trägt die Auflockerung und Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei. Im Fall der Verletzung der Grasnarbe ist nicht landwirtschaftliche genutzte Offenlandflächen eine</p>



bis allgemeiner Bedeutung		Rotschwingeleinsaat (Wildform) gesicherter Herkunft vorgesehen; im Übrigen erfolgt die Herstellung einer an die neue Situation angepassten Oberfläche. In diesem Zusammenhang dient die ökologische Baubegleitung, insbesondere durch die vorgesehene zeitliche Koordination sowie der regelmäßigen Bauberatungen der Überwachung der vorgesehen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Insgesamt kann durch diese Maßnahmen eine Minimierung herbeigeführt werden. Gleichwohl verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung, die nicht zu vermeiden ist.
---------------------------	--	--

2.2.3.5.5.1.3.2

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Neuerrichtung der Masten	keine	Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist anlagenbedingt unabdingbar. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne einer Folgenbewältigung sind nicht ersichtlich. Die Erhöhung der Masten ist aufgrund der Konstruktion und Bauweise der Masten sowie den nach DIN VDE 0210 einzuhaltenen Mindestabständen zwischen Leiterseilen und Gelände geboten.
Betriebsbedingte (in der Unterhaltung) Freihaltung eines Schutzstreifens von 25 bis 56 m beidseits der Leistungsachse von Gehölzen	keine	Zum Schutz der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung vor umstürzenden und heranwachsenden Bäumen ist die Ausweisung eines Schutzstreifens mit den damit verbundenen Gehölzentnahmen sowie Rückschnitten unerlässlich. Eine flächensparendere zweckerfüllende Ausweisung ist in Anbetracht des Masttyps, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten



		Isolatorketten und dem Mastabstand nicht ersichtlich.
<p>Baubedingter Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen (Biotopen) im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none">- 10.911 m² von Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 31.477 m² von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung <p>im neu auszuweisenden Schutzstreifen</p>	V1, M2, G1	<p>Zum Schutz der Gehölzbestände und der Vermeidung von Beeinträchtigungen finden die Maßnahmen an den Gehölzen nicht während der Vegetationsperiode statt. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der Baustelleneinrichtungsf lächen, der Provisorien sowie der Zufahrten aufgelockert und rekultiviert, um die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen zu minimieren. Dabei erfolgt die Herstellung einer an die neue Situation angepassten Oberfläche. Außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen ist im Fall der Verletzung der Grasnarbe zudem eine Rotschwingeleinsaat (Wildform) gesicherter Herkunft vorgesehen. Im Bereich des mit Wald oder Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens sollen durch natürliche Sukzession standortgerechte, niederwüchsige Gehölze entwickelt werden, bei Bedarf eine Pflanzung von standortgerechten, autochthon gewonnenen Sträuchern erfolgen. Hierbei wird vornehmlich auf niedrige, langsamwüchsige Arten zurückgegriffen. Im Ergebnis tragen diese Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung bei, die jedoch zu keiner Reduzierung bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle führt.</p>
<p>Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen (Biotopen) durch temporäre Flächeninanspruchnahme in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none">- 5.530 m² von Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 15.192 m² von Bio-	V1, M1, M6	<p>Von Maßnahmen an Gehölzen wird während der Vegetationsperiode zu dessen Schutz abgesehen. Daneben trägt die Auflockerung und Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei. Im Fall der Verletzung der Grasnarbe ist auf nichtlandwirtschaftlich</p>



topen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung		genutzten Offenlandflächen eine Rotschwingeleinsaat (Wildform) gesicherter Herkunft vorgesehen. Im Übrigen erfolgt die Herstellung einer an die neue Situation angepassten Oberfläche. In diesem Zusammenhang dient die ökologische Baubegleitung, insbesondere durch die vorgesehene zeitliche Koordination sowie die regelmäßigen Bauberatungen der Überwachung der vorgesehen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Insgesamt kann durch diese Maßnahmen eine Minimierung herbeigeführt werden. Gleichwohl verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung, die nicht zu vermeiden ist.
--	--	--

2.2.3.5.5.1.4 Ausgleich und Ersatz

Verbleiben – wie vorliegend – trotz der eben benannten Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ist der Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander¹⁰⁸. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen¹⁰⁹. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt¹¹⁰. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet¹¹¹; die Ersatzmaßnahme muss in demselben Naturraum erfolgen wie der Eingriff. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach SSYMANK¹¹² zurückgegriffen werden¹¹³. Dies ist freilich nicht verbindlich¹¹⁴. So sollen

108 *Hendler/Brockhoff*, NVwZ 2010, 733 (735).

109 BVerwG, Urt. 24.3.2011 – 7 A 3.10, juris, Rdnr. 44 m.w.N.

110 BVerwG, Beschl. v. 7.7.2010 – 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 23.

111 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.8.2004 – 4 A 35.97, NuR 1999, 103 (104).

112 *Ssymank*, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

113 BT-Drs. 16/12274, S. 57.

114 *Lau*, NuR 2011, 762 (764); *Wolf*, ZUR 2010, 365 (370).



für Niedersachsen aus fachlicher Sicht vielmehr die naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. DRACHENFELS zugrunde gelegt werden¹¹⁵.

Die hier vorgesehenen Ersatzmaßnahmen genügen indessen beiden Ansätzen, da sie sich alle in der – nach SSYMANK – naturräumlichen Haupteinheit D 30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“ bzw. in der – nach v. DRACHENFELS – naturräumlichen Region 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ befinden.

Da weder das BNatSchG noch das NAGBNatSchG weitergehende Vorgaben zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz enthalten, kommt der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu¹¹⁶. Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde dem Vorgehen des Vorhabenträgers angeschlossen und eine verbal-argumentative Bewertung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz vorgenommen¹¹⁷: In der Tabelle „Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Kompensation“ auf den Seiten 9-5 ff. der Unterlage 17 (Umweltbericht) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt, bewertet und den jeweils vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet. Indem jeweils auch die Größe der betroffenen bzw. maßnahmengeständlichen Flächen angegeben wird, erfolgt zudem eine gewisse Quantifizierung.

2.2.3.5.5.1.4.1 Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Für die nachfolgend aufgezählten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen:

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
<p>Verlust von Böden infolge der Fundamente in einem Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 289 m² kulturgeschichtlich bedeutsamer, seltener Böden - 24.494 m² Boden mit allgemeiner Bedeutung, <p>davon durch Flächenversiegelung (Betonköpfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 m² kulturgeschichtlich bedeutsamen, seltenen Böden - 452 m² Boden mit allgemeiner Bedeu- 	K2.2	<p>Geplant ist eine Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Waldinnensaum aus standortgerechten Baumarten durch die natürliche Sukzession sowie die Entwicklung einer von krautigen Pflanzen dominierten Vegetation entlang eines Weges mit einer Breite von 5 m. Aufgrund der Entfernung von Fichten und Douglasien unterbleibt künftig der Eintrag von saurer Nadelstreu, was sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirkt. Aufgrund der Standortverhältnisse ist hier mit einem Aufkommen vor allem von Birken (<i>betula pendula</i>, <i>betula pobescens</i>), Kiefern (<i>pinus sylvestres</i>), Eberseschen (<i>sorbus aucuparia</i>) und Faulbaum (<i>frangola alnus</i>) zu</p>

115 Siehe v. *Drachenfels*, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2010, 249 ff.

116 BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 – 9 A 11.03, BVerwGE 121, 72 (84).

117 Zur Rechtmäßigkeit solchen Vorgehens BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 – 9 A 11.03, BVerwGE 121, 72 (83 f.).



tung		rechnen. Durch Waldumwandlung wird damit die Entwicklung standortgerechter, naturnaher Waldbestände des Naturschutzgebiets „Sette“ gefördert. Eine naturnähere Bodenentwicklung wird erreicht. Der Maßnahmenkomplex umfasst eine Gesamtgröße von 0,81 ha.
<p>Verlust von Boden infolge Abtrag, Auftrag oder Bodenverdichtung im Umfang von:</p> <ul style="list-style-type: none">- 2.651 m² kulturgeschichtlich bedeutsamen, seltenen Boden	K1.1. (für kulturgeschichtlich bedeutsame Böden), K1.2., K1.5, K2.1	Vorgesehen ist eine Umwandlung von Ackerbrache und Wildacker in Extensivgrünland durch die Ansaat mit einer standortheimischen Kräutermischung. Nachdem die Grasnarbe fest verwurzelt ist, folgt die Pflege der Fläche im Rahmen einer extensiven Beweidung mit Rindern und Pferden bzw. einer Nachpflege durch Mahd (Extensivierung von Grünland). Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden und Dünger kommt es zu einer bodenschonenden Bewirtschaftung. Die Maßnahme umfasst eine Gesamtfläche von 5,58 ha. Mit Ausnahme von erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen soll daneben künftig unter dem Vorzeichen des Prozessschutzes jegliche Form der forstwirtschaftlichen Holznutzung unterbleiben. Die Maßnahmenfläche beträgt 7,28 ha. Des Weiteren erfolgt eine Umwandlung eines Fichten-Douglasien-Bestandes in einen standortgerechten Laubwald. Hierbei kommt es zu einer Aufforstung von Stiel-Eichen (<i>Quercus Robur</i>). Bei den sich durch anschließende Durchforstungsmaßnahmen sollen vor allem die Laubbaumarten der Stiel-Eiche, die Sand- und Moorbirke (<i>betula pendula</i> und <i>betula pubescens</i>) sowie andere zur HPNV gehörenden Baum- und Straucharten (z.B. Eberesche [<i>sorbus aucuparia</i>], Aspe [<i>populus tremula</i>] und Buche [<i>fagus sylvatica</i>]) gefördert werden. Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt



		2,53 ha. Insgesamt unterbleibt dadurch zukünftig der Eintrag von saurer Nadelstreu, was zu einer Verbesserung der Bodenverhältnisse führt. Zudem werden langfristig in den betroffenen Waldbereichen struktur- und totholzreiche Waldbiotope entwickelt, die der natürlichen, potenziellen Vegetation des Standortes entsprechen.
Baubedingter Verlust eines Gewässerbiotops im Umfang von 32 m ²	K1.3, K1.4.	Der Grundwasserspiegel wird durch den Anstau eines Grabens angehoben und dadurch entwässerte Niedermoorböden wiedervernässt. Dadurch wird der natürliche Bodenwasserhaushalt wiederhergestellt, sodass es hier zu einer Revitalisierung der Bodenfunktionen kommt. Zusammen mit den Kompensationsmaßnahmen K1.1. und K1.2 werden Feuchtwiesen im Offenlandbereich entwickelt sowie langfristig potenzielle natürliche Vegetationen in den Waldbereichen unterstützt. Zudem ist die Anlage einer Blänke mit einer Fläche von ca. 2.000 m ² vorgesehen. Die hierbei eingeplanten Inseln aus gewachsenem Boden fungieren als vor Prädatoren geschützter Brutplatz und Rückzugsfläche. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 0,1869 ha.
Verlust von Biotopen infolge der Flächenversiegelung in einem Umfang von - 4 m ² von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Seggen, Binsen und Stauden Sumpf) - 400 m ² von Biotopen von allgemeiner bis geringer Bedeutung	K1.1.	Vorgesehen ist eine Umwandlung von Ackerbrache und Wildacker in Extensivgrünland durch Ansaat mit heimischer Kräutermischung. Dadurch kommt es zu einer Verbesserung von durch Vögel genutzten Habitaten. Die Maßnahme besitzt eine Flächengröße von 4,48 ha.
Verlust von Biotopen infolge des Aushubs von Baugruben und Einbau von	K1.2, K1.7	Die bestehenden und neu angelegten Grünlandflächen werden über die ganze Vegetationsperi-



<p>Fundamenten im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none">- 289 m² von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Seggen, Binsen und Stauden Sumpf)- 22.774 m² von Biotopen von allgemeiner bis geringer Bedeutung		<p>ode extensiv mit Rindern oder Pferden bewirtschaftet, im Hochsommer tritt eine Nachpflege durch Mahd hinzu. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 5,5774 ha. Aufgrund der daneben vorgesehenen bodenschonenden Bewirtschaftung der Flächen unter vollständigem Verzicht von Pestiziden und Düngung ist langfristig eine Verbesserung der Bodenverhältnisse zu erwarten. Ab Mitte Juli werden zudem die bis dahin brachliegenden Ackerflächen in die extensive Rinder- bzw. Pferdebeweidung einbezogen. Hierdurch werden vor allem die auf den Flächen befindlichen Bodenbrüter geschützt. Der Maßnahmenumfang beträgt 4,7039 ha.</p>
<p>Baubedingte und betriebsbedingte (Schutzstreifen) Gehölzentnahmen, Begrenzung der Wuchshöhe sowie Einzelbaumentnahmen im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none">- 4.334 m² von Gehölzbiotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 28.455 m² von Gehölzbiotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung; <p>im bestehenden Schutzstreifen sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- 11.392 m² von Gehölzbiotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 32.031 m² von Gehölzbiotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung	K1.5	<p>Unter dem Vorzeichen des Prozessschutzes unterbleibt künftig (mit Ausnahme der erforderlichen und regelmäßigen Verkehrssicherungsmaßnahmen) jegliche Form der forstwirtschaftlichen Holznutzung. Geplant ist, die Bestände der unbeeinflussten natürlichen Sukzession zu überlassen. Langfristig dient die Maßnahme der Entwicklung struktur- und totholzreicher Waldbiotope, die der natürlichen potenziellen Vegetation des Standortes entsprechen (Kiefern-Birken-Stieleichenwald mit Aspe und Eberesche im Bereich des Erlen-Eschenbestandes, edellaubholzreicher Waldmeister-Buchenwald im südlichen Bereich). Die Maßnahmenfläche beträgt 7,2757 ha.</p>



im neu auszuweisenden Schutzstreifen		
<p>Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopen im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6.619 m² von Biotopen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung, davon 5.773 m² Gehölze und 846 m² Offenland - 96.208 m² von Biotopen von geringer bis allgemeiner Bedeutung, davon 14.954 m² Gehölze und 81.263 m² Offenland 	K1.1, K2.1., K2.2,	<p>Vorgesehen ist eine Umwandlung von Ackerbrachen und Wildacker in Extensivgrünland durch eine Ansaat mit einer standortheimischen Kräuterwiesenmischung. Dadurch kommt es zu einer Verbesserung von durch Vögel genutzten Habitaten. Die Maßnahme besitzt eine Flächengröße von 4,48 ha. Daneben ist die Umwandlung eines Fichten-Douglasien-Bestandes in einen standortgerechten Laubwald geplant. Hierbei kommt es zu einer Aufforstung von Stiel-Eichen (<i>quercus robur</i>). Langfristig sollen bei den Durchforstungsmaßnahmen alle Nadelbaumarten außer der Kiefer zurückgedrängt und die Laubbaumarten der Stiel-Eiche, die Sand- und Moorbirke (<i>betula pendula</i> und <i>betula pubescens</i>) sowie andere zur HPNV gehörenden Bau- und Straucharten (z.B. Eberesche [<i>sorbus aucuparia</i>], Aspe [<i>populus tremula</i>] und Buche [<i>fagus sylvatica</i>]) gefördert werden. Insgesamt unterbleibt dadurch der Eintrag von saurer Nadelstreu, was zu einer Verbesserung der Bodenverhältnisse führt. Zudem wird die Entwicklung standortgerechter, naturnaher Waldbestände im Naturschutzgebiet „Die Sette“ gefördert. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 2,5325 ha. Des Weiteren wird ein Waldinnensaum durch natürliche Sukzession entlang eines Weges mit einer Breite von 20 m etabliert und die Entwicklung einer Vegetation mit krautigen Pflanzen auf einem Streifen von 5 m Breite entlang des Weges vorangetrieben. Die Maßnahme umfasst eine Flächengröße von 0,8141 ha.</p>
Anlagenbedingter Effekt der Meidung und dadurch	K1.1, K1.4, K1.6	Geplant ist eine Umwandlung von Ackerbrachen und Wildacker



bedingter Verlust von Lebensraum im Umfang von 36,9 ha		in Extensivgrünland durch die Ansaat mit einer standortheimischen Kräuterwiesenmischung. Jene dient der Verbesserung von durch Vögel genutzten Habitaten. Insgesamt umfasst die Maßnahme eine Fläche von 4,4822 ha. Daneben wird ein naturnaher Flachwasserteich mit einer Fläche von ca. 2.000 m ² angelegt. Die hierbei eingeplanten Inseln aus gewachsenem Boden fungieren als vor Prädatoren geschützter Brutplatz und Rückzugsfläche. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 0,1869 ha. Vorgesehen ist des Weiteren eine Etablierung von Brachflächen, die als Brutflächen für Offenland-Vogelarten fungieren. Aufgrund des erst im Frühjahr angedachten Umbruchs der Fläche dient jene zugleich als Nahrungshabitat für die Wintermonate. Der Verzicht auf Düngung und Pestizide führt zugleich zu einer Entlastung und damit Verbesserung des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodenhaushalts. Der Umfang der Maßnahme beläuft sich auf eine Flächengröße von 4,7039 ha.
--	--	---

Damit wird qualitativ wie quantitativ ein vollständiger Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erzielt. Die Ersatzmaßnahmen umfassen zwei Teilflächen von zusammen 22,75 ha. Unerheblich ist hierbei, dass jene teilweise Flächen des Naturschutzgebiets und des Landschaftsgebiets „Die Sette“ umfassen. Soweit die hiesigen Maßnahmen als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die eben benannten Gebiete festgelegt wurden, steht dies der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG nicht entgegen. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen jedoch nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen¹¹⁸. Insoweit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind¹¹⁹. Vorausgesetzt wird mithin ein Zustand, der sich im Vergleich mit dem Früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt¹²⁰.

118 BVerwG, Beschl. v. 7.7.2010 – 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 26.

119 BVerwG, Gerichtsbescheid v. 10.9.1989 – 10 A 35.97, juris, Rdnr. 23; BVerwG, Beschl. v. 7.7.2010 – 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 26.

120 BVerwG, Urt. v. 23.8.1996 – 4 A 29.95, juris, Rdnr. 33; BVerwG, Urt. v. 7.7.2010 - 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 26.



Gemessen daran handelt es sich bei den Maßnahmenkomplexen um geeignete Ausgleichs- und Ersatzflächen. Soweit die Umwandlung von Mooracker in Rede steht (K1.1, zum Teil K1.2, K1.4) ist dieser aufgrund des begrenzten ökologischen Wertes generell aufwertungsfähig¹²¹. Im Übrigen führen auch die Umwandlung von Intensivgrünland auf Niedermoorstandorte sowie eine Allee/Baumreihe (K1.2) in artenarmes Extensivgrünland zu einer ökologischen Aufwertung der betroffenen Bereiche. Die extensive Beweidung (K1.7) dient hierbei der bodenschonenden und nachhaltigen Bestandssicherung der Grünlandflächen¹²². Die Wiedervernässung der entwässerten Niedermoorbereiche (K1.3) dient dagegen der Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen im Offenlandbereich, denen eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) zukommt. Um nachteilige Auswirkungen des Grabenanstaus auf benachbarte Flächen auszuschließen, holte der Vorhabenträger ein hydrologisches Gutachten ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass es durch den Grabenanstau zu einer lokalen Anhebung des Grundwasserspiegels im Bereich von 220 m beidseits des angestauten Grabens von Oktober bis März kommt. Die Erhöhung des Grundwasserspiegels um mehr als 0,1 m beschränkt sich hierbei auf einen Abschnitt von 50 m bis 70 m, in den südöstlich angrenzenden Waldflächen auf etwa 20 m. Um Bewirtschaftungs Nachteile der angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen (Kreis Diepholz, Gemeinde Marl, Gemarkung Marl-Quernheim, Flur 11, Flurstück 20) durch die Verminderung der Entwässerung zu vermeiden, soll die Durchgängigkeit und die hydraulische Funktion des nördlich des eben benannten Flurstücks verlaufenden Grabens optimiert werden. Dasselbe gilt im Hinblick auf den Entwässerungsgraben nördlich der Ausgleichsfläche (Kreis Diepholz, Gemeinde Marl, Gemarkung Marl-Quernheim, Flur 11, Flurstück 14), um negative Auswirkungen auf die sich angrenzenden Flächen (Kreis Diepholz, Gemeinde Marl, Gemarkung Marl-Quernheim, Flur 11, Flurstücke 12 und 13) zu vermeiden. Auch der Prozessschutz (K1.5) sowie die Etablierung eines Waldinnensaums (K2.2) führen zu einer Verbesserung der Reproduktionshabitatqualität der Waldflächen in unmittelbarer Umgebung¹²³. Durch die Beendigung der wirtschaftlichen Nutzung sowie der Etablierung des Waldinnensaums werden verschiedene Alterungsprozesse zugelassen und damit der Strukturreichtum, insbesondere die naturnahe biologische Vielfalt, erhöht¹²⁴. Mit der Umwandlung von Mooracker in Ackerbrachen für Brutvögel werden zudem geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Avifauna geschaffen, welche dem Ausgleich von verlorengegangenen Rastplätzen dienen¹²⁵. Die Eingriffsausgleichsbilanzierung wird im Einzelnen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 17, S. 9-1 ff.) dargestellt. Soweit die Kompensationsmaßnahmen dem Ausgleich und Ersatz mehrerer Beeinträchtigungen dienen (K1.1, K1.2, K1.4, K1.5, K2.1, K2.2) ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden; der betreffenden Maßnahmen sind insoweit multifunktional¹²⁶. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu Eigen.

2.2.3.5.5.1.4.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die nachfolgend aufgezählten unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen:

Eingriff	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
----------	--------------------------	---------------------------

121 Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.1.2004 – 4 A 11.02, juris, Rdnr. 55; BVerwG, Beschl. v. 7.7.2010 - 7 VR 2.10, juris, Rdnr. 44.

122 Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.11.2004 – 5 S 2713/02, juris, Rdnr. 25.

123 Vgl. HessVGH, Urt. v. 17.6.2008 – 11 C 1975/07.T, juris, Rdnr. 238.

124 Vgl. HessVGH, Urt. v. 17.6.2008 – 11 C 1975/07.T, juris, Rdnr. 238.

125 Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, juris, Rdnr. 104.

126 Zur Zulässigkeit der Berücksichtigung multifunktionaler Kompensationswirkungen BVerwG, Urt. v. 24.3.2011 – 7 A 3.10, juris, Rdnr. 55; BVerwG, Urt. v. 6.11.2012 - 9 A 17.11, juris, Rdnr. 145.



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Neuerrichtung von Masten.	Rückbau der 220 kV-Hochspannungsfreileitung	Der vollständige Rückbau der Bestandstrasse bewirkt für das südliche Ochsenmoor nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine Kompensation der hier durch die neue Freileitung entstehenden Beeinträchtigungen. In Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistag e.V. ¹²⁷ geht sie davon aus, dass mit Blick auf die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Kompensation grundsätzlich ausscheidet, unter Umständen jedoch der Abbau einer vorhandenen das Landschaftsbild beeinträchtigenden Freileitung ein Beitrag zur Kompensation durch die künftige Freileitung leisten kann. Voraussetzung ist eine für das Landschaftsbild erreichbare Teilverbesserung. Diese ist vorliegend darin zu sehen, dass die Herausnahme der Freileitung aus dem Ochsenmoor sowie die damit verbundene Entsiegelung der bisher bestehenden Maststandorte zu einer dauerhaften Entlastung dieses Bereichs führt. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Dagegen beeinträchtigen die neu zu errichtenden Masten zum Großteil Bereiche mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild, sodass sich die neu entstehenden und abzubauenen Beeinträchtigungen nach Art und Schwere entsprechen.
Betriebsbedingte (in der Unterhaltung) Freihaltung eines Schutzstreifens von 25 bis 56 m beidseits der Leistungsachse von Gehölzen	Rückbau der 220 kV-Hochspannungsfreileitung	Dort, wo der Verlauf der neuen und der Bestandstrasse voneinander abweichen (südliches Ochsenmoor westlich Lemförde), können im Bereich des Schutzstreifens der früheren Freileitung

127 Niedersächsische Landkreistag, Hochspannungsfreileitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15 ff.



<p>Baubedingt kommt es zu einem Verlust von Biotopen im neu ausgewiesenen Schutzstreifen in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none">- 10.911 m² an Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 31.477 m² von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung.	K1.5., K2.2.	<p>wieder Gehölze aufwachsen.</p> <p>Unter dem Vorzeichen des Prozessschutzes unterbleibt künftig (mit Ausnahme der erforderlichen und regelmäßigen Verkehrssicherungsmaßnahmen) jegliche Form der forstwirtschaftlichen Holznutzung. Geplant ist, die Bestände der unbeeinflussten natürlichen Sukzession zu überlassen. Langfristig dient die Maßnahme der Entwicklung struktur- und totholzreicher Waldbiotope, die der natürlichen potentiellen Vegetation des Standortes entsprechen (Kiefern-Birken-Stieleichenwald mit Aspe und Eberesche im Bereich des Erlen-Eschenbestandes, edellaubholzreicher Waldmeister-Buchenwald im südlichen Bereich). Die Maßnahmenfläche beträgt 7,2757 ha. Des Weiteren wird ein Waldinnensaum durch natürliche Sukzession entlang eines Weges mit einer Breite von 20 m etabliert und die Entwicklung einer Vegetation mit krautigen Pflanzen auf einem Streifen von 5 m Breite entlang des Weges vorangetrieben. Die Maßnahme umfasst eine Flächengröße von 0,8141 ha. Durch diese Maßnahmen wird jeweils eine größere Naturnähe erreicht.</p>
<p>Verlust von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none">- 5.530 m² von Biotopen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung- 15.192 m² von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung	K1.5., K2.1.	<p>Unter dem Vorzeichen des Prozessschutzes unterbleibt künftig (mit Ausnahme der erforderlichen und regelmäßigen Verkehrssicherungsmaßnahmen) jegliche Form der forstwirtschaftlichen Holznutzung. Geplant ist, die Bestände der unbeeinflussten natürlichen Sukzession zu überlassen. Langfristig dient die Maßnahme der Entwicklung struktur- und totholzreicher Waldbiotope, die der natürlichen potentiellen Vegetation des Standortes entsprechen (Kiefern-Birken-Stieleichenwald mit Aspe und Eberesche im Bereich des Erlen-Eschenbestandes,</p>



		<p>edellaubholzreicher Waldmeister-Buchenwald im südlichen Bereich). Die Maßnahmenfläche beträgt 7,2757 ha. Daneben ist die Umwandlung eines Fichten-Douglasien-Bestandes in einen standortgerechten Laubwald geplant. Hierbei kommt es zu einer Aufforstung von Stiel-Eichen (<i>quercus robur</i>). Langfristig sollen bei den Durchforstungsmaßnahmen alle Nadelbaumarten außer der Kiefer zurückgedrängt und die Laubbaumarten der Stiel-Eiche, die Sand- und Moorbirke (<i>betula pendula</i> und <i>betula pubescens</i>) sowie andere zur HPNV gehörenden Bau- und Straucharten (z.B. Eberesche [<i>sorbus aucuparia</i>], Aspe [<i>populus tremula</i>] und Buche [<i>fagus sylvatica</i>]) gefördert werden. Insgesamt unterbleibt dadurch der Eintrag von saurer Nadelstreu, was zu einer Verbesserung der Bodenverhältnisse führt. Zudem wird die Entwicklung standortgerechter, naturnaher Waldbestände im Naturschutzgebiet „Die Sette“ gefördert. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 2,5325 ha.</p>
--	--	---

Obwohl die Maßnahmenkomplexe teilweise Bereiche des Landschaftsgebietes „Die Sette“ betreffen, handelt es sich hierbei um aufwertungsbedürftige und aufwertungsfähige Flächen, da der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz¹²⁸ als zu beachtende Fachplanung im Ergebnis von einer mittleren Bedeutung für die Landschaftsbildeinheit „Die Sette“ ausgeht. Dargestellt wird die Eingriffsausgleichsbilanzierung wiederum im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 17, S. 9-1 ff.). Die Planfeststellungsbehörde macht sich auch insoweit die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu Eigen.

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen sind zudem entsprechend des § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ausreichend gesichert. Der Rückgriff auf die Kompensationsflächen ist weitestgehend geklärt. Soweit sich die Flächen nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, wurde bereits ein schuldrechtlicher Vertrag über den Erwerb mit der Anstalt Niedersächsisches Landesforsten geschlossen. Die Zulässigkeit der Nutzung der sich im Eigentum der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde befindlichen Gräben wurde seitens der Gemeinde schriftlich bestätigt. Im Übrigen kann ausgehend von der Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG und der enteignungsrechtlichen Vorwirkung nach § 45 Abs. 1 EnWG der Rückgriff auf die Kompensationsflächen auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften durchgesetzt werden. Einer weiteren zivilrecht-

128 Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (Stand: 2008), S. 3-137.



lich dinglichen Sicherung bedarf es in Anbetracht dessen nicht¹²⁹. Die Inanspruchnahme der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist sowohl für die Vorhabenträgerin als auch für die dadurch Betroffenen zumutbar. Mit Blick auf den Ankauf der sich noch nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befindlichen Flächen werden keine Flächen Dritter in Anspruch genommen. Für die Inanspruchnahme der Gräben sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nutzung seitens der Gemeinde schriftlich bestätigt wurde, keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Belastung erkennbar.

2.2.3.5.5.1.5. Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

All diese Maßnahmen vermögen indes den Eingriff in das Landschaftsbild nicht vollständig zu kompensieren. Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist¹³⁰, sollen die diesbezüglichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle – gleichsam vorgezogen – dargestellt werden:

Ausgehend von dem überwiegenden Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die unvermeidbare und in angemessener Frist nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigung bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsnetzes gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung als Teilstück der Trasse Ganderkesee-Wehrendorf und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes aufgrund der bereits bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung vergleichsweise gering aus. Überwiegend sind die noch zu errichtenden Masten entweder im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung gelegen oder befinden sich wenige Meter von dieser entfernt, sodass jene keinen unberührten Landschaftsraum betreffen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre, da eine Verlegung von Erdkabeln (siehe 2.2.3.4.3 *Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante*) infolge der gesetzlichen Vorgabe nicht zulässig ist. Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde nach einer sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

2.2.3.5.5.2.6. Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

129 BavVG, Urt. v. 24.2.2010 – 2 BV 08.2599 –, NuR 2010, 885 (887).

130 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rdnr. 27).



Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung hierbei nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an unüberwindbare Grenzen stößt; mithin unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, bei denen eine Realkompensation nicht nur unzumutbar, sondern schon objektiv unmöglich ist¹³¹. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen¹³². Der Landesgesetzgeber hat mit Blick auf das Landschaftsbild hierbei unter anderem Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen¹³³, zumal jene in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben. Von diesen sachgerechten Erwägungen wird zudem auch der Entwurf zur Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung-BKompV) vom 19.04.2013 getragen. So sind gemäß § 13 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 BKompV-E die Kosten der nichtdurchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Masten oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind, nicht feststellbar im Sinne von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG. Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistag e.V.¹³⁴ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die von der Höchstspannungsfreileitung ausgehenden schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen hier nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit vor allem die Kosten für den Bau der Freileitung.

Die Kosten für die 110 kV-/380 kV-Provisoriumsleitungen bleiben bei der Bestimmung der Investitionskosten nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG hingegen außer Betracht, da die Errichtung der Provisorien unter Landschaftsbildgesichtspunkten keine eigenständigen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen (2.2.3.5.5.1.2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Mit § 15 Abs. 6 BNatSchG sowie § 6 NAGBNatSchG soll lediglich verhindert werden, dass der Verursacher besonders gravierender, weil nicht zu vermeidender und nicht kompensierbarer Eingriffe besser gestellt wird als der Verursacher unvermeidbarer Eingriffe, die aber ausgeglichen oder ersetzt werden können¹³⁵. Ziel der Ersatzzahlung ist damit die Abschöpfung von Vorteilen, die durch Unmöglichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei zuzulassenden Eingriffen entstehen können¹³⁶. Fehlt es jedoch – wie bei den Provisorien – bereits an einem erheblichen Eingriff, kommen Kompensationsmaßnahmen von vornherein nicht in Be-

131 Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, Berlin 2011, § 15 Rdnr. 111.

132 LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

133 LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

134 Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, siehe Fn. 105, S. 15, 18.

135 Vgl. LT-Drs. 15/395, S. 4; NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 –, NuR 2010, 133/137.

136 NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – siehe Fn. 135, NuR 2010, 133/137.



tracht; eine zu verhindernde und der Vorteilsabschöpfung unterliegende Besserstellung liegt dann nicht vor.

Schließlich umfassen die nach § 6 Satz 1 NAGBNatSchG zugrunde zu legenden Investitionskosten nicht die Rückbaukosten für die 220 kV-Hochspannungsfreileitung. Unabhängig davon, dass das gesamte Vorhaben die Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung samt Rückbau der 220 kV-Höchstspannungsfreileitung umfasst, beziehen sich die Investitionskosten nach der Verkehrsauffassung allenfalls auf die Summe, die zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Freileitung erforderlich sind¹³⁷.

Angesichts des oben dargestellten Sinns und Zwecks der Ersatzgeldzahlung erachtet die Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand der einzelnen Masten und ihres Wirkungsbereichs für sachgerecht. Unter Berücksichtigung der Erwägungen zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 BKompV-E bilden Art und Maß der Masten nicht nur die Beeinträchtigungsintensität ab, sondern geben zugleich einen Anhalt für die Höhe der Investitionskosten und damit auch für den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil wieder.

Mit Blick auf § 6 Satz 1 NAGBNatSchG beträgt die Ersatzzahlung mithin maximal 2.520.000 EUR (7 % der 36.000.000 EUR für den Bau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung). Innerhalb der Spanne von 0 % bis 7 % der Investitionskosten ist vorrangiger Maßstab die Intensität des Eingriffs¹³⁸, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen¹³⁹. Insoweit gelangt die Planfeststellungsbehörde nach einer eigenen Berechnung zu einem Ersatzgeld in Höhe von 189.427 EUR. In Anlehnung an die Überlegungen des Vorhabenträgers legt die Planfeststellung dabei folgende Erwägungen zugrunde:

Anhand einer Gegenüberstellung der Masthöhen der bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung zur neuen 380 kV-Höchstspannungsfreileitung wird entsprechend Ziff. 46 des einschlägigen Leitfadens des Niedersächsischen Landkreistag e.V.¹⁴⁰ in einem ersten Schritt ermittelt, inwieweit die neue Freileitung auf der Trasse der vorhandenen geführt wird und wie sich die Masthöhen prozentual zueinander verhalten. In der weiteren Betrachtung werden sodann diejenigen Beeinträchtigungen herausgenommen, die aus einer Masterhöhung von < 20 % innerhalb der im Bestandstrassenbereich geführten Masten resultieren und damit die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs erfolgt in einem zweiten Schritt eine Überprüfung der möglichen Kompensation durch den Abbau der vorhandenen Freileitung im Ochsenmoor, wodurch – der Maßgabe des § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 Satz 1 BNatSchutzG Rechnung tragend – weitere Beeinträchtigungen bei der Ermittlung des Ersatzgeldes außer Betracht bleiben. Anschließend folgt in einem dritten Schritt eine Betrachtung der durch die einzelnen Masten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Hierbei wird ausgedrückt in Prozent das jeweilige Ausmaß des im 1.500 m-Bereich um den die Masten betroffenen Landschaftsraums ermittelt. Anhand der in Ziff. 80 des Leitfadens des Niedersächsischen Landkreistag e.V.¹⁴¹ aufgeführten Tabelle bestimmt die Planfeststellungsbehörde die Eingriffsintensität, wobei sie – entsprechend Ziff. 84 des Leitfadens – in einem vierten Schritt die durch die 220 kV-Hochspannungsfreileitung bestehende Vorbelastung berücksichtigt. Hierdurch verringerte sich der ermittelte Richtwert um die Hälfte. In einem fünften Schritt werden sodann die Bezugskosten

137 LT-Drs. 16/1902, S. 45.

138 Vgl. NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 –, NuR 2010, 133 (137).

139 NdsOVG, Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07 –, NuR 2010, 133 (137).

140 Niedersächsischer Landkreistag, Hochspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, Stand 2011, S. 13.

141 Niedersächsischer Landkreistag, Hochspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, Stand 2011, S. 19.



für die einzelnen Masten anhand der prozentualen Erhöhung gegenüber den jeweils zuzuordnenden zurückzubauenden Masten ermittelt. Unter Zugrundelegung dieser eingriffsrelevanten Bezugskosten setzt die Planfeststellungsbehörde schließlich in einem sechsten Schritt den ermittelten Richtwert an und gelangt zu einem Ersatzgeld pro Mast, das in Summe zu einem Ersatzgeld von 189.427 EUR führt.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Verwirklicht sich – wie hier – der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden, so steht ihnen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG, falls sie nicht im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab vereinbaren, die Ersatzzahlungen im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. Maßgebend ist hierbei der Flächenmaßstab, welcher aber gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchG durch die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall auch abweichend festgelegt werden kann¹⁴².

Ausgehend davon war die Verteilung des Ersatzgeldes anhand der im Ergebnis zu kompensierenden Flächen in den Landkreisen Diepholz und Osnabrück zu bestimmen. Mit einer zu kompensierenden Fläche von 4.321,73 ha im Landkreis Diepholz und 2.278,22 ha im Landkreis Osnabrück ergibt sich insgesamt eine zu kompensierende Fläche von 6.608,94 ha, sodass der Verteilungsschlüssel 65,4 % (Landkreis Diepholz): 34,6 % (Landkreis Osnabrück) beträgt. Mithin sind 123.885,26 EUR an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu überweisen und 65.541,74 EUR an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

142 Vgl. zur Vorgängerregelung § 12a II 2 NNatSchG: Niedersächsischer Landtag, Drs. 15/395, S. 4.



2.2.3.5.5.2 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)¹⁴³, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Der Begriff des Projekts ist in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 UVP-RL¹⁴⁴ zu bestimmen¹⁴⁵. Ausgehend hiervon ist in einer Vorprüfung dann zu ermitteln, ob im Zuge der betreffenden Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können¹⁴⁶. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 UVP-RL sind Projekte die Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen. Unter „bauliche Anlage“ ist bei linienförmigen Infrastruktureinrichtungen nur der Abschnitt zu verstehen, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht aber bereits das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept¹⁴⁷. Der Bau einer Energiefreileitung stellt damit zweifelsohne ein Projekt in diesem Sinne dar, soweit es hierdurch zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets kommen könnte.

Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele¹⁴⁸. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

Hier wurde ausgehend von den Wirkungen des Vorhabens ein Suchraum von bis zu 10.000 m beidseits der geplanten Trasse zugrunde gelegt. Dies ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ein konservativer Ansatz. Dabei konnten zunächst folgende FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete identifiziert werden:

- Europäisches Vogelschutzgebiet V 39 „Dümmer“ (DE 3415-401),
- Europäisches Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401),
- Europäisches Vogelschutzgebiet V 74 „Oppenweher Moor“ (DE 3416-431),
- FFH-Gebiet 65 „Dümmer“ (DE 3415-301),
- FFH-Gebiet 429 „Diepholzer Moor“ (DE 3315-331),

143 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EU L 103, S. 1; neu gefasst durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009, ABl. EU L 20, S. 7.

144 Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU L 175, S. 40; neu gefasst durch Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2011/92/EU v. 13.12.2011, ABl. EU L 26, S. 1.

145 EuGH, Urt. v. 14.1.2010 – Rs. C-226/08, NuR 2010, 114 (Rdnr. 38), Papenburg.

146 Siehe nur *Schumacher/Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl. (2010), § 34 Rdnr. 7.

147 Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rdnr. 270); BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 – 9 B 38.07, NuR 2008, 176 (Rdnr. 21 f.).

148 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rdnr. 72).



- FFH-Gebiet 165 „Rehdener Geestmoor“ (DE 3416-301) und
- FFH-Gebiet 66 „Oppenweher Moor“ (DE 3417-301).

Bis auf das Europäische Vogelschutz- sowie FFH-Gebiet „Dümmer“ werden die vorgenannten Gebiete durch das Vorhaben nicht direkt in Anspruch genommen. Weder wird unmittelbar auf Flächen innerhalb der Gebiete zugegriffen noch kommt es vorhabenbedingt insoweit zu Immisionen und dergleichen. Eine Beeinträchtigung könnte hier aber dadurch bewirkt werden, dass durch die Freileitung Tiere wertbestimmender Vogelarten zu Tode kommen. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass Gegenstand des europäischen Gebietsschutzrechts zunächst nur das betreffende Schutzgebiet ist¹⁴⁹. Auch ist es nicht so, dass die vom Gebietsschutz umfassten Tiere diesen Schutz bei Aufhalten außerhalb des Gebiets mit sich „transportieren“¹⁵⁰. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Konzept des Gebietsschutzes sich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Der angestrebten Vernetzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass geschützte Arten in isolierten Reservaten insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten im Übrigen nicht auf Dauer erhalten werden können. Deshalb ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z.B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin ebenfalls dem Schutzregime des Gebietsschutzes¹⁵¹. Bloße Erschwerungen, das Schutzgebiet zu erreichen, reichen hierfür allerdings nicht aus, da es anderenfalls zu einem überzogenen, der Abwägung mit anderen geschützten Belangen kaum noch zugänglichen Gebietsschutz vor Projekten käme, die ausschließlich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Arten haben könnten¹⁵².

Auswirkungen des Vorhabens dieser Art könnten hinsichtlich des Kranichs bestehen. Im Planfeststellungsverfahren zum Neubau der 380 kV-Leitung zwischen Ganderkesee und St. Hülfe bei Diepholz ist zu dieser Problematik das Kollisionsrisiko für Kraniche ermittelt worden. Dazu wurde unter Beteiligung der verschiedensten fachlichen Stellen eigens eine Methode entwickelt, da bislang keine einheitlich geltenden methodischen Standards zu Art und Umfang von Untersuchungen zum Überflugverhalten und damit zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Freileitungen existierten. Die Entwicklung der Methode basierte auf den zur Verfügung stehenden Daten einschließlich umfangreichen Datenmaterials aus mehrjährigen Erfassungen und Schlafplatzzählungen und war auf die konkrete Situation in der Diepholzer Moorniederung abgestimmt. Im Ergebnis stellten die Gutachter nur ein geringes Kollisionsrisiko fest und bewerteten die diesbezüglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens als unerheblich¹⁵³. Da der in dieser Untersuchung betrachtete Raum von den Kranichen wesentlich häufiger gequert wurde, als das im hier zu untersuchenden Raum der Fall ist, kann vorliegend bereits anhand leicht ermittelbarer Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu gebietsschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen kommen kann.

Weiterhin hat der Vorhabenträger die Gebietsverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf folgende Gebiete einer Vorprüfung unterzogen:

- FFH-Gebiet 321 „Grenzkanal“ (DE 3515-331),
- FFH-Gebiet „Grabensystem Tiefenriede“ (DE 3516-302),
- FFH-Gebiet 339 „Hunte bei Bohmte“ (DE 3615-331).

149 BVerwG, Beschl. v. 23.1.2015 – 7 VR 6.14, juris, Rdnr. 16.

150 OVG Bln.-Bbg, Urt. v. 15.11.2012 – OVG 10 A 10.09, juris, Rdnr. 53.

151 BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 5.08, BVerwGE 136, 291 (Rdnr. 33).

152 OVG NRW, Urt. v. 3.8.2010 – 8 A 4062/04, juris, Rdnr. 126.

153 *Albrecht et al.*, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 44 (2009), 92 ff.



Er ist dabei überzeugend zu dem Ergebnis gekommen, dass hinsichtlich dieser Gebiete eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann (siehe Umweltstudie (Unterlage 17), S. 8-66 ff.).

Dagegen schneidet die Freileitungstrasse das Europäische Vogelschutzgebiet V 39 „Dümmer“ (DE 3415-401) ebenso wie das gleichnamige FFH-Gebiet V 65 (DE 3415-301) südlich an. Insofern lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung nicht bereits anhand leicht ermittelbarer Umstände offensichtlich ausschließen. Daher muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG hat der Vorhabenträger hierzu zwei FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vorgelegt. Für die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens muss anhand objektiver Umstände auszuschließen sein, dass das Vorhaben die einschlägigen Erhaltungsziele gefährden könnte¹⁵⁴. Der Prüfung müssen die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile müssen erfasst und bewertet werden¹⁵⁵. Es darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausbleiben¹⁵⁶. Dabei können jedoch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden¹⁵⁷. Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zudem gemäß § 26 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGB-NatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde das Benehmen herzustellen, was hier im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange im Verfahren geschehen ist. Fällt die FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ aus, so kann dem Vorhaben nur noch über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zur Zulässigkeit verholfen werden.

Im Einzelnen ist hier diesbezüglich Folgendes festzuhalten:

2.2.3.5.5.2.1 Vogelschutzgebiet

Das Europäische Vogelschutzgebiet V 39 „Dümmer“ (DE 3415-401) ist im hier relevanten Bereich deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“. Dieses ist 1995 vom Landkreis Diepholz unter Schutz gestellt worden. Sein Schutzzweck enthält anders als etwa die Verordnung über das nordwestlich hieran angrenzende Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerriederung“ vom 14.12.2007 keine Erhaltungsziele speziell mit Blick auf das Vogelschutzgebiet „Dümmer“. Damit ist dieses Vogelschutzgebiet im hier relevanten Bereich bislang nur durch die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten per Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28.07.2009 innerstaatlich unter Schutz gestellt, was nicht ausreicht, um dieses Gebiet im hier zu betrachtenden Bereich gemäß Art. 7 der FFH-Richtlinie (FFH-RL)¹⁵⁸ dem Schutzregime des § 34 BNatSchG zu überführen¹⁵⁹. Es dürfte sich mithin nicht um ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG und damit um ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG handeln, so dass nicht § 34 BNatSchG anwendbar ist, sondern Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL direkt¹⁶⁰.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume in den für die Erhaltung der Avifauna geeignetsten Gebieten sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden, sofern sich diese auf die Zielsetzungen des Art. 4 VRL erheblich auswirken. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entspricht Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL seinem Schutzniveau

154 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rdnr. 58).

155 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rdnr. 72).

156 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rdnr. 41).

157 BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rdnr. 53).

158 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EU L 206, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006, ABl. EU L 363, S. 368.

159 Vgl. BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rdnr. 40, 42).

160 BVerwG, Urt. v. 27.3.2014 – 4 CN 3.13, BVerwGE 149, 229 (Rdnr. 17)



nach dem Art. 6 Abs. 2 FFH-RL¹⁶¹. In Bezug auf diese Bestimmung hat der Europäische Gerichtshof wiederum festgehalten, dass sie das gleiche Schutzniveau gewährleisten soll wie die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL¹⁶². Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hat seine nationalrechtliche Entsprechung in § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Folglich können die Vorgaben des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG entsprechend auch auf faktische Vogelschutzgebiete angewendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Eine solche Möglichkeit sieht Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL nicht vor. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen können faktische Vogelschutzgebiete vielmehr allenfalls insoweit rechtmäßig einer Beeinträchtigung ausgesetzt werden, wie dies aus überragenden Gemeinwohlgründen, wie dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist¹⁶³.

Ausweislich der Karten zur Umweltstudie (Unterlage 17) befindet sich ein Mast (Nr. 43) innerhalb des Schutzgebiets. Dabei werden analagebedingt 7 m² Fläche in Anspruch genommen. Baubedingt wird – da es sich nicht um einen Abspannmast handelt – eine Arbeitsfläche von 2.500 m² (50 x 50 m) erforderlich, wobei nicht die gesamte Fläche genutzt werden muss. Unausweichlich ist lediglich die Inanspruchnahme des Bereichs von 20 m um den Mastmittelpunkt. Dauerhaft geht dem Vogelschutzgebiet infolge des Vorhabens mithin eine Fläche von nur 7 m² verloren. Dieser Flächenverlust liegt deutlich unterhalb der für die hier vorkommenden Arten seitens des Bundesamtes für Naturschutz vorgeschlagenen (relativen wie absoluten) Orientierungswerte¹⁶⁴. Er ist daher als unerheblich einzustufen.¹⁶⁵ Unerheblich ist auch die nur temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme von maximal 2.500 m² (pro Mast durchschnittlich sechs Wochen und vier Tage, siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von 2005, S. 8), zumal sie außerhalb der für die wertbestimmenden Vogelarten sensiblen Zeiten erfolgen und der vorhandene Lebensraum nicht gravierend verändert werden wird.

Betriebsbedingt muss darüber hinaus 25 bis 56 m beidseits der Trasse ein Schutzstreifen von Gehölzen freigehalten werden. Dies betrifft nicht nur Mast Nr. 43, sondern weite Teile des Südrands des Gebiets. Beeinträchtigungen sind damit indes schon deshalb nicht verbunden, da in diesem Wirkraum bereits Offenland vorkommt und dessen Erhalt überdies gemäß den einschlägigen Erhaltungs- und Entwicklungszielen ohnehin zu gewährleisten ist.

Ebenfalls ausgeschlossen werden kann eine Verriegelung des Gebiets, also eine Unterbindung der Austauschbeziehungen der wertbestimmenden Vogelarten mit anderen Gebieten bzw. Gebietsteilen. Die Freileitung wird einen solchen Effekt nicht haben, wie die hier bereits vorhandene Bestandstrasse zeigt.

Sodann waren die wertbestimmenden Vogelarten zu ermitteln, die unter dem Gesichtspunkt der Meidung im Wirkraum des Vorhabens vorkommen. Dabei konnten diejenigen Arten als gegenüber etwaigen anlagebedingten Meidungseffekten unempfindlich ausgeschieden werden, die sich bereits jetzt im Trassenbereich der gegenwärtig vorhandenen Höchstspannungsfreileitung aufhalten und daher kein Meideverhalten zeigen. Demnach können Meidungseffekte nur für die Blässgans und den Kiebitz angenommen werden.

Außerdem ist eine mögliche Beeinträchtigung durch Erhöhung des Vogelschlagrisikos infolge des Vorhabens näher zu untersuchen gewesen. Relevant war dies bei den Brutvogelarten nur für diejenigen Vogelarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen und die gleichzeitig als vogelschlagrelevante Art gelten, bzw. bei den Gastvogelarten nur für diejenigen Vogelarten, die

161 EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C-418/04, Slg. 2007, I-10947 (Rdnr. 204); EuGH, Urt. v. 13.06.2002 – C-117/00, Slg. 2002, I-5335 (Rdnr. 26), jeweils Kommission/Irland.

162 EuGH, Urt. v. 4.3.2010 – C-241/08, Slg. 2010, I-1697 (Rdnr. 30), Kommission/Frankreich.

163 EuGH, Urt. v. 28.2.1991 – C-57/89, Slg. 1991, I-883 (Rdnr. 22), Leybucht.

164 *Lambrecht/Trautner*, in: BfN, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Juni 2007, S. 43 ff.

165 Vgl. BVerwG, Urt. v. 6.11.2012 – 9 A 17.11, BVerwGE 145, 40 (Rdnr. 46 f.).



sich regelmäßig in höherer Zahl in der näheren Umgebung der neuen Trasse aufhalten. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass sich derzeit im Gebiet bereits eine entsprechende Freileitung befindet, die im Zuge des Vorhabens zurückgebaut wird.

Hierbei ist zu beachten, dass selbst wenn das Vogelschlagrisiko vorhabenbedingt erhöht werden sollte, dies noch nicht zwingend zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führt, insbesondere dann nicht, wenn es sich nach wie vor um sehr seltene Ereignisse handelt¹⁶⁶. Maßgeblich ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt bzw. ein bestehender schlechter Erhaltungszustand sich nicht weiter verschlechtert¹⁶⁷.

Dies zugrunde gelegt, kamen die vom Vorhabenträger vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nur hinsichtlich der Gänse zu dem Ergebnis eines möglicherweise relevanten Vogelschlagrisikos, da die Gänse im Schutzgebiet regelmäßige Pendelflüge durchführen und daher häufiger die Freileitung – über dem Erdseil – queren.

Als kumulative Effekte sind zudem jeweils berücksichtigt worden:

- die parallel zur zurückzubauenden Freileitung verlaufende DB-Hochspannungsleitung,
- die im Süden des Schutzgebiets verlaufende B 51 ebenso wie deren parallel hierzu geplante Neubau und
- (obgleich es sich dabei nicht um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG handeln dürfte) jagdbedingte Störungen.

Unter Berücksichtigung all dessen erfolgte eine vertiefere Untersuchung nur hinsichtlich der Arten Kiebitz und Blässgans. Diesbezüglich kommen die vom Vorhabenträger vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zu folgenden Ergebnissen:

Lfd. Nr.	Art	Beeinträchtigung infolge Meideverhaltens	Beeinträchtigung infolge Vogelschlags	Bewertung der Beeinträchtigung
1	Kiebitz (als Brutvogel)	- maximal 2,3 % des Gesamtbestands im Gebiet betroffen - soweit zuvor unbeeinträchtigte Bereiche nun gemieden werden, bestehen alternative Ansiedlungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der 220 kV-Bestandstrasse	- Verringerung des Vogelschlagrisikos durch Rückbau der Bestandstrasse im Gebiet	unerheblich
2	Kiebitz (als Gastvogel)	- da Rastvögel wesentlich mobiler sind als Brutvögel, wurden als Bezugsgröße die betroffenen Flächengrößen miteinander verglichen - betroffen sind 36,9 ha;	- Verringerung des Vogelschlagrisikos durch Rückbau der Bestandstrasse im Gebiet	unerheblich

166 HessVG, Urt. v. 21.8.2009 – 11 C 318/08.T, juris, Rdnr. 356.

167 BVerwG, Urt. v. 3.5.2013 – 9 A 16.12, BVerwGE 146, 254 (Rdnr. 28); BVerwG, Urt. v. 28.3.2013 - 9 A 22.11, BVerwGE 146, 145 (Rdnr. 41).



		dies ist ein gegenüber der vom Kiebitz auf der Rast nutzbare Fläche von ca. 4.530 ha ein funktionaler Flächenverlust von 0,8 % - soweit zuvor unbeeinträchtigte Bereiche nun gemieden werden, bestehen alternative Rastmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der 220 kV- Bestandstrasse		
3	Blässgans	- der betroffene Bereich ist für Blässgänse unbedeutend - soweit zuvor unbeeinträchtigte Bereiche nun gemieden werden, bestehen alternative Rastmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der 220 kV- Bestandstrasse	- Verringerung des Vogelschlagrisikos durch Rückbau der Bestandstrasse im Gebiet	unerheblich

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Soweit Vögel aufgrund der von der Freileitung ausgehenden Meideffekte ihr angestammtes Habitat verlassen sollten, steht deren Ausweichen insbesondere nach Norden in den Bereich der Bestandstrasse nicht entgegen, dass dort die Bahnstromfernleitung bestehen bleibt. Durch den Rückbau der Bestandstrasse erfolgt eine vollständige Entlastung auf einer Länge von rund 1.100 m, lediglich auf 330 m kommt es wegen der bestehen bleibenden Bahnstromfernleitung zu einer nur teilweisen Entlastung. Ausgehend von einem Meideverhalten der betroffenen Arten bis zu 300 m beidseits der Trasse (in Summe also 600 m) kommt es mithin selbst bei vollständiger Außerachtlassen des Bereichs, in dem die Bahnstromfernleitung verbleibt, zu einer Aufwertung von rund 66 ha. Die Bahnstromfernleitung ist im Übrigen deutlich niedriger als die zurückzubauende Hochspannungsfreileitung und entfaltet daher in weit geringerem Umfang eine vergrämende Wirkung als jene, so dass es zusätzlich auch hier noch zu Entlastungseffekten kommen wird. Außerdem ist der entlastete nördlichere Teil des Gebiets mit seinen Feuchtgebieten und Teichen sehr viel wertvoller für die betroffenen Brut- und Gastvögel als der nun neu betroffene, aber durch die hier vorhandene Bebauung und die hier verlaufende B 51 ohnehin schon vorbelastete Gebietssüdrand.

Hinsichtlich des Vogelschlagrisikos kann dahinstehen, ob dessen vorhabenbedingte Erhöhung zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führt, jedenfalls kommt es diesbezüglich infolge des Rückbaus der nördlich der geplanten Trasse mitten durch das Vogelschutzgebiet verlaufenden Bestandstrasse zu Entlastungseffekten, welche die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen gleichsam kompensieren. Zwar verbietet sich auf der Ebene der FFH-Verträglichkeitsprüfung – und damit bei faktischen Vogelschutzgebieten im Rahmen des Beeinträchtigungsverbots nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL – eine Kompensation der zu erwar-



tenden Beeinträchtigungen, um unter die Erheblichkeitsschwelle zu gelangen¹⁶⁸, doch ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei gleichzeitigen Entlastungseffekten eine saldierende Betrachtung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung möglich, wenn die Be- und Entlastungsflächen im Wesentlichen gleichartige Habitatelemente darstellen, auf demselben Einwirkungspfad be- bzw. entlastet werden und in räumlichem Zusammenhang zueinander stehen¹⁶⁹. Das ist hier der Fall. Es wird sogar dahingehend eine Verbesserung erreicht, dass die neue Trasse im Bereich des Vogelschutzgebiets weniger in Nord-Süd-Richtung verläuft als die Bestandstrasse. Ist doch gerade der Nord-Süd-Verlauf von Höchst- sowie Hochspannungsfreileitungen besonders gefahrträchtig, weil dann die Trassenquerung häufig im Gegenlicht bei tief stehender Sonne und damit noch schwerer einsehbar als sonst erfolgt¹⁷⁰. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die teils parallel zur zurückzubauenden Bestandstrasse verlaufende Bahnstromfernleitung erhalten bleibt; denn die in deutlich geringerer Höhe verlaufende Bahnstromtrasse wird regelmäßig problemlos überflogen und stellt damit kein signifikantes Hindernis für Kiebitz und Blässgans dar¹⁷¹.

Dem steht auch die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht entgegen. Danach dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nicht berücksichtigt werden¹⁷². Der Europäische Gerichtshof begründet dies zum einen mit den verbleibenden Restunsicherheiten hinsichtlich des Erfolges einer nur kompensatorisch wirkenden Maßnahme und zum anderen damit, dass der Ausgleichsgedanke von Art. 6 FFH-RL erkennbar erst in der Abweichungsprüfung herangezogen wird. Mit kompensatorischen Maßnahmen bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ließen sich mithin die engen Abweichungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL umgehen. Das Urteil betraf indes einen Fall, in dem feststand, dass ein Vorkommen geschützter Pfeifengraswiesen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge voraussichtlich vernichtet wird, aber als „Schutzmaßnahme“ die Neuanlage dieses Lebensraumtyps an anderer Stelle im Schutzgebiet vorgesehen war. Bei dem vorgenannten Saldierungsansatz des Bundesverwaltungsgerichts geht es hingegen nicht um die Ersetzung eines vorhandenen Lebensraumtyps durch die Neuanlage des gleichen Lebensraumtyps an anderer Stelle, sondern um den Austausch einer als grundsätzlich hinzunehmende Vorbelastung bestandenen Beeinträchtigungssituation mit einer neuen, ansonsten aber gleichartigen Beeinträchtigung. Entlastung und Belastung sind gleichermaßen Teil des zur Genehmigung gestellten Projekts.

Soweit wertbestimmende Vogelarten anlagebedingt ihr angestammtes Habitat verlassen und auf freie Flächen innerhalb des betreffenden Gebiets ausweichen werden, ist auch das unschädlich. So hat das Bundesverwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass es nach der normativen Struktur des europäischen Gebietsschutzrechts offenkundig ist, dass Arten und Lebensraumtypen nicht einem einheitlichen Prüfungsansatz unterliegen; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL spricht zwar von einer Beeinträchtigung des Gebiets als solchem, doch schon Art. 6 Abs. 2 FFH-RL differenziert zwischen der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Verschlechterung der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind¹⁷³. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf gebietsschutzrechtlich geschützte Arten angenommen, dass deren Ausweichen bzw. Verbringung in andere geeignete Bereiche innerhalb desselben Schutzgebiets die Integrität des Schutzgebiets weiterhin wahrt und dieser

168 OVG M-V, Urt. v. 30.06.2010 – 3 K 19/06, NuR 2011, 136 (139).

169 BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 5.08, BVerwGE 136, 291 (Rdnr. 83 und 96).

170 *Bernshausen et al.*, NuL 2014, 107 (114).

171 Vgl. *Bernshausen et al.*, NuL 2014, 107 (109).

172 EuGH, Urt. v. 15.4.2014 – C-521/12, NuR 2014, 487 (Rdnr. 29), T.C. Briels.

173 BVerwG, Hinweisbeschl. v. 6.3.2014 – 9 C 6.12, NuR 2014, 638 (Rdnr. 34).



Umstand daher bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Relevanz ist¹⁷⁴. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Was schließlich das trotz des Rückbaus der Bestandstrasse verbleibende Restrisiko hinsichtlich des Vogelschlags bei den Gänsen angeht, so wird dem durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.3.3

Vogelschutz Rechnung getragen. Diese Nebenbestimmung sieht die Anbringung von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil gemäß dem einschlägigen VDE (FNN)-Hinweis vor. Dadurch lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass sich hiermit das Vogelschlagrisiko bei allen vogelschlaggefährdeten Vogelarten deutlich (um mehr als 50 %, meist weit darüber) senken lässt¹⁷⁵. Daher wird auch der Umstand, dass in Ansehung der Maßnahme M5 nur sehr kurze Zeit sowohl die Bestandstrasse als auch die neue Trasse nebeneinander bestehen werden, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Die Bündelung von Hoch- und/oder Höchstspannungsfreileitungen erhöht zwar tendenziell das Vogelschlagrisiko¹⁷⁶, doch ist das durch die neue Trasse hinzutretende Risiko wegen der Vogelschutzmarkierungen und des günstigeren Trassenverlaufs (weniger in Nord-Süd-Richtung) vergleichsweise gering. Diese Risikobündelung ist damit gemessen an der Langfristspektive des europäischen Gebietsschutzrechts nicht in der Lage, die Stabilität der im Schutzgebiet anzutreffenden Populationen von Kiebitz und Blässgans zu gefährden und so zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu führen.

2.2.3.5.5.2.2 FFH-Gebiet

In Bezug auf das FFH-Gebiet V 65 „Dümmer“ (DE 3415-301) ist festzustellen, dass vorhabenbedingt nur Flächen überbaut werden, auf denen weder im Standard-Datenbogen aufgeführte Lebensraumtypen noch im Standard-Datenbogen aufgeführte Arten vorkommen. Ausgehend von den Wirkungen des Vorhabens sind auch keine charakteristischen Arten der im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen berührt, außer es handelt sich um Vogelarten. Für diese gilt indes das Gleiche wie für die wertgebenden Vogelarten des gleichnamigen Vogelschutzgebiets (siehe oben 2.2.3.5.5.2.1 Vogelschutzgebiet).

Auch hinsichtlich des Rückbaus der bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung hat weder die vom Vorhabenträger vorgesehene FFH-Verträglichkeitsuntersuchung noch haben die Stellungnahmen der beteiligten Naturschutzbehörden und -vereinigungen Vorkommen erhaltungszielgegenständlicher Lebensraumtypen oder Habitate erhaltungszielgegenständlicher Arten im Baubereich benannt. Erhaltungszielgegenständliche Lebensraumtypen wurden im Bereich der Trasse ebenso wenig kartiert wie Habitate erhaltungszielgegenständlicher Arten (vgl. Karten 6.2-1D und 9.4-1D). Etwaigen Restrisiken wird durch die Maßnahmen M1, M5 und die Nebenbestimmung 1.1.3.2.3.4 Rückbau der 220 kV-Bestandstrasse Rechnung getragen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets insgesamt ausgeschlossen werden.

2.2.3.5.5.3 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im Untersuchungsraum des Vorhabens, wie er vom Vorhabenträger gewählt worden ist, befinden sich überdies die Naturschutzgebiete „Evershorst“ und „Ochsenmoor“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Arenshorst“, „Waldgebiet Hinterbruch“, „An der Tappenburg“, „Staatsfort Diepholz“, „Ochsenbruch“ sowie „Wetscher Flader und Vossen Neufeld“.

174 BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rdnr. 60); ebenso für Wisenvögel bereits BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10, DVBl. 2012, 443 (Rdnr. 39); hierzu auch *Schützte/Wittrock/Flamme*, NuR 2015, 145 (150).

175 *Kalz et al.*, NuL 2015, 109 ff.; *Bernshausen et al.*, NuL 2014, 107 ff.

176 Vgl. *Bernshausen et al.*, NuL 2014, 107 (114).



2.2.3.5.5.3.1 Naturschutzgebiete

Am Naturschutzgebiet „Evershorst“ führt die Höchstspannungsfreileitung – am nahegelegensten Punkt – ungefähr 120 m vorbei. Gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Evershorst“ in der Gemeinde Hüde ist es grundsätzlich verboten, das Naturschutzgebiet zu verändern oder zu beeinträchtigen sowie die dort nistenden Reiher zu stören. Da das Vorhaben keine Veränderungen im Gebiet nach sich ziehen wird, begegnet es mithin in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Evershorst“ keinen Bedenken.

Demgegenüber schneidet die Trasse das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ randlich an und nimmt durch das Fundament von Mast 43 insgesamt 4 m² Fläche innerhalb des Gebiets dauerhaft in Anspruch sowie baubedingt temporär weitere 2.514 m². Darüber hinaus erfolgen aufgrund des vorzuhaltenden Schutzstreifens durch Gehölzentnahme (überwiegend Weiden) Eingriffe auf weiteren 1.448 m². Schließlich ist zu erwarten, dass verschiedene Brut- und Gastvögel einen bis zu 300 m breiten Korridor nördlich der Trasse meiden werden. Im Einklang mit § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sieht § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ in den Gemeinden Hüden, Marl, Stehmshorn und Lemförde in der Samtgemeinde Altes Land Lemförde, Landkreis Diepholz vor, dass in dem Naturschutzgebiet grundsätzlich alle Handlungen verboten sind, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Dieses absolute Veränderungsverbot umfasst indes solche Veränderungen nicht, die – gemessen am Schutzzweck des Gebiets – nur zu einer völlig unerheblichen Abweichung von dem ursprünglichen Zustand im Naturschutzgebiet führen¹⁷⁷. Dies ist hier angesichts der Geringfügigkeit des Eingriffs im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturschutzgebiets „Ochsenmoor“ von 3.403 ha der Fall.

2.2.3.5.5.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Von den oben genannten Landschaftsschutzgebieten schneidet die Trasse lediglich die Gebiete „Ochsenbruch“ und „Wetscher Fladen und Vossen Neufeld“. In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG nur solche Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Absolute und nur noch im Wege der naturschutzrechtlichen Befreiung überwindbare Veränderungsverbote kommen insoweit einzig dann in Frage, wenn von vornherein feststeht, dass die betreffenden Handlungen mit dem Gebietscharakter oder seinem besonderen Schutzzweck schlechterdings unvereinbar sind¹⁷⁸.

Vor diesem Hintergrund besteht hier auch hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete „Ochsenbruch“ und „Wetscher Flader und Vossen Neufeld“ kein Konflikt. Dies liegt schon aufgrund der Vorbelastung der Gebiete mit der bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung auf der Hand. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Ochsenbruch“ wird im Zuge des Vorhabens sogar eine Verbesserung erreicht, da die neue Höchstspannungsfreileitung das Gebiet lediglich am Südostrand streifen wird, während die zurückzubauende Bestandstrasse das Landschaftsschutzgebiet südlich quert.

2.2.3.5.5.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Der Vorhabenträger hat zwei gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsraum ermittelt (siehe Tabelle 6.2-26 der Umweltstudie (Unterlage 17)). Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind weder von der beteiligten Öffentlichkeit noch von den beteiligten Behörden und sonstigen

177 NdsOVG, Beschl. v. 15.12.2008 – 4 ME 315/08, NuR 2009, 130 (131).

178 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Losebl. (Stand: 15.11.2014), § 26 BNatSchG Rdnr. 15 m.w.N.



Trägern öffentlicher Belange benannt worden. Die beiden vom Vorhabenträger ermittelten Biotope befinden sich außerhalb der Trasse; sie werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Konflikt mit § 30 Abs. 2 BNatSchG besteht daher nicht.

2.2.3.5.5.5 Artenschutz

Darüber hinaus ist das besondere Artenschutzrecht zu beachten. Da das Vorhaben – wie oben (2.2.3.5.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) dargestellt – den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht und damit gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist, sind hier artenschutzrechtlich nur die europäischen Vogelarten und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten relevant (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG).

Der Vorhabenträger hat hierzu einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Kapitel 7 der Umweltstudie (Unterlage 17)). Der dem Fachbeitrag zugrunde gelegte Untersuchungsraum entspricht dabei dem Wirkraum des Vorhabens. Zur Ermittlung des Vorkommens vorhabenrelevanter besonders geschützter Arten und zur Beurteilung etwaiger artenschutzrechtlicher Konfliktlagen wurde sowohl auf Bestandsdaten zurückgegriffen als auch eine eigene Bestandserfassung durchgeführt. Fernerhin wurden Arten, deren Vorkommen anhand einer Potenzialabschätzung nicht ausgeschlossen werden konnte, als im Untersuchungsgebiet vorkommend angenommen. Da die Artengruppe der Vögel sowohl gefährdete als auch weit verbreitete ungefährdete Arten umfasst, wurde in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine pragmatische und zielorientierte Differenzierung vorgenommen in detailliert, Art für Art zu betrachtende Vogelarten und Arten, welche mit geringerer Untersuchungstiefe gruppenweise betrachtet wurden. Dieses Vorgehen ist sachgerecht¹⁷⁹. Ausgehend hiervon kann beurteilt werden, inwieweit artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten sind, ob also das Vorhaben die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach sich zieht:

2.2.3.5.5.5.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Obgleich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Tötung oder Verletzung jedes einzelnen Exemplars besonders geschützter Arten unter Verbot stellt, ist die Verwirklichung dieses Verbots in der Fachplanung und der Anlagenzulassung aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur dann als gegeben anzusehen, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden besonders geschützten Arten in signifikanter Weise erhöht¹⁸⁰. Es handelt sich dabei um einen der eigentlichen Prüfungsschritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorgeschalteten Prüfungsschritt, der die generelle Anwendbarkeit des Tötungsverbots zum Gegenstand hat¹⁸¹. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann von einer signifikanten Risikoerhöhung nur ausgegangen werden, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Wirkraum des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken der von dem Vorhaben bau-, anlagen- oder betriebsbedingt ausgehenden Wirkungen betroffen sind und sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherr-

179 Trautner/Jooss, NuL 2008, 265 (270 f.).

180 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rdnr. 90 f.); BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 (Rdnr. 42); BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12, juris, Rdnr. 11.

181 Gellermann, NuR 2009, 85 (86).



schen lassen¹⁸² bzw. wenn das Vorhaben zu einer deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos führt¹⁸³.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Störung ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG erst dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber durchaus auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ausgelöst werden¹⁸⁴. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist¹⁸⁵. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten¹⁸⁶. Die insoweit maßgebliche lokale Population ist anhand der Autökologie und der Raumansprüche der betreffenden Art abzugrenzen bzw. – soweit dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – anhand der jeweiligen Landschaftsstruktur¹⁸⁷. Aus Praktikabilitätsgründen kann sich aber ggf. auch auf das jeweilige Untersuchungsgebiet beschränkt werden¹⁸⁸, jedenfalls wenn fachlich sichergestellt ist, dass das Untersuchungsgebiet eine Teilmenge der maßgeblichen lokalen Population ausmacht und – was dann regelmäßig der Fall sein wird – die Unbedenklichkeit auf dieser Ebene die Unbedenklichkeit auf der Ebene der lokalen Population impliziert. Eine nähere Betrachtung kann darüber hinaus unterbleiben, wenn es sich um weit verbreitete bzw. häufige Arten mit relativ geringen Raumansprüchen handelt. Insoweit hat die Planungspraxis gezeigt, dass trotz laufender Zunahme potenzieller Störquellen und -intensitäten für diese Arten keine Abnahme zu verzeichnen ist, die zu einer bundes- oder landesweiten Gefährdungseinstufung geführt hat¹⁸⁹.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Fortpflanzungsstätten sind all diejenigen Stätten, die – begonnen bei der Paarung bis hin zum Abschluss der Aufzucht der Jungtiere – für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind¹⁹⁰. Ruhestätten sind diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen¹⁹¹. Nicht erfasst sind nur potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten¹⁹². Ausreichend, aber auch erforderlich ist vielmehr, dass diese Stätten regelmäßig benutzt werden¹⁹³. Gemäß dem hier nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG anwendbaren Satz 2 dieser Vorschrift liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-

182 BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39.07, juris, Rdnr. 58.

183 BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 (Rdnr. 42).

184 BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rdnr. 105).

185 Lüttmann, NuL 2007, 236 (239 f.).

186 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rdnr. 258).

187 Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Berlin 2011, § 44 Rdnr. 14.

188 Runge/Simon/Widdig, in: BfN, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, S. 24.

189 Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 5.08, BVerwGE 136, 291 (Rdnr. 128); Trautner/Jooss, NuL 2008, 265 (270 f.).

190 Runge/Simon/Widdig, in: BfN, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, S. 9.

191 Runge/Simon/Widdig, in: BfN, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, S. 9.

192 BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rdnr. 222).

193 BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rdnr. 66).



und Ruhestätten nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgesetzt werden. Für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Tiere muss die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleiben, indem entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt und von den betreffenden Individuen aller Voraussicht nach auch angenommen werden¹⁹⁴. Entscheidend ist, ob der verbleibende und/oder neu geschaffene Lebensraum die beeinträchtigten Funktionen für die betroffenen Exemplare auffängt, so dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. des Energiehaushalts der Exemplare der betreffenden Population kommt¹⁹⁵.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG betrifft besonders geschützte Pflanzen. Von den hier artenschutzrechtlich allein relevanten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL kommt keine im Untersuchungsgebiet vor, so dass dieser Verbotstatbestand vorliegend nicht näher zu betrachten ist.

2.2.3.5.5.2 Auswirkungen des Vorhabens

In folgender Weise könnten vorhabenrelevante besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden:

- dauerhafte anlagenbedingte sowie temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme,
- Rodung/Gehölzschnitt für die Anlegung des erforderlichen Schutzstreifens,
- Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Zuge der Gründung der Masten,
- Barriere-/Zerschneidungswirkung und Meideeffekte,
- Vogelschlagrisiko und
- baubedingte Störungen.

Dauerhaft in Anspruch genommen wird eine Fläche von 7 m² pro Mast. Hinzu kommt eine temporäre Flächeninanspruchnahme für den Bau der Masten von bis zu 2.500 m² pro Mast, für Abspannmasten sogar bis zu 6.140 m² wegen der hier zusätzlich benötigten Fläche für die Seilwinde. Des Weiteren bedarf es für die Vorhabenrealisierung der vorübergehenden Aufstellung von zwei 110 kV-Provisorien mit jeweils 11 bzw. 14 Masten sowie von vier 380 kV-Provisorien mit jeweils 26, 11 bzw. 4 Masten. Die für die Provisorien benötigte Arbeitsfläche beträgt bis zu 1.600 m² je Mast.

Der Schutzstreifen erstreckt sich 25 bis 56 m beidseits der Leitungsachse. Als artenschutzrechtlich konfliktrichtig kann sich die Anlage des Schutzstreifens nur in Waldgebieten erweisen.

Dass es zu nennenswerten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt durch die Gründung der Masten kommt, ist hier bei näherem Hinsehen nicht ersichtlich (siehe oben 2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser), so dass auch diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Barriere- und Zerschneidungswirkungen sind hier letztlich ebenfalls nicht ersichtlich. Demgegenüber muss mit Meideeffekten in Bezug auf im Untersuchungsgebiet vorkommende Vögel gerechnet werden. Nach einschlägigen naturschutzfachlichen Erfahrungen kann es bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu solchen Effekten in einem Bereich von bis zu 300 m Abstand

194 BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rdnr. 67).

195 Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rdnr. 73); *Fellenberg*, in: Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. (2010), § 7 Rdnr. 124.



von der Leitung kommen. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die neue Trasse in weiten Teilen entlang der bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung verlaufen wird. Eine größere Abweichung erfolgt lediglich auf den 4,2 km im südlichen Ochsenmoor westlich Lemförde. Auch die zwischenzeitlich erforderlichen Provisorien verlassen nicht den bereits vorbelasteten Bereich, sondern verlaufen bis maximal 400 m von der bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung entfernt.

Zu baubedingte Störungen könnte es im Untersuchungsgebiet ebenfalls nur in Bezug auf hier vorkommende Vögel kommen. Aufgrund entsprechender Effektdistanzen treten solche Störungen maximal in einem Umkreis von 500 m um die Störquelle auf.

Schließlich besteht hinsichtlich entsprechend empfindlicher Vogelarten das Risiko, mit den Seilen zu kollidieren. Der Wirkraum des Vorhabens beträgt diesbezüglich in der Regel 1.000 m beidseits der Leitung. Bei intensiv genutzten Flugrouten kann er aber auch weit darüber hinausreichen. Ein Stromschlagrisiko besteht hingegen wegen des großen Abstands der Phasen Phase-Erde und Phase-Phase zueinander nicht.

2.2.3.5.5.3 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung dieser Auswirkungen des Vorhabens können die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden; denn es macht keinen Unterschied, ob die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein artenschutzkonform sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden¹⁹⁶. Vor diesem Hintergrund in den Blick zu nehmen sind hier sowohl die allgemeinen Maßnahmen M1, M2, M4, M6, V3, S1 und S2 als auch die speziell in Ansehung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgesehenen Maßnahmen V1, V2, M3 und M5.

Die Maßnahmen V1 und V2 sehen eine zeitliche Beschränkung für den Gehölzschnitt und die Baufeldfreiräumung sowie für die Bautätigkeit insgesamt vor. Maßnahme M5 regelt Entsprechendes für den Rückbau der Bestandstrasse. Dadurch werden baubedingte Störungen ausgeschlossen, zumindest aber auf ein nicht populationsrelevantes Niveau beschränkt. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird insoweit beachtet.

Zugleich wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass es baubedingt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt. Ergänzt wird dies durch die Maßnahme M6, die eine ökologische Baubegleitung vorsieht. Der von der Rechtsprechung herausgearbeitete Signifikanzansatz beim Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt auch für baubedingte Individuenverluste; das Tötungsverbot ist demnach nicht einschlägig, wenn es im Zuge der Vorhabenrealisierung lediglich zur Beeinträchtigung weniger einzelner Exemplare besonders geschützter Arten kommt¹⁹⁷. Baubedingt besonders in Gefahr stehende Reptilien sowie Amphibien nach Anhang IV FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet schon nicht vor.

Über die ökologische Baubegleitung lässt sich auch weitgehend verhindern, dass baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenrelevanter besonders geschützter Arten zerstört oder beschädigt werden im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dies gilt umso mehr, als die für die Aufstellung der Masten benötigte Arbeitsfläche von maximal 2.500 m² nicht in Gänze benötigt wird, sondern hier Spielräume bestehen. Unabdingbar in Anspruch genommen werden muss lediglich ein Bereich von 20 m um den Mastmittelpunkt bzw. bei Abspannmasten von weiteren 2 x 25 m² Fläche für die Seilwinde. Zudem wird durch den Rückbau der Bestandstrasse und die Wiederherstellung der von der Bestandstrasse in Anspruch genommenen Flächen gemäß Maßnahme M1 sichergestellt, dass genügend Ausweichmöglichkeiten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bestehen. Der Rückbau erfolgt dabei schon aus technischen Gründen nahezu

196 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rdnr. 53).

197 BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rdnr. 99).



durchgängig schon vor Errichtung der neuen Trasse. Nur auf den 4,2 km im südlichen Ochsenmoor westlich Lemförde soll der Rückbau erst nach Abschluss des Neubaus vorgenommen werden. Auch hier ist jedoch durch die Maßnahme M5 sichergestellt, dass die vergrämd wirkende Beseilung bereits unmittelbar nach Abschluss des im Spätsommer bzw. Frühherbst erfolgenden Neubaus nach Abzug der allermeisten Wintergäste noch vor Beginn der nächsten Vegetationsperiode abgenommen wird, so dass es an keiner Stelle zu einer zeitlichen Lücke zwischen neu hinzutretender Beeinträchtigung und Schaffung von Ausweichräumen kommt.

Durch den Gehölzeinschnitt bzw. die Rodung zwecks Anlegens eines Schutzstreifens wird es jedoch voraussichtlich zum Verlust eines Mäusebussardhorstes kommen. Doch auch dadurch wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht ausgelöst, weil Mäusebussarde ohnehin mehrere Wechselhorste in näherer Umgebung vorhalten und das betroffene Brutpaar daher entsprechend ausweichen kann.

Damit bleiben als artenschutzrechtlich relevante Wirkungen lediglich das Vogelschlagrisiko und etwaige Meideeffekte in Bezug auf Brut- und Gastvögel. Hinsichtlich des Vogelschlagrisikos ist wiederum darauf abzustellen, ob die planfestgestellte 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen wird. Dies kann für den überwiegenden Teil des Vorhabens bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil die Errichtung der neuen Trasse mit dem Rückbau der bestehenden 220 kV-Hochspannungsfreileitung einhergeht. Soweit im südlichen Ochsenmoor westlich Lemförde auf insgesamt 4,2 km Länge der Rückbau erst nach dem Neubau erfolgt, wird sich das Vogelschlagrisiko zwar voraussichtlich kurzfristig erhöhen. Gemäß Maßnahme M3 in Verbindung mit Nebenbestimmung 1.1.3.2.3.3 Vogelschutz wird indes auf gesamter Strecke das Erdseil entsprechend dem VDE (FNN)-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen markiert. Dadurch lässt sich das Vogelschlagrisiko um bis zu 90 % senken¹⁹⁸. Es handelt sich daher nur um einen geringen Risikozuwachs durch die Errichtung der neuen Trasse. Ohnehin führt eine Verdopplung der Freileitungen nicht zwangsläufig zu einer Verdopplung des Vogelschlagrisikos. Fernerhin bestehen die 220 kV-Hochspannungsfreileitung und die neue 380 kV-Höchstspannungsfreileitung vogelschlagrelevant nur einen sehr kurzen Zeitraum nebeneinander; denn ausweislich der festgestellten Planunterlagen wird dieser Zeitraum nicht mehr als ein Jahr betragen (Unterlage 17, dort S. 7-16). Zentrale Flugrouten werden ebenfalls nicht durchschnitten. Das Vorhaben führt daher nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Vogelschlagrisikos. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird insoweit nicht verwirklicht.

Soweit es anlagenbedingt zu Meideeffekten kommen kann, ist ebenfalls maßgeblich zu berücksichtigen, dass auf dem überwiegenden Teil der planfestgestellten Trasse der Neubau der Höchstspannungsfreileitung mit dem Rückbau der bestehenden Hochspannungsfreileitung einhergeht. Es tritt also keine neue Belastung hinzu, sondern eine bestehende Belastung wird durch eine gleichartige neue Belastung ersetzt. Eine Abweichung des Trassenverlaufs und die zeitweilige Koexistenz beider Freileitungen bestehen wiederum nur im südlichen Ochsenmoor westlich Lemförde. Dieser Bereich ist zugleich gebietsschutzrechtlich relevant. Diesbezüglich konnte eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden (siehe oben 2.2.3.5.5.2.1 Vogelschutzgebiet). Da etwaige Meideeffekte von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG lediglich das Störungsverbot nach Nr. 2 und ggf. auch das Schädigungsverbot nach Nr. 3 dieser Vorschrift verwirklichen könnten, das Störungsverbot aber nur bei populationsrelevanten Beeinträchtigungen einschlägig ist und gegen das Schädigungsverbot hier gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur verstoßen wird, wenn die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewahrt werden kann, nähern sich insoweit die artenschutzrechtlichen Pflichten den gebietsschutzrechtlichen Pflichten an. Die gebietsschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens impliziert damit zugleich in Bezug auf die leitungsbedingte Meideproblematik die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens.

198 Bernshausen et al., NuL 2014, 107 ff.



Das planfestgestellte Vorhaben begegnet im Ergebnis folglich keinen artenschutzrechtlichen Bedenken.

2.2.3.5.6 Gewässer- und Grundwasserschutz

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hinsichtlich sämtlicher in Überschwemmungsgebieten gelegener Masten und der in den Unterlagen 12 und 13 aufgeführten Kreuzungen mit Gewässern sowie den im Uferbereich gelegenen Masten eine wasserrechtliche Genehmigung. Zugleich wird hiermit der nach Maßnahmenblatt K1.4 vorgesehene Flachwasserteich planfestgestellt.

2.2.3.5.6.1 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG untersagt. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde jedoch gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage dann genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengegangenen Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird (Nr. 1), den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachhaltig verändert (Nr. 2), den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt (Nr. 3) und hochwasserangepasst aufgeführt wird (Nr. 4) oder wenn die nachhaltigen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Zwar liegt ein Teil der vom Vorhaben beanspruchten Flächen innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete Hunte, Grawide, Hunte III, Malergraben, Dorflohne sowie den vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten Leckermühlbach und Hunte 4a. Insgesamt handelt es sich um 24 Masten der Hauptleitung sowie 28 Provisoriumsmasten. Letztere sind bereits auf Grund des Bezugs zum Baugesetzbuch vom Bauverbot des § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht erfasst. Hintergrund ist bodenrechtlichen Begriff des § 29 BauGB, worunter das Schaffen von Anlagen verstanden wird, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden werden¹⁹⁹. Voraussetzung ist mithin eine Dauerhaftigkeit der in Rede stehenden Bauten, die angesichts der zeitlichen Begrenzung der Provisoriumsmasten bis zur Fertigstellung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung nicht gegeben ist. Dagegen wird durch die Masten der Hauptleitung Retentionsraum geringfügig in Anspruch genommen. Bedingt durch die durchlässige Bauweise der Stahlgittermasten ist allenfalls ein marginaler und kleinflächiger Verlust von Retentionsraum durch das Gestänge zu verzeichnen. Mit Blick auf ihre Konstruktion stellen die Masten für den Hochwasserabfluss keine relevanten Hindernisse dar. Ein mögliches Hochwasser kann sich weiterhin ungehindert ausbreiten. Ausgehend davon ist keine nachhaltige Veränderung des Wasserstandes, des Abflusses bei Hochwasser oder eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu erblicken. Die hochwasserangepasste Bauausführung ist durch die durchlässige Bauweise und die feste Verankerung im Boden, insbesondere die Versiegelung der Betonköpfe gewährleistet. Eine Beeinträchtigung der bzw. von den Masten ist durch anströmendes Hochwasser nicht zu erwarten. Überdies wird der verlorengegangenen Rückhalteraum durch den vorgesehenen Rückbau von insgesamt 28 Masten in den eben genannten festgesetzten und vorläufigen Überschwemmungsgebieten zeitgleich ausgeglichen. Ausgehend davon war für die sich in den Überschwemmungsgebieten gelegenen Masten eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen.

199 Vgl. *Hünnekens*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht (2015), § 78 Rdnr. 11; *Krautzberger*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, BauGB-Komm. (2015), § 29 Rdnr. 27.



In dessen bedurfte es hinsichtlich des festgesetzten Wasserschutzgebiets Hunteburg keiner Befreiung nach §§ 51, 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Hunteburg des Wasserverbandes Wittlage-Wasserschutzgebiet Hunteburg-. Zwar kommt es auf Grund der im Wasserschutzgebiet gelegenen Masten 25-27 zu Baumaßnahmen in dem Bereich. Das nach § 5 Satz 1 i. V. m. Ziff. 24 der Anlage 1 der eben genannten Verordnung bestehende Verbot des Einbringens von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund wird allerdings durch die Maßnahme V4 vermieden, so dass es keiner Befreiung bedarf.

2.2.3.5.6.2 Gewässerkreuzungen- und überspannungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG stehen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung. In Harmonisierung mit § 36 WHG gilt Gleiches auch für Anlagen über und unter oberirdischen Gewässern²⁰⁰. Eine solche darf nach § 57 Abs. 2 Satz 1 NWG nur versagt werden, soweit schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Unter schädliche Gewässeränderungen werden nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ausgehend davon war für Kreuzungen der Gewässer sowie für die an den Uferbereichen befindlichen Masten und die Überspannung des Teiches zwischen den Masten 49/50 eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen. Angesichts der Höhe der geführten Leitung sowie der kleinflächigen Versiegelung der außerhalb des unmittelbaren Uferbereichs befindlichen Maststandorte ist eine nachteilige Einwirkung auf die betroffenen Gewässer nicht zu befürchten. Die im Verfahren beteiligten unteren Wasserbehörden des Landkreises Diepholz und Osnabrück teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Gleiches gilt für die Gewässerunterhaltung, sodass die wasserrechtlichen Genehmigungen hier zu erteilen waren.

2.2.3.5.6.3 Gewässerrandstreifen

Darüber hinaus ist für das betroffene Gewässer der II. Ordnung (Hunte) für die Mastfundamente und die Baustelleneinrichtungsflächen gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab der Böschungsoberkante landseits (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WHG) einzuhalten. In Anbetracht der eindeutig gesetzlichen Regelungen des § 58 Abs. 1 NWG besteht für Gewässer dritter Ordnung dagegen kein Gewässerrandstreifen. Ausgehend davon kann der Forderung des Landkreises Osnabrück, einen Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m für diverse Gewässer dritter Ordnung vorzusehen, nicht Rechnung getragen werden. Hierzu sah die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auch keine Veranlassung. Um etwaige Einwirkungen auf Oberflächengewässer zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin flexible Baustelleneinrichtungsflächen vor, mit denen Oberflächengewässerabschnitte ausgespart werden. Soweit es zu einer Überschneidung des Arbeitsbereiches mit einem Graben kommt (Mast 18, 47, 60, D10, D37) kann durch die vorgesehene Auslage von 5 m x 1 m breiten Metallplatten eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit sowie der Vorflutfunktion der Gräben ausgeschlossen werden. Daneben kommt der vorgesehenen Aufstellung von Zäunen eine weitere Schutzfunktion zu.

200 Vgl. LT Drs. 16/1900, S. 84.



2.2.3.5.6.4 Grundwasserbeeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu befürchten. Schmutzeinträge in das Grundwasser werden durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden. Altlasten sind in den von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen zwar bekannt, weisen jedoch hierzu eine Mindestentfernung von 280 m auf. Sollten weitere angetroffen werden, wird auf die Nebenbestimmungen 1.1.3.2.4 *Altlasten/Bodenschutz* verwiesen.

2.2.3.5.6.5 Gewässerausbau

Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert dabei Gewässerausbau als die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

In Maßnahmenblatt K1.4 ist zum Eingriffsausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Anlage eines ca. 2.000 m² umfassenden Flachwasserteichs vorgesehen. Dies stellt die Herstellung eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Da der Eingriffsausgleich nach § 15 BNatSchG, soweit er zumutbar und technisch möglich ist, zwingend ist und eine Verlagerung in ein nachfolgendes Planfeststellungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren nur unter den engen, hier insoweit nicht gegebenen Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG zulässig ist²⁰¹, handelt es sich hierbei um eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, welche die Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Verfahrens mit erledigen kann und muss.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan insoweit nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Zu diesen anderen Anforderungen nach dem WHG gehören insbesondere die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG²⁰². Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Teichanlage wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus, nachteilige Auswirkungen sind insoweit nicht ersichtlich.

2.2.3.5.6.6 Gewässerbewirtschaftungsziele

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind schließlich oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 27 Abs. 2 WHG sieht dieselben Anforderungen in Bezug auf nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer vor, nur mit dem Unterschied, dass sich hier das Verschlechterungsverbot nach Nr. 1 und das Verbesserungsgebot nach Nr. 2 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial beziehen. Vergleichbares regelt § 47 WHG in Bezug auf das Grundwasser, mit dem Unterschied, dass hier statt des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der mengenmäßige Zustand Regelungsgegenstand ist.

Maßstabsebene zur Feststellung einer Verschlechterung ist dabei jeweils der gesamte Wasserkörper, verstanden als einen einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines oberirdischen Ge-

201 BVerwG, Beschl. v. 30.8.1994 – 4 B 105.94, NVwZ-RR 1995, 322; NdsOVG, Urte. v. 20.10.1993 - 7 K 3677/91 u.a., DVBl. 1994, 770 (772).

202 *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. (2014), § 68 Rdnr. 31.



wässers (vgl. § 3 Nr. 6 WHG). Punktuelle Verschlechterungen sind mithin irrelevant, wenn sie auf der Ebene des Wasserkörpers wieder ausgeglichen sind²⁰³. Nach jüngerer Rechtsprechung wird bereits jede signifikante nachteilige Veränderung (Abweichung vom status quo) des betreffenden Wasserkörpers angesehen²⁰⁴. Doch selbst vor diesem Hintergrund ist vorliegend insgesamt keine Gewässerbeeinträchtigung mit dem Vorhaben verbunden, die zu einer messbaren negativen Veränderung der jeweils berührten Wasserkörper führt. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht damit bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den verbindlichen Gewässerbewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.

2.2.3.5.7 Straßen- und Wegerecht

Die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG für Bundesstraßen und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Landes- und Kreisstraßen erforderlichen Abstände wurden eingehalten. Danach dürfen längst der Straßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot). Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über die Erdreichte hinausragen²⁰⁵. Ausgehend davon, dass sich sämtliche Hauptleitungs- und Provisoriumsmasten außerhalb der 20 m Grenze bewegen, kommt es nicht darauf an, ob Hochbauten als bauliche Anlage eine gewisse Dauerhaftigkeit erfordern.

Im Übrigen wird für sämtliche Unterschreitungen der in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG für Bundesstraßen und in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Landes- und Kreisstraßen normierten Baubegrenzungszone eine straßenrechtliche Genehmigung erteilt. Danach bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen bzw. müssen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde erfolgen, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längst der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Bedürfen die baulichen Anlagen - wie hier mit Blick auf § 61 Abs. 1 Nr. 3 NBauO - keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung oder des Einvernehmens die Genehmigung (§ 9 Abs. 5 Satz 1 FStrG, § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 NStrG). (Jene darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG sowie § 24 Abs. 3 NStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Derartige Versagungsgründe sind hier nicht ersichtlich, sodass die Genehmigungen zu erteilen waren.

Darüber hinaus sind für die Kreuzungen der Bundesstraße (B 51) wie der Landes- und Kreisstraßen (L 80, L 81, L 346 [jetzt: K 54], L 345, K 29) Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 FStrG für Bundesstraßen und nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 NStrG bedurfte es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr da, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG) erfolgt²⁰⁶. Gleichwohl ist die Überspan-

203 Köck, ZUR 2009, 227 (229); *Füßer/Lau*, NdsVBl. 2008, 193 (196).

204 BVerwG, Beschl. v. 11.7.2013 – 7 A 20.11, NuR 2013, 662 (Rdnr. 33 ff.).

205 BVerwG, Urt. v. 27.2.1970 – 4 C 48.67 –, juris, Rdnr. 9, 13; *Stahlhut*, in: *Danner/Theobald*, Energierecht (2014), B 1, Rdnr. 35h.

206 BVerwG, Urt. v. 29.3.1968 – IV C 100.65 –, BVerwGE 29, 248 = MDR 1968, 788, juris Rdnr. 10.



nung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des § 23 Abs.1 NStrG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind²⁰⁷. Aufgrund der dauernden bzw. – im Hinblick auf die Provisoriumsleitungen – zeitlich andauernden Überspannungen kann von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr ausgegangen werden. Allerdings ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hier nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

2.2.3.5.8. Luftverkehrsrecht

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 LuftVG bedürfen Freileitungen und Masten unter der sinngemäßen Anwendung der §§ 12 bis 14 einer Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Im Hinblick auf den militärisch genutzten Flugplatz und Fliegerhorst Diepholz als Sonderflughafen kommt es nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO²⁰⁸ für das Zustimmungserfordernis maßgeblich darauf an, inwieweit das Vorhaben die in § 12 Abs. 3 Satz 1 LuftVG enthaltenen Begrenzungen überschreitet. In diesem Fall können die Luftfahrtbehörden gemäß § 12 Abs. 4 zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Ausgehend davon war der nach § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG zuständigen Bereichsverwaltung Nord (heutiges Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) in der Nebenbestimmung 1.1.3.2.7.3.2. vollends Rechnung zu tragen. Die Stromleitung verläuft ab 3.700 m vor der Schwelle 26 innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LuftVG; konkret: außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 km bis 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 m Höhe bis 100 m Höhe ansteigt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b LuftVG) und innerhalb der Anflugsektoren von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 km Halbmesser bei Hauptstart und Hauptlandeflächen und von 8,5 km bei Nebenstart und Nebenflächen der Verbindungslinie, die von 0 m Höhe in diesem Ende bis 100 m Höhe ansteigt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a LuftVG). Insoweit hat die zuständige Bundeswehrverwaltung ihre Zustimmung zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit von den oben genannten Nebenbestimmungen abhängig gemacht; diese sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht.

Für den Flugplatz Bohmte-Bad Essen war die Forderung der nach § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 ZustVO-Verkehr zuständigen Luftfahrtbehörde Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Oldenburg zu berücksichtigen. Gesetzliche Grundlage ist hier § 16 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG. Danach haben die Eigentümer und anderen Berechtigte von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, welche die nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten, auf Verlangen der zuständigen Luftfahrtbehörde zu dulden, dass die Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Die von § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG erfasste 380 kV-Freileitung sowie deren Masten erreichen weder eine Höhe von 100 m noch handelt es sich um eine auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung errichtete Anlage mit einer Höhe von 30 m, deren Spitze um mehr als 100 m die Höhe der

207 BVerwG, a.a.O., Rdnr. 10.

208 BVerwG, Urt. v. 11.7.2001 – 11 C 14/00 –, NVwZ 2002, 350 (352).



höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser im die für die Anlage vorgesehene Bodenerhöhung überragt. Angesichts dessen waren die geforderten Kennzeichnungen der Masten 1-5 jedenfalls zu dulden; konnten jedoch nach § 16a Abs. 2, 16 Abs. 2 LuftVG auch - wie hier – durch eine Zusage der Vorhabenträgerin 1.1.4.2.1. *NLSStBV Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtsbehörde* rechtlich abgesichert werden. Auf den entsprechenden Hinweis der Luftfahrtbehörde hin hat die Planfeststellungsbehörde die Zusage durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.7.3.1 NLSStBV, dahingehend konkretisiert, dass die Markierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen muss.

2.2.3.5.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Freilich befinden sich im unmittelbaren Trassenverlauf keine Baudenkmäler, die überspannt oder gar beseitigt werden müssten. Allerdings verläuft die Trasse in Höhe des Mastes Nr. 5 in Sichtweite des als Ensemble denkmalgeschützten Guts Ahrenshorst. Noch näher an diesem wird das 380 kV- Provisorium verlaufen. Ebenso liegen Bodendenkmäler im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Masten 48, 65, eventuell auch 70).

Das Gut Ahrenshorst unterliegt dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG. Danach dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. Die Errichtung von Anlagen – das gilt auch für Hochspannungsfreileitungen –, in der Umgebung von Baudenkmalern ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG schon dann genehmigungspflichtig, wenn das Erscheinungsbild eines Baudenkmals auch nur beeinflusst wird. Die demnach im vorliegenden Fall erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung kann jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund von dessen Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt werden, die Genehmigungsfähigkeit ist gegeben. § 8 Satz 1 NDSchG schützt das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein²⁰⁹. Hinsichtlich der Freileitung selbst folgt die Genehmigungsfähigkeit aus dem Umstand, dass eine *weitere* Beeinträchtigung des Denkmals nicht zu besorgen ist. In Höhe des Baudenkmals wird der Trassenverlauf gegenüber dem bisherigen Verlauf der 220 kV Freileitung nicht verändert. Entscheidend ist jedoch, dass zwischen dem Baudenkmal und dem Vorhaben parallel noch die 380 kV Freileitung Merzen-Wehrendorf verläuft. Eine mögliche Beeinträchtigungswirkung durch das Vorhaben tritt hinter der Beeinträchtigung durch diese, näher verlaufende Leitung, zurück. Dementsprechend geht auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde in ihrer fachlichen Einschätzung davon aus, dass gegen das Vorhaben keine denkmalpflegerischen Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der näher am Gut Ahrenshorst verlaufenden Provisoriumstrasse hat die untere Denkmalschutzbehörde zwar eine Beeinträchtigung angenommen, diese jedoch in Anbetracht der kurzen Standzeit des Provisoriums für vertretbar gehalten. Dieser fachlichen Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde. Im Übrigen trifft § 8 NDSchG hinsichtlich der notwendigen Dauer für die Annahme einer Beeinträchtigung keine nähere Aussage. Unter Berücksichtigung des auch im Denkmalrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist davon ausgehen,

209 Zum Ganzen NdsOVG, Urt. v. 23.8.2012 – 12 LB 170/11 – BauR 2013, 936; *Füßer/Buchen*, NdsVBI 2012, 257 ff.



dass Beeinträchtigungen in der Umgebung einen gewissen Mindestzeitraum andauern müssen, um zu einer nach § 8 NDSchG unzuträglichen Beeinträchtigung zu führen, gerade weil das Denkmal nicht in seiner Substanz berührt wird. Dabei lässt sich keine zeitliche Obergrenze allgemein festlegen, erforderlich ist vielmehr eine Gesamtschau des Gewichts der Beeinträchtigung für das Denkmal und dessen Dauer. Im vorliegenden Fall ist die Beeinträchtigung durch das Provisorium zwar deutlich, die Dauer der Beeinträchtigung aber gering, so dass schon die Regelung in § 8 NDSchG dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Unabhängig davon wäre die Errichtung sowohl des Provisoriums als auch der Freileitung selbst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Satz 3 NDSchG wegen eines anderen überwiegenden, unbenannten öffentlichen Interesses genehmigungsfähig. Im vorliegenden Fall überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) das Interesse an der unterbleibenden Beeinträchtigung des Baudenkmals Gut Ahrenshorst.

Soweit durch die Bauarbeiten wegen der vorhandenen bekannten Bodendenkmäler im Baustellenbereich nach § 13 Abs. 1 NDSchG eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist, kann diese ebenfalls im Zuge der Planfeststellung erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen. Zum einen wird durch die mit dem Anhang D der Umweltstudie planfestgestellte Maßnahme M 9 eine vorherige Untersuchung eines der betroffenen Bereiche und demnach auch eine größtmögliche Schonung des Bodendenkmals sichergestellt. Soweit mit dem Vorhaben ein unvermeidlicher Substanzverlust der Bodendenkmäler verbunden sein sollte, wäre dieser ebenfalls nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG genehmigungsfähig. Für die übrigen, Bodendenkmäler – mutmaßlich - betreffenden Bereiche bietet § 14 NDSchG hinreichenden Schutz. Derartige Bereiche sind unmittelbar anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und vier Tage unverändert zu belassen bzw. von Gefahren zu beschützen, sofern die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten nicht schon vorher gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Vorhabenträgerin als Auflage (Nr. 1.1.3.2.9 *Denkmalschutz*) aufgegeben.

2.2.3.5.10 Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insbesondere aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Verschiedentlich ist die Anlagensicherheit in Frage gestellt worden, weil es in der Vergangenheit, beispielsweise 1988 („Münsterländer Schneekatastrophe“) infolge extremer Wetterereignisse zu Mastabbrüchen auf der bisherigen Trasse gekommen ist. Die derzeit geltende VDE-Norm 0210-3, welche der Vorhabenträger für den Mastbau zugrunde legt, stammt vom Mai 2011 und berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem damaligen Geschehen. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten und die Freileitungen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insbesondere den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.



2.2.3.6 Abwägung

2.2.3.6.1 Immissionsschutz

Die zwingenden rechtlichen Vorschriften zum Immissionsschutz werden sowohl hinsichtlich der von der neuen Freileitung ausgehenden elektromagnetischen Felder als auch hinsichtlich der Lärmimmissionen ohne weiteres eingehalten (vgl. oben unter 2.2.3.5.4 *Immissionen*). Dass es trotz Einhaltung der dafür maßgeblichen Grenz- und Richtwerte bei einigen Anwohnern entlang der Trasse zu einer (abwägungserheblichen) Mehrbelastung durch Immissionen kommen kann, ist der Planfeststellungsbehörde bewusst, letztlich aber nicht vermeidbar. Die Trasse wird im Wesentlichen durch den planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB geführt, der für derlei Nutzungen vorbehalten ist. Die weitgehende Führung der Trasse auf der Trasse einer schon bestehenden Freileitung hält die Zahl zusätzlich oder stärker betroffener Personen vergleichsweise gering. Eine Trassenführung, die zu sämtlichen Wohnhäusern einen Abstand wählt, der eine zusätzliche Belastung mit Immissionen ausschließt, ist demgegenüber nicht möglich und würde den Trassierungsgrundsätzen widersprechen. Die Trasse könnte dann in vielen Bereichen nicht mehr gerade geführt werden, was zu einem deutlichen baulichen Mehraufwand führen würde. Zudem würden sich Konflikte mit dem Naturschutz verstärken. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben an sich als auch seine Trassenführung mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

2.2.3.6.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Vorhaben greift in der oben (2.2.2.2.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, 2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild, 2.2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, 2.2.2.2.3 Auswirkungen auf die Landschaft und 2.2.3.5.5 *Naturschutz und der Landschaftspflege*) dargestellten Weise in die Integrität von Natur und Landschaft ein. Die Beeinträchtigung fällt indes vergleichsweise gering aus, weil in weiten Teilen lediglich eine bereits bestehende Freileitung durch eine neue ersetzt wird. Darüber hinaus kann die Mehrzahl der Beeinträchtigungen ausgeglichen und ersetzt werden, lediglich der Eingriff in das Landschaftsbild lässt sich nicht vollständig kompensieren. Alldem steht das hohe Gemeinwohlinteresse an einer gesicherten Energieversorgung gegenüber, ohne dass es eine überzeugende Alternative für das Vorhaben gibt (dazu bereits oben 2.2.3.4 Variantenprüfung). Daher überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2.3.6.3 Gewässer- und Grundwasserschutz

Trotz der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit (vgl. oben 2.2.3.5.6 Gewässer- und Grundwasserschutz), der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben gewisse geringfügige, aber abwägungsrelevante Beeinträchtigungen von Gewässern. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, welche ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen, gering. Dies gilt insbesondere für die verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch die Provisorien und Zufahrten in den Überschwemmungsgebieten bestehen. Mangels technischer Alternativen, die eine fortlaufende Stromversorgung sicherstellen und mit Blick auf die in § 78 Abs. 1 WHG zum Ausdruck kommende geringfügige Beeinträchtigung durch zeitlich begrenzte Maßnahmen, kommt den Beeinträchtigungen durch die Provisorien und Zufahrten kein erhöhtes Gewicht zu. Daneben ist eine Trassenführung, welche zu keiner Überspannung von Gewässern führt unter gleichzeitiger Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nicht ersichtlich. Die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.



2.2.3.6.4. Verkehrsrecht

Das Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorhaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die trotz der straßenrechtlichen Genehmigungsfähigkeit (vgl. oben unter 2.2.3.5.7 Straßen- und Wegerecht) verbleibenden geringfügigen Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an dem Ausbau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering. Insoweit treten die Belange des Straßen- und Wegerechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurück. Gleich gilt für die Belange der Luftverkehrs.

2.2.3.6.5 Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär durch die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche die betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Freilich verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung. Diese Bodenveränderung ist jedoch nicht schädlich im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Hier sind die Mastfundamente im Boden unschädlich, da es sich um nur kleinflächige Versiegelungen (wenige Kubikmeter) handelt und jene mit natürlichem Boden sodann überdeckt werden. Solche sind auch nicht durch eventuelle Schmutzeinträge zu befürchten, da jene durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden werden.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen sind mithin gering, so dass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten.



2.2.3.6.6 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Der Bau der 380kV- Leitung ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

2.2.3.6.6.1 Flächeninanspruchnahme

Landwirtschaftliche Flächen werden sowohl durch Maststandorte als auch durch Überspannung und den notwendigen Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine Optimierung der Maststandorte gemäß den in den Einwendungen vorgetragenen Wünschen wurde soweit möglich vorgenommen.

Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.3.6.6.2 Existenzgefährdungen

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz von (landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb jedoch in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen²¹⁰.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben Existenzgefährdungen verbunden sein könnten. Auch spricht die Art des Vorhabens schon gegen eine entsprechende Befürchtung: Anders als bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ist die Flächeninanspruchnahme im vorliegenden Fall vergleichsweise gering. Die über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufenden Schutzstreifen können auch zukünftig bewirtschaftet werden. Lediglich die Standorte der Mastfundamente und die Zuwegungen entfallen für eine Nutzung. Diese Flächen sind jedoch klein im Verhältnis zu den jeweils bewirtschafteten Grundstücken. Gemildert wird die Flächenbetroffenheit zudem dadurch, dass auch schon für die vorhandene Trassen Flächen

210 Grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 13/08 – BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.



durch Masten in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund kann die Planfeststellungsbehörde auch ohne weitere Untersuchungen davon ausgehen, dass vorhabenbedingt Existenzgefährdungen nicht auftreten werden.

2.2.3.6.6.3 Umwege

Entstehen vorhabenbedingt durch Zerschneidungen von Flächen oder bestehenden Verkehrsverbindungen Umwege, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, ist dies ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang. Solche Umwege sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da keine bestehenden Verkehrsverbindungen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswege dauerhaft beeinträchtigt oder abgeschnitten werden. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt, insbesondere Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ohne weiteres zumutbar.

2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Soweit von Seiten der betroffenen Landwirte geltend gemacht wird, dass negative Auswirkungen auf den Tierbestand, die Tiergesundheit und die Reproduktionsfähigkeit durch die von Freileitungen hervorgerufenen elektromagnetischen Felder nicht ausgeschlossen werden könnten, ist dem entgegenzuhalten, dass es nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft für derartige Auswirkungen keinerlei Anzeichen gibt. Nur wenige Säugetiere, wie zum Beispiel Fledermäuse, Nackt- und Blindmulle sind in der Lage, sich am Erdmagnetfeld zu orientieren. Dieser Orientierungssinne könnte durch die von Freileitungen ausgehenden Magnetfelder gestört werden. Bei anderen Säugetieren, insbesondere Nutztieren konnte dies jedoch nicht nachgewiesen werden, zumal bislang kein Sinnesorgan und neuronaler Signalweg für die Wahrnehmung von Magnetfeldern bei Säugetieren entdeckt wurde. Zwar wurde in der Wissenschaft auch in Auswertung von Satellitenbildern schon behauptet, dass sich Rinder – mutmaßlich aufgrund eines magnetischen Sinnes – in Nord-Süd-Richtung ausrichten. Dabei wurden jedoch andere Einflussfaktoren nicht untersucht. Eine andere Wissenschaftlergruppe, welche genau diesen Effekt untersuchte, konnte ihn auch nicht bestätigen²¹¹. Jenseits dessen wäre selbst dies auch noch kein Beleg für mögliche Beeinträchtigungen der Tiergesundheit oder der Reproduktionsfähigkeit durch Freileitungen. Für weitergehende Maßnahmen seitens der Planfeststellungsbehörde zum Schutz der Tiergesundheit besteht daher kein Anlass, zumal auch der Schutz von Nutztieren abschließend durch die Regelungen der 26. BImSchV geregelt ist (vgl. oben 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen).

Ferner bemängeln einige Einwander eine verminderte Hütesicherheit, weil elektrische Weidezäune durch den Einfluss der Hochspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen durch Induktionsspannungen wirkungslos würden. Richtig ist, dass es an Weidezäunen zu Induktionsströmen kommen kann, wenn diese unter einer Freileitung oder in deren unmittelbarer Nähe aufgestellt werden. Diese Induktionsströme können sich bei Berührung entladen und zu einem (leichten) und für die menschliche Gesundheit ungefährlichen Stromschlag führen. Durch eine entsprechende Erdung lässt sich dieses Problem jedoch lösen. Ungeachtet dessen müsste ein solcher Induktionsstrom auch bei einer Berührung des Weidezauns durch Tiere zu einer Entladung führen, worin schließlich genau die Funktion eines Elektrozauns besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es ausgeschlossen, dass durch die Nähe zur Freileitung und bei bestimmten Witterungen Weidezäune gänzlich wirkungslos würden. Für weitergehende Maßnahmen oder Ermittlungen seitens der Planfeststellungsbehörde besteht daher auch hier kein Anlass.

211 Ausführliche Informationen zur Problematik bietet das Bundesamt für Strahlenschutz unter: http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung_NF_Tiere_Pflanzen.html.



Schließlich wurde von vielen Landwirten darauf hingewiesen, dass sie für den Erhalt von Flächenförderungen (Agrarsubventionen) regelmäßig jedes Jahr fristgebundene Anträge stellen müssen, bei denen die bewirtschaftete Fläche genau anzugeben ist und Änderungen umgehend mitgeteilt werden müssen, um Sanktionen bei Erhalt der Förderungen zu vermeiden. Diese Sanktionen können bei unzutreffenden Angaben über den Betrag hinausgehen, der auf die konkret nicht bewirtschaftungsfähige Fläche entfallen würde. Daher ist es notwendig, dass die Bewirtschafter der jeweiligen Flächen, welche auch Pächter sein können, rechtzeitig über die reale Inanspruchnahme der betreffenden Flächen informiert werden. Die Planfeststellungsbehörde trägt diesem Anliegen zum einen mit der Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* Rechnung. Freilich ist dort keine konkrete zeitliche Vorgabe für die Information der Landwirte enthalten. Das ist aber in dieser Allgemeinheit auch nicht möglich. Gleichwohl waren weitergehende Bestimmungen nicht notwendig, da der Vorhabenträger eventuelle Ausfälle und auch Sanktionen im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgleichen und dies auch im Erörterungstermin ausdrücklich zugesagt hat²¹².

2.2.3.6.7 Denkmalschutz

Auch wenn das Vorhaben denkmalrechtlich genehmigungsfähig ist (vgl. oben unter 2.2.3.5.9 Denkmalschutz), mögen – ganz geringfügige, aber noch spürbare - Beeinträchtigungen des Baudenkmals Gut Ahrenshorst und eine mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmälern verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

2.2.3.6.8 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 7 BauGB vereinbar. In die Abwägung einzustellen war darüber hinaus, dass die Trasse der 380-kV-Freileitung zwischen Mast 13 und Mast 15 über die in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 28 „Industriegebiet“ und „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Bohmte liegenden Gebiete verläuft. Zwar stellt § 38 Satz 1 Hs. 1 BauGB das Planvorhaben von den Anforderungen der §§ 29 bis 37 BauGB frei. Gleichwohl betont § 38 Satz 1 Hs. 2 BauGB die Verpflichtung, die Belange des Städtebaus zu berücksichtigen und jene entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht in die fachplanerische Abwägung einzustellen²¹³. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die im öffentlichen Interesse liegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Höchstspannungsfreileitung lediglich kleinflächige Versiegelungen und kaum Inanspruchnahmen verbunden sind, die die Art der Nutzungen als Industriegebiet nicht ausschließt, sondern allenfalls eine geringfügige Abweichung beinhaltet. Die Planungen der Gemeinde werden mithin keineswegs vereitelt. Daneben weicht das planfestgestellte Vorhaben nur geringfügig von der 220-kV-Freileitung ab, deren Existenz in Gemeinden hinlänglich bekannt war. Gleiches gilt im Hinblick auf die Querung eines Bereichs durch das 110-kV-Provisorium zwischen den Provisoriumsmasten A 5 und A 6, welcher mit dem Bebauungsplan Bohmte OT überplant ist. Angesichts der Überspannung einer kleinen Fläche am Rande des Bebauungsplans, die mit keiner direkten Flächeninanspruchnahme verbunden ist und mit Blick auf den zeitlichen begrenzten Betrieb von 6 – 9 Monaten wird die Realisierung der Planung der Gemeinde nicht ernstlich kompromittiert.

Verbleibende geringfügige Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen an dem Ausbau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertra-

212 Protokoll des Erörterungstermins vom 28./29.11.2012, S. 120.

213 BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13/09 –, BVerwGE 138, 126 (232).



gungsnetzes von nachrangigem Gewicht. Insbesondere ist die von der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde vorgebrachte Gefährdung der Entwicklung des Gewerbegebietes in Höhe der Masten 40 bis 45 infolge der Trassenführung nicht erkennbar (siehe unter 2.4.1.2 Samtgemeinde Altes Amt Lemförde). Mangels weiterer ersichtlicher und vorgetragener Beeinträchtigungen von städtebaulichen Belangen treten die kommunalen Belange mithin gegenüber den eben genannten öffentlichen Interesse zurück.

2.2.3.6.9 Private Belange

Sonstige abwägungserhebliche private Belange, welche bei den vorgenannten Belangen nicht berücksichtigt und behandelt wurden, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird hinsichtlich der privaten Belange auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendern verwiesen.

2.2.3.6.9.1 Gesundheit

Wie schon an anderer Stelle dargestellt (siehe unter 2.2.3.5.4 *Immissionen*), werden alle Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insbesondere maßgebliche Grenz- und Richtwerte für Immissionen (elektromagnetische Felder, Schall) eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten. Diese Grenz- und Richtwerte sind unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitszuschläge so bemessen, dass bei ihrer Einhaltung nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar sind. Vor diesem Hintergrund und da andere vorhabenbedingte Gesundheitsgefahren nicht ersichtlich sind, werden Belange des Gesundheitsschutzes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.3.6.9.2 Eigentum

Für den Bau und Betrieb der 380 kV- Freileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die Vorhabenträgerin die nach DIN VDE geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S. § 1090 BGB gesichert.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteignungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dementsprechend wird auch erst, falls einvernehmliche Lösungen nicht zustande kommen, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Mastbau und den Schutzstreifen durch Eintragung einer Dienstbarkeit hoheitlich durchgesetzt.

Im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln²¹⁴. Es wird also auch ein Ausgleich für eine eventuell eintretende vorhabenbedingte Wertminderung am unberührt verbleibenden

214 BVerwG, Urt.v. 7.7.2004 – 9 A 21.03, NVwZ 2004, 1358 (1359).



Grundstücksteil gewährt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten²¹⁵.

Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinzunehmen²¹⁶. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch für das Vorhaben im vorliegenden Fall nicht davon aus, dass bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

2.2.3.6.10 Sonstige Belange

In ihrer Linienführung kreuzt die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Bahnlinien der Deutschen Bahn AG und der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH sowie vorhandene ober- und unterirdische Versorgungsleitungen oder Anlagen, wie Stromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen, Telekommunikationsleitungen, Steuerkabel und Kraftstofffernleitungen. Den Belangen der sonstigen Infrastrukturmaßnahmen wurde dadurch Rechnung getragen, dass Näherungs- und Berührungsbereiche sowie Kreuzungspunkte nach Maßgabe der Nebenbestimmungen 1.1.3.2.7.2 und 1.1.3.2.8 in Abstimmung mit jeweils betroffenen Versorgungsträgern entsprechend der einschlägigen Regelwerke zu behandeln sind. Soweit darüber hinaus - allenfalls geringfügige - Beeinträchtigungen verbleiben, treten diese hinter dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurück.

2.2.3.6.11 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die in der Umweltverträglichkeitsprüfung gebündelt beschriebenen und bewerteten Umweltbelange, wurden berücksichtigt und mit ihrem Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab²¹⁷. Damit tritt die erforderliche und in diesem Beschluss ausgesprochene wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung²¹⁸.

215 BGH, Urt. v. 9.11.2000 – III ZR 18/00, NVwZ 2001, 351; BGH, Urt. v. 08.11.1979 - III ZR 87/78, NJW 1980, 835.

216 BVerwG, Urt. v. 23.2.2005 – 4 A 5.04, BVerwGE 123, 23 (36 ff.).

217 SächsOVG, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

218 BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rdnr. 32).



Für das Anstauen des Grabens und der dazu erforderlichen teilweise Verfüllung wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage hierfür sind die §§ 12 bis 15 WHG i.V.m. § 15 NWG²¹⁹. Das Anstauen des Grabens stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorliegend eine Gewässerbenutzung dar, da jenes keine – für die Qualifizierung als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG erforderliche - wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer voraussetzt. Mit dem Anstauen des Grabens geht keine Veränderung des Zustandes des Grabens einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise, wie etwa eine umfangreiche Erhöhung des Wasserspiegels verbunden mit einer teich- oder seeähnlichen Anlage, einher, sodass es sich um eine Anstauung von geringer bis mittlerer Bedeutung handelt²²⁰. Bei der dazu erforderlichen teilweisen Verfüllung handelt es sich ebenfalls um eine Gewässerbenutzung, die aufgrund des damit verbundenen Einbringens von Stoffen in ein Gewässer unter § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG fällt. Hintergrund ist die nur teilweise und im geringen Umfang bezweckte Verfüllung, die zu keiner – dem Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG unterliegenden – vollständigen Beseitigung führt²²¹.

Ausgehend davon bedarf der Ausbau des Grabens wie die teilweise Verfüllung nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis (§§ 12, 13 WHG) bzw. gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) oder einer Bewilligung (§§ 12, 14 WHG). Für die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG insoweit kein Raum, als keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass dem Vorhabenträger die Gewässerbenutzung ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann. Zudem schließt § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG eine Bewilligung für das Einbringen von Stoffen und damit für die darunterfallende teilweise Verfüllung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ohnehin explizit aus. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Anstauen des Grabens mit der teilweisen Verfüllung hier in einem untrennbaren Zusammenhang steht, kommt als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen, jederzeit widerrufbaren Erlaubnis nur die gehobene Erlaubnis in Betracht. Jene bietet die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Verwirklichung der Kompensationsmaßnahme. Die hier erteilte gehobene Erlaubnis wird – wie eingangs dargestellt – von der Entscheidungskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern wird unter Ziff. 1.2 *Wasserrechtliche Erlaubnis* dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (**siehe Schreiben des Landkreises Diepholz vom 23.06.2010 und des Landkreises Osnabrück vom 24.06.2010**) ausgesprochen.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen ebenfalls vor: Das insoweit von § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG geforderte öffentliche Interesse liegt dabei darin begründet, dass das seinerseits im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben bereits mit Blick auf die naturschutzrechtlichen Vorgaben auf eine Kompensation der vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe angewiesen ist (vgl. Maßnahmenblatt K 1.3) und sich hierbei nicht auf eine ohne Weiteres widerrufbare Erlaubnis verweisen lassen kann. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Anstau des Grabens und der teilweisen Verfüllung ebenfalls nicht entgegen. Dem Graben kommt für den Bereich unterhalb des geplanten Anstaus keine erkennbare Bewässerungsfunktion zu. Einwendungen wurden insoweit nicht erhoben, ebenso wenig wie kritische Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange abgegeben worden sind. Auch im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG ließen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen. Wegen der Not-

219 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19.2.2010, Nds.GVBl. Nr. 5/2010, ausgegeben am 25.2.2010; zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 477).

220 OLG NW, Beschl. v. 2.4.1997 – 5Ss (Owi)28/96 -, NuR 1998, 623; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG-/AbwAG-Komm., Losebl. (2014), § 9 WHG Rdnr.95 m.w.N.

221 Riese, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl. (2014), § 67 WHG Rdnr. 65 f.



wendigkeit der Kompensation für die Realisierung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde – entschieden, die gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Daneben bedurfte es für den damit einhergehende Grundwasseranstieg keiner gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis, da die Anhebung des Grundwasserspiegels auf das Anstauen des Grabens basiert und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (siehe Punkt 1.1.4) sicher.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Stadt Diepholz

Die Stadt Diepholz verweist auf erhöhte Immissionen durch die Freileitung. Der nach den Planunterlagen verfolgte Grundsatz, Überspannungen von Wohnhäusern zu vermeiden und maximale Abstände zu Wohnhäusern und Siedlungen zu halten, sei mehrfach nicht eingehalten worden. Beispielhaft wird dazu auf das Anwesen Diepholzer Bruch 3 mit den Masten Nr. 74 und 75 verwiesen; dort seien gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die gewählte Leitungstrasse erheblich beeinträchtigt. Die Trasse sollte daher nach Westen verlegt werden.

Ferner fordert die Stadt Diepholz, in Höhe des Umspannwerks bei Mast 96 die Trasse ohne Verschwenkung vorzusehen, um eine Beeinträchtigung von Wohngebäuden zu vermeiden. Im Bereich der Masten 95/96 hält die Stadt Diepholz eine Erdverkabelung für notwendig gemäß Ziffer 4.2 Unterziffer 07 der Anlage 1 zur Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen.

Weiterhin kritisiert die Stadt Diepholz, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nur an ausgewählten Orten untersucht wurde, nicht aber an den Orten mit den größten Beeinträchtigungen, wie bei den Masten 74/74, 81/82 und 95/96.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde

Soweit sich die Stadt Diepholz zum Vorhaben in ihrer Eigenschaft als nach Nr. 8.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz zuständige untere Immissionsschutzbehörde äußert, sind die Bedenken gegen das Vorhaben unbegründet. Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Dazu bedurfte es auch keines flächendeckenden Nachweises der Einhaltung der Grenzwerte. Die Belastung durch elektromagnetische Felder ist am höchsten dort, wo die Leitung am tiefsten hängt, regelmäßig also in der Mitte des Spannungsfeldes zwischen den Masten. An bzw. unter den Masten selbst hingegen ist die Belastung geringer, weil dort die Leitung am höchsten hängt. Vor diesem Hintergrund genügte es, die Belastung für die am stärksten betroffenen Bereiche, in denen sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten, zu ermitteln. Gegen die gewählte Trassenführung ist vor diesem Hintergrund nichts einzuwenden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen verwiesen. Die Frage, ob eine Erdverkabelung durchzuführen ist, dürfte zum einen außerhalb der Wahrnehmungskompetenz der Stadt Diepholz liegen, auf welche die Stellungnahme zu beschränken ist und muss andererseits auch verneint werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.2.3.4.3 *Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante* wird verwiesen.



Soweit die Ausführungen der Stadt Diepholz auch als Einwendung einer gebietsbetroffenen Gemeinde angesehen werden können, ist diese zurückzuweisen. Es ist schon zweifelhaft, inwiefern die Stadt Diepholz mit ihrem Vorbringen, eigene Belange geltend macht, welche die Stadt als Gebietskörperschaft betreffen. Es handelt sich hinsichtlich der Immissionsbelastung vielmehr um fremde Belange, nämlich die betroffener Anwohner. Deren Geltendmachung ist der Stadt Diepholz jedoch verwehrt²²². Es ist auch nicht vorgetragen oder ersichtlich, inwiefern eigene Belange der Stadt Diepholz, bspw. deren Planungshoheit oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

2.4.1.2 Samtgemeinde Altes Amt Lemförde

Die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, zu der die Gemeinden Hüde, Lembruch, Stemshorn, Quernheim, Marl und Flecken Lemförde gehören, verlangt, die Trasse zwischen den Masten 36 und 49 weiterhin auf der Trasse der bestehenden 220 kV Freileitung durch das Vogelschutz- und Naturschutzgebiet Ochsenmoor zu führen, weil darin keine Verschlechterung dieser Gebiete zu erblicken sei. Zugleich würde damit der Vorgabe des Landesraumordnungsprogramms genügt, wonach der Ausbau des Stromnetzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Bau neuer Trassen habe. Die Samtgemeinde kritisiert zudem, dass an der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Gutachten Mitarbeiter des Naturschutzringes Dümmer e.V. mitgewirkt hätten, die nicht unabhängig gewesen seien. Zwischen den Maststandorten 36 und 37 solle die Trasse so geführt werden, dass sie mittig zwischen zwei Wohnhäusern liege. Eine weitere Trassenverlegung wird zur Vermeidung einseitiger Belastungen südlich des Maststandortes 49 gefordert. Hier solle die Leitung mittig zwischen der Bebauung an der Schlesischen Straße und dem Ost- rand der Bebauung an der Straße Sünderbruch (Ecke Mastenweg) geführt werden. Dies diene der Entlastung der Anwohner. Die gewählte Trassenführung sei nicht hinnehmbar. Eine weitere Trassenverschwenkung sollte von Mast 54/55 bis Mast 58/59 erfolgen, um den Abstand zu einem dort befindlichen Wohnhaus zu erhöhen. Die Annahme, bei Einhaltung der einschlägigen Regelwerke seien Gesundheitsgefahren ausgeschlossen, sei zumindest umstritten. Dort wo die Trasse erstmals Grundstücke überspanne, würde der Grundstückswert nachteilig verändert.

Die Samtgemeinde weist außerdem auf ein Gewerbegebiet hin, welches sich südöstlich der Trasse gegenüber der B 51 auf Höhe der Masten 40 bis 45 befindet. Die Entwicklung des Gebietes sei gefährdet, weil störende Einflüsse auf technische Anlagen zu erwarten sein und ansiedlungswillige Unternehmen deshalb vor einer Ansiedlung zurückschrecken.

Zudem befürchtet die Samtgemeinde durch den Baustellenverkehr Beschädigungen an den in ihrer Straßenbaulast stehenden Wegen, die für Schwerlastverkehr nicht geeignet seien. Vor Beginn der Bauarbeiten müsse daher eine Beweissicherung über den Zustand der betroffenen Straßen auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgen und diese der Samtgemeinde vorgelegt werden. Eine weitere Beweissicherung müsse nach Abschluss der Arbeiten erfolgen. Zwischenzeitlich entstandene Schäden seien vom Vorhabenträger zu ersetzen. Außerdem muss die Samtgemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen aus der Benutzung gemeindlicher Straßen und Wege während der Bauphase freigestellt werden.

Weiterhin verweist die Gemeinde auf von ihr betriebenen Ver- und Entsorgungsleitungen in unmittelbarer Nähe der Trasse, deren Bestand vor Baubeginn bei ihr zu erfragen sei. Masten und Fundamente der Freileitung müssten zu diesen Leitungen hinreichenden Abstand halten und ihre Unterhaltung müsse jederzeit gewährleistet sein. Soweit im Samtgemeindegebiet durch die Trasse Grundstücke der jeweiligen Gemeinden in Anspruch genommen würden, welche keine öffentlichen Verkehrswege seien, müssten Vereinbarungen über Entschädigungsleistungen abgeschlossen werden. Für Bäume im Eigentum der Gemeinde, welche im Trassenverlauf zurück-

222 BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013 – 7 VR 13/12 –, UPR 2013, 345 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 10).



geschnitten werden müssten, sei ebenfalls Entschädigung nach einem anerkannten Verfahren zu leisten.

Diesen Forderungen folgt die Planfeststellungsbehörde – soweit ihnen durch die zwischenzeitliche Planänderung nicht Rechnung getragen wurde – nicht. Zum Teil sind die Forderungen sachlich nicht gerechtfertigt, zum Teil handelt es sich dabei nicht um Belange der Samtgemeinde:

Die Forderung, die Trasse auch künftig durch das Vogel- und Naturschutzgebiet im Ochsenmoor zu führen, ist zwar aus Sicht einer um das Wohl ihrer Einwohner besorgten Kommunalverwaltung nachvollziehbar, in dieser Form aber nicht umsetzbar. Zunächst ist festzuhalten, dass dem Anliegen der Samtgemeinde die 1. Planänderung zumindest teilweise Rechnung trägt, indem die Trasse zwischen den Masten 44 und 48 vom Hauptsiedlungsbereich nach Westen abgerückt wurde. Die Trasse im bisherigen Verlauf durch das Vogel- und Naturschutzgebiet im Ochsenmoor zu belassen, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des zwingenden Naturschutzrechts nicht möglich (vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.2.3.5.5 *Naturschutz und der Landschaftspflege*). Andere Trassenvarianten als die jetzt gewählte würden wiederum stärker den Hauptsiedlungsbereich der Samtgemeinde betreffen. Im Übrigen stellt die Mitwirkung von sachkundigen Mitarbeiter eines Naturschutzverbandes nicht dazu, dass die daraus entstandenen Gutachten in Zweifel zu ziehen wären (vgl. dazu noch unter 2.4.2.53 *Einwendung Nr. 57*).

Soweit die Samtgemeinde zugunsten einzelner Wohnhäuser Trassenänderungen fordert, ist nicht erkennbar, inwieweit dahinter eigene Belange der Samtgemeinde oder ihrer Mitglieder stehen. Es handelt sich vielmehr um die Geltendmachung der Belange Dritter, was der Samtgemeinde jedoch verwehrt ist. Dies gilt auch hinsichtlich der angedeuteten Gesundheitsrisiken, welche im vorliegenden Fall nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht bestehen (vgl. unter 2.2.3.5.4 *Immissionen*) oder für Wertminderungen überspannter Grundstücke.

Hinsichtlich des Gewerbegebiets an der B 51 kann sich die Samtgemeinde freilich auf die ihr obliegende Aufgabe der Flächennutzungsplanung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG berufen. Gleichwohl ist nicht erkennbar, dass die Trassenführung dieses Gebiet nachhaltig beeinträchtigt. Die Trasse führt nicht durch das Gebiet, sondern wahrt einen Abstand von 55 – 65 m. Die von der Freileitung ausgehende Immissionsbelastung liegt unterhalb der geltenden Grenzwerte. Die bloße Befürchtung, Unternehmen würden sich nicht ansiedeln, um Störungen ihrer technischen Anlagen durch die Freileitung zu vermeiden, ist in keiner Weise unterlegt, zumal es für tatsächliche Beeinträchtigungen von herkömmlichen gewerblichen oder industriellen Anlagen durch Freileitungen in der Nachbarschaft auch keine Anhaltspunkte gibt.

Im Übrigen ist das Vorhaben mit den Forderungen der Samtgemeinde vereinbar bzw. der Erfüllung anderweitig gesichert:

Die Anordnung einer Beweissicherung für möglicherweise durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden an gemeindeeigenen Straßen oder die Anordnung einer diesbezüglichen Ersatzpflicht ist nicht notwendig. Nach Aussagen des Vorhabenträgers, welche auch die Samtgemeinde nicht weiter angezweifelt hat, wird sich der Baustellenverkehr im Rahmen dessen halten, was straßenrechtlich und straßenverkehrsrechtlich zulässig ist, dies gilt vor allem für Gewichtsbeschränkungen auf Straßen. Die darin liegende Nutzung der Straßen in der Baulast der Samtgemeinde ist zulässiger Gemeingebrauch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 NStrG, so dass für eventuell auftretende Abnutzungserscheinungen von Rechts wegen kein Ersatzanspruch gegen den Verursacher besteht. Sollte hingegen die Grenze des Gemeingebrauchs überschritten werden, etwa weil Gewichts- oder Höhenbeschränkungen und dergleichen an einer gemeindeeigenen Straße doch nicht eingehalten werden können, so liegt darin eine nach § 18 Abs. 1 Satz 1, 2 NStrG erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Kosten für die Beseitigung der durch eine solche Sondernutzung entstandenen Schäden sind der Gemeinde als Straßenbaulastträger vom Erlaubnisnehmer nach § 18 Abs. 4 Satz 3 NStrG zu ersetzen²²³. Soweit der Straßenbaulastträger hierzu

223 Dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn die Einholung der Sondernutzungserlaubnis unterlassen wurde; VG Lüneburg, Ur. v. 9.7.2008 – 5 A 134/06 –, juris, Rdnr. 51.



Beweissicherungsmaßnahmen für erforderlich hält, können diese als Nebenbestimmung zur Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 2 Satz 2 NStrG angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Satz 1 NStrG durch eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis, etwa nach § 29 Abs. 3 StVO, ersetzt wird. Die Straßenverkehrsbehörde muss die Gemeinde zuvor nach § 19 Satz 2 NStrG anhören und von ihr geforderte Auflagen in ihre Genehmigung nach § 19 Satz 3 NStrG aufnehmen²²⁴. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Ein entsprechender Regelungsbedarf besteht auch nicht hinsichtlich der von der Samtgemeinde geforderten Abstände von Masten und deren Fundamenten zu den von der Samtgemeinde betriebenen Ver- und Entsorgungsleitungen. Nach Aussage des Vorhabenträgers werden diese Abstände eingehalten.

Soweit schließlich durch die Trasse Grundstücke der Samtgemeinde oder ihrer Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen bzw. überspannt werden, wird über die Höhe der zu leistenden Entschädigung im nachgelagerten Entschädigungsverfahren entschieden, wenn sich die Samtgemeinde und der Vorhabenträger nicht durch eine freiwillige Vereinbarung einigen können. Das gilt auch für die Frage, ob und inwieweit die Samtgemeinde Ersatz für einen eventuell nötigen Rückschnitt von Bäumen erhält. Insofern erlaubt sich die Planfeststellungsbehörde – ohne einer diesbezüglichen Entscheidung der für die Entschädigung zuständigen Behörde vorgreifen zu wollen – den Hinweis, dass die Entschädigung nach § 11 Abs. 2 NEG umfassend gewährt wird und sämtliche Vermögensnachteile im Zusammenhang mit dem entschädigungspflichtigen Vorgang umfasst.

2.4.1.3 Gemeinden Stemshorn, Flecken Lemförde, Hüde, Lembruch, Marl und Quernheim

Die Gemeinden Stemshorn, Flecken Lemförde, Hüde, Lembruch, Marl und Quernheim gehören der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde an. Die von ihnen eingereichten Stellungnahmen sind mit denen der Samtgemeinde in weiten Teilen identisch. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.4.1.2 Samtgemeinde Altes Amt Lemförde sei an dieser Stelle verwiesen.

Ergänzend wird von den einzelnen Gemeinden noch Folgendes vorgebracht:

Die *Gemeinde Stemshorn* kritisiert die Aufteilung des Planfeststellungsverfahrens in den Teil der Trasse, der durch Niedersachsen verläuft und den Teil, der auf dem Gebiet der Gemeinde Stemwede durch Nordrhein-Westfalen verläuft. Durch die Teilung des Verfahrens würde es an der Ergebnisoffenheit fehlen, weil die eine Planfeststellungsbehörde jeweils an das Ergebnis der anderen gebunden sei. Sodann fordert die Gemeinde verschiedene Änderungen am Trassenverlauf.

Die *Gemeinde Hüde* lehnt eine Beibehaltung der bisherigen Trasse im Bereich zwischen den Masten 63 und 65 ab. Im Interesse der dort lebenden Bürger sei ein Abrücken von den vorhandenen Wohnhäusern in einen Mindestabstand nach den einschlägigen Richtlinien erforderlich.

Diesen Stellungnahmen vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Die Aufteilung der Planfeststellungsverfahrens in einen niedersächsischen und nordrhein-westfälischen Teil ist zwingende Folge der auf das jeweilige Landesgebiet begrenzten Behördenzuständigkeit der Planfeststellungsbehörden. Durch diese Aufteilung wird auch die Ergebnisoffenheit der Abwägung nicht weiter eingeschränkt. Bei der energierechtlichen Planfeststellung von Hochspannungsfreileitungen kann allein aus der gesetzgeberischen Anordnung des Planfeststellungsvorhalts nicht geschlossen werden, dass die Planfeststellungsbehörde ein freies Gestaltungser-

224 Zur Rechtmäßigkeit solcher Nebenbestimmungen VG Stade, Urt. v. 25.6.2004 – 1 A 2010/03 –, juris, Rdnr. 18.



messen hinsichtlich des Trassenverlaufes hätte, etwa in die vom Leitungsnetzbetreiber vorgeschlagene Trassenführung planerisch eingreifen könnte. Die Planfeststellungsbehörde ist vielmehr an die vom Leitungsnetzbetreiber vorgelegte Planung gebunden, welche hier vom Netzbetreiber für den gesamten Streckenverlauf einheitlich konzipiert wurde und deren Vereinbarkeit mit sämtlichen zu beachtenden Vorschriften des öffentlichen Rechts in diesem Verfahren geprüft wird, nämlich in Gestalt einer bloß „nachvollziehenden Abwägung“. Ein umfassendes Abwägungsgebot, wie es beispielsweise für die Planfeststellung von Bundesfernstraßen in § 17 Satz 2 FStrG enthalten ist, kennt die energierechtliche Planfeststellung zudem nicht²²⁵, ohne dass hier der Frage nachgegangen werden müsste, welche Abwägungsspielräume der Planfeststellungsbehörde bei der energierechtlichen Planfeststellung überhaupt verbleiben. Der Gesetzgeber trägt den Erfordernissen einer Ländergrenzen überschreitenden Trasse jedenfalls dadurch Rechnung, dass er in § 43b Nr. 4 EnWG eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder fordert, die im vorliegenden Fall erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Verfahrensgestaltung keine Bedenken (vgl. dazu auch noch unter 2.2.1.4 Durchführung separater Planfeststellungsverfahren).

Soweit beide Gemeinden im Übrigen Veränderungen am Trassenverlauf fordern, ist eine Beeinträchtigung eigener Belange der Gemeinden nicht erkennbar, vielmehr werden – wie auch durch die Stadt Diepholz oder die Samtgemeinde – Belange Betroffener Dritter geltend gemacht. Ungeachtet dessen werden in den jeweils genannten Bereichen die maßgeblichen Grenzwerte für Immissionen aller Art eingehalten.

2.4.1.4 Gemeinde Bohmte

Die Gemeinde Bohmte verweist in ihrer Stellungnahme auf den Beschluss ihres Verwaltungsausschusses. Dieser stimmt dem Vorhaben und seiner Trassenführung zu, knüpft dies jedoch an bestimmte Vorgaben. So müsse zwischen dem Vorhabenträger und betroffenen Eigentümern über den Trassenverlauf Einvernehmlichkeit erzielt werden. Bei der Überspannung von Bebauung müsse innerhalb der Schutzstreifen die Möglichkeit für Umbauten und Erweiterungen bestehen. Vor Beginn der Bauarbeiten müsse der Straßenzustand dokumentiert werden und dieser nach Abschluss der Arbeiten wieder im vormaligen Zustand hergestellt werden. Schließlich müsse geprüft werden, ob das 110 kV Provisorium notwendig sei, insbesondere müsse geprüft werden, ob die dadurch entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den anderenfalls eintretenden Beeinträchtigungen der Windparkbetreiber stünden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde macht die Gemeinde nur hinsichtlich der Forderung zur Dokumentation und Wiederherstellung des Zustandes kommunaler Straßen eigene Belange aus ihrem Aufgabenkreis geltend. Der diesbezüglichen Forderung kann jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Rechnung getragen werden, sofern der Baustellenverkehr eine straßenrechtliche Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 NStrG darstellt (vgl. dazu unter 2.4.1.2 Samtgemeinde Altes Amt Lemförde). Im Übrigen handelt es sich um die Belange betroffener Dritter, welche die Gemeinde nicht selbst geltend machen kann, zumal auch eine denkbare nachteilige Betroffenheit der gemeindlichen Planungshoheit durch den Trassenverlauf nicht geltend gemacht wird.

Ungeachtet dessen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde folgende Hinweise veranlasst:

Die Planfeststellung ist ein Instrument hoheitlicher Eingriffsverwaltung. Eine Planung mit völligem Einverständnis aller Betroffenen ist zwar theoretisch denkbar, kommt aber praktisch nicht vor, weil ein solches Vorhaben viele positiv und negativ Betroffene hat, welche naturgemäß gegenläufige Interessen verfolgen. Deshalb können – und sollen nötigenfalls - entgegenstehende Interessen durch die hoheitliche Entscheidung auch überwunden werden. Im vorliegenden Fall ist

225 Zu den Rechtsfolgen in so einem Falle vgl. NdsOVG, Urt. v. 8.3.2006 – 7 KS 145/02 –, DVBl 2006, 1044 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 57 ff.).



aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Betroffenen eine einverständliche Trassenfindung mit allen Betroffenen praktisch ausgeschlossen.

Ob und inwieweit bei der Überspannung von vorhandener Bebauung später Erweiterungen und Umbauten möglich sind, ist im Einzelfall anlassbezogen zu klären. Zu beachten ist, dass die Bebaubarkeit eines Grundstückes insbesondere hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen, von vornherein durch verschiedene rechtliche Vorgaben, insbesondere des Baurechts (§§ 30, 34, 35 BauGB) begrenzt wird. Wenn durch eine erstmalige Überspannung oder eine Verschärfung der Baubeschränkungen innerhalb eines Schutzstreifens zuvor bestehende Bebauungs- oder Umbaumöglichkeiten eingeschränkt werden, liegt darin ein im Entschädigungsverfahren auszugleichender Vermögensnachteil nach § 11 Abs. 2 NEG.

Die Notwendigkeit der Provisorien ist im Laufe des Planfeststellungsverfahrens geprüft worden, auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.2.3.4.2 Provisori wird verwiesen.

2.4.1.5 Gemeinde Stemwede

Die in Nordrhein-Westfalen gelegene Gemeinde Stemwede kritisiert die „organisatorische Abkoppelung des NRW-Planfeststellungsverfahrens“, welche vermutlich nur dazu diene, für die Gemeinde Stemwede hinsichtlich des Trassenverlaufs „vollendete Tatsachen“ zu schaffen. Zwei betroffene Vollerwerbslandwirte, deren Flächen bereits jetzt von der vorhandenen Trasse überspannt sein, hätten dann keine Chancen auf eine Verbesserung ihrer Situation. Diese Landwirte hätten einen mit allen Betroffenen abgestimmten Alternativvorschlag ausgearbeitet, der dem Vorhabenträger auch vorliege („modifizierte Variante 2“). Schließlich bittet die Gemeinde darum, ihre Stellungnahme als formelle Einwendung zu behandeln. In ihrer zweiten Stellungnahme nach der 1. Planänderung wiederholt die Gemeinde ihre Kritik.

Die mit dieser Stellungnahme vorgebrachte Kritik teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Hinsichtlich der Trennung des Planfeststellungsverfahrens in den niedersächsischen Teil und den nordrhein-westfälischen Teil wird auf die Ausführungen zur gleichlautenden Kritik der Gemeinde Stemshorn (vgl. unter 2.4.1.3 Gemeinden Stemshorn, Flecken Lemförde, Hüde, Lembruch, Marl und Quernheim) verwiesen. Im Übrigen ist die Stellungnahme, auch soweit die Gemeinde sie als Einwendung verstanden wissen will, zurückzuweisen. Es ist nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen, inwieweit das Vorhaben auf niedersächsischer Seite die eigenen Belange der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Gemeinde beeinträchtigt. Wirkungen des Vorhabens, welche durch den auf nordrhein-westfälischem Gebiet verlaufenden Teil der Trasse eintreten, sind in dem von der Bezirksregierung Detmold geführten Planfeststellungsverfahren für den nordrhein-westfälischen Trassenteil vorzubringen.

Im Übrigen sprechen gute Gründe gegen die von der Gemeinde favorisierte Trassenführung („modifizierte Variante 2“), welche auf der vom Vorhabenträger geprüften Variante 2 aufbaut. Schon die Variante 2 hat – zusätzlich zu den unter Nr. 2.2.3.4.1.2.1 *Untersuchung der großräumigen Trassenvarianten* angeführten Gründen – den Nachteil, dass sie teilweise durch noch unverbrauchten Landschaftsraum führt, erheblich mehr Fläche für Schutzstreifen in Anspruch genommen werden müssten und auch erheblich mehr Masten, etwa doppelt so viele, notwendig wären. Diese Gründe sprechen in gleichem Maße auch gegen eine Modifizierung der Variante 2.

2.4.1.6 Landwirtschaftskammer Oldenburg

Die Landwirtschaftskammer verweist allgemein auf die notwendige Beachtung der Belange der Landwirte. Generell sein eine Erdverkabelung wegen der geringeren Flächeninanspruchnahme vorzugswürdig. Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe dürften nicht beeinträchtigt werden. Soweit durch den Bau der Masten vorübergehende oder dauernde Ertragseinbußen entstünden, müssten diese ausgeglichen und soweit wie möglich durch eine geeignete



Wahl der Maststandorte minimiert werden. Soweit Drainagen beschädigt werden, müssten diese nach Abschluss der Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder instand gesetzt werden. Darüber hinaus seien die Planungen in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten umzusetzen. Flächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden können, müssten von den Landwirten in ihren Anträgen für Agrarförderung rechtzeitig gekennzeichnet werden, da anderenfalls Sanktionen bei der Gewährung von Agrarförderung drohten.

Diese Hinweise werden durch das Vorhaben bereits im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Eine Erdverkabelung ist im vorliegenden Fall freilich nicht möglich bzw. kann vom Vorhabenträger nicht gefordert werden (vgl. unter 2.2.3.4.3 *Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante*). Vorhabenbedingte Vermögensnachteile werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen, das gilt auch für entgangene bzw. gekürzte Agrarförderung. Es ist für die Planfeststellungsbehörde überdies nicht erkennbar, dass bestimmten einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten genommen würden. Schließlich hat der Vorhabenträger auch zugesagt, beschädigte Drainagen wieder herzustellen. Diese Zusage ist verbindlich und wird auch durch die unter Nr. 1.1.3.2.5, Buchstabe a) verfügte Nebenbestimmung nochmals konkretisiert.

2.4.2 Einwendungen

Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Viele Einwendungen greifen bestimmte Themen übereinstimmend auf. Ohne die Behandlung der einzelnen Einwendungen vorweg nehmen zu wollen, ist deshalb zu diesen Themen Folgendes allgemein auszuführen:

Verzicht auf Leitungsprovisorien:

Zahlreiche Einwander fordern in ihren Einwendungen, auf die Leitungsprovisorien vollständig zu verzichten und stattdessen den Windparkbetreiber des Windparks Bohmte für die temporäre Leitungsunterbrechung finanziell zu entschädigen. Hier ist zunächst abzugrenzen, dass das 110 kV-Provisorium der Anbindung des Windparks dient und an der Einspeisung des dort erzeugten Windstroms in das Versorgungsnetz ein öffentliches Interesse besteht. Zudem hat der Windparkbetreiber ein Recht auf die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz bzw. ist der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EEG zur Abnahme des erzeugten Stroms verpflichtet. Kann diese Stromabnahme nicht erfolgen, macht sich der Netzbetreiber schadenersatzpflichtig. Der im vorliegenden Fall auf ca. 2 Mio. Euro abzuschätzende Entschädigungsbetrag liegt um ein vielfaches über den Kosten für die Errichtung des Provisoriums, die mit 700.000 Euro anzusetzen sind. Da das Provisorium auch nur für geringe Zeit einige Monate auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen soll, stellt dies in Anbetracht der überschaubaren Auswirkungen eine angemessene Alternative im Vergleich zur Entschädigung des Windparkbetreibers dar.

Als weiteres Provisorium wurde das 380 kV-Provisorium beantragt. Dieses Provisorium dient der Aufrechterhaltung des 380 kV-Stromkreises der TenneT GmbH und ist insoweit unverzichtbar. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.2 *Provisorien* sei ergänzend noch verwiesen.

Bei alledem ist der Planfeststellungsbehörde bewusst, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Provisorien Einschränkungen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter verbunden sind. Gleichwohl wurde im Rahmen der Änderungsplanung der Provisorientyp durch die Vorhabenträgerin geändert. Der neue Provisorientyp benötigt keine weiten Abspannungen, so dass gegenüber dem ursprünglich geplanten Provisorientyp eine bessere landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde überwiegt damit das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Stromversorgung die aus der Errichtung und dem Betrieb der Provisorien resultierenden temporären Bewirtschaftungseinschränkungen auf den betroffenen Flächen der Einwander.



Mastverschiebungen:

Von vielen Eigentümern und Pächtern landwirtschaftlich genutzter Flächen wurden – je nach Betroffenheit – Verschiebungen der Maststandorte gefordert. Die Planfeststellungsbehörde geht insofern zunächst jeweils davon aus, dass die gewählten Maststandorte jeweils generell zumutbar sind, weil die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen und Bewirtschaftungseinschränkungen für keinen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu existenzgefährdenden Belastungen führen können (vgl. unter 2.2.3.6.6.1 Flächeninanspruchnahme und 2.2.3.6.6.2 Existenzgefährdungen). Darüber hinaus ist eine Verschiebung von Maststandorten auch unter technischen Gesichtspunkten nicht ohne weiteres möglich. Zum einen müssen aus statischen Gründen die Abstände zwischen den Masten annähernd gleich bleiben, da anderenfalls an die statischen Eigenschaften der Masten höhere Anforderungen zu stellen wären. Zum anderen erfordert jeder Leitungsknick anstelle eines Tragmastes die Errichtung eines aufwendigeren Winkel-/bzw. Abspannmastes. Deshalb besteht ein generelles Interesse an einer möglichst geradlinigen Leitungsführung, der die Trassierung grundsätzlich folgt. Schließlich wird der Spielraum für Mastverlagerungen auch dadurch begrenzt, dass die zur Beseilung vorgesehenen Leitungen eine bestimmte Länge haben. Am Anfang und Ende eines solchen Leiterseiles sind ebenfalls Abspannmasten erforderlich, so dass auch die werkseitig vorgegebene Leitungslänge (pro Trommel max. 2600m) den jeweiligen Maststandort mitbestimmt.

Immissionen durch Freileitungen:

Die von der Freileitung ausgehenden Immissionen in Gestalt von elektromagnetischen Feldern und Geräuschen bewegen sich innerhalb der verbindlichen rechtlichen Vorgaben (dazu unter 2.2.3.5.4 Immissionen) und stehen auch soweit sie darüber hinaus im Übrigen noch abwägungsrelevant sind, dem Vorhaben nicht entgegen (siehe unter 2.2.3.6.1 Immissionsschutz).

2.4.2.1 Einwendung Nr. 1

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in der Gemeinde B., der auf Milchviehhaltung mit angegliederter Kälber- und Färsenaufzucht, Bullen- und Schweinemast sowie Ackerbau ausgerichtet ist. Der Einwender ist mit seinem ca. 17,44 ha großen Hofgrundstück mit der Flurstücksnummer 55/5 der Flur 2 der Gemarkung H. vom Bau der Freileitung betroffen, auf dem der Mast Nr. 12 errichtet werden soll. Ebenfalls betroffen ist das Flurstück des Einwenders Nr. 7 der Flur 29 in der Gemarkung H., auf dem der Mast Nr. 11 der Freileitung errichtet werden soll. Über beide Flächen verläuft auch jetzt schon die abzubauenende 220 kV Freileitung, ebenfalls befinden sich die bisherigen Masten Nr. 11 und 12 dieser Leitung auf den vorgenannten Flurstücken. Eine weitere Betroffenheit besteht durch die Masten D 17 bis D 19 des 380-Provisoriums Teil 1 (vormals Masten 13 bis 15) und die Masten D 20 bis D 22 (vormals Masten 16 – 18) des 380 kV Provisoriums Teil 2.

Durch den Einwender wird vorgebracht, dass der Mast Nr. 12 der Freileitung die Erweiterungs- und Baumöglichkeiten seines Betriebes durch eine daraus resultierende größere Bauverbotszone einschränke, da der neue Mast erheblich größer sei, als der bisherige Mast. Eine Erweiterungs- und Baumöglichkeit werde dadurch nahezu ausgeschlossen. Der Einwender plant für seine betriebliche Entwicklung jedoch eine Erweiterung. Der Mast 12 solle daher um 45 m nach Süden verschoben werden. Auch eine Baustraße sei entgegen der Planung durchaus günstig von einem Privatweg südlich der Hofstraße zu planen. Die vorgesehene Straße befände sich an einer sehr feuchten, schlecht befahrbaren Stelle. Der Einwender ist ferner gegen die geplante Verschiebung des Mastes Nr. 11 um etwa 40 m nach Süden. Der künftige Maststandort befände sich auf feuchtem Boden, was eine Bewirtschaftung im Umfeld des Mastes mit Anlegen von Keilen und Ausläufern sowie Wenden auf engem Raum unmöglich mache.



Ferner wendet sich der Einwender gegen die geplanten 380 kV-Provisorien. Hier wird vom Einwender vorgebracht, dass mit dem Bau eines provisorischen Mastes auf den Ackerflächen ein erheblicher Teil seiner landwirtschaftlichen Flächen nicht bzw. nur noch mit großem Umstand nutzbar sei. Gefordert wird hierbei die Unterlassung des Baus der geplanten Provisorien.

Weiter fordert der Einwender bei einer Versetzung des Mastes Nr. 12, dass der Rückbau dieses Mastes in vollem Umfang mit Beseitigung des Fundamentes und der Verfüllung des Maststandortes abgewickelt wird, um eine Einschränkung in der Bewirtschaftung auszuschließen. Gefordert wird in diesem Zusammenhang neben der Auffüllung mit ackerfähigem Mutterboden eine Anpassung an den Geländeverlauf ohne Senkenbildung. Der Einwender weist ferner darauf hin, dass alle betroffenen Flächen seines Betriebes mit Drainagen durchzogen seien und die Baumaßnahmen entsprechend darauf auszurichten seien.

Der Einwender verlangt für alle mit dem Vorhaben verbundenen Einbußen umfängliche Entschädigungsleistungen. Er fordert von der Vorhabenträgerin auch die detaillierte Kennzeichnung nicht nutzbarer Teilflächen, um seiner Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde für Agrarförderung nachkommen zu können und diesbezügliche Sanktionen zu vermeiden. Weiter werden seitens des Einwenders gesundheitliche Bedenken vorgebracht. So befürchte er durch die Netzverstärkung aufgrund der Nähe zum Wohn- und zu den Wirtschaftsgebäuden einen stärkeren Einfluss auf die Umwelt. Die Vorgaben der maßgebenden 26. BImSchV mit den Vorsorgewerten für die elektrische Feldstärke mit 5kv/m und für die magnetische Flussdichte mit 100 Mikrottesla lägen weit über den Vorgaben der Nachbarländer wie beispielsweise den Niederlanden. Über gesundheitliche Folgen wie erhöhten Alzheimer – oder Leukämieerkrankungen lägen bereits aussagefähige Auswertungen vor. In diesem Zusammenhang fordert der Einwender die Bereitstellung eines Gerätes zur Neutralisierung der magnetischen und elektronischen Einflüsse.

Nach Auslegung der geänderten Pläne hat der Einwender eine weitere Einwendung erhoben, die mit der ersten Einwendung inhaltsgleich ist.

Soweit der Einwendung nicht abgeholfen werden konnte, wird sie zurückgewiesen. Die Maststandorte sind insbesondere aufgrund technischer Zwänge nicht ohne weiteres frei wählbar. Der Vorhabenträger hat gleichwohl eine Verschiebung des Mastes 12 der 380 kV Hochspannungsfreileitung geprüft und eine dem Vorschlag des Einwenders entsprechende Verschiebung im Rahmen der Änderungsplanung berücksichtigt. Auch die vom Einwender vorgeschlagene Verlegung der Baustraße wurde berücksichtigt. Eine Verschiebung des Mastes 11 der 380 kV-Hochspannungsfreileitung ist dagegen nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin technisch nicht möglich. Bei Mast Nr. 11 handelt es sich um einen Tragmast. Eine Beibehaltung des bisherigen Maststandortes würde stark asymmetrische Feldlängen zwischen Mast 11 und Mast 12 zur Folge haben. Durch die Verschiebung des Mastes 12 um 45 m in Richtung des Mastes 11 verkürzt sich die Feldlänge in einem akzeptablen Bereich. Mit der zusätzlichen Verschiebung des Mastes 11 in Richtung Mast 12 stünden sich jedoch Feldlängen von 470 m zu 330 m gegenüber. Eventuell verbleibende Bewirtschaftungerschwernisse auf den Flächen des Einwenders führen gleichwohl nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Betriebes. Dafür ist auch nichts Näheres vorgetragen. Das Grundstück der Einwender ist zudem durch den bestehenden Mast und die vorhandene Leitung vorbelastet. Der hier planfestgestellte Leitungsbau ist deshalb hinsichtlich seiner Wirkungen nicht mit der erstmaligen Überspannung und Inanspruchnahme eines Grundstückes für eine Hochspannungsfreileitung gleichzusetzen. Die *vorhabenbedingte* Mehrbelastung ist folglich überschaubar.

Schließlich trifft es nicht zu, dass die Bebaubarkeit des Betriebsgrundstückes vorhabenbedingt weiter deutlich eingeschränkt wird. Ein Bauschutzbereich, in dem tatsächlich nicht gebaut werden kann, besteht nur in einem bestimmten Radius um die Mastmitte herum. Im Schutzstreifen der Leitung kann mit Einschränkungen gebaut werden. Das Betriebsgrundstück der Einwender ist jedoch relativ groß. Es ist deshalb kaum vorstellbar, dass übliche Erweiterungsbauten darauf keinen Platz finden könnten. Ohnehin ist die Bebaubarkeit nur nach Maßgabe von § 35 Abs. 1 BauGB ohne weiteres gegeben. Im Rahmen dieser Vorschrift kann der Standort möglicher Erweiterungsbauten relativ frei gewählt werden. Für Änderungen vorhandener Bauten dürften



kaum Hindernisse bestehen, solange der landwirtschaftliche Nutzungszweck gewahrt bleibt. . Abwägungserheblich wäre zudem nur eine konkret geplante oder bei vernünftiger Betrachtung absehbare Betriebsentwicklung²²⁶. Auch dafür ist hier nichts vorgetragen oder ersichtlich. Die bloß pauschal behauptete Erweiterungsabsicht genügt insofern nicht.

Die für die elektromagnetischen Felder geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden durchgängig eingehalten. Für den am ungünstigsten gelegenen Punkt auf dem Grundstück des Einwenders wurde für die elektrische Feldstärke ein Wert von 1,7 kV/m² und für die magnetische Flussdichte ein Wert von 13,0 µT ermittelt. Damit werden die Grenzwerte aus § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV von 5 kV/m² und 100 µT weit unterschritten. Die Grenzwerte sind zudem konservativ angesetzt und gewährleisten einen hinreichenden Gesundheitsschutz (vgl. dazu 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen). Geräte, die magnetische und elektronische Einflüsse neutralisieren, sind der Vorhabenträgerin nicht bekannt.

Der vom Einwender gerügte Bau der Provisorien ist zwingend notwendig, um den 380 kV-Stromkreis der TenneT GmbH aufrechtzuerhalten. Durch die Vorhabenträgerin erfolgte im Rahmen der Änderungsplanung eine Planänderung zur Ausführung der Provisoriumsmasten. Diese Planänderung hat zur Folge, dass die weiten Abspannungen der Provisoriumsmasten nicht mehr benötigt werden und die Standorte folglich optimiert werden konnten. Der Verzicht auf die weiten Abspannungen ermöglicht nunmehr eine bessere Bewirtschaftung der betroffenen Ackerflächen gegenüber der ursprünglichen Planung. Zur Notwendigkeit der Provisorien wird ergänzend noch auf Nr. 2.2.3.4.2 Provisori dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vorhabenträgerin wird den Einwand zum Rückbau bestehender Maststandorte bei der Bauausführung berücksichtigen. Diesbezüglich sagt die Vorhabenträgerin zu, dass der Rückbau erfolgt, indem die Eckstiele des Mastes auf 1,5 m Tiefe freigelegt und abgespitzt bzw. abgebrannt werden. Zur Wiederherstellung des Bodens nach Abschluss der Baumaßnahmen und zur Drainagethematik wird auf Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* dieses Beschlusses verwiesen. Die Einschränkungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und damit verbundene etwaige Entschädigungsansprüche des Einwenders gegenüber der Vorhabenträgerin sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und werden im gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren behandelt. Hinsichtlich der benötigten Flächenangaben für die Kennzeichnungspflicht nicht nutzbarer Teilflächen wird ebenfalls auf Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* verwiesen.

In der Gesamtschau überwiegt damit das öffentliche Interesse an der Errichtung der Hochspannungsfreileitung die Interessen des Einwenders deutlich.

2.4.2.2 Einwendung Nr. 2

Die Einwender haben, vertreten durch einen Berufsverband für Landwirte, jeweils separate, aber inhaltlich im Wesentlichen identische Einwendungen erhoben. Ihnen ist gemeinsam, dass sie nur durch den Bau der Provisorien mit ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sind. Der Einwender Nr. 2 ist mit dem 2,46 ha großen Flurstück Nr. 29 der Flur 10 der Gemarkung W. betroffen, auf dem der Mast A 1 (vormals Mast P 001) des 110 kV Provisoriums Teil 1 errichtet werden soll. Die Einwenderin Nr. 3 ist mit dem an einen Dritten verpachteten Flurstück 18 der Flur 29 der Gemarkung H. betroffen, auf dem der Mast A 20 (vormals Mast Nr. 15 des 110 kV Provisoriums Teil 2 errichtet werden soll. Der Einwender Nr. 7 führt einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb im Bereich der Gemeinde B. und ist mit der Flurstücken 58/0, 10/0 und 9/10 in der Flur 10 der Gemarkung W. durch die Errichtung des Mastes A 2 (vorher Mast 1) des 110 kV-Provisoriums, Teil 1 betroffen.

226 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.11.1998 – 4 BN 44.98 –, NVwZ-RR 1999, 423 f.; NdsOVG, Urt. v. 28.11.2002 – 7 KS 1793/01 –, juris, Rdnr. 34.



Die Einwender fordern, den Bau der Provisorien wegen erheblicher Einschränkungen in der Bewirtschaftung zu unterlassen und stattdessen die Windparks Bohmte und Schwagstorf außer Betrieb zu nehmen, für welche die Provisorien unter anderem errichtet werden. Die Entschädigung der Windparkbetriebsgesellschaft sei dem umfänglichen Aufwand für die Errichtung der Provisorien vorzuziehen. Sofern die Vorhabenträgerin dennoch nicht von dem geplanten Vorhaben abweiche, fordert der Einwender Nr. 7, dass der geplante Mast in südliche Richtung an die angrenzende Grünlandfläche verschoben werde. Da sich der geplante Standort des Provisoriumsastes A 2 auf einem nassen und schwer befahrbaren Standort befände, könnten arbeits-technische Einschränkungen als auch Standortprobleme hinsichtlich Befahrbarkeit, Nässe und des Drainagesystems minimiert werden.

Ferner verlangen die Einwender Nr. 2 und 7 die Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des Drainagesystems durchzuführen, für ggf. notwendige Instandsetzungen seien Fachfirmen heranzuziehen. Neben dem Bau der Zufahrten und ggf. dem Auf- und Abbau der provisorischen Masten ist nach Ansicht der Einwender Nr. 3 und 7 die Wiederherstellung mit landwirtschaftlich wertvollem Bodenmaterial (Mutterboden) innerhalb des natürlichen Geländeverlaufes (ohne Senkenbildung) maßgebend.

Die Einwender gehen davon aus, dass alle mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile, auch langfristiger Art, in vollem Umfang entschädigt werden. Dem Einwender Nr. 7 sollen ferner umgehend nach Bekanntwerden Informationen über die Inanspruchnahme der Flächen (Dauer, Größe) übermittelt werden. Landwirtschaftliche Betriebe seien gegenüber der zuständigen Behörde im Rahmen der Agrarförderung an eine Mitteilungspflicht gebunden. Kämen sie dieser nicht nach, würden Sanktionen folgen. Ferner seien im Rahmen des Bauvorhabens Maßnahmen vorzunehmen, die die landwirtschaftliche Nutzung in vollem Umfang gewährleisten bzw. wiederherstellen würden. Die gleiche Forderung erhebt die Einwenderin Nr. 3 für ihren Pächter.

Nach der zweiten Auslegung haben die Einwender erneut Einwendungen erhoben, die inhaltlich mit den Einwendungen nach der ersten Auslegung inhaltlich im Wesentlichen identisch sind.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Für die Einwender unzumutbare Belastungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, zumal die einmalig und nur vorübergehend entstehenden Einbußen bei der Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (müssen). Die Vorhabenträgerin hat zudem die Provisorien im Rahmen der Planänderung optimiert. Hierbei wurde auf die weiten Abspannungen verzichtet, so dass nunmehr eine bessere Bewirtschaftung der Flächen möglich ist. Eine Verschiebung des Mastes A 2 (vorher Mast 1) zugunsten des Einwenders Nr. 7 wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft. Diese ist technisch jedoch nicht möglich. Die vom Einwender dargelegten standortbezogenen Einschränkungen werden durch die Vorhabenträgerin bei der Bauausführung berücksichtigt und schränken die Errichtung des Mastes A 2 nicht ein. Mit geeigneten bautechnischen Maßnahmen werden die Standortprobleme gelöst.

Den Forderungen nach Berücksichtigung von Drainagen, zur Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen und zu den geforderten Flächenangaben wird durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 Landwirtschaft Rechnung getragen; weitergehender Handlungsbedarf besteht insofern nicht.

2.4.2.3 Einwendung Nr. 4

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstückes mit der Flurstücksnummer 7/4 der Flur 10 in der Gemarkung W. Es besteht eine Grundstücksbetroffenheit durch Mast 2 des 110 kV-Provisoriums, Teil 1, (nach Änderungsplanung Mast A 3).



Der Einwender fordert, den Bau des 110 kV-Provisoriums zu unterlassen, da dieses ausschließlich der Entsorgung der Windparks Bohnte und Schwagstorf diene. Die Vorhabenträgerin solle stattdessen eine Entschädigung an den Windparkbetreiber zahlen und dadurch eine Belastung der Grundeigentümer vermeiden. Der Einwender rügt im Zusammenhang mit dem Provisorium auch, dass der Mast A 3 das betroffene Flurstück mittig in zwei Kleinflächen teile und dadurch eine Bewirtschaftung mit den heute üblichen landwirtschaftlichen Maschinen nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich sei. Er wünscht daher eine Verschiebung an die südliche und möglichst auch an die westliche Grundstücksgrenze. Der Einwender begehrt ferner die Verlegung einer Bauwegzuführung, um langfristige Ertragsschäden aufgrund von Bodenverfestigung zu verringern. Auch die Prüfung der Lage der Drainageleitungen vor Baubeginn sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Drainierung nach Abschluss der Arbeiten wird verlangt. Der Einwender ersucht ferner darum, dass zur Herstellung des Mastfundamentes ein schichtweiser Baugrubenaushub erfolgt, sowie eine separate Lagerung vor Ort sowie ein späterer Wiedereinbau. Auch das Mastfundament soll beim Rückbau des Provisoriums wieder komplett entfernt werden, fehlender Boden sei zu ersetzen. Der Einwender weist darauf hin, dass das Flurstück im Überschwemmungsgebiet der Hunte / des Westerbaches liege. Deshalb sei im Hinblick auf die örtliche Bodenbeschaffenheit die Zufahrt zum Maststandpunkt nur über Bohlenwege zulässig. Unmittelbar nach dem Rückbau fordert der Einwender zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen Sachverständigen der Landwirtschaftskammer eine gutachterliche Beurteilung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Rekultivierung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücksbereiche. Auch begehrt er einen entsprechenden Sondernutzungs- / Bauerlaubnisvertrag zwischen Vorhabenträgerin und dem Einwender sowie dem Pächter des Einwenders, in dem etwaige Entschädigungen geregelt werden. Der Einwender verlangt ferner, dass Baubeginn, Rückbau und Ende des Rückbaus sowie die ordnungsgemäße Rekultivierung mit ihm abzustimmen seien. Auch weist er darauf hin, dass die in den Planunterlagen dargestellte RWE-Mittelspannungsleitung (ONr. A3a) nicht vorhanden ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Für den Einwender unzumutbare Belastungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, zumal die einmalig und nur vorübergehend entstehenden Einbußen bei der Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (müssen). Eine Verschiebung des Provisoriumsmastes A3 des 110 kV-Provisoriums, Teil 1, wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft und ist technisch nicht möglich. Die Feldlängen zwischen den sich aneinander reihenden Masten müssen aus statischen Gründen wie geplant erhalten bleiben, um eine ungleiche Belastung zu vermeiden. Zudem ist eine Verschiebung an die westliche Grundstücksgrenze aufgrund eines bestehenden Grabens (ONr. A2a) nicht möglich. Aufgrund der Planänderung wurden neue Provisorientypen ausgewählt. Diese können ohne die weiten Abspannungen errichtet werden, so dass die erschwerte Bewirtschaftung zumindest teilweise verbessert werden kann bzw. eine Bewirtschaftung grundsätzlich möglich ist.

Das Argument zu einer geänderten Bauwegzuführung wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung berücksichtigen. Zur Drainagethematik und zur Wiederherstellung des Bodenaufbaus wird auf die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* dieses Beschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird die Provisorien nach Wegfall des Nutzungsgrundes wieder vollständig zurückbauen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und der Vegetation soll bei der Anlage von Zufahrten außerhalb befestigter Wege in sensiblen Bereichen je nach Witterung eine Auslage von Fahrdielen erfolgen. Im Übrigen ist die Bauausführungsplanung nicht Gegenstand der Planfeststellung²²⁷. Dem Vorhabenträger ist jedoch durch Nebenbestimmung 1.1.3.1.2 *Ausführungsplanung* aufgegeben, die Ausführungsplanung nochmals zur Genehmigung vorzulegen, so dass sichergestellt wird, dass die Bauausführung dem Stand der Technik entspricht und somit den Belangen des Einwenders Rechnung getragen wird.

227 BVerwG, Urt. v. 3.3.2011 – 9 A 8/10 –, BVerwGE 139, 150 = NVwZ 2011, 1256 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 21).



Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die RWE-Mittelspannungsleitung durch die Vorhabenträgerin vor Ort besichtigt wurde. Diese ist definitiv vorhanden.

2.4.2.4 Einwendung Nr. 5

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 32 der Flur 29 der Gemarkung H. Die planfestgestellte Leitung soll über dieses Grundstück verlaufen, außerdem ist auf dem Grundstück der Maststandort Nr. 9 vorgesehen. Schon bisher verläuft auf dem Grundstück in annähernd gleicher Lage die abzubauenende 220 kV Freileitung mit dem bisherigen Mast Nr. 9.

Der Einwender hat zunächst zur ursprünglichen Planauslegung eine Einwendung erhoben. Den geplanten Standort des neuen Mastes Nr. 9 auf seinem Grundstück lehnt er ab und fordert, dass der neue Mast Nr. 9 entweder direkt neben dem bisherigen Mast Nr. 9 errichtet wird oder 50 m nördlich des alten Maststandortes an der Grundstücksgrenze. Er weist darauf hin, dass dadurch auch der Mast Nr. 10 nach Norden versetzt werden könne.

Mit der Planänderung ist nun auf dem Grundstück des Einwenders auch die Errichtung des 380 kV Provisoriums, Teil 1 mit den Masten D 12, D 13 und D 14 vorgesehen. Dagegen richtet sich die nach der Auslegung der geänderten Pläne nunmehr mit anwaltlicher Vertretung erhobene Einwendung. Der Einwender fordert eine Verlegung der provisorischen Leitung durch den anliegenden Wald des Gutes Ahrenshorst. Drainage, Ackerkrume und Ackerboden würden beim Auf- und Abbau dieser Masten aufgrund des Setzens starker Fundamente nachhaltig beschädigt. Ferner führen die Masten zu einer Bewirtschaftungseinschränkung der Ackerfläche. Der Einwender verlangt auch, die endgültige Leitung als Erdkabel zu verlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Standorte für die Masten sind aus technischen Gründen nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Die Verschiebung der geplanten Maststandorte 9 und 10 wurde seitens der Vorhabenträgerin geprüft. Diese ist technisch jedoch nicht möglich, weil der Mast Nr. 10 aufgrund der Bahnlinie ein Fixpunkt ist und von seinem Standort aus nicht weiter in Richtung Norden verschoben werden kann. Eine Errichtung von Mast 10 am bestehenden Standort ist ebenfalls nicht realisierbar, da die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zur Bahnstromfernleitung und zur Erdgasleitung einen Neubau aus Platzgründen nicht zulassen. Auch der mögliche Standort nördlich des bestehenden Mastes 10 zwischen der Gasleitung und dem Graben bzw. der Straße scheidet aus, da sich dort kein geeigneter Standort findet. Die einzuhaltenden Abstände zur Erdgasleitung und dem Graben bzw. der Straße lassen einen Neubau aus Platzgründen ebenfalls nicht zu. Aufgrund dessen müsste der geplante Mast 10 nördlich des Grabens / der Straße gesetzt werden. Dieser Standort ist ebenfalls technisch nicht realisierbar, da es dort zu wesentlichen asymmetrischen Feldlängen zwischen den Masten 9-10 und 10-11 kommen würde. Die Verschiebung des Mastes 9 auf seinen alten Standort bzw. noch weiter in Richtung des Mastes 10 würde zu stark asymmetrischen Feldlängen zwischen den Masten 8-9 im Verhältnis zu den Masten 9-10 führen. Zudem würde sich bei der Verschiebung des Mastes 9 auch der Schutzstreifen zwischen Mast 8-9 verbreitern. Dies hätte eine weitere Annäherung des neuen Schutzstreifens sowie des ausschwingenden Leiterseiles zur östlichen Wohnbebauung zur Folge. Im Fall des Einwenders kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die schon bisher darüber führende, abzubauenende 220 kV Freileitung und den vorhandenen Masten Nr. 9 vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur graduell verändert. Dass die mit dem Maststandort einhergehenden Erschwernisse für den Einwender unzumutbar oder gar existenzgefährdend wären, ist nicht ansatzweise vorgetragen. Mit der Forderung nach einer Erdverkabelung ist der Einwender präkludiert, da er diese Forderung erst im Zuge der Planänderung erhoben hat. Eine Planänderung eröffnet nach § 73 Abs. 8 VwVfG – wie in § 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG klargestellt ist – nur für Einwendungen gegen die Planänderung das



Anhörungsverfahren neu²²⁸. Die Planänderung lässt am Grundstück des Einwenders den Verlauf der Freileitung jedoch unverändert. Im Übrigen wird zu diesem Thema auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.3 *Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante* verwiesen.

Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Für den Einwender unzumutbare Belastungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, zumal die einmalig und nur vorübergehend entstehenden Einbußen bei der Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (müssen). Die Vorhabenträgerin hat zudem die Provisorien im Rahmen der Planänderung optimiert. Hierbei wurde auf die weiten Abspannungen verzichtet, so dass nunmehr eine bessere Bewirtschaftung der Flächen möglich ist. Generell werden die Provisoriumsmasten auch nicht mehr verankert. Somit reduziert sich die Beeinflussung auf die Drainagen wesentlich. Eine Verlegung des Provisoriums ist auch nicht möglich. Östlich der Freileitung sind schon die 110 kV Provisorien vorgesehen. Ein Abrücken nach Westen ist nicht möglich, weil dann wiederum der Einwender Nr. 32 mit seinem gewerblich betriebenen Golfplatz betroffen wäre, auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.4.2.30 Einwendung Nr. 32 sei verwiesen.

Schließlich ist dem Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 Landwirtschaft die Beachtung/Instandsetzung der Drainagen und die ordnungsgemäße Wiederherrichtung von Bauflächen aufgegeben, so dass diesbezüglich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

2.4.2.5 Einwendung Nr. 6

Der Einwender ist Eigentümer des ca. 7,7 ha großen Grundstückes mit der Flurstücksnummer 40/1 der Flur 16 der Gemarkung M, auf dem der Mast Nr. 23 der neuen Freileitung errichtet werden soll. Schon jetzt befindet sich auf dem Grundstück des Einwenders der Mast Nr. 23 der abzubauenden 220 kV Freileitung, allerdings näher an einem an der Grundstücksgrenze verlaufenden Weg.

Nach Auffassung des Einwenders ist der neue Maststandort nicht hinnehmbar. Die ackerbauliche Nutzung eines schmalen Streifens, der ja aller Voraussicht nach zwischen dem Masten und der Ackergrenze entstünde, sei schon mit heutigem Gerät nur sehr erschwerend bzw. nicht möglich. Der Einwender verlangt ferner eine restlose Entfernung der Fundamente des rückzubauenden Mastes auf seinem Grundstück, um für die Zukunft keine Hindernisse im Boden zu hinterlassen. Ebenfalls erwartet der Einwender, dass im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Bodenverdichtungen tiefgründig wieder gelockert werden. Durch das Ausheben der neuen Fundamente könnten ferner Drainagen getroffen werden. Des Weiteren weist der Einwender aufgrund der Nähe der Trassenführung zu seinem Wohnhaus auf die Möglichkeit der Erdverkabelung hin. Dadurch würde vielen Konflikten von vornherein aus dem Weg gegangen. Die gesundheitliche Belastung der direkt an der Trasse lebenden Bevölkerung durch den Elektrosmog sei auch ganz gewiss nicht unerheblich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Standorte für die Masten sind aus technischen Gründen nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des neuen Mastes 23 auf den alten Standort geprüft. Diese ist jedoch technisch nicht möglich. Das Plattenfundament des neuen Mastes 23 ist größer als das Fundament des bestehenden Mastes 23. Das neue Fundament endet jetzt schon an der Grundstücksgrenze zur Straße. Eine vom Einwender geforderte Verschiebung kann nicht erfolgen, da das neue Fundament dann im Bereich der Straße läge. Im Fall des Einwenders kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die schon bisher darüber führende, abzubauende

228 Zur vergleichbaren Vorschrift im FStrG so auch BVerwG, Urt. v. 30.5.2012 – 9 A 35/10 – NVwZ 2013, 147 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 18).



220 kV Freileitung und einen Maststandort vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur durch die Verschiebung des Maststandortes allenfalls geringfügig erhöht. Dass die mit dem neuen Maststandort einhergehenden Erschwernisse für den Einwender unzumutbar oder gar existenzgefährdend wären, ist nicht ansatzweise vorgetragen und mit Blick auf die Größe des betroffenen Grundstücks von 7,7 ha auch gänzlich unwahrscheinlich.

Mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 Landwirtschaft ist dem Vorhabenträger die Beachtung/Instandsetzung der Drainagen, die ordnungsgemäße Wiederherrichtung von Bauflächen sowie die rechtzeitige Information der Landwirte über die in Anspruch zu nehmenden Flächen aufgegeben, so dass diesbezüglich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Art und Weise des Rückbaus der vorhandenen Leitung und ihrer Masten werden in den Maßnahmenblättern M1, M4, M7 und M8 sowie in Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* geregelt. Dadurch wird den berechtigten Belangen des Einwenders Rechnung getragen.

Eine Erdverkabelung kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht (vgl. 2.2.3.4.3 *Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante*), weil es sich um keinen Fall handelt, indem eine Erdverkabelung zu Erprobungszwecken vorgesehen wäre. Zudem ist eine Erdverkabelung zum Schutz der Wohnbevölkerung im vorliegenden Fall auch gar nicht notwendig, weil die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für die von der Leitung ausgehenden elektromagnetischen Felder durch das Vorhaben eingehalten werden (vgl. unter 2.2.3.5.4.1 *Elektromagnetische und elektrische Immissionen*).

2.4.2.6 Einwendung Nr. 8

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender ist mit dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 27 der Flur 8 der Gemarkung S.-Ö. betroffen. Auf diesem Grundstück soll der Mast Nr. 1 der geplanten Freileitung errichtet werden. Außerdem wendet sich der Einwender gegen den Mast 1 des 380 kV-Provisoriums Teil 1 (heute Mast D 4). Seitens der Planfeststellungsbehörde wird allerdings vermutet, dass der Einwender beim Verfassen seiner Einwendung den Mast 1 (heute Mast D 4) des 380 kV-Provisoriums, Teil 1, mit dem Mast P 1 (heute Mast D 1) des 380 kV-Provisoriums, Teil 1, verwechselt hat.

Der Einwender macht geltend, dass durch die Errichtung der beiden Masten die ackerbauliche Nutzung sowohl temporär durch den Provisoriumsmast als auch langfristig durch den Mast 1 der Hauptleitung in erheblichem Maße eingeschränkt bzw. verhindert werde. Der Einwender stimmt den Planungen nicht zu, er untersagt die Errichtung der beiden Maste auf seiner Fläche. Die Inanspruchnahme seiner Fläche könne nur über einen Ankauf erfolgen.

Nach der zweiten Auslegung hat der Einwender seine erste Einwendung mit einem im Wesentlichen inhaltsgleichen Einwendungsschreiben aufrechterhalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Dass der Standort der Masten für den Einwender eine gewisse Einschränkung in der Bewirtschaftung der Flächen mit sich bringt, liegt auf der Hand. Gleichwohl ist nicht vorgetragen und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich, dass die Maststandorte den Betrieb des Einwenders unzumutbar beeinträchtigen könnten. Der Standort des Mastes Nr. 1 lässt sich auch nicht ändern, da es sich um den Ausgangspunkt der Leitung handelt, die an der Umspannanlage Wehrendorf beginnen muss. Dass der Einwender meint, die Inanspruchnahme seines Grundstückes untersagen und einen Kauf durch den Vorhabenträger fordern zu können, steht der Planfeststellung nicht entgegen. Im Regelfall wird der Vorhabenträger versuchen, durch eine einvernehmliche Einigung mit dem Einwender die Eintragung eines Leitungsrechts im Grundbuch – freilich gegen Entschädigung – zu erlangen. Es steht den Beteiligten auch frei, über einen Abkauf der Fläche zu verhandeln. Kommt es jedoch nicht zu einer Einigung, so kann die Belastung der Fläche einseitig im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde durchgesetzt werden, da der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der enteignungs-



rechtlichen Vorwirkung für dieses nachfolgende Verfahren bindend ist, § 45 Abs. 2 EnWG. Im Enteignungsverfahren hat der Einwender die Möglichkeit, anstelle der Belastung die Entziehung des Grundstückseigentums gegen Entschädigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NEG zu verlangen, wenn die Belastung des Grundstückes für ihn unbillig ist. Ob eine solche Unbilligkeit vorliegt, liegt jedoch nicht in der Beurteilungskompetenz der Planfeststellungsbehörde und ist dem ggf. nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorzubehalten.

Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Für den Einwender unzumutbare Belastungen kann die Planfeststellungsbehörde auch hier nicht erkennen, zumal Einbußen bei der Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (müssen).

2.4.2.7 Einwendung Nr. 9

Der Einwender ist Pächter verschiedener Flächen im Bereich der Gemeinde B., die durch das 110 kV-Provisorium und das 380 kV-Provisorium betroffen sein sollen. Um welche Flächen und welchen Teil der Provisorien es sich jeweils handelt, lässt sich der Einwendung nicht entnehmen. Weiter gibt der Einwender an, durch den Standort des Mastes Nr. 15 der planfestzustellenden Freileitung betroffen zu sein. Als Bevollmächtigter vertritt er auch die Eigentümer der betroffenen Flächen. Wer die Eigentümer der Pachtflächen sind und woraus sich die behauptete Bevollmächtigung ergibt, lässt sich den Einwendungen jedoch nicht entnehmen.

Der Einwender weist zunächst auf Drainagen in allen betroffenen Flächen hin. Er erwartet eine Garantie, die eine Beschädigung der Drainagen ausschließt bzw. die Kostenübernahme bei erforderlicher Um- oder Neuverlegung. Bei dem vorübergehenden Eingriff in das Bodengefüge durch die Standorte der Provisorien erwartet der Einwender eine entsprechende Beweissicherung, da von einer erheblichen Schädigung der Bodenstruktur auszugehen sei. Für diese Flächen drohe ihm auch ein (vorübergehender) Ausfall von Agrarförderung. Für den Standort des Mastes Nr. 15 der Freileitung will der Einwender wissen, wie der bisherige Maststandort so wiederhergestellt werden kann, dass der qualitative Flächenverlust aufgrund des neuen Maststandortes durch dem bisherigen Standort dauerhaft aufgefangen werden kann.

Nach der zweiten Auslegung hat der Einwender mit gesonderten Schreiben an seiner ersten Einwendung festgehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Forderung des Einwenders bzgl. des Erhalts der Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen wird auf die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* dieses Beschlusses verwiesen. Damit wird den Belangen des Einwenders Rechnung getragen. Dies gilt auch hinsichtlich der geforderten Beweissicherung, da der Vorhabenträger aufgrund der vorgenannten Nebenbestimmung zur umfassenden und ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Bauflächen verpflichtet ist. Die Entschädigungsforderungen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, wobei die ausfallende Agrarförderung durch den Vorhabenträger ersetzt wird (siehe unter 2.2.3.6.6.4 *Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft*). Die Art und Weise des Rückbaus der vorhandenen Leitung und ihrer Masten werden in den Maßnahmenblättern M1, M4, M7 und M8 sowie in Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* geregelt. Dadurch wird den berechtigten Belangen des Einwenders Rechnung getragen.

2.4.2.8 Einwendung Nr. 10

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung, Kälberaufzucht, Bullenmast und Mastschweineproduktion in der Gemeinde B.



Der Einwender kritisiert die Verschiebung des Mastes 24 auf das Flurstück Nr. 6 der Flur 17 der Gemarkung M. und fordert die Beibehaltung des bisherigen Standortes von Mast 24. Durch die Standortverlagerung von Mast 24 über die Flurstücksgrenzen hinweg ergäbe sich eine erhebliche Beeinträchtigung in der ackerbaulichen Bewirtschaftung. Durch die Standorte der Masten Nr. 25 und 26 sei er in seiner Waldfläche betroffen und fordert dafür entsprechenden Ausgleich. Weiterhin rügt der Einwender eine Beeinträchtigung der ackerbaulichen Bewirtschaftung durch das Provisoriumsportal 12 des 380 kV-Provisoriums, Teil 2.

Der Einwender fordert zudem, die Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials vorzunehmen. Es seien Maßnahmen jeglicher Art zu ergreifen, um die landwirtschaftliche Nutzung in vollem Umfang zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Für den Auf- und Rückbau des Provisoriumsportales sei die Wiederherstellung mit landwirtschaftlich wertvollem Bodenmaterial (Mutterboden) innerhalb des natürlichen Geländeverlaufs (ohne Senkenbildung) maßgebend. Landwirte unterlägen zudem gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteilwerde. Werde dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben. Soweit wegen der Flächeninanspruchnahme Agrarförderung ausfalle, müsse diese ebenso wie alle anderen mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile entschädigt werden.

Nach der zweiten Auslegung hat der Einwender seine erste Einwendung mit einem im Wesentlichen inhaltsgleichen Einwendungsschreiben aufrechterhalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, dass der Standort des Mastes Nr. 24 den Einwender unzumutbar beeinträchtigt. Es dürfte sich zudem nur um eine Pachtfläche handeln, dass sich der Einwender Nr. 11 als Eigentümer dieser Fläche gegen den Maststandort gewandt hat. Es wird insofern auf die Ausführungen unter 2.4.2.9 Einwendung Nr. 11 verwiesen. Das Provisoriumsportal 12 ist aufgrund einer Planänderung entfallen, so dass keine Beeinträchtigung mehr in diesem Bereich besteht und sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

Mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* ist dem Vorhabenträger die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der Bauflächen sowie die rechtzeitige Information der Landwirte über die Inanspruchnahme ihrer Flächen mit Blick auf eventuell zu beantragende Agrarförderung aufgegeben. Die Entschädigungsforderungen des Einwenders sind schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, wobei Ausfälle bei der Agrarförderung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (siehe dazu unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft).

2.4.2.9 Einwendung Nr. 11

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Flurstückes Nr. 6 der Flur 17 der Gemarkung M, auf dem der Mast 24 der 380 kV-Hochspannungsfreileitung am Grundstücksrand neu errichtet werden soll. Die abzubauenende 220 kV Freileitung verläuft auch bisher etwas weiter westlich über das Grundstück des Einwenders, während der entfallende Mast Nr. 24 der bisherigen Leitung auf dem Nachbargrundstück steht.

Der Einwender fordert die Beibehaltung des bisherigen Standortes des Mastes 24. Aufgrund der Versetzung des Maststandortes über die Flurstücksgrenzen hinweg ergäbe sich infolge des Bauvorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung in der ackerbaulichen Bewirtschaftung. Dieses sei mit einer Wertminderung der landwirtschaftlichen Fläche gleichzusetzen. Der Einwender fordert ferner, dass bei Flächeninanspruchnahmen wie beispielsweise der Errichtung von Baustraßen ein entsprechender Rückbau erfolgt, und die landwirtschaftliche Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Standorte für die Masten sind aus technischen Gründen nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Im Fall des Einwenders kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die schon bisher darüber führende, abzubauenende 220 kV Freileitung vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur graduell und ausschließlich durch den neu hinzukommenden Maststandort erhöht. Dem steht eine Entlastung des Eigentümers des Nachbargrundstückes, wo der Mast Nr. 24 der bisherigen Leitung steht, gegenüber. Mithin handelt es sich nur um eine Verschiebung von Betroffenheiten. Dass die mit dem Maststandort einhergehenden Erschwernisse für den Einwender unzumutbar oder gar existenzgefährdend wären, ist nicht ansatzweise vorgetragen.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 Landwirtschaft ist dem Vorhabenträger schließlich die ordnungsgemäße Wiederherrichtung Bauflächen aufgegeben, so dass diesbezüglich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

2.4.2.10 Einwendung Nr. 12

Der Einwender ist ein eingetragener Verein, der die Interessen der Landwirte als Berufsverband vertritt. Er macht verschiedene Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange geltend. Dazu gehört die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Ackerflächen durch temporäre und dauerhafte Maststandorte. Auch fordert der Verein die Verlegung von Erdkabeln.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen, weil der Einwender keine Beeinträchtigung eigener Belange (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG) geltend machen kann. Dass der Verein satzungsgemäß eine Interessenvertretung seiner Mitglieder ist, genügt für eine Einwendungsbefugnis nicht und macht die Interessen der Mitglieder im Rechtssinne nicht zu eigenen Belangen des Einwenders. Im Übrigen wurde den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung getragen (vgl. dazu unter



2.2.3.6.6 *Landwirtschaft).*

2.4.2.11 Einwendung Nr. 13

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender führt einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in der Gemeinde B. Über sein ca. 3,3 ha großes landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit der Flurstücksnummer 18 der Flur 14 der Gemarkung M. soll die planfestgestellte Leitung führen. Das Grundstück soll auch Standort des Mastes Nr. 26 werden. Die abzubauenende 220 kV Freileitung verläuft auch schon bisher etwas weiter westlich über das Grundstück des Einwenders, während der entfallende Mast Nr. 26 der bisherigen Leitung auf dem Nachbargrundstück steht.

Der Einwender fordert unter Verweis auf Bewirtschaftungerschwernisse die Versetzung des Mastes 26 in südliche Richtung an die Flurstücksgrenze. Der Einwender fordert ferner den umgehenden Rückbau der bestehenden Leitung nach Inbetriebnahme der neuen Leitung. In diesem Zusammenhang möchte der Einwender, dass der ehemalige Maststandort einschließlich des Fundamentes so zurückgebaut wird, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig ermöglicht werde. Hierbei solle eine Auffüllung mit ackerfähigem Boden erfolgen, die sich an den Geländeverlauf anpasst, um Senkenbildung zu vermeiden. Die Umsetzung der Maßnahmen solle in enger Absprache mit dem Betrieb des Einwenders erfolgen. Landwirte unterlägen gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteil werde. Werde dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben. Soweit wegen der Flächeninanspruchnahme Agrarförderung ausfalle, müsse diese ebenso wie alle anderen mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile entschädigt werden.

Nach der zweiten Auslegung hat der Einwender eine inhaltsgleiche weitere Einwendung erhoben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Standorte für die Masten sind aus technischen Gründen nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Im Fall des Einwenders kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die schon bisher darüber führende, abzubauenende 220 kV Freileitung vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur graduell und ausschließlich durch den neu hinzukommenden Maststandort erhöht. Dem steht eine Entlastung des Eigentümers des Nachbargrundstückes, wo der Mast Nr. 26 der bisherigen Leitung steht, gegenüber. Mithin handelt es sich nur um eine Verschiebung von Betroffenheiten. Dass die mit dem Maststandort einhergehenden Erschwernisse für den Einwender unzumutbar oder gar existenzgefährdend wären, ist weder vorgetragen noch in Anbetracht der Grundstücks- und Betriebsgröße ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat zudem eine Versetzung des Mastes 26 geprüft. Diese ist technisch nicht realisierbar. Bei einer Versetzung des Mastes 26 an den vom Einwender gewünschten Standort müsste der Mast 26 um 5 m erhöht werden. Dies hätte eine Schutzstreifenverbreiterung zur Folge und würde somit zu weiteren Betroffenheiten führen. Auch wäre ein erweiterter Holzeinschlag erforderlich.

Mit der Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 Landwirtschaft ist dem Vorhabenträger die ordnungsgemäße Wiederherrichtung Bauflächen sowie die rechtzeitige Information der Landwirte über die Inanspruchnahme ihrer Flächen mit Blick auf eventuell zu beantragende Agrarförderung aufgegeben. Die Entschädigungsforderungen des Einwenders sind schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, wobei Ausfälle bei der Agrarförderung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (siehe dazu unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft).



2.4.2.12 Einwendung Nr. 14

Die durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwenderin ist Eigentümerin des ca. 4,5 ha großen landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit der Flurstücksnummer 56 der Flur 26 der Gemarkung B. Nutzfläche auf dem die Errichtung des Mastes Nr. 15 vorgesehen ist. Die Freileitung soll in diesem Bereich exakt auf der Linie der bisherigen 220 kV Freileitung verlaufen; deren Mast Nr. 15 befindet sich nur wenige Meter vom geplanten Standort des neuen Mastes Nr. 15 entfernt.

Die Einwenderin fordert einen umgehenden Rückbau des derzeitigen Mastes 15 einschließlich Fundament und Baustraßen. Ferner sei darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Für ein mögliches Auffüllen des Bodens sei landwirtschaftlich wertvolles Bodenmaterial (Mutterboden) in den Geländeverlauf einzuarbeiten. Dies solle ohne Senkenbildung geschehen. Die Einwenderin fordert auch, die betroffenen Grundeigentümer für den Aufwand und die mit diesem Vorhaben verbundenen Nachteile in vollem Umfang zu entschädigen. Die Einwenderin ist ferner Eigentümerin eines Privatweges, der die Gemeindewege Industriestraße und Teckners Tannen verbindet. Für diesen Privatweg untersagt die Einwenderin die Nutzung für jeglichen mit dem gesamten Vorhaben verbundenen Gebrauch. Ferner fordert die Einwenderin, umgehend nach Bekanntgabe detaillierte Informationen über die Flächeninanspruchnahme ihrem Pächter (Einwender Nr. 9) zur Verfügung zu stellen. Landwirte unterlägen gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteil werde. Werde dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Privatweg ist in den Unterlagen nicht als Zuwegung gekennzeichnet. Somit ist eine Nutzung durch die Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Der Forderung der Einwenderin nach umgehenden Rückbau und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Verhinderung von Senkenbildung sowie der Informationen zur Flächeninanspruchnahme wird durch die durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* Rechnung getragen. Die angesprochenen Entschädigungsfragen betreffen keine eigenen Belange der Einwenderin, insofern wird auf die Erörterung unter dem betroffenen Einwender Nr. 9 verwiesen.

2.4.2.13 Einwendung Nr. 15

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes Nr. 11 der Flur 27 in der Gemarkung B. Sein Grundstück sollte ursprünglich für eine Zuwegung zu Mast Nr. 18 der Freileitung genutzt werden. Dagegen wandte sich der Einwender und forderte, die Zuwegung über das Flurstück Nr. 12, wo auch der Mast errichtet werden sollte, zu führen. Zudem wies der Einwender auf vorhandene Drainagen hin und verlangte die Beseitigung von Bodenverdichtungen und anderen Schäden durch die Bauarbeiten.

Mit der Planänderung wurde der Standort des Mastes Nr. 18 nochmals verlegt, die Zuwegung ist nun nicht mehr über das Flurstück des Einwenders vorgesehen. Gegen die Planänderung hat der Einwender keine Einwendung erhoben.

Die Einwendung hat sich mit der Planänderung erledigt. Das Grundstück des Einwenders wird zwar noch überspannt. Einen Maststandort oder eine Zuwegung hat das Grundstück jedoch nicht mehr. Verbleibende Belastungen durch die Überspannung sind weder geltend gemacht noch ersichtlich.

2.4.2.14 Einwendung Nr. 16

Der durch einen Berufsverband vertretene Einwender ist Landwirt und betreibt Milchviehhaltung mit Bullenmast und Kälberaufzucht. Zu seinem Betrieb gehören die Grundstücke mit der Flur-



stücksnummer 37, 38, 39 und 40 der Flur 8 der Gemarkung S.-Ö, die zusammen eine 3 ha große Weidefläche bilden. Diese Flächen werden überspannt, auf Flurstück Nr. 39 wird der Mast Nr. 1002 errichtet. Auf dem Flurstück Nr. 40 befindet sich schon jetzt der Mast Nr. 2 der abzubauenen 220 kV Freileitung; der neue Mast Nr. 2 wird in unmittelbarer Nähe auf dem gleichen Flurstück errichtet.

Der Einwender wendet sich gegen die auf seinen Flächen zu errichtende Baustraße und die Errichtung von Masten für die Leitungsprovisorien. Die landwirtschaftliche Nutzung werde erheblich eingeschränkt. Die Folgen des Bauvorhabens seien aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel, da der Betrieb des Einwenders auf die Flächen angewiesen sei und Ausweichflächen nicht bereitgestellt werden könnten. Der Einwender fordert daher, die Baustraße nach Süden an die Flurstücksgrenze 36/37 zu verlegen. Der Mast Nr. 1002 solle an die Flurstücksgrenze 38/39 versetzt werden, um eine Minimierung von Bewirtschaftungerschwernissen zu erreichen.

Die Baumaßnahme sei zudem auf das vorhandene Drainagensystem auszurichten, für anfallende Instandsetzungen müssten Fachfirmen herangezogen werden. Nach Abschluss des Vorhabens müsse die gesamte Fläche wieder in ihren natürlichen Urzustand versetzt werden. Dazu sei ggf. wertvoller Mutterboden zu verwenden und dem Geländeverlauf angepasst ohne Senkenbildung zu verfüllen. Ferner wird gefordert, dem Pächter (Einwender Nr. 1) umgehend nach Bekanntgabe detaillierte Informationen über die Flächeninanspruchnahme zur Verfügung zu stellen. Landwirte unterlägen gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteil werde. Werde dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben. Soweit wegen der Flächeninanspruchnahme Agrarförderung ausfalle, müsse dies entschädigt werden.

Die nach der zweiten Auslegung erhobene Einwendung wiederholt den Inhalt der ersten Einwendung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, dass die vorübergehende Nutzung der Grundstücke des Klägers durch Baustraßen und Provisorien für den Einwender unzumutbar wären, zumal Ertragseinbußen etc. entschädigt werden. Da dem Einwender offensichtlich die Flurstücke Nr. 38 und 39 gehören, kann die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennen, welcher Vorteil in einer Versetzung des Mastes an die Grenze der Flurstücke Nr. 38 und 39 liegen soll. Durch den Mast Nr. 2 der Freileitung wird die Betroffenheit des Einwenders nur geringfügig zunehmen, da auf seinem Grundstück auf jetzt schon die abzubauenende 220 kV Freileitung mit dem Mast Nr. 2 verläuft.

Die Drainagen wird der Vorhabenträger bei der Bauausführung berücksichtigen. Eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen hat der Vorhabenträger zugesagt und dies ist ihm auch durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 Landwirtschaft aufgegeben. Mit dieser Nebenbestimmung ist dem Vorhabenträger auch die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der Maststandorte und Bauflächen sowie die rechtzeitige Information der Landwirte über die Inanspruchnahme ihrer Flächen mit Blick auf eventuell zu beantragende Agrarförderung aufgegeben. Die Entschädigungsforderungen des Einwenders sind schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, wobei Ausfälle bei der Agrarförderung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (siehe dazu unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft).

2.4.2.15 Einwendung Nr. 17

Der Einwender ist Eigentümer eines mit einem Haus und Nebenanlagen bebauten Grundstückes mit der Flurstücksnummer 37 der Flur 29 der Gemarkung H. in der Gemeinde Bohmte. Er lässt sich anwaltlich vertreten. Der Schutzstreifen der Leitung nimmt am östlichen Rand des Grundstückes des Einwenders davon einen geringen Teil in Anspruch, nordöstlich des Grundstückes des Mandanten wird der Mast Nr. 10 errichtet. Der Einwender rügt, dass die Maststandorte 9 und 10



gegenüber den jetzt bereits vorhandenen Maststandorten erheblich weiter voneinander entfernt eingeplant seien. Durch die geplante versetzte Anordnung der Masten 9 und 10 würden diese näher an das Wohngebäude des Einwenders heranrücken. Insbesondere der Mast 10 würde um ca. 110 m bis auf 60 m an das Wohngebäude heranrücken. Der bisherige Maststandort des Mastes 10 solle daher beibehalten werden. Auch würde der Schutzstreifen das auf dem Grundstück stehende Garagengebäude tangieren. Der Einwender weist ferner darauf hin, dass sein Grundstück von allen Richtungen mit Hochspannungsfreileitungen, wie der 380 kV-Leitung Merzen und der 110 kV-Bahnstromfernleitung Osnabrück-Barnsdorf förmlich eingefasst sei.

Mit seiner Einwendung nach der 2. Auslegung rügt der Einwender, dass das 380 kV Provisorium Teil 1 näher an sein Wohnhaus heranrückt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Mast Nr. 10 rückt in der Tat näher an das Wohnhaus des Einwenders heran. Die Standorte für die Masten sind jedoch aus technischen Gründen nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Im Fall des Einwenders kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die schon bisher daran vorbei führende, abzubauenende 220 kV Freileitung vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur graduell und ausschließlich durch den heranrückenden Maststandort erhöht. Eine Verschiebung des geplanten Mastes 10 auf den bisherigen Standort ist jedoch aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Bahnstromfernleitung und zur vorhandenen Erdgasleitung nicht möglich. Der geplante Mast 10 steht bereits in maximaler Näherung zur 110 kV-Bahnstromfernleitung. Richtig ist freilich, dass sich das Grundstück des Einwenders in einem Bereich befindet, der nahezu vollständig von drei Freileitungen umschlossen ist. Damit lässt sich wohl eine gewisse Wertminderung des Grundstücks des Einwenders und auch eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung nicht in Abrede stellen, wobei eben die durch das hier planfestzustellende Vorhaben verursachte weitere Verschlechterung verhältnismäßig gering ist. Die Wertminderung des Grundstücks des Klägers wird jedoch im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren berücksichtigt, da über das Grundstück der Schutzstreifen der Leitung führt.

Im Übrigen sind auch die Grenzwerte für die Immissionen, welche von der Freileitung ausgehen, eingehalten. Speziell für das Wohnhaus des Einwenders wurde für die elektrische Feldstärke ein Wert von 1,2 kV/m² und für die magnetische Flussdichte ein Wert von 8,5 µT ermittelt. Damit werden die Grenzwerte aus § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV von 5 kV/m² und 100 µT weit unterschritten. Auch die nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang 2a der 26. BImSchV geforderte Berücksichtigung der in Grundstücksnähe verlaufenden Bahnfernstromleitung ergibt eine Einhaltung der hierfür maßgeblichen Grenzwerte.

Die vom 380 kV-Provisorium Teil 1 ausgehenden Beeinträchtigungen sind denkbar gering, da dieses nur in Nähe des Grundstücks des Einwenders verläuft und nur vorübergehend aufgestellt sein wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Provisorium in Betrieb sein wird, wenn die bisher am Grundstück des Einwenders verlaufende 220 kV Freileitung abgebaut bzw. nicht mehr unter Strom ist. In der Summe wird der Einwender deshalb während der Standzeit des Provisoriums nicht zusätzlich belastet.

2.4.2.16 Einwendung Nr. 18

Der Einwenderin benennt in ihrer Einwendung eine Fläche „Flur 7 auf dem der Mast Nr. 4 als Provisorium“ aufgestellt werden soll. Das Grundstück sei drainiert. Ferner macht die Einwenderin aufgrund von Erfahrungen anderer Baustellen darauf aufmerksam, dass der Boden durch die viele Fahrerei der Baufahrzeuge verdichtet werde. In diesem Fall müsse der Boden durch einen Unternehmer aufgelockert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich vermutlich um das Flurstück Nr. 16 der Flur 7 der Gemarkung S.-Ö., auf dem der Mast Nr. D 5 (nach Planänderung) des 380 kV Provisoriums, Teil 1, errichtet werden soll. Die vorhandenen Drainagen wird der Vorhabenträger bei der Bauausführung berücksichtigen, er ist zudem bei Beschädigungen zur Wiederherstellung verpflichtet. Gleiches gilt hinsichtlich eventueller Bodenverdich-



tungen durch die Baumaßnahme (siehe dazu Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 Landwirtschaft).

2.4.2.17 Einwendung Nr. 19

Der Einwender ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der Gemeinde Bohmte. Zur ersten Planauslegung hatte der Einwender im Namen seiner Eltern – der Vater war seinerzeit Hofinhaber – eine Einwendung erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war der Einwender als Pächter betroffen. Die Einwendung betrifft das Grundstück mit der Flurstücksnummer 5 der Flur 27 der Gemarkung B., auf dem der Mast Nr. 19 der Freileitung errichtet werden soll und das Flurstück 40/1 der Flur 17 der Gemarkung M., auf dem der Mast Nr. 23 errichtet werden soll. Der Einwender fordert, den Mast Nr. 19 so zu verschieben, dass dieser künftig möglichst in der Ecke zwischen Privatweg und dem Gewässer Hunte ca. 18 bis 20 m vom geplanten Standort entfernt stehe. Der Einwender wünscht ferner die Versetzung des geplanten Mastes 23. Ebenso rügt er, dass es durch die Hochspannungsfreileitung zu Geräuschbelastungen komme. Darüber hinaus sei eine Überspannung von Zäunen und im Umfeld des Wohnhauses nicht tragbar. Der Einwender verweist weiter auf vorhandene Drainagerohre auf dem Flurstück Nr. 5 der Flur 27 der Gemarkung B.

Im Zuge der 2. Auslegung hat der Einwender hinsichtlich der gewünschten Versetzung des Mastes Nr. 19 Bewirtschaftungerschwernisse geltend gemacht. Die Bewirtschaftung der Fläche sei mit vielen landwirtschaftlichen Geräten unmöglich. Nach Erhebung dieser zweiten Einwendung ist der von ihm ursprünglich vertretene Vater des Einwenders verstorben und der Einwender Hofnachfolger geworden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Standorte für die Masten sind aus technischen Gründen auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Im Fall des Grundstücks, auf dem der Mast Nr. 23 errichtet werden soll, kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die darüber führende, abzubauenende 220 kV Freileitung und den bisherigen Standort des Mastes Nr. 23 vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur graduell und ausschließlich durch den Maststandort erhöht. Eine Verschiebung des Mastes 23 ist zudem nicht möglich, weil sonst ein Teil des Fundamentes im Graben stehen würde. Eine unzumutbare Belastung durch Immissionen der Hochspannungsfreileitung kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft werden von der Vorhabenträgerin eingehalten (vgl. dazu unter 2.2.3.5.4

Immissionen). Das Wohnhaus des Einwenders liegt zudem außerhalb des Schutzstreifens. Auch negative Auswirkungen auf Viehzäune hält die Planfeststellungsbehörde für weitgehend ausgeschlossen bzw. minimierbar (vgl. dazu unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft). Die Vorhabenträgerin hat schließlich auch eine Verschiebung des Mastes 19 entsprechend der Forderung des Einwenders geprüft, diese ist jedoch nicht möglich. Das Fundament des Mastes hat eine geschätzte Größe von 16 m x 16 m und steht nach der Planung bereits an der Grenze zu einer Straße. Eine weitere Annäherung an die Straße ist nicht möglich, da das Fundament dann in den Straßenkörper und/oder in das Gewässer ragen würde. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Belastung des Einwenders durch die Errichtung des Mastes 19 und eine damit verbundene Bewirtschaftungerschwernis an, sie hat jedoch auch das im Rahmen der Energiewende bestehende öffentliche Interesse an der Errichtung der geplanten Hochspannungsfreileitung in einem möglichst geradlinigen und effizienten Verlauf zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Drainagen wird der Vorhabenträger bei der Bauausführung berücksichtigen, er ist zudem bei Beschädigungen zur Wiederherstellung verpflichtet (siehe dazu Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 Landwirtschaft).



2.4.2.18 Einwendung Nr. 20

Der Einwender benennt in seiner Einwendung die Grundstücke mit der Flurstücksnummer 64 der Flur 25 der Gemarkung B. und mit der Flurstücksnummer 4 der Flur 8 der Gemarkung Ö., wobei unklar bleibt, ob es sich um Grundstücke des Einwenders handelt und wie diese genutzt werden. Über diese Grundstücke wird das 110 kV Freileitungsprovisorium Teil 1 verlaufen.

Der Einwender schlägt den Verzicht auf das Provisorium vor, mit den dadurch eingesparten (Bau-)Kosten sollten die Nutzer der 110 kV-Leitung entschädigt werden. Ferner rügt der Einwender, die Verwendung veralteten Kartenmaterials. Er schlägt vor, den Mast Nr. A 8 des Provisoriums (vor Planänderung Mast Nr. 7) Provisoriums auf einer Brachfläche zwischen neuer B 51 und der L 81 zu verschieben. Dadurch würden erhebliche Flurschäden vermieden. Der Mast Nr. A 7 (vormals Mast Nr. 6) könne dann so versetzt werden, dass eine gerade Linie zwischen den Masten A 6 und 9 des 110 kV-Provisoriums entstehe. Durch eine Verlagerung der Masten A 7 und A 8 des 110 kV-Provisoriums zum festen Wegenetz hin würden die Zuwegungen über Privatgrund erheblich verkürzt, die Zuwegung zum Masten A 8 über Privatgrund würde ganz entfallen.

Nach der Planänderung hat der Einwender eine weitere Einwendung erhoben, die mit seiner ersten Einwendung inhaltsgleich ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Eine Verschiebung des Mastes A 8 ist technisch nicht möglich. Dieser Mast ist ein Winkelabspanner des Provisoriums. Eine Standortverschiebung des Winkelabspanners hätte eine Neutrassierung des Trassenverlaufes in diesem Bereich zur Folge. Diese Neutrassierung würden einen Aufwand verursachen, welcher in keinem Verhältnis zum dem temporären Eingriff von ca. sechs Monaten durch das Provisorium stehen würde. Eine Reduzierung der Abspannseile ist aus statischen Gründen nicht möglich. Aufgrund der Planänderung zur Ausführung der Provisoriumsmasten werden die weiten Abspannungen nicht mehr benötigt und die Standorte wurden optimiert. Somit ist eine bessere Bewirtschaftung der Flächen schon jetzt möglich. Die gerade Linienführung zwischen Mast A 6 und A 9, ist nach Prüfung nicht realisierbar. Bei der vom Einwender gewünschten Verschiebung würde das Provisorium über der Kreuzung der B 51 mit der L 281 verlaufen. Bei diesem Verlauf des 110 kV-Provisoriums könnte die Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb der B 51 und der L 281 durch die Vorhabenträgerin nicht sichergestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt insoweit dem Vorschlag der Vorhabenträgerin, den Verlauf des Provisoriums so zu belassen, wie er sich nach der Planänderung ergeben hat.

2.4.2.19 Einwendung Nr. 21

Die Einwender sind Eigentümer eines nicht näher benannten Grundstückes im Bereich der Gemeinde Bohmte. Sie haben zur ersten Planauslegung Einwendungen erhoben und rügen, dass ihr Grundstück temporär durch Überspannung mit dem 110 kV Provisorium in Anspruch genommen wird. Sofern hierdurch Flurschäden entstünden, wird eine Schadensregulierung und entsprechende Ausgleichszahlung für die Benutzung und Überquerung des Grundstückes gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Der Vorhabenträger ist auch für ordnungsgemäße Wiederherstellung der vorübergehend genutzten Fläche verantwortlich. Für die zeitweilige Flächeninanspruchnahme wird der Einwender entschädigt, wobei die Festlegung einer Entschädigung der Einigung der Einwender mit dem Vorhabenträger oder – falls eine solche nicht zustande kommt – dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt.



2.4.2.20 Einwendung Nr. 22

Die Einwender sind Eigentümer mehrerer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Ihr Flurstück 19/2 der Flur 29 der Gemarkung H. wird überspannt und dort soll auch der Mast Nr. 10 der Freileitung errichtet werden. Über das Flurstück verläuft auch jetzt schon die abzubauenende 220 kV Freileitung; die neue Leitung wird im Schutzstreifen der alten Leitung verlaufen. Der Mast Nr. 10 der abzubauenenden 220 kV Freileitung befindet sich auf dem benachbarten Flurstück. Die Einwender sind ferner durch die Maststandorte 13 und 14 (nach Änderungsplanung neue Bezeichnung Mast A 18 und A 19) des 110 kV-Provisoriums betroffen.

Die Einwender halten den neuen Standort des Mastes Nr. 10 für nicht nachvollziehbar und fordern die Beibehaltung des bisherigen Standorts (auf dem Nachbargrundstück). Zumindest müsse ein Abstand von 24 m zur Gemeindestraße und 36 m zum nördlich angrenzenden Flurstück eingehalten werden. Die Einwender verlangen, auf den Bau des 110 kV-Provisoriums zu verzichten und stattdessen die Betreiber des Windparks für den entgangenen Stromerlös zu entschädigen, da die Provisoriumsleitung ausschließlich der Anbindung der Windräder in Bohmte und Schwagstorf diene. Der Eingriff in Natur, Landschaft und in die Eigentumsrechte der Einwender durch die geplante 110 kV-Provisoriumsleitung stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen durch den Windstrom der beiden Windparks. Die 110 kV Provisoriumsleitung stelle kein vorrangiges Projekt wie der Bau der 380 kV-Hochspannungsfreileitung mit entsprechendem Interesse der Allgemeinheit dar. Auch sei durch den Bau der 110 kV-Provisoriumsleitung auf der betroffenen Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung für ca. ein Jahr unmöglich. Es würden Kosten für die entgangene Ernte, die Nährstoffverwertung, die Nutzungserschweren und die Wiederherstellung in den alten Kulturzustand entstehen. Die Einwender fordern eine Optimierung der Bauphasen: Bei einer Bauphase von August bis April wäre beispielsweise eine Nutzung der Fläche mit Mais möglich, was keinen Nutzungsausfall bedeuten würde. Hingegen würde eine Bauphase von Juni bis Mai sogar zwei Ernten verhindern. Die Flächen seien im Übrigen drainiert, so dass diese ebenfalls wieder einwandfrei herzustellen seien. Auch solle der Bauzeitraum möglichst kurz gehalten werden und sich über ein Erntejahr erstrecken. Schließlich fordern die Einwender eine Erklärung, wie die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen und daher in diesem Zeitraum nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen von der Steuerbehörde in Bezug auf die Anrechnung von Vieheinheiten bewertet werden. Sollten die Flächen steuerlich nicht für eine landwirtschaftliche Tierhaltung angerechnet werden, seien Ersatzflächen anzubieten oder die durch eine gewerbliche Tierhaltung entstehenden Mehrkosten von mindestens 25.000 € pro Jahr zu erstatten. Abschließend weisen die Einwender noch darauf hin, dass für die Planung über dreißig Jahre altes Kartenmaterial verwendet worden sei.

Mit der Planänderung wurde der Mast A 18 des 110 kV Provisoriums leicht nach Nordwesten verschoben. Die Einwender haben mit einer weiteren diesbezüglichen Einwendung in der Sache ihre Argumente aus der ersten Einwendung wiederholt.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Standorte für die Masten sind aus technischen Gründen auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Speziell im Fall des Einwenders kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die darüber führende, abzubauenende 220 kV-Freileitung vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur graduell und ausschließlich durch den Maststandort erhöht. Der Vorhabenträger hat gleichwohl eine Mastverschiebung geprüft und festgestellt, dass eine solche nicht möglich ist. Der geplante Mast 10 kann von seinem Standort nicht weiter in Richtung Norden verschoben werden, da er in maximaler Näherung zur Bahnstromfernleitung steht. Die einzuhaltenden Abstände zur Bahnstromfernleitung und zur Erdgasleitung lassen einen Neubau am bestehenden Standort nicht zu. Als weiterer möglicher Standort wurde das Gebiet nördlich des bestehenden Mastes 10 zwischen der Gasleitung und dem Graben bzw. der Straße geprüft.



Auch hier lassen die einzuhaltenden Abstände zur Erdgasleitung und zum Graben bzw. zur Straße einen Neubau aus Platzgründen ebenfalls nicht zu. Alternativ wurde eine Verlegung des Mastes 10 auf einen Standort nördlich des Grabens bzw. der Straße geprüft. Dieser Standort kann technisch jedoch ebenfalls nicht umgesetzt werden, da es dann zu wesentlichen asymmetrischen Feldlängen zwischen Mast 9-10 und Mast 10-11 kommt. Ferner würde ein Standort nördlich der Straße mit einer Schutzstreifenverbreiterung (Näherung zur Bebauung des Einwenders) und Masterhöhungen einhergehen. Die von den Einwendern vorgebrachte Variante, den Mast 10 mit einem Abstand von 24 m zur Gemeindestraße und mit 36 m zum nördlich angrenzenden Flurstück zu errichten, ist technisch ebenfalls nicht möglich. Bei einem Abstand von 24 m zur Straße käme es zu einer Verschiebung der Leitungsachse. Der Abstand von 36 m zum nördlichen Grundstück würde asymmetrische Feldlängen zur Folge haben. Darüber hinaus ist eine Standortverschiebung auch nicht zur Abwendung unzumutbarer Nachteile für den Einwender erforderlich. Die Einwender haben schon keine Bewirtschaftungswarnisse dargelegt, die eine weitere Verschiebung zwingend erforderlich machen könnte.

Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Die Standzeit des Provisoriums ist mit 6 bis 9 Monaten relativ kurz, so dass auch insoweit dauerhafte Nachteile für den Einwender und seinen Betrieb nicht zu befürchten sind. Richtig ist zwar, dass das Provisorium die Flächen der Einwender in zwei Teile durchschneiden wird. Diese Teilflächen bleiben aber nutzbar und zugänglich, da das Flurstück 19/2 beidseitig Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz hat. Verbleibende Einbußen und Schäden werden durch den Vorhabenträger entschädigt, wobei die Festlegung einer Entschädigung der Einigung der Einwender mit dem Vorhabenträger oder – falls eine solche nicht zustande kommt – dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt.

Der Forderung der Einwender nach Festlegung konkreter Bauzeiten für das Provisorium zur Minderung von Ernteeinbußen kann die Planfeststellungsbehörde so nicht nachkommen. Die Bauausführungsplanung und damit auch die Festlegung von Bauzeiten ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und muss dies auch nicht sein²²⁹. Dem Vorhabenträger ist jedoch durch Nebenbestimmung 1.1.3.1.2 *Ausführungsplanung* aufgegeben, die Ausführungsplanung nochmals zur Genehmigung vorzulegen, so dass sichergestellt wird, dass die Bauausführung dem Stand der Technik entspricht und somit den Belangen des Einwenders Rechnung getragen wird.

Die geforderte Erklärung zur steuerlichen Behandlung von Flächen, welche durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, gibt die Planfeststellungsbehörde nicht ab. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die Einwender hinsichtlich sämtlicher denkbaren mittelbaren Folgen des Vorhabens rechtlich zu beraten. Die Planfeststellungsbehörde muss die privaten Belange der Einwender in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigen und prüfen, ob ggf. unzumutbare Nachteile entstehen, die eine besondere Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde bis hin zur Anordnung von Schutzauflagen erfordern. Derartige Nachteile sind hier nicht erkennbar. Die Einwender sind zudem durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen unmittelbar enteignend betroffen und können deshalb eventuelle entstehende Vermögensnachteile, diese mögen auch steuerlicher Natur sein, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geltend machen.

Hinsichtlich des Kartenmaterials sei angemerkt, dass auch die Einwender nichts aufzeigen, was in den verwandten Karten unzutreffend dargestellt ist und darüber hinaus geeignet wäre, bei der Planfeststellungsbehörde eine Fehleinschätzung der zu berücksichtigenden Belange der Einwender zu veranlassen.

229 BVerwG, Urt. v. 3.3.2011 – 9 A 8/10 –, BVerwGE 139, 150 = NVwZ 2011, 1256 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 21).



2.4.2.21 Einwendung Nr. 23

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender ist mit dem Flurstück 27 der Flur 14 der Gemarkung M. von der geplanten Freileitung betroffen. Über das Flurstück verläuft auch jetzt schon die abzubauende 220 kV Freileitung. Auf dem Flurstück soll der Mast Nr. 27 der Freileitung errichtet werden. Der Mast Nr. 27 der abzubauenden 220 kV Freileitung befindet sich auf dem benachbarten Flurstück.

Der Einwender hat mit seiner Einwendung nach der ersten Planauslegung gefordert, den Mast in südliche Richtung an den Rand der Bewirtschaftungseinheit zu verlegen, um mit der Masterrichtung verbundene, nicht näher benannten Bewirtschaftungserschwerisse zu minimieren. Dies sei möglich, da auch der vom Mast Nr. 26 betroffene Landwirt (Einwender Nr. 13) eine Verschiebung nach Süden fordere. Sofern die nicht möglich ist, solle der Mast 27 dahingehend verschoben werden, dass er mit Mast 83 der 30-kV-Leitung Wehrendorf-St. Hülfe eine Parallele zum benachbarten Feldweg bilde. Aus arbeitstechnischen Gründen sei es vorteilhaft, die Masten innerhalb einer Fahrgasse zu bewirtschaften. Der Einwender weist darauf hin, dass die Baustraße von der B 51 zu Mast 27 einen erheblichen Höhenunterschied von mehr als einem Meter überwinden müsse. Eine technisch einfachere Zuwegung könne über den nördlich gelegenen Seitenweg „Drohner Weg“ erfolgen.

Auch merkt der Einwender an, dass in der Fläche südlich des geplanten Mastes 27 eine Drainage in nord-südlicher Richtung verläuft. Erforderliche Instandsetzungen der Drainagen seien durch Fachfirmen ausführen zu lassen. Alle Baumaßnahmen seien so vorzunehmen, dass ein ordnungsgemäßer Zustand für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt werde. Für den Rückbau der bestehenden Trasse und nach dem Bau der Zufahrten sei wertvoller Mutterboden zu verwenden und dem Geländeverlauf angepasst ohne Senkenbildung zu verfüllen. Ferner wird gefordert, umgehend nach Bekanntgabe detaillierte Informationen über die Flächeninanspruchnahme zur Verfügung zu stellen. Landwirte unterlägen gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteil werde. Werden dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben. Soweit wegen der Flächeninanspruchnahme Agrarförderung ausfalle, müsse diese ebenso wie alle anderen mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile entschädigt werden.

Nach der Auslegung des geänderten Plans hat der Einwender erneut eine Einwendung abgegeben, welche mit der ersten Einwendung inhaltsgleich ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat eine Mastverschiebung geprüft und im Zuge der Planänderung den Standort des Mastes Nr. 27 um 3 m nach Norden verschoben. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich, aber auch nicht zur Abwendung unzumutbarer Nachteile für den Einwender erforderlich. Der Einwender hat schon keine Bewirtschaftungserschwerisse dargelegt, die eine weitere Verschiebung zwingend erforderlich machen könnte. Zudem sind die Standorte für die Masten aus technischen Gründen auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu allgemein unter 2.4.2 Einwendungen). Speziell im Fall des Einwenders kommt noch hinzu, dass dessen Grundstück durch die darüber führende, abzubauende 220 kV Freileitung vorbelastet ist, sich die Betroffenheit mithin nur graduell erhöht. Die Anregung, den Mast so zu verschieben, dass er mit dem Mast Nr. 83 der 30-kV Freileitung Wehrendorf – St. Hülfe eine Parallel zum vorhandenen Feldweg bildet, hat sich dadurch erledigt, dass diese Leitung im Kreuzungsbereich bereits abgebaut wurde.

Eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen hat der Vorhabenträger zugesagt und dies ist ihm auch durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* aufgegeben. Mit dieser Nebenbestimmung ist dem Vorhabenträger auch die ordnungsgemäße Wiederherrichtung Bauflächen sowie die rechtzeitige Information der Landwirte über die Inanspruchnahme ihrer Flächen mit Blick auf eventuell zu beantragende Agrarförderung aufgegeben. Die Entschädigungsforderungen des Einwenders sind schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, wobei Ausfälle bei der



Agrarförderung durch den Vorhabenträger entschädigt werden (siehe dazu unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft).

2.4.2.22 Einwendung Nr. 24

Die durch einen Berufsverband für Landwirte vertretenen Einwender führen einen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf Mastschweinehaltung, Bullenmast und ackerbauliche Bewirtschaftung spezialisiert ist und 65 ha Land bewirtschaftet. Die Freileitung soll über ihr ca. 4,5 ha großes Flurstück mit der Flurstücksnummer 14 der Flur 26 der Gemarkung B. verlaufen, wo auch der Mast Nr. 16 errichtet werden soll. Ungefähr an dieser Stelle befindet sich auch jetzt schon ein Mast der im Zuge des Vorhabens abzubauenen 220 kV Freileitung. Die Einwender sind ferner durch zwei Masten des 380 kV-Provisoriums Teil 2 betroffen.

Die Einwender fordern eine Verschiebung des Mastes Nr. 16 der geplanten 380 kV-Freileitung in westliche Richtung an die Wittlager Kreisbahn oder alternativ in östliche Richtung in den spitzen Zulauf des Flurstückes um die Bewirtschaftungerschwernis zu minimieren. Sie fordern, den Bau der Provisorien zwingend zu unterlassen. Sofern das Provisorium dennoch aufrechterhalten werde, solle der Mast Nr. 20 des Provisoriums in die nördlich angrenzende Grünlandfläche verlegt werden. Dort wären keine technischen Einschränkungen aufgrund des Drainagesystems gegeben und es könne eine vereinfachte Zuwegung über den Feldweg genutzt werden. Der Mast 20 wäre ansonsten in einer aufgrund der Schlaggröße von 14 ha landwirtschaftlich sehr wertvollen und attraktiven Fläche gelegen. Diese Fläche würde bei Errichtung des provisorischen Mastes 20 und der Baustraße, die von der Kreisstraße ausgehe, durchschnitten und demnach nur eingeschränkt und mit großem Aufwand zu bewirtschaften. Langfristige Ertragseinbußen seien derzeit noch nicht absehbar. Mast 21 des Provisoriums solle ebenfalls versetzt werden und zwar in die östliche Richtung in unmittelbare Angrenzung an die Wittlager Kreisbahn. Ansonsten würde die Errichtung von Mast 21 ähnlich wie die von Mast 20 eine starke ackerbauliche Einschränkung hervorrufen und die Umsetzung des Bauvorhabens wäre durch Drainagezüge erschwert.

Erforderliche Instandsetzungen der Drainagen seien durch Fachfirmen ausführen zu lassen. Alle Baumaßnahmen seien so abzuschließen, dass das nachhaltige Ertragspotenzial der Flächen nicht gemindert werde. Zusätzliches Bodenmaterial müsse zwingend landwirtschaftlichen Ansprüchen genügen. Daher sei ggf. wertvoller Mutterboden zu verwenden und dem Geländeverlauf angepasst ohne Senkenbildung zu verfüllen. Ferner wird gefordert, umgehend nach Bekanntgabe detaillierte Informationen über die Flächeninanspruchnahme zur Verfügung zu stellen. Landwirte unterlägen gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteil werde. Werde dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben. Soweit wegen der Flächeninanspruchnahme Agrarförderung ausfalle, müsse dies entschädigt werden.

Nach der Auslegung des geänderten Plans hat der Einwender erneut eine Einwendung abgegeben, welche mit der ersten Einwendung inhaltsgleich ist.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht behauptet, dass der Standort des Mastes Nr. 16 für die Einwender und ihren ganzen Betrieb wegen etwaiger Bewirtschaftungerschwernisse unzumutbar wäre (vgl. dazu unter



2.2.3.6.6 *Landwirtschaft*), zumal ungefähr an dieser Stelle schon jetzt ein Mast steht, sich die Betroffenheit der Einwender mithin lediglich marginal durch ein größeres Mastfundament erhöht. Die geforderte Mastverschiebung nach Westen ist darüber hinaus nicht möglich, weil das Fundament des Mastes schon jetzt an der Grundstücksgrenze zur Kleinbahn steht. Eine Verschiebung nach Osten würde entweder auch bei den vorangehenden Masten eine Änderung der Trassierung erfordern, welche neue Betroffenheiten erzeugt, da die Leitung dann nicht mehr im Schutzstreifen der bisherigen 220 kV Freileitung verlaufen könnte. Alternativ müssten die nachfolgenden Masten geändert werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Weder das eine noch das andere ist mit Blick auf die vorhandene Belastung des Grundstückes des Einwenders durch den bestehenden Mast auch nur ansatzweise gerechtfertigt.

Die Gestaltung der Provisorien hat der Vorhabenträger nach der ersten Planauslegung schon mit Blick auf landwirtschaftliche Erfordernisse optimiert. Im Übrigen ist auch hier nicht erkennbar, dass die nur vorübergehend aufgestellten Provisorien zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Betriebes der Einwender führen könnten, zumal die ihnen entstehenden Vermögensnachteile umfassend entschädigt werden.

Eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen hat der Vorhabenträger zugesagt und dies ist ihm auch durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* aufgegeben. Mit dieser Nebenbestimmung ist dem Vorhabenträger auch die ordnungsgemäße Wiederherrichtung Bauflächen sowie die rechtzeitige Information der Landwirte über die Inanspruchnahme ihrer Flächen aufgegeben. Die Entschädigungsforderungen des Einwenders sind schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären.

2.4.2.23 Einwendung Nr. 25

Der durch einen landwirtschaftlichen Berufsverband vertretene Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Flurstücksnummern 41/21 und 25 der Flur 2 der Gemarkung H. Über die Flurstücke sollen die 380 kV Provisorien verlaufen. Auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 25 soll der Mast D 18 (alte Bezeichnung Mast 14) des 380 kV-Provisoriums, Teil 1 und auf dem Flurstück 41/21 der Mast D 22 (alte Bezeichnung Mast 18) des 380 kV-Provisoriums, Teil 2 errichtet werden.

Der Einwender fordert, den Standort von Mast D 22 in östliche Richtung zu verlegen, um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren. Zwischen Baustraßen, Mast und Hunte bilde sich sonst ein Keil, der eine Nutzung der Parzelle während des gesamten Bauvorhabens ausschließe. Er weist weiter auf das in diesem Bereich vorhandene Drainagensystem hin. Erforderliche Instandsetzungen seien durch Fachfirmen ausführen zu lassen. Des Weiteren sei der Rückbau der Masten des Provisoriums umgehend und in vollem Umfang vorzunehmen. Es sei zwingend zu gewährleisten, das nachhaltige Ertragspotenzial als auch die Nutzbarkeit der Fläche zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Zusätzliches Bodenmaterial müsse zwingend landwirtschaftlichen Ansprüchen genügen. Daher sei ggf. wertvoller Mutterboden zu verwenden und dem Geländeverlauf angepasst ohne Senkenbildung zu verfüllen. Ferner wird gefordert, dem Pächter (Einwender Nr. 1) umgehend nach Bekanntgabe detaillierte Informationen über die Flächeninanspruchnahme zur Verfügung zu stellen. Landwirte unterlägen gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteilwerde. Werde dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben. Soweit wegen der Flächeninanspruchnahme Agrarförderung ausfalle, müsse dies entschädigt werden.

Nach der Auslegung des geänderten Plans hat der Einwender erneut eine Einwendung abgegeben, welche mit der ersten Einwendung inhaltsgleich ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Verschiebung von Mast D 22 (alte Bezeichnung Mast 18) wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft. Diese ist aus technischen Gründen jedoch



nicht möglich. Im Planänderungsverfahren erfolgte eine Änderung des Provisorientyps. Der geänderte Provisorientyp macht keine weiten Abspannungen mehr erforderlich. Somit konnte der wesentliche Einwand einer Keilbildung entkräftet werden. Gegenüber der Ursprungsplanung ist somit eine Bewirtschaftung der betreffenden Fläche weitestgehend möglich. Die real verbleibende vorübergehende Einschränkung der Bewirtschaftung auf dem Grundstück des Eigentümers ist diesem ohne weiteres zumutbar. Sie betrifft nur einen kleinen Teil des ca. 4 ha großen Grundstücks ist insbesondere nicht geeignet, den Betrieb des Einwenders nachhaltig zu beeinträchtigen (siehe dazu unter 2.2.3.6.6.2 Existenzgefährdungen).

Der Forderung des Einwenders nach Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Verhinderung von Senkenbildung sowie der Informationen zur Flächeninanspruchnahme wird durch die durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* Rechnung getragen. Eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen hat der Vorhabenträger zugesagt und dies ist ihm ebenfalls durch die vorgenannte Nebenbestimmung aufgegeben. Die angesprochenen Entschädigungsfragen betreffen keine eigenen Belange des Einwenders, insofern wird auf die Erörterung unter dem betroffenen Einwender Nr. 1 verwiesen.

2.4.2.24 Einwendung Nr. 26

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Flurstückes Nr. 4 der Flur 17 der Gemarkung M. Auf dem 1,48 ha großen Grundstück soll der Mast 57 der 380 kV-Leitung Wehrendorf - St. Hülfe aufgestellt werden.

Der Einwender fordert aus arbeitstechnischen Gründen, den Mast Nr. 57 in nördliche Richtung an die Flurstücksgrenze zu verlegen. Weiterhin sei es unumgänglich, die Qualität der landwirtschaftlichen Nutzfläche infolge des Bauvorhabens zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Insbesondere solle beim Rückbau von Baustraßen etc. ortsübliches Bodenmaterial in Form von qualitativem Mutterboden verwendet werden. Dieses Bodenmaterial sei entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf einzubauen, damit eine Senkenbildung verhindert werde. Der Einwender geht davon aus, dass alle entstehenden Nachteile, die mit dem Vorhaben verbunden sind, eine Entschädigungsleistung für den Grundeigentümer und den Bewirtschafter nach sich ziehen werden. Auch möchte der Einwender, dass dem Pächter der betroffenen Fläche detaillierte Angaben über die Flächeninanspruchnahme zugehen, da dieser im Rahmen der Antragstellung auf Agrarförderung an eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde gebunden sei.

Nach der Auslegung des geänderten Plans hat der Einwender erneut eine Einwendung abgegeben, welche mit der ersten Einwendung inhaltsgleich ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Standort des Mastes Nr. 57 für den Einwender und seinen ganzen Betrieb wegen etwaiger Bewirtschaftungserschwernisse unzumutbar wäre (vgl. dazu unter



2.2.3.6.6 *Landwirtschaft*). Zudem ist eine Verschiebung des Mastes technisch nicht realisierbar, weil es sich um einen Tragmast handelt. Aufgrund dieser Funktion muss er im Bereich der Trasse stehen bleiben. Eine Verschiebung in Richtung Norden in die Flurstücksecke ist nicht möglich, da in diesem Fall die Trasse verlassen würde und die maximale Annäherung zur Bahnstromfernleitung bereits erreicht ist. Eine Verschiebung in nordöstliche Richtung an die Flurstücksgrenze ist ebenfalls nicht möglich, da eine Näherung zum Graben dies verhindert. Ferner wäre in diesem Fall eine Masterrhöhung um 2,50 m und eine damit einhergehende Schutzstreifenverbreiterung mit möglichen weiteren zusätzlichen Betroffenheiten verbunden. Der Forderung des Einwenders nach Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Verhinderung von Senkenbildung sowie der Informationen zur Flächeninanspruchnahme wird durch die durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* Rechnung getragen. Entschädigungsfragen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, dort werden auch etwaige Bewirtschaftungsschwernisse wegen der Stellung des Mastes im jeweiligen Grundstück ausgeglichen.

2.4.2.25 Einwendung Nr. 27

Der Einwender ist Pächter von landwirtschaftlichen Flächen, die durch die temporäre Errichtung von Mast D 5 und D 6 des 380 kV-Provisoriums, Teil I, in Anspruch genommen werden. Einem Betreten seiner stimmt der Einwender nur zu, wenn die Vorhabenträgerin zusichert, für eventuelle Schäden an Drainagen aufzukommen bzw. sämtliche entstehenden Schäden an den Drainagen zu reparieren. Ebenso fordert der Einwender, dass eventuell eintretende Schäden an den Brückenzufahrten zu diesen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen durch den Vorhabenträger bereits zugesagt und dies ihm auch darüber hinaus auch durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 *Landwirtschaft* aufgegeben ist.

2.4.2.26 Einwendung Nr. 28

Die Einwender wohnen auf einem Grundstück in der Gemeinde Bohmte, welches durch den Leitungsverlauf des 110 kV-Provisoriums, Teil II, zwischen Mast 13 und 14 (heute Mast A 18 und A 19) betroffen ist. Sie befürchten durch die Nichteinhaltung von Mindestabständen aufgrund der Sichtbeziehung und Geräuschentwicklung eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Das Wohnhaus der Einwender wäre aus Sicherheitsgründen für den Zeitraum der Errichtung der Masten nicht bewohnbar, da die provisorische Leitung über das Grundstück und das Haus führen würde. Bedingt durch Bauart und Lage der Provisorien sei das Sicherheitsrisiko dieser Leitung erheblich höher einzustufen, als das der endgültigen Masten und Leitungen. Da die Konstruktion von provisorischen Leitungen für eine Nutzbarkeit von nur 1-2 Jahren ausgelegt sei, sei die Stabilität und Standfestigkeit gegenüber Unwetter, Sabotage und menschlichem Versagen nicht vergleichbar mit Oberleitungen, die für eine Standzeit von 30-40 Jahren erbaut werden. Auch sei es nötig, für den Bau der Leitung eine Eiche zu schlagen, die als Sichtschutz diene und deshalb nicht gefällt werden dürfe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es trifft schon in tatsächlicher Hinsicht nicht zu, dass das Wohnhaus der Einwender überspannt wird. Der Schutzstreifen des Provisoriums verläuft außerhalb des Wohnhauses, lediglich ein Nebengebäude liegt im Schutzstreifen. Gesetzlich festgelegte Mindestabstände von Freileitungen oder Provisorien zu Gebäuden gibt es nicht. Die Abstände gemäß DIN VDE 0210-3 werden durch die Vorhabenträgerin jedoch eingehalten, was dafür spricht, dass Bedenken nicht bestehen. Mit der Einhaltung der maßgeblichen technischen Regelwerke (z. Bsp. DIN VDE 0210/EN 50341-1) wird auch die hinreichende Anlagensicherheit nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet. Anhaltspunkte dafür, dass diese Vermutung hier nicht berechtigt sein könnte, bestehen nicht und werden von den Einwen-



dem auch nicht substantiiert geltend gemacht. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche beim Betrieb der werden ebenfalls eingehalten, da die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Da die Provisorien nach etwa 6-9 Monaten wieder entfernt werden, ist auch die von ihnen ausgehende zeitlich befristete visuelle Belastung als geringfügig einzustufen. Das Interesse der Einwender am Erhalt eines sichtschatzpendenden Baums auf ihrem Grundstück ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zwar nachvollziehbar, muss jedoch wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an der Realisierung des beantragten Vorhabens zurückstehen, da dieses zur Aufrechterhaltung einer sicheren Stromversorgung im Rahmen der Energiewende in Deutschland beiträgt.

2.4.2.27 Einwendung Nr. 29

Der Einwender hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Planauslegung Einwendungen erhoben. Mit seiner ersten Einwendung hat er lediglich „Einspruch“ gegen den Leitungsbau erhoben, auf eine Beeinträchtigung seiner nicht näher benannten Ackerfläche verwiesen und gefordert, den Bau der Provisorien zu untersagen.

In seiner Einwendung zur zweiten Planauslegung hat der Einwender erstmals die beeinträchtigte Fläche, nämlich das Flurstück Nr. 168/7 der Flur 19 der Gemarkung B. benannt. Dieses wird selbst nicht überspannt, sondern nur für eine Zuwegung zum 110 kV Provisorium vorübergehend in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang fordert der Einwender die Verlegung der Zuwegung und schlägt vor, eine andere, bereits bestehende Zuwegung, parallel zur Hunte und zur Kleinbahn, zu nutzen. Ferner weist der Einwender darauf hin, dass die vorgesehene Fläche im Wasserschutzgebiet, Schutzgebietszone II, liege. Auch verlaufe eine Drainage in der Fläche. Er fordert daher, die Baumaßnahmen entsprechend darauf auszurichten und ggf. erforderliche Instandsetzungen durch Fachfirmen durchführen zu lassen. Daneben seien im Anschluss und nach Durchführung der Bautätigkeiten umgehend alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Zustand für die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen. Hierbei fordert der Einwender die umgehende Wiederherstellung mit landwirtschaftlich wertvollem Bodenmaterial (Mutterboden) herbeizuführen und den natürlichen Geländeverlauf (ohne Senkenbildung) wiederherzustellen. Darüber hinaus wird eine Entschädigung für den Bewirtschafter der Fläche für alle mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile der Bewirtschaftung, auch langfristig, gefordert. Da durch das Vorhaben Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden, könne eine Agrarförderung nicht mehr geltend gemacht werden. Nach Ansicht des Einwenders sei damit ein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall der Agrarförderung zwingend gegeben.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Einwendung nach der ersten Planauslegung ist schon als unzulässig zurückzuweisen, weil sie nicht den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Einwendung genügt. Eine Einwendung bedarf zwar keiner Begründung, wohl aber eines Minimums an inhaltlicher Substantiierung²³⁰. Die Ablehnung des Vorhabens ohne zusätzliche, individualisierende Erwägungen reicht nicht aus²³¹. Die Einwendung muss vielmehr zumindest in groben Zügen erkennen lassen, inwieweit der einzelne Einwender durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sein kann und welche Bedenken er deshalb gegen das Vorhaben hat²³². Geht es um grundstücksbezogene Betroffenheiten, muss deshalb zumindest das betroffene Grundstück angegeben werden, um der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Betroffenheit zu ermöglichen. Eine solche Angabe fehlte hier vollständig, eine Prüfung der Einwen-

230 *Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, 7. Aufl. (2008), § 73 Rdnr. 82.

231 *BVerwG*, Urt. v. 17.7.1980 – 7 C 101.78 –, *BVerwGE* 60, 297 (300).

232 *NdsOVG*, Urt. v. 24.5.2006 – 7 KS 198/03 –, *NordÖR* 2006, 356 (357); *VGH Bad.-Württ.*, Urt. v. 9.10.2000 – 5 S 1885/99 –, *VBIBW* 2001, 315 (316).



dung war nicht möglich. Die zweite Einwendung hat das betroffene Grundstück zwar angegeben. Eine Planänderung eröffnet nach § 73 Abs. 8 VwVfG – wie in § 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG klargestellt ist – jedoch nur für Einwendungen gegen die Planänderung das Anhörungsverfahren neu²³³. Der Verlauf des Provisoriums und die Lage der Zuwegung wurden in diesem Bereich durch die Planänderung allerdings nicht verändert. Somit war auch die zweite Einwendung unzulässig; die betreffenden Belange hätte der Einwender bereits mit der ersten Auslegung geltend machen müssen.

Im Übrigen wären die Einwendungen jedoch auch unbegründet. Die Beeinträchtigungen des Grundstücks des Einwenders durch die Nutzung als Zuwegung ist geringfügig und vorübergehend; dass der ganze Betrieb des Einwenders Schaden nehmen könnte, ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar vorgetragen. Die vom Einwender geforderte Verlegung der Zufahrt würde u.a. Waldflächen auf den benachbarten Flurstücken sowie das Grabenprofil der Hunte tangieren. Die von der Vorhabenträgerin geplante Zuwegung ist insgesamt mit einem geringen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Bauausführung dennoch versuchen, den Verlauf der Zuwegung zu optimieren. Ferner wird die Vorhabenträgerin die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung berücksichtigen. Eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen hat der Vorhabenträger zugesagt und dies ist ihm auch durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 Landwirtschaft aufgegeben. Die Entschädigungsforderungen des Einwenders sind schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und entschädigungsverfahren zu klären.

2.4.2.28 Einwendung Nr. 30

Der Einwender ist Eigentümer eines ca. 7,7 ha großen landwirtschaftlichen Grundstückes mit der Flurstücksnummer 6/1 der Flur 8 der Gemarkung S.-Ö. Sein Grundstück ist bereits jetzt durch die 220 kV Freileitung überspannt und Standort eines Mastes. Auch mit der neuen 380 kV Freileitung wird das Grundstück überspannt und Standort des Mastes Nr. 3 sein. Auch das 110 kV Provisorium Teil I wird über das Grundstück des Einwenders mit den Masten A6 und A7 führen.

Der durch einen Berufsverband für Landwirte vertretene Einwender wendet sich gegen die Verschiebung des Mastes Nr. 3 in nördliche Richtung. Bei dieser Verlegung werde der Maststandort von einer Brachfläche auf eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche versetzt, was die ackerbauliche Bewirtschaftung herabsetze und zu Wertminderungen führe. Der Maststandort sei deshalb an vergleichbarer Stelle im Verlauf der neuen Trasse zu belassen. Schließlich werde auch der Mast Nr. 4 in südliche Richtung versetzt, weshalb nicht mit technischen Schwierigkeiten argumentiert werden könne.

Durch die Errichtung der Provisorien werde dem Einwender landwirtschaftliche Fläche unfänglich der Nutzung entzogen. Er fordert daher den Verzicht auf die Provisorien und stattdessen eine Außerbetriebnahme des Windparks. Sofern die Vorhabenträgerin an ihrer Planung festhalte, sollten die Masten 5 und 6 (heute Mast A 6 und A 7) des 110 kV-Provisoriums, Teil 1, an die östliche Bewirtschaftungsgrenzen verlegt werden, um arbeits-technische und wirtschaftliche Beeinträchtigungen auf das Möglichste zu minimieren.

Bei den Baumaßnahmen müsse das vorhandene Drainagesystem berücksichtigt werden. Erforderliche Instandsetzungen seien durch Fachfirmen ausführen zu lassen. Des Weiteren sei der Rückbau der bestehenden Masten umgehend und in vollem Umfang vorzunehmen. Es sei zwingend zu gewährleisten, das nachhaltige Ertragspotenzial als auch die Nutzbarkeit der Fläche zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Zusätzliches Bodenmaterial müsse zwingend landwirtschaftlichen Ansprüchen genügen. Daher sei ggf. wertvoller Mutterboden zu

233 Zur vergleichbaren Vorschrift im FStrG so auch BVerwG, Urt. v. 30.5.2012 – 9 A 35/10 – NVwZ 2013, 147 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 18).



verwenden und dem Geländeverlauf angepasst ohne Senkenbildung zu verfüllen. Darüber hinaus fordert der Einwender für alle mit dem Vorhaben verbundenen Einschränkungen eine Entschädigung. Diese wird seitens des Einwenders auf 500 Euro im Jahr beziffert. Auch dem Bewirtschafter der Fläche stünde für jegliche Einbußen eine Entschädigungsleistung zu. Ferner wird gefordert, dem Pächter umgehend nach Bekanntgabe detaillierte Informationen über die Flächeninanspruchnahme zur Verfügung zu stellen. Landwirte unterlägen gegenüber der zuständigen Behörde einer detaillierten Mitteilungspflicht hinsichtlich jeglicher Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen, denen eine Agrarförderung zuteilwerde. Werde dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, würden Sanktionen erhoben.

Nach der Auslegung des geänderten Plans hat der Einwender erneut eine Einwendung abgegeben, welche mit der ersten Einwendung inhaltsgleich ist.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Vorhabenträger hat eine Verschiebung des Standortes entsprechend dem Vorschlag des Einwenders geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist eine Verschiebung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich, weil sich am bisherigen Standort mittlerweile Wald entwickelt hat. Unabhängig davon ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wegen technischer Zwänge auch sonst der Maststandorte nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu unter 2.4.2 Einwendungen). Im Fall des Einwenders kommt auch noch Folgendes entscheidend hinzu: Sein Grundstück wird schon jetzt durch die künftig entfallende 220 kV Freileitung mit einem Mast in Anspruch genommen. Die neue Freileitung wird im Wesentlichen im Schutzstreifen der bisherigen Leitung verlaufen und auch der neue Mast Nr. 3 wird unweit des bisherigen Mastes errichtet. Die vorhabenbedingte Mehrbelastung des Einwenders ist deshalb gering²³⁴. Dass der Leitungsverlauf der neuen Leitung für den Betrieb des Einwenders unzumutbare Folgen haben könnte, ist ebenso wenig ersichtlich. Eine Verschiebung des Mastes ist deshalb nicht notwendig.

Zur Notwendigkeit des Baus von Leitungsprovisorien wird zunächst auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.2 Provisori und Nr. 2.4.2 Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Die Standzeit des Provisoriums ist relativ kurz, so dass auch insoweit nennenswerte Nachteile für den Einwender und seinen Betrieb nicht zu befürchten sind.

Im Übrigen bedurfte es keiner weiteren Maßnahmen und Anordnungen zum Schutz des Einwenders. Für Schäden an den Grundstücken des Einwenders im Zuge der Bauausführung ist der Vorhabenträger ohnehin einstandspflichtig, eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen hat er zugesagt und dies ist ihm auch durch die Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.2.5 Landwirtschaft aufgegeben. Mit dieser Nebenbestimmung sind dem Vorhabenträger auch die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der Maststandorte und die rechtzeitige Information der Landwirte über die Inanspruchnahme ihrer Flächen aufgegeben.

Die Entschädigungsforderungen des Einwenders sind schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären.

2.4.2.29 Einwendung Nr. 31

Der Einwender macht darauf aufmerksam, dass sich die vorgesehene Erhöhung der Masten um 15 m auf die Sicherheit des Anflug- und Startverfahrens auf dem Flugplatz Bohmte auswirke. Daher regt der Einwender an, auf der neuen 380 kV-Hochspannungsfreileitung Fliegerwarnkugeln anzubringen. Seitens des Einwenders könne die geplante Maßnahme hingenommen werden, wenn der Anregung gefolgt werde und die zuständige Luftaufsichtsbehör-

234 Zur zulässigen Berücksichtigung einer solchen Vorbelastung vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.9.2013 – 4 VR 1/13 –, BauR 2014, 79 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 57).



de nachträglich keine Beschränkungen oder Auflagen aufgrund der geplanten 380 kV-Leitung gegenüber der z. Zt. gültigen Sonderlandeplatzgenehmigung anordne.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenäußerung auf diese Einwendung die Anbringung der Fliegerwarnkugeln zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies auf den entsprechenden Hinweis der Luftfahrtbehörde hin durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.7.3.1 NLStBV, dahingehend konkretisiert, dass die Markierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen muss. Im Übrigen hat die Luftfahrtbehörde zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Bohmte – Bad Essen keine weiteren Bedenken formuliert.

2.4.2.30 Einwendung Nr. 32

Der Einwender, ein privatwirtschaftliches Unternehmen, betreibt als Pächter einen Golfplatz in der Nähe der Trasse. Mit seiner Einwendung nach der ersten Auslegung hat sich der Einwender vor allem gegen die Inanspruchnahme von Flächen des Golfplatzes durch das 380 kV Provisorium gewandt. Dadurch sei der Betrieb erheblich eingeschränkt und die Verbandszulassung gefährdet, dementsprechend auch die Durchführung von Turnieren. Weitere Beeinträchtigungen wurden für den auf dem Gelände vorhandenen Shop mit Golfartikeln, die Golfakademie und die laufenden Werbeeinnahmen geltend gemacht. Die Bauarbeiten zur Aufstellung des Provisoriums und deren Abbau würden zu Beschädigungen des Golfplatzes führen. Hinsichtlich der Masten der Haupttrasse wird eingewandt, dass – wenn diese höher als die vorhandenen Masten wären – Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden.

Der Vorhabenträger hat im Nachgang zur ersten Auslegung die Planung so geändert, dass die Flächen des Golfplatzes nicht mehr für Maststandorte des Provisoriums in Anspruch genommen werden. Diese geänderte Planung war Gegenstand der zweiten Auslegung. Der Einwender hat sich daraufhin erneut beteiligt und die erfolgte Planänderung begrüßt. Er geht davon aus, dass die Flächen des Golfplatzes für die Bauausführung nicht befahren oder in sonstiger Weise genutzt werden müssen.

Die Einwendung hat sich hinsichtlich der Inanspruchnahme des Golfplatzes durch das Provisorium erledigt. Durch die Planänderung wird das Golfplatzgelände nicht mehr in Anspruch genommen, betriebliche Beeinträchtigungen werden vermieden.

Soweit hinsichtlich der Masten der Haupttrasse eine Verschlechterung von Sichtbeziehungen geltend gemacht wird, ist die Einwendung zurückzuweisen. Erhebliche Nachteile hierdurch kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, zumal aus der Blickrichtung des Golfplatzes vor der hier zugelassenen Freileitung ohnehin parallel noch die vorhandene 380 kV Hochspannungsfreileitung Merzen-Wehrendorf verläuft, mithin die Wirkungen des Vorhabens hinter dieser vorhandenen Trasse zurücktreten. Eine Nutzung der Golfplatzflächen im Rahmen der Bauausführung ist nicht vorgesehen und könnte – sofern der Vorhabenträger eine solche gleichwohl beabsichtigen sollte – nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Pächters erfolgen.

2.4.2.31 Einwendung Nr. 33

Der Einwender ist selbstständiger Golflehrer auf dem Golfplatz Gut Ahrenshorst. Er sieht sich in seiner Existenz bedroht, sollte das 380 kV Provisorium auf dem Golfplatz errichtet und damit der dortige Betrieb eingeschränkt werden.

Die Einwendung hat sich mit der Planänderung erledigt. Diese sieht unter anderem eine Verlegung der Masten des Provisoriums nach Süden vor, um den Betrieb des Golfplatzes nicht zu beeinträchtigen.



2.4.2.32 Einwendung Nr. 34

Der Einwender ist (unter anderem) Eigentümer des vom Einwender Nr. 32 gepachteten Golfplatzes und des dazugehörigen Gutes, welches zumindest zum Teil auch unter Denkmalschutz steht. Der Einwender wendet sich – wie auch schon der Einwender Nr. 32 – gegen Auswirkungen des 380 kV Provisoriums, welches ursprünglich auf dem Gelände des Golfplatzes vorgesehen war. Dies würde auch die Nutzung des Golfplatzgeländes zum Zwecke der Jagd, den Betrieb der vorhandenen Ferienwohnungen und den eigenen Gastronomiebetrieb schwer treffen. Ebenso wird eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen durch die Masten der Haupttrasse vorgetragen. Weiterhin verweist der Einwender auf den Denkmalschutz für sein Gut als Ensemble, welcher auch die Sichtbeziehungen des Denkmals in der Landschaft umfasse und beeinträchtigt werde. Der Einwender fordert zudem für eine von ihm betriebene Biogasanlage die Einhaltung von Schutzabständen. Es sei sicherzustellen, dass im Havariefall (Mastbruch etc.) keine Gefährdung der Anlage eintritt. Für sonstige Flächen, welche für Provisorien genutzt werden, müssten entstehende Ertragsausfälle voll entschädigt werden. Der Einwender beantragt deshalb die Aufnahme diverser Regelungen zur Entschädigung der ihm entstehenden Vermögensnachteile in den Planfeststellungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat im Nachgang zur ersten Auslegung die Planung so geändert, dass die Flächen des Golfplatzes nicht mehr für Maststandorte des Provisoriums in Anspruch genommen werden. Diese geänderte Planung war Gegenstand der zweiten Auslegung. Der Einwender hat sich daraufhin erneut beteiligt und die erfolgte Planänderung begrüßt. Sofern seine Flächen für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, fordert der Einwender, dass das Grundstück in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückgegeben wird, Bodenverdichtungen seien zu vermeiden und der Verlauf der Drainagen zu beachten. Entstandene Schäden seien als entschädigungspflichtig im Planfeststellungsbeschluss festzustellen und Regelungen zur Beweissicherung zu treffen.

Die Einwendung hat sich hinsichtlich der Inanspruchnahme des Golfplatzes durch das Provisorium erledigt. Durch die Planänderung wird das Golfplatzgelände nicht mehr in Anspruch genommen, betriebliche Beeinträchtigungen werden vermieden. Das gilt auch für die Biogasanlage.

Im Übrigen ist die Einwendung zurückzuweisen. Hinsichtlich einer behaupteten Verschlechterung von Sichtbeziehungen durch die Masten der Haupttrasse kann die Planfeststellungsbehörde erhebliche Nachteile nicht erkennen, zumal aus der Blickrichtung des Golfplatzes vor der hier zugelassenen Freileitung ohnehin parallel noch die vorhandene 380 kV Hochspannungsfreileitung Merzen-Wehrendorf verläuft, mithin die Wirkungen des Vorhabens hinter dieser vorhandenen Trasse zurücktreten. Das Vorhaben ist auch mit den angesprochenen Belangen des Denkmalschutzes vereinbar (vgl. dazu unter 2.2.3.5.9 Denkmalschutz und unter 2.2.3.6.7 Denkmalschutz). Im Übrigen bedurfte es keiner weiteren Maßnahmen und Anordnungen zum Schutz des Einwenders. Für Schäden an den Grundstücken des Einwenders im Zuge der Bauausführung ist der Vorhabenträger ohnehin einstandspflichtig, eine ggf. erforderliche Wiederherstellung/Reparatur von Drainagen hat er zugesagt und dies ist ihm auch durch die Nebenbestimmung 1.1.3.2.5 Landwirtschaft aufgegeben.

2.4.2.33 Einwendung Nr. 35

Unter Nr. 35 haben zwei Landwirte, vertreten durch einen Volljuristen ihres Berufsverbandes, eine Einwendung erhoben. Die Hofstellen der Einwender befinden sich in der Gemeinde S.-D. im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die Hofstellen sollen überspannt werden. Dagegen wenden sich die Einwender unter anderem wegen möglicher Gesundheitsgefahren für Menschen und Nutztiere.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sie ist offensichtlich unzulässig, weil sich die Einwender gegen die Überspannung ihrer in Nordrhein-Westfalen gelegenen Hofstellen durch den dortigen Leitungsabschnitt wenden. Dieser unterliegt jedoch nicht der Zuständigkeit der hier entscheidenden



den Planfeststellungsbehörde. Die Einwender waren/sind deshalb gehalten, ihre Belange in dem bei der Bezirksregierung Detmold geführten Planfeststellungsverfahren vorzubringen. Zwar kann sich ein Grundeigentümer im Falle der abschnittswisen Verwirklichung eines Vorhabens schon gegen eine heranrückende Planung, die sein Grundstück noch nicht unmittelbar betrifft, zur Wehr setzen, wenn ein Zwangspunkt geschaffen wird, der im weiteren Planungsverlauf unvermeidbar dazu führen muss, dass er in seinen Rechten betroffen wird²³⁵. Es ist im vorliegenden Fall aber sehr zweifelhaft, ob ein solcher Zwangspunkt durch das Ende der Leitung an der Landesgrenze von Niedersachsen zu Nordrhein-Westfalen gesetzt wird. Es ist durchaus möglich, dass durch eine kleinräumige Änderung des Trassenverlaufs die Hofstelle der Einwender umgangen werden kann. Selbst wenn aber ein Zwangspunkt vorliegen würde und damit auch die Einwendungsbefugnis der Einwender anzunehmen wäre, müsste die Einwendung zurückgewiesen werden. Es wird in der Einwendung völlig pauschal auf negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren hingewiesen und auf Wertverluste. Diese Belange hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Unzumutbare Wertverluste sind demnach ebenso wenig ersichtlich wie negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren (vgl. unter 2.2.3.6.9.2 Eigentum, 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft und 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen). Der Vortrag der Einwender gibt zu weiter vertiefenden Ausführungen keinen Anlass.

2.4.2.34 Einwendung Nr. 36

394 Einwender haben gleichlautende Einwendungen zur ersten Planauslegung vorgebracht. Sie kritisieren, dass die Planung des beantragten Vorhabens in mehrfacher Hinsicht gegen das Abwägungsverbot verstoße. Zum einen sei im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt, dass der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen habe. Weiter sehe das LROP vor, dass Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV auf neuer Trasse unterirdisch zu verlegen seien. Oberster Grundsatz sei der Vorrang des Ausbaues auf vorhandenen Trassen. Die Regelung des EnLAG trifft nach Auffassung der Einwender keine abschließende Regelung darüber, wann Erdverkabelungen erfolgen müssen und wann nicht. Der sich damit ergebende Verstoß gegen die Landesplanung, die Fehlplanung und die Art und Weise ihres Zustandekommens mache sämtliche Bürger der Gemeinden Lemförde, Stemshorn, Marl, Hüde, Lembruch und Quernheim zu Betroffenen.

Als weiteres Argument wird von den Einwendern angeführt, dass die vorhandene Trasse seit mehr als 50 Jahren bestünde. Die Planungen der Gemeinden, die Bewirtschaftung der Flächen und die Bewohner dieser Region hätten sich auf die Trasse eingerichtet. Bauten in der Nähe der Trasse seien vermieden worden. Der Trassenverlauf sei akzeptiert und habe durch seinen Bestand maßgeblich die Planungen der Gemeinden wie der Bürger bestimmt. Auch die Natur, vor allem die Vogelwelt, habe sich auf diese Trasse eingerichtet. Durch den Ausbau der vorhandenen Trasse werde dieser Zustand für keinen der zu berücksichtigenden Belange wesentlich verschlechtert. In Wirklichkeit ergäbe sich so gut wie keine nachvollziehbare Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand. Die vorhandene Trasse verlaufe circa 2,5 km durch das FFH-Gebiet, wobei vom gesamten FFH-Gebiet weniger als 3% durch die vorhandene Trasse betroffen sei. Dies im Randbereich des FFH-Gebietes. Auch die neue Trasse würde circa 2 km durch FFH-Gebiet verlaufen, wenn auch mehr am Rande der Grenzen. Eine Weiterverwendung der vorhandenen Trasse bringe faktisch keine Verschlechterung für das Anliegen im Naturschutzgebiet und im FFH-Gebiet mit sich. Es sei nicht erkennbar, worin tatsächlich, objektiv nachvollziehbar die Verschlechterung gegenüber den jetzigen Gegebenheiten liegen soll. Das eigentliche Naturschutzgebiet, das Kerngebiet, liege deutlich nördlich der vorhandenen Leitungstrasse und sei von dem bisherigen Trassenverlauf nicht beeinträchtigt.

235 BVerwG, Urt. v. 24.3.2004 – 9 A 34/03 –, juris, Rdnr. 19; Beschl. v. 14.7.2005 – 9 VR 23/04 –, juris, Rdnr. 4.



Ferner seien Ausgleichsmaßnahmen bei der Abwägung überhaupt nicht erörtert. Dem Belang des Naturschutzes und des FFH-Gebietes gegenüber stünde das Recht der Bürger etwa aus Artikel 14 GG und das Recht, im gleichen Maß vor Störungen geschützt zu werden wie die Tierwelt, die die FFH-Richtlinien und Natura 2000 schützen sollen. Auch dieser Grundsatz sei bei den Planungen nicht beachtet. Auch werde mit erheblichen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Auswirkungen der Stromleitung auf Menschen gerechnet werden müssen. Die Vorhabenträgerin berufe sich darauf, dass 100 Mikrottesla zulässig seien. Im gesamten europäischen Ausland seien die Grenzwerte jedoch deutlich niedriger angesetzt. Die Befürchtungen, dass die Feldstärke von Leitungen negative Auswirkungen auf die in der Nähe von Hochspannungsleitungen lebenden Menschen habe, seien nicht unbegründet und würden in wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt.

Die Einwender rügen ferner, dass eine private Organisation, der Naturschutzring Dümmer e.V., schon in der Phase der Vorbereitung der Planungen direkt Einfluss auf die Plangestaltung gehabt hätte. Die nunmehr geplante Trasse sei das Ergebnis dieser frühzeitigen Einflussnahme des Naturschutzringes Dümmer e.V.

In der Abwägung werde für abstrakte Ziele des Naturschutzes, ohne Nachweis, dass der Ausbau der vorhandenen Trasse zu einem den derzeitigen Zustand verschlechternden Eingriff in die Belange des Naturschutzes führe, eine vorhandene Trasse aufgegeben, während die krassen Nachteile der geplanten neuen Trasse für andere nicht abstrakt, sondern gewiss seien. Dieses Opfer solle den Bürgern abverlangt werden, weil behauptet werde, dass durch die Verlegung der Leitungstrasse weniger Vögel ihr Leben infolge der Hochspannungsleitung verlieren würden. Bei der geringen Entfernung der vorhandenen Trasse zur geplanten Trasse sei diese Unterstellung äußerst spekulativ. Der Vogelflug ende bekanntermaßen nicht an den Grenzen des FFH-Gebietes.

Die Einwender weisen auch darauf hin, dass bei der Abwägung der Belange der Aspekt fehle, dass parallel zu der Hochspannungsleitung, die auf 380 kV erweitert werden soll, eine Hochspannungsleitung der Deutschen Bundesbahn fast über die gesamte Trassenlänge verlaufe. Diese verlasse die vorhandene Trassenführung erst im Bereich des vorhandenen Mastes Nr. 40 und verlaufe dann quer durch das FFH-Gebiet zur B 51. Sie kreuze die neu geplante Trasse im Bereich des Mastes 39. Diese Hochspannungsleitung der Bahn werde, wie sie sei, im Bereich der bisherigen Trasse bestehen bleiben. Nach Auffassung der Einwender sei es ohne jeden Zweifel sinnvoll, die Leitungstrassen nebeneinander zu führen, um auch die Störung für Landschaft, Natur und Mensch zu bündeln und damit gering zu halten. Ergebnis der Neuplanung sei, dass in der vorhandenen Trasse die Hochspannungsleitung der Deutschen Bundesbahn weiter verbleibe, während die vorhandene Trasse von der Vorhabenträgerin aufgegeben werde.

Abgesehen von den Kosten, die die Neutrassierung mit sich bringe, ergäbe sich im Zusammenhang mit der Neutrassierung die Notwendigkeit der Verlegung von Erdkabeln. Dies könne vermieden werden, indem die vorhandene Trasse weitergenutzt werde in Übereinstimmung mit Natur, Landschaft und Mensch.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Sie sind überwiegend schon unzulässig. Eine Einwendung bedarf zwar keiner Begründung, wohl aber eines Minimums an inhaltlicher Substantiierung²³⁶. Die Ablehnung des Vorhabens ohne zusätzliche, individualisierende Erwägungen reicht nicht aus²³⁷. Die Einwendung muss vielmehr zumindest in groben Zügen erkennen lassen, inwieweit der einzelne Einwender durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sein kann und welche Bedenken er deshalb gegen das Vorhaben hat²³⁸. Wer in seiner Einwendung das betroffene

236 *Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, 7. Aufl. (2008), § 73 Rdnr. 82.

237 *BVerwG*, Urt. v. 17.7.1980 – 7 C 101.78 –, *BVerwGE* 60, 297 (300).

238 *NdsOVG*, Urt. v. 24.5.2006 – 7 KS 198/03 –, *NordÖR* 2006, 356 (357); *VGH Bad.-Württ.*, Urt. v. 9.10.2000 – 5 S 1885/99 –, *VBIBW* 2001, 315 (316).



Rechtsgut nur pauschal anspricht, kann auch nur eine pauschale Prüfung der Planfeststellungsbehörde erwarten²³⁹. Insoweit fehlt es hier schon an der Erkennbarkeit, inwieweit die einzelnen Einwender durch das hiesige Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Betroffenheiten durch Überspannung von Grundstücken wurden nicht geltend gemacht. Einziger Anhaltspunkt für die Ermittlung von Betroffenheiten ist hier die in den Einwendungsschreiben angegebene Absenderadresse der Einwender. Es ist aber noch nicht einmal ersichtlich, ob die Einwender unter ihrer Anschrift Grundstückseigentümer oder nur Mieter oder sonst Berechtigte Personen sind. Insofern muss die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass es sich ausschließlich um Einwender handelt, deren Grundeigentum für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden muss und die deshalb allein und allenfalls hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens, insbesondere der Immissionen, betroffen sein können.

Soweit sich unter den Einwendern Anwohner der S.-Str. in der Gemeinde L befinden, haben sich deren Einwendungen durch die Planänderung ohnehin erledigt, auf die Ausführungen unter 2.4.2.35 Einwendung Nr. 37 wird verwiesen. Hinsichtlich der verbleibenden Betroffenheiten durch Immissionen ist zu konstatieren, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder eingehalten sind und dass diese Grenzwerte auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinreichenden Schutz bieten (vgl. dazu unter 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen). In Anbetracht des pauschalen Vorbringens der Einwender, welches eine konkrete Zuordnung zu einzelnen Betroffenheiten kaum zulässt, sieht die Planfeststellungsbehörde von weiteren Darlegungen ab.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Einwender fehlt es demnach an der erforderlichen Rügebefugnis der Einwender. Insofern führt die Planfeststellungsbehörde lediglich ergänzend noch Folgendes aus:

Es trifft nicht zu, dass das Vorhaben mit höherrangigem Recht, hier insbesondere dem Landesraumordnungsprogramm nicht vereinbar wäre. Zwar hat nach Ziff. 4.2.07 Satz 5 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen der Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore bei Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. Dieses Ziel der Raumordnung ist jedoch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich nicht um eine neue Leitungstrasse oder einen neuen Leitungstrassenkorridor im Sinne der Zielbestimmung des Landesraumordnungsprogramms handelt. Vielmehr wird eine vorhandene Trasse ausgebaut. Dass es dabei auf kleineren Abschnitten zu Abweichungen vom bisherigen Trassenverlauf kommt, steht dem nicht entgegen. Auch der geringe Abstand zur Leitung ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Zwar gilt nach Ziff. 4.2.07 Satz 12 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 als Grundsatz der Raumordnung für Wohnnutzung im Außenbereich ein Abstand von 200 m. Zum einen handelt es sich dabei aber eben nicht um ein strikt verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, sondern nur um einen Grundsatz, welcher im Einzelfall durchbrochen werden kann. Zum anderen gilt auch dieser Grundsatz nur für neue Trasse im Sinne des Landesraumordnungsprogramms, worum es hier aber nicht geht. Hierzu wird auf die ausführlichen Darlegungen unter 2.2.3.3 Vorgaben der Raumordnung verwiesen.

Es stellt auch keinen Rechtsfehler dar, dass bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Erfassung betroffener Vogelarten der Sachverstand von Mitgliedern bzw. Mitarbeitern eines Umweltverbandes herangezogen wurde. Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde ist damit nicht verbunden, zumal hinsichtlich der durch die Mitglieder bzw. Mitarbeiter des Umweltverbandes erfassten Ausgangsdaten von keiner Seite näher substantiierte Einwände erhoben wurden (vgl. dazu noch die Ausführungen unter 2.4.2.53 Einwendung Nr. 57).

239 BVerwG, Beschl. v. 25.1.2005 – 9 B 38.04 –, NVwZ 2005, 447 (448).



NLSStBV

Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016

Neubau der 380kV- Hochspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe

Eine Beibehaltung der Trassenführung durch das Ochsenmoor scheidet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.1.2.2 Varianten im Bereich des Ochsenmoores und



2.2.3.5.5.2 Natura 2000-Gebiete wird verwiesen. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn dieses zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Bei einer Führung in bestehender Trasse durch das Ochsenmoor verschlechtert sich die Situation in Beziehung auf das Vogelschlagrisiko und die Meideeffekte dauerhaft. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Dümmer“ nicht ausgeschlossen werden. Eine Führung der beantragten Leitung in der bestehenden Trasse ist somit naturschutzrechtlich nicht zulässig. Auch wenn für manche Arten das Kerngebiet des Vorkommens im Ochsenmoor nördlich der vorhandenen Trasse liegt, bedingt dies nicht zwangsläufig, dass Beeinträchtigungen außerhalb dieser Kernbereiche keine Relevanz besitzen. Auch die Gefahr für die Vogelwelt durch Leitungsanflug ist durch eine Vielzahl fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen belegt.

2.4.2.35 Einwendung Nr. 37

25 weitere Einwender, Anwohner der S. Straße in der Gemeinde L., haben ebenfalls gleichlautende Einwendungen zur ersten Planauslegung vorgebracht. Sie kritisieren, dass die 380 kV-Hochspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenraum mit der 110 kV-Bahnstromfernleitung herausgenommen werde und an ihre vorhandene Wohnbebauung herangeführt werde. Nachvollziehbare Gründe lägen hierfür nicht vor. Aufgrund der ohnehin schon hohen Immission durch zunehmenden Straßenverkehr auf der nahen Bundesstraße und der Bahnstrecke sei eine zusätzliche Belastung der durch den Betrieb der 380 kV-Leitung entstehenden Immission in Form von Geräuschen sowie elektrischen und magnetischen Feldern nicht zumutbar. Zudem brächten die höher geplanten Masten eine Sichtbeeinträchtigung. All dies hätte eine massive Verringerung der Lebensqualität und eine Entwertung von Wohneigentum zur Folge. Da im Bereich der vorhandenen Trasse die 110 kV-Hochspannungsfreileitung der Deutschen Bahn weiter aufrechterhalten bleiben soll, sei das angeführte Argument des Naturschutzes entkräftet. Bei der Umgehung des Ochsenmoores würde nämlich durch zwei Trassen für die Tier- und Vogelwelt eine doppelte Gefahr geschaffen. Die Einwender bitten daher, die von der Vorhabenträgerin beantragte Leitungsführung abzulehnen und den bisherigen Trassenverlauf beizubehalten.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Zuge der Planänderung wurde die geplante Trasse im betreffenden Bereich gerade zum Schutz der Siedlung, in der die Einwender wohnen, verlegt. Verbleibende Betroffenheiten sind – etwa durch Überspannung von Grundstücken der Einwender – sind nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht, denn die Einwender haben gegen die geänderte Planung keine erneuten Einwände erhoben.

2.4.2.36 Einwendung Nr. 38

Die Einwenderin wohnt an der S.-Str. in der Gemeinde L. Sie wendet sich gegen die Freileitung und einen Maststandort in Nähe ihres Wohnhauses. Dadurch verliere das Haus an Wert. Man könne den Masten und die Leitung etwas weiter entfernt auf den Acker setzen, dieser sei groß genug.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Zuge der Planänderung wurde die geplante Trasse im betreffenden Bereich gerade zum Schutz der Siedlung, in der die Einwenderin wohnt, verlegt. Verbleibende Betroffenheiten sind nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht, denn die Einwenderin hat gegen die geänderte Planung keine erneuten Einwände erhoben.



2.4.2.37 Einwendung Nr. 39

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit den Flurstücksnummern 175, 176 und 177 der Flur 2 der Gemarkung L. Nach der ursprünglichen Planung sollte das Grundstück überspannt und darauf der Mast Nr. 46 errichtet werden. Der Einwender wandte sich u.a. gegen die Überspannung des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks und die Anlegung einer Zuwegung.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Zuge der Planänderung wurde die geplante Trasse im betreffenden Bereich unter anderem aus Gründen des Wohnumfeldschutzes einer benachbarten größeren Siedlung so verlegt, dass nunmehr auch das Grundstück des Einwenders nicht mehr überspannt wird. Die Freileitung verläuft jetzt nur noch in Grundstücksnähe, verbleibende Betroffenheiten sind nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht, denn der Einwender hat gegen die geänderte Planung keine erneuten Einwände erhoben.

2.4.2.38 Einwendung Nr. 40

Die Einwenderin ist Inhaberin eines grundbuchgesicherten Nießbrauchs am Grundstück mit der Flurstücksnummer 157 der Flur 2 der Gemarkung L. Eigentümerin ist die Einwenderin Nr. 47. Nach der ursprünglichen Planung sollte das Grundstück überspannt und darauf der Mast Nr. 45 errichtet werden. Die Einwenderin machte geltend, dass die Eigentümerin auf dieses Grundstück zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden angewiesen wäre.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Zuge der Planänderung wurde die geplante Trasse im betreffenden Bereich unter anderem aus Gründen des Wohnumfeldschutzes einer benachbarten größeren Siedlung so verlegt, dass nunmehr auch das Grundstück nicht mehr überspannt wird. Im Übrigen wäre die Einwendung von vornherein zurückzuweisen gewesen, da die Einwenderin nicht ihre eigenen Belange hinsichtlich einer möglichen Bebauung, sondern Belange der Grundstückseigentümerin geltend gemacht hat. Der Nießbrauch ermächtigt die Einwenderin selbst lediglich zur Fruchtziehung gemäß §§ 1030, 100, 1037 BGB, nicht aber zur Errichtung von Gebäuden.

2.4.2.39 Einwendung Nr. 41

Der Einwender Nr. 41 ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 62 der Flur 8 der Gemarkung M. Er ist Landwirt mit einer Hofstelle in M. Die Einwenderin Nr. 42, seine Ehefrau, ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 8 der Flur 17 der Gemarkung M. Der Einwender Nr. 43, der Sohn und Hofnachfolger von Einwender Nr. 41 und Einwenderin Nr. 42, ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 9 der Flur 17 der Gemarkung M. Auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 41 ist die Errichtung des Mastes Nr. 54 geplant und auf dem Grundstück der Einwenderin Nr. 42 der Mast Nr. 56. Das Grundstück des Einwenders Nr. 43 wird lediglich im Randbereich überspannt. Die Einwender machen Bewirtschaftungserchwernisse durch die Maststandorte geltend. Der Mast Nr. 54 solle um wenige Meter auf das Flurstück Nr. 77 verlegt werden. Außerdem beklagen die Einwender übereinstimmend eine verringerte Hütesicherheit. Die Freileitungen würden an den elektrischen Weidezäunen Induktionen verursachen, durch welche die Weidezäune bei bestimmten Witterungsverhältnissen wirkungslos würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass mit den Masten in den landwirtschaftlichen Nutzflächen Bewirtschaftungserchwernisse nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles verbunden sein können. Dennoch ist auch im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass die Maststandorte für die Einwender zu unzumutbaren Erschwernissen führen könnten. Das Grundstück des Einwenders Nr. 41 ist zudem durch den vorhandenen Mast Nr. 52 der 220 kV Freileitung, der im Zuge der Realisierung des Vorhabens entfällt, vorbelastet. Schließlich sind die Maststandorte auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu oben unter 2.4.2 Einwendungen). Speziell im Fall des Mastes Nr. 54 wurde eine Verschiebung auf



das Flurstück Nr. 77 geprüft, erwies sich aber als nicht machbar. Bei einer Verschiebung auf der Trassenachse – nur eine solche kommt in Betracht – stünde der Mast in einem schmalen Grundstückskeil, der beidseitig von Gräben umgeben ist. Dieser Bereich ist jedoch so schmal, dass er eine Errichtung des Mastes mit der Fundamentgröße von 15 x 15 m nicht zulässt. Der Standort des Mastes Nr. 56 mag für die Einwender ungünstig sein, gleichwohl bleibt die Fläche als solche nutzbar. In Bezug auf mögliche Induktionen in Weidezäunen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass dieser Effekt durch technische Vorkehrungen (Erdung) vermeidbar und weitere Maßnahmen/Anordnungen der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich nicht erforderlich sind (vgl. unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft).

2.4.2.40 Einwendung Nr. 44

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Flurstücksnummern 80 und 81 der Flur 4 der Gemarkung S. Seine Grundstücke werden erstmals überspannt, auf dem Flurstück Nr. 80 ist mittig die Errichtung des Mastes Nr. 38 vorgesehen. Aus Sicht des Einwenders sind die Verlegung der Trasse über sein Grundstück und der Standort des Mastes auf demselben nicht erforderlich. Eine Trassenführung durch das Ochsenmoor sei möglich, die Natur habe sich auch bislang daran nicht gestört. Eine bauliche Nutzung der Grundstücke, die zur Erweiterung der Hofstelle vorgesehen sein, wäre nicht mehr möglich. Auch bei einer reinen Ackernutzung käme es zu unerträglichen Bewirtschaftungsschwernissen. Eine einmalige finanzielle Entschädigung würde die entstehenden Nachteile nicht annähernd ausgleichen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Richtig ist, dass das Flurstück Nr. 80 künftig vollständig im Schutzstreifen der neuen Freileitung liegen wird. Wegen des Maststandortes mag es auch zu einer Erschwernis der Bewirtschaftung kommen. Dennoch bleibt das Grundstück für die Landwirtschaft als solches nutzbar. Dass die eintretende Erschwernis für den Betrieb des Einwenders ein unzumutbares Ausmaß hat, ist weder anhand konkreter Angaben vorgetragen, noch sonst ersichtlich (vgl. unter 2.2.3.6.6.1 Flächeninanspruchnahme und 2.2.3.6.6.2 Existenzgefährdungen). Der Einwand, die betroffenen Grundstücke könnten nicht mehr zur Erweiterung der Hofstelle genutzt werden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um Außenbereichsgrundstücke, welche grundsätzlich nicht bebaubar sind. Eine Bebaubarkeit kommt allein aufgrund der Privilegierung für Vorhaben landwirtschaftlicher Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Betracht. Dies gilt aber nur, wenn das Vorhaben dem Betrieb dienen soll, was eine gewisse räumliche Zuordnung zu den Betriebsflächen voraussetzt²⁴⁰. Da der Einwender an anderer Stelle einige hundert Meter entfernt seine Hofstelle hat, ist fraglich, ob auf dem betroffenen Grundstück überhaupt privilegierte Vorhaben errichtet werden könnten. Abwägungserheblich wäre zudem nur eine konkret geplante oder bei vernünftiger Betrachtung absehbare Betriebsentwicklung²⁴¹. Auch dafür ist hier nichts vorgetragen oder ersichtlich. Ungeachtet dessen wird eine eventuell bestehende Bebaubarkeit auf dem Flurstück Nr. 80 nicht unnötig beschränkt. Ein Bauverbot gilt nur unmittelbar um den Mast herum. Unter der Freileitung selbst ist Bauen mit gewissen Beschränkungen möglich. Dem Einwender verbleibt zudem das von Masten und Schutzstreifen nicht betroffene Flurstück Nr. 81 zur Bebauung.

Die Höhe der Entschädigung für die überspannten Flächen wird schließlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geklärt. Dabei erfolgt eine umfassende Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Inanspruchnahme der Flächen (siehe unter 2.2.3.6.9.2 Eigentum). Sofern der Einwender die dann festgesetzte Entschädigung für nicht ausreichend erachtet, steht ihm der Rechtsweg offen.

240 BVerwG, Urt. v. 22.11.1985 – 4 C 71/82 – NVwZ 1986, 644, 645.

241 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.11.1998 – 4 BN 44.98 –, NVwZ-RR 1999, 423 f.; NdsOVG, Urt. v. 28.11.2002 – 7 KS 1793/01 –, juris, Rdnr. 34.



2.4.2.41 Einwendung Nr. 45

Die Einwenderin ist Eigentümerin des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit der Flurstücksnummer 22/5 der Flur 15 der Gemarkung H. Ihr Grundstück ist schon durch die bisherige 220 kV-Freileitung überspannt und Standort des Mastes Nr. 61. Auch künftig wird ihr Grundstück überspannt und dann Standort des Mastes Nr. 62 sein. Die Einwenderin wendet sich dagegen, dass der Mast Nr. 62 mittig auf ihrem Grundstück platziert werden soll. Dadurch würde die Bewirtschaftung über Jahre hinweg erschwert. Wenn überhaupt, sollte der Mast am Grundstücksrand platziert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass mit den Masten in den landwirtschaftlichen Nutzflächen Bewirtschaftungserschwernisse nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles verbunden sein können. Dennoch ist auch im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass der Maststandort für die Einwenderin zu unzumutbaren Erschwernissen führen könnte. Die benötigte Fläche ist im Vergleich zu dem 2,1 ha großen Grundstück der Einwenderin denkbar klein. Zudem ist das Grundstück durch den vorhandenen Mast, der im Zuge der Realisierung des Vorhabens entfällt, vorbelastet. Schließlich sind die Maststandorte auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu oben unter 2.4.2 Einwendungen). Speziell im Falle der Einwenderin kommt hinzu, dass der geplante Mast ein Tragmast ist. Bei einer Verschiebung an den Grundstücksrand würden die optimalen Feldlängen über- bzw. unterschritten, so dass auch die benachbarten Masten geändert werden müssten. Der dafür erforderliche Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Nutzen für die Einwenderin.

2.4.2.42 Einwendung Nr. 46

Die Einwenderin wohnt an der D.-Straße in der Gemeinde H. in Nähe der geplanten Freileitung. Sie macht auf eine hohe Zahl von Erkrankungsfällen mit multipler Sklerose aufmerksam und regt deshalb eine Erdverkabelung an. Auch wenn Grenzwerte eingehalten sein mögen, sei die elektrische Strahlung gleichwohl vorhanden. Außerdem bestehe bei Vereisung der Masten eine Bruchgefahr. Der dann anfallende Reparaturaufwand würde bei einer Erdverkabelung nicht entstehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Planfeststellungsbehörde ist klar, dass im Nahbereich zur Freileitung auch die Belastung mit elektromagnetischen Feldern zunimmt. Die maßgeblichen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte für Geräusche und elektromagnetische Felder werden jedoch sicher eingehalten – auch im Nahbereich (siehe unter 2.2.3.5.4 Immissionen). Eine Erdverkabelung ist deshalb weder rechtlich geboten, noch sinnvoll (vgl. dazu unter 2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante). Im Übrigen ist auch die Anlagensicherheit gewährleistet (dazu unter 2.2.3.5.10 Anlagensicherheit).

2.4.2.43 Einwendung Nr. 47

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 157 der Flur 2 der Gemarkung L. Nach der ursprünglichen Planung sollte ihr Grundstück überspannt und darauf der Mast Nr. 45 errichtet werden. Die Einwenderin machte geltend, auf dieses Grundstück zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden angewiesen zu sein, da dies auf ihrer Hofstelle aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Zuge der Planänderung wurde die geplante Trasse im betreffenden Bereich unter anderem aus Gründen des Wohnumfeldschutzes einer benachbarten größeren Siedlung so verlegt, dass nunmehr auch das Grundstück der Einwenderin nicht mehr überspannt wird.



2.4.2.44 Einwendung Nr. 48

Die Einwenderin wohnt in der Gemeinde S. und moniert, dass sich im Vergleich zu bisherigen 220 kV-Freileitung der Abstand zu ihrem Wohnhaus mit der neuen Freileitung verringern würde. Sie sieht sich einer enormen Belastung durch Geräusche und Strahlungen ausgesetzt und befürwortet stattdessen eine Trassenführung durch das Ochsenmoor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die maßgeblichen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte für Geräusche und elektromagnetische Felder werden sicher eingehalten – auch im Nahbereich (siehe unter 2.2.3.5.4 Immissionen). Von einer enormen Belastung kann keine Rede sein. Ein Trassenverlauf durch das Ochsenmoor schied im Ergebnis der Variantenprüfung aus (2.2.3.4.1.2.2 Varianten im Bereich des Ochsenmoores).

2.4.2.45 Einwendung Nr. 49

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 39 der Flur 17 der Gemarkung M. Er betreibt auf seinem Grundstück ein Gestüt mit Zucht- und Ausbildungsstall. Sein Grundstück wird allerdings nicht überspannt, die Freileitung verläuft in einer Entfernung von ca. 100 m zu seinem Anwesen. Der Einwender befürchtet negative Auswirkungen auf die Entwicklung seiner Pferde durch die von der Freileitung ausgehenden Immissionen und schlägt eine Trassenverlegung vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zwar wird die neue Freileitung näher am Grundstück des Einwenders liegen als die bisherige 220 kV-Freileitung. Der verbleibende Abstand stellt jedoch die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder nach der 26. BImSchV sicher (siehe unter 2.2.3.5.4 Immissionen). Damit sind auch keine negativen Auswirkungen auf den Tierbestand des Einwenders zu befürchten (siehe dazu unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft).

2.4.2.46 Einwendung Nr. 50

Die Einwender sind nach eigenen Angaben in Gemeinschaft Eigentümer eines Grundstückes, zwischen den Masten 49 und 50 der geplanten Freileitung in der Gemeinde M. Dieses Grundstück wird überspannt werden. Die Einwender weisen darauf hin, dass sich auf dem Grundstück eine Wasserfläche befindet, welche von der Tierwelt, insbesondere Wasservögeln gut angenommen würde. Dieser Lebensraum würde beeinträchtigt, ein Anflug der Wasserfläche wegen der darüber hängenden Leitungen erschwert. Ausdrücklich wenden sich die Einwender nicht gegen die Überspannung ihres Grundstückes an sich, weil mit dem Trassenverlauf in diesem Bereich auch Wohnbebauung entlastet wird. Sie wollen aber sichergestellt wissen, dass das Biotop auch zukünftig von der Tierwelt wie bisher genutzt werden kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat die Fläche naturschutzfachlich bewertet und etwaige negative Auswirkungen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einbezogen. Dabei ergab sich, dass die Fläche nicht besonders hochwertig im naturschutzfachlichen Sinne ist und insbesondere auch keine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu befürchten ist. Vor diesem Hintergrund ist weitergehender Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Im Erörterungstermin wurde zudem mit den Einwendern diskutiert, ob nicht in einem Teilbereich des Grundstücks Bäume gefällt werden können, um wieder eine Einflugschneise zu schaffen. Der Vorhabenträger hat hierzu Unterstützung zugesagt, soweit ihm diesbezüglich eine Mitwirkung möglich ist. Ob dies eine naturschutzrechtlich und fachlich sinnvolle und zulässige Lösung ist, müssen die Einwender außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen.



2.4.2.47 Einwendung Nr. 51

Die Einwender sind Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes in der Gemeinde H., über dessen Randbereich bereits jetzt die zu ersetzende 220 kV-Freileitung verläuft. Auf gleicher Trasse wird die planfestgestellte Freileitung verlaufen. Die Einwender machen geltend, dass die unteren Leiter der Leitung wesentlich näher an den Räumen ihres Hauses liegen würden und sie fürchten daher wesentliche Beeinträchtigungen durch Elektrosmog, elektromagnetische Feldern und Leitungsknistern bei Feuchtigkeit sowie eine stärkere optische Beeinträchtigung. Sie fordern daher Erdverkabelung oder eine Leitungsverlegung in größerer Entfernung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zunächst ist davon auszugehen, dass das Grundstück der Einwender durch die vorhandene Leitung schon vorbelastet ist. Die durch den Ersatz der vorhandenen Leitung durch eine 380 kV-Freileitung hinzukommende Belastung als solche ist den Einwendern zumutbar. Die maßgeblichen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte für Geräusche und elektromagnetische Felder werden sicher eingehalten – auch im Nahbereich (siehe unter 2.2.3.5.4 Immissionen). Eine Erdverkabelung ist weder rechtlich geboten, noch sinnvoll (vgl. dazu unter 2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante). Für eine Verlegung der Freileitung in größerer Entfernung hätte die bisherige Trasse der 220 kV-Freileitung im Bereich der Einwender verlassen werden müssen, was neue erstmalige Belastungen zur Folge gehabt hätte und deshalb schon allein aus diesem Grund keine vorzugswürdige Variante wäre. Die (zusätzliche) optische Beeinträchtigung schließlich ist geringfügig und fällt kaum ins Gewicht, zumal das Grundstück der Einwender eben auch insofern vorbelastet ist und gerade der Außenbereich, in dem sich das Grundstück der Einwender befindet, für Freileitungen besonders geeignet ist.

2.4.2.48 Einwendung Nr. 52

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 54 der Flur 3 der Gemarkung M. Sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück wird überspannt und erhält außerdem zwei Maststandorte, während die zu ersetzende 220 kV-Freileitung zwar ebenfalls über sein Grundstück verläuft, allerdings nur mit einem Maststandort. Der Einwender fordert einen Mindestabstand von 30 m des einen Mastes zur Grundstücksgrenze zur Vermeidung von Bewirtschaftungserschwernissen und die Wiederherstellung seines Bodens in gutem Bewirtschaftungszustand. Er verweist zudem auf schwierige Bodenverhältnisse (Moor).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Standort des künftigen Mastes Nr. 48 mag für den Einwender nicht ideal sein. Dass damit aber unzumutbare Erschwernissen verbunden sind, lässt sich nicht erkennen. Es handelt sich zudem um einen Winkel-/Abspannmast, der wegen eines Leitungsknicks nicht ohne weiteres verlegt werden kann, dies hätte Änderungen bei den benachbarten Masten bzw. dem Trassenverlauf zur Folge. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Bodens ist durch den Vorhabenträger vorgesehen. Die Bodenverhältnisse sind vom Vorhabenträger im Rahmen seiner Ausführungsplanung zu beachten. Ein diesbezüglicher weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

2.4.2.49 Einwendung Nr. 53

Die Einwenderin ist Eigentümerin des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit der Flurstücksnummer 55 der Flur 3 der Gemarkung M. Sie legt gegen die Planung „Einspruch“ ein und verweist darauf, mit anderen Grundstücken bereits durch andere Vorhaben (Freileitungsbau, Straßenbau) geschädigt worden zu sein. Ihr Grundstück sei daher schon verunstaltet, zerkleinert und als Bauland unbrauchbar gemacht worden. Sie habe sich zudem gezwungen gesehen, ihr Geburtshaus zu einem stark dezimierten Preis zu verkaufen, da dieses von einer anderen Freileitung überspannt wurde.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Frühere Flächenentzüge für andere Vorhaben sind für die Bewertung der Betroffenheit der Einwenderin nicht berücksichtigungsfähig. Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist gering, da das Grundstück lediglich überspannt wird (ohne Maststandort). Das Grundstück der Einwenderin wird auch nicht als Bauland unbrauchbar gemacht, da es sich im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet und somit kein Bauland ist.

2.4.2.50 Einwendung Nr. 54

Der Einwender hat ein Wohnhaus in der Gemeinde S. in Trassennähe. Im Vergleich zur bisherigen 220 kV-Freileitung wird die neue Trasse näher an sein Grundstück heranrücken. Er sieht sich einer enormen Belastung durch die Freileitung mit Geräuschen und elektromagnetischen Feldern ausgesetzt. Seine Tochter leide bereits jetzt an Asthma, Neurodermitis, Nierendiabetes und einem Herzfehler. Er befürwortet daher statt der gewählten Trasse eine Trassenführung durch das Ochsenmoor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat zwar Verständnis für die Besorgnis des Einwenders um seine eigene Gesundheit und die seiner Tochter. Die für die elektromagnetischen Felder geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden jedoch durchgängig eingehalten, auch wenn es am Grundstück des Einwenders zu einer stärkeren Immissionsbelastung als bisher kommen sollte. Diese Mehrbelastung fällt aber aufgrund des Abstandes von immerhin noch rund 70 m zwischen Schutzstreifen und Wohnhaus denkbar gering aus. Die Grenzwerte sind zudem konservativ angesetzt und gewährleisten einen hinreichenden Gesundheitsschutz (vgl. dazu 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen) auch gegenüber Personen, die gesundheitlich womöglich vorbelastet sind. Ein Trassenverlauf durch das Ochsenmoor scheid im Ergebnis der Variantenprüfung aus (2.2.3.4.1.2.2 Varianten im Bereich des Ochsenmoores).

2.4.2.51 Einwendung Nr. 55

Die Einwender sind Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes in Marl, außerhalb der geschlossenen Ortslage. Ihr Wohnhaus wird gegenwärtig von der vorhandenen 220 kV-Freileitung überspannt. Sie wenden sich dagegen, dass die neue 380 kV Freileitung ebenfalls über ihr Wohnhaus führen wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Leitungsverlauf wurde durch den Vorhabenträger bereits optimiert. Dadurch rückt die Trasse sogar ein wenig vom Wohnhaus der Einwender ab. Die künftige Belastung der Einwender durch die Freileitung wird daher nicht höher, sondern im Ergebnis eher weniger werden. Im Übrigen ist die Überspannung von Wohnhäusern auch nicht grundsätzlich unzulässig²⁴².

2.4.2.52 Einwendung Nr. 56

Die Einwender sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes mit der Flurstücksnummer 35 der Flur 5 der Gemarkung S. Die geplante Trasse wird über das Grundstück der Einwender führen.

Die anwaltlich vertretenen Einwender behaupten, die Planung verstoße gegen höherrangiges Recht. Die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms verlangten eine Erdverkabelung, da es sich um eine Hochspannungsfreileitung auf „neuer“ Trasse handele. Es sei gerade nicht so, dass fast durchgehend die bestehende Trassenführung benutzt werde. Nach Auffassung der Einwender liegt ein Abwägungsausfall vor, weil die Leitung unmittelbar, weniger als 50 m, an das

242 BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.9.2010 – 7 A 7/10 –, juris, Rdnr. 17.



Wohnhaus der Einwender heranrücke. Dadurch tritt nach Auffassung der Einwender auch ein Wertverlust des Grundstückes von mindestens 2/3, wenn nicht sogar ein Totalverlust ein. Ein Anspruch auf Übernahme des Grundstückes müsse geprüft werden. Die Einwender verweisen in diesem Zusammenhang auf die konkret bezifferten Investitionen für Kauf und Ausbau ihres Grundstückes und die damit verbundenen laufenden finanziellen Belastungen. Durch die vorhandene Trasse der 220 kV-Freileitung durch das Naturschutz- und Vogelschutzgebiet Ochsenmoor würden Belange des Naturschutzes gar nicht negativ berührt, folglich sei auch nicht erkennbar, dass die Weiterverwendung der bisherigen Trasse eine Verschlechterung der bisherigen Verhältnisse mit sich brächte. Die Einwender rügen weiterhin die Beteiligung von Mitarbeitern eines Umweltvereins bei der Erarbeitung von Planunterlagen. Die betreffende private Vereinigung sei nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und verfüge nicht über deren Legitimation. Beeinträchtigungen von Vögeln durch Hochspannungsfreileitungen seien nicht erkennbar. Schließlich beanstanden die Einwender eine dauerhafte Lärmbeeinträchtigung durch die Leitung und die Immissionen durch elektromagnetische Felder, die diesbezüglichen Grenzwerte der 26. BImSchV seien in absehbarer Zeit überholt.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zunächst trifft es nicht zu, dass das Vorhaben mit höherem Recht, hier insbesondere dem Landesraumordnungsprogramm nicht vereinbar wäre. Zwar hat nach Ziff. 4.2.07 Satz 5 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen der Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore bei Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. Dieses Ziel der Raumordnung ist jedoch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich nicht um eine neue Leitungstrasse oder einen neuen Leitungstrassenkorridor im Sinne der Zielbestimmung des Landesraumordnungsprogramms handelt. Vielmehr wird eine vorhandene Trasse ausgebaut. Dass es dabei auf kleineren Abschnitten zu Abweichungen vom bisherigen Trassenverlauf kommt, steht dem nicht entgegen. Auch der geringe Abstand zur Leitung ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Zwar gilt nach Ziff. 4.2.07 Satz 12 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2012 als Grundsatz der Raumordnung für Wohnnutzung im Außenbereich ein Abstand von 200 m. Zum einen handelt es sich dabei aber eben nicht um ein strikt verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, sondern nur um einen Grundsatz, welcher im Einzelfall durchbrochen werden kann. Zum anderen gilt auch dieser Grundsatz nur für neue Trassen im Sinne des Landesraumordnungsprogramms, wovon es hier aber nicht geht. Hierzu wird auf die ausführlichen Darlegungen unter 2.2.3.3 Vorgaben der Raumordnung verwiesen.

Unberechtigt ist der Vorwurf, der Vorhabenträger habe bei seiner Planung keine hinreichende Abwägungsentscheidung getroffen. Die Abwägungsentscheidung trifft die Planfeststellungsbehörde mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss selbst auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen.

Dem Vorhaben stehen auch nicht die von der Freileitung ausgehenden Immissionen entgegen. Auch wenn die Einwender erstmals mit Geräuschimmissionen und elektromagnetischen Feldern belastet werden, darf doch nicht verkannt werden, dass diese Belastung am Wohnhaus der Einwender aufgrund der noch gegebenen Entfernung zur Leitung vergleichsweise gering ist. Die maßgeblichen Grenzwerte werden ohnehin eingehalten. Zudem ist durch die Grenzwerte der 26. BImSchV auch ein hinreichender Schutz der menschlichen Gesundheit vor elektromagnetischen Feldern gewährleistet. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.4 *Immissionen* verwiesen.

Es stellt auch keinen Rechtsfehler dar, dass bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Erfassung betroffener Vogelarten der Sachverstand von Mitgliedern bzw. Mitarbeitern eines Umweltverbandes herangezogen wurde. Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde ist damit nicht verbunden, zumal hinsichtlich der durch die Mitglieder bzw. Mitarbeiter des Umweltverbandes erfassten Ausgangsdaten von keiner Seite



näher substantiierte Einwände erhoben wurden (vgl. dazu noch die Ausführungen unter 2.4.2.53 Einwendung Nr. 57).

Dass es vorhabenbedingt zu Grundstückswertminderungen kommen kann, verkennt auch die Planfeststellungsbehörde nicht (vgl. 2.2.3.6.9.2 Eigentum). Eine solche Wertminderung ist jedoch auch im Falle der Einwender nicht unzumutbar. Entscheidend dafür ist, dass hinsichtlich der Immissionen die maßgeblichen Grenzwerte deutlich eingehalten und Gesundheitsgefährdungen der Einwender und seiner Angehörigen damit sicher ausgeschlossen sind sowie Wertminderungen des Grundstücks bzw. die Flächeninanspruchnahme im Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 i.V.m. § 14 NEG berücksichtigt werden. Da sich das Grundstück der Einwender im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet, ist dessen Schutzwürdigkeit ohnehin eingeschränkt, weil im Außenbereich die Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung raumbedeutsamer Infrastrukturvorhaben wie Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich erhöht ist. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Außenbereich für derartige Nutzungen besser geeignet ist als der Innenbereich. Im Übrigen überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und Vorteile die Belastungen der Einwender deutlich.

Der von den Einwendern geltend gemachte Übernahmeanspruch für ihr Grundstück wegen einer Wertminderung besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Zudem wäre für die diesbezügliche Entscheidung die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Grundsätzlich kann nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG zwar auch ein Übernahmeanspruch zur Vermeidung unzumutbarer Nachteile bestehen, weil auch der Übernahmeanspruch eine besondere Form der Entschädigung darstellt²⁴³. Demnach ist ein Übernahmeanspruch zu erwägen, wenn die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung eines Grundstücks im Einwirkungsbereich des Vorhabens als unzumutbar erscheinen muss²⁴⁴. Maßgeblich dafür ist die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle²⁴⁵. Diese Schwelle wird jedoch erst dann überschritten, wenn das Eigentum durch die vorhabenbedingten Auswirkungen seines Inhalts entleert und entwertet würde²⁴⁶. Ein Übernahmeanspruch kommt deshalb insbesondere in Betracht, wenn ein Grundstück wegen einer vorhabenbedingten Lärmbelastung so stark verlärmert wird, dass eine vernünftige Nutzung nicht mehr möglich ist. Dies ist bei einer Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts der Fall²⁴⁷. Vorhabenbedingte Wertverluste sind grundsätzlich abwägungsrelevant und können ebenfalls zu einem Übernahmeanspruch führen, wenn dem Betroffenen gerade durch die Wertverluste ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, weil auch vorhabenbedingte Wertverluste nicht dazu führen dürfen, dass der Gewährleistungsgehalt des Eigentumsgrundrechts angetastet wird. Dieses garantiert und ermöglicht den privatnützigen Gebrauch der Sache und umfasst auch die Befugnis über die Sache selbst zu verfügen²⁴⁸.

Eine solche Unzumutbarkeit kann die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall nicht erkennen. Das Wohnhaus der Einwender bleibt für Wohnzwecke weiterhin nutzbar, die Immissionen sind von der Schwelle der Gesundheitsgefahr weit entfernt. Auch im Übrigen bleibt das Grundstück, soweit es nicht für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, entsprechend den bisherigen Verhältnissen nutzbar. Dass das Grundstück durch die durchaus anzunehmende Wertminderung gänzlich unverkäuflich würde, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Im Übrigen wirkt sich auch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit bei einem Übernahmean-

243 BVerwG, Urt. v. 6.6.2002 – 4 A 44.00 –, NVwZ 2003, 209 (210); BVerfG, Beschl. v. 23.2.2010 – 1 BvR 2736/08 –, NVwZ 2010, 512 (Rdnr. 53).

244 BVerwG, Urt. v. 24.5.1996 – 4 A 39/95 –, NJW 1997, 142 (143).

245 NdsOVG, Urt. v. 21.6.2006 – 7 KS 64/03 –, juris, Rdnr. 48; zum Ganzen auch *Falter/Rietzler*, DÖV 2012, 308 (312 ff.).

246 BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1075.04 –, BVerwGE 125, 116 (Rdnr. 404 f.).

247 BVerwG, Urt. v. 24.5.1996 – 4 A 39.95 –, NJW 1997, 142 (143); NdsOVG, Urt. v. 21.6.2006 – 7 KS 64/03 –, juris, Rdnr. 48.

248 BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1075.04 –, BVerwGE 125, 116 (Rdnr. 404).



spruch die Lage des Grundstücks im Außenbereich zu Lasten der Einwender aus²⁴⁹. Wegen der Lage im Außenbereich sind die baulichen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks (vgl. § 35 BauGB) ohnehin sehr eingeschränkt, was den Wert des Grundstücks von vornherein begrenzt. Die aus der Dienstbarkeit für die Freileitung resultierenden Beschränkungen für die Nutzbarkeit des Grundstücks, insbesondere der Bauschutzbereich, führen deshalb nicht zu einer nennenswerten weiteren Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit.

Ungeachtet dessen muss und darf die Planfeststellungsbehörde überhaupt nur dann über einen Übernahmeanspruch auf der Basis von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss entscheiden, wenn das für die Übernahme in Betracht kommende Grundstück ausschließlich durch mittelbare Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt wird²⁵⁰. Wird ein Grundstück hingegen für das Vorhaben teilweise unmittelbar in Anspruch genommen, dann wird über etwaige Wertminderungen bis hin zu einem Übernahmeanspruch für das vorhandene Restgrundstück erst im Enteignungsverfahren entschieden²⁵¹. Im Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Restgrundstück – soweit dieses nicht zu übernehmen ist – als entschädigungspflichtige Folgewirkungen des Flächenentzugs zu behandeln²⁵². Nach § 8 Abs. 3 NEG kann die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück verlangt werden, wenn das Grundstück nicht mehr in angemessenem Umfang nach seiner bisherigen Bestimmung genutzt werden kann. Sind die Voraussetzungen einer Übernahme nicht erfüllt, wird ein Ausgleich auch für die vorhabenbedingte Wertminderung am verbleibenden Grundstücksteil gewährt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten²⁵³.

2.4.2.53 Einwendung Nr. 57

Der Einwender ist ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung den Schutz von Umwelt- und Natur in der Dümmerregion bezweckt. Mit seiner Einwendung wendet er sich gegen die geplante Trassenführung, insbesondere im Bereich Lemförde/Schlesische Straße, weil dies nach seiner Auffassung die Belange der dort lebenden Menschen nicht hinreichend berücksichtige. Die vorhandene Trasse der 220 kV Freileitung stelle eine geeignete Alternative zur geplanten Verlegung der Trasse aus dem Naturschutzgebiet Ochsenmoor heraus dar. Das südliche Ochsenmoor (wo die 220 kV Freileitung derzeit verläuft) sei aufgrund seiner Ausstattung mit Gehölzen, Baumreihen und Hecken nur stark eingeschränkt als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für Wasser-, Watt- und Wiesenvögel geeignet. Die positiven Auswirkungen einer Verlegung der Trasse aus diesem Bereich heraus für die Avifauna würden die zusätzlichen Belastungen von Wohnanlagen nicht rechtfertigen. Durch eine geeignete Bauweise oder die Verlegung als Erdkabel könnten zudem Kollisionsrisiken für Vögel minimiert werden. Sinngemäß ist der Einwender auch der Auffassung, angesichts niedrigerer Grenzwerte für die Belastung durch elektromagnetische Felder in anderen Ländern, könnten Risiken für die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden. Schließlich wendet sich der Einwender dagegen, dass bei der Erarbeitung der Umweltstudien zur Naturschutzverträglichkeit für das Planfeststellungsverfahren Mitarbeiter eines anderen Umweltverbandes aus der Dümmerregion beteiligt waren. Dies sei ein Verstoß gegen das Gebot der Unabhängigkeit der begutachtenden Fachleute, weil jener Umweltverband in seinen Aufgaben den Status eines Beteiligten habe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil sie bereits unzulässig ist. Auch Vereine, welche den Umwelt- und Naturschutz als Vereinszweck verfolgen, sind als Teil der Öffentlichkeit

249 Vgl. BVerwG, Urt. v. 6.6.2002 – 4 A 44.00 –, NVwZ 2003, 209 (210 f.).

250 BVerwG, Beschl. v. 24.8.2009 – 9 B 32.09 –, juris, Rdnr. 10.

251 BVerwG, Urt.v. 7.7.2004 – 9 A 21.03 –, NVwZ 2004, 1358.

252 BVerwG, Urt.v. 7.7.2004 – 9 A 21.03 –, NVwZ 2004, 1358 (1359).

253 BGH, Urt. v. 9.11.2000 – III ZR 18/00 –, NVwZ 2001, 351; BGH, Urt. v. 08.11.1979 – III ZR 87/78 –, NJW 1980, 835.



nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur insoweit einwendungsbefugt, als sie in eigenen Belangen betroffen sind. Die bloße Bestimmung des Umwelt- und Naturschutzes zum Vereinszweck genügt jedoch nicht, um eine solche Betroffenheit entstehen zu lassen. Anders wäre dies, wenn im Einwirkungsbereich des Vorhabens Grundstücke des Einwenders belegen wären, was dieser jedoch nicht behauptet hat. Darüber hinaus kann kraft Gesetzes eine Einwendungsbefugnis für nach § 3 UmwRG bzw. § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannte Umweltverbände bestehen. Über eine solche Anerkennung verfügt der Einwender jedoch nicht.

Im Übrigen wäre die Einwendung auch in der Sache zurückzuweisen. Hierzu wird hinsichtlich der naturschutzfachlichen Fragen auf die Ausführungen unter 2.2.3.5.5 Naturschutz und der *Landchaftspflege* verwiesen. Die in diesem Verfahren getroffenen fachlichen Einschätzungen erfahren eine gewisse Bestätigung auch aus dem Umstand, dass von anerkannten Naturschutz- und Umweltverbänden keine Einwendungen erhoben wurden. Eine Erdverkabelung kommt nicht in Betracht (vgl. dazu unter 2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante). Es bestehen für den Menschen auch keine gesundheitlichen Risiken, die zur Anwendung kommenden Grenzwerte für elektromagnetische Felder sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichend (vgl. unter 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen) Der Bereich der Wohnsiedlung Schlesische Straße in Lemförde wird durch die Planänderung umgangen.

Es ist auch kein Verfahrensfehler darin zu erkennen, dass bei der Erarbeitung naturschutzfachlicher Einschätzungen Mitarbeiter oder Angehörige eines Umweltverbandes beteiligt waren. Im vorliegenden Fall betraf dies allein die Vogelkartierung. Bei Vorhaben der vorliegenden Art liegt es jedoch gerade nahe, den Sachverstand von Umweltverbänden zu nutzen. Dadurch erhält der beteiligte Umweltverband aber gesonderte Stellung im Verfahren. Die Fachkompetenz des tätig gewordenen Umweltverbandes wird zudem auch vom Einwender nicht bestritten, sondern vielmehr ausdrücklich eingeräumt.

2.4.2.54 Einwendung Nr. 58

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 40/1 der Flur der Gemarkung S, welches von der geplanten Freileitung überspannt werden wird. Auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück befindet sich der Mast Nr. 36 der vorhandenen Freileitung; für die geplante Freileitung soll der Mast Nr. 36 an anderer Stelle auf dem gleichen Grundstück errichtet werden. Die Einwenderin macht geltend, dass das Fundament des neuen Mastes wesentlich größer als das des alten Mastes sei (225 m² neu statt bisher 81 m²). Dies erschwere die Bearbeitung und Bestellung des Ackers, dessen Verpachtung und wirke sich negativ auf den Grundstückswert aus. Ein Trassenverlauf weiter nördlich durch das Ochsenmoor sei zu prüfen, dort würden nur Weideflächen überspannt. Zudem sorgt sich die Einwenderin um stärker belastete Wohnhäuser im Umfeld des Mastes Nr. 36.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zwar ist mit einem größeren Mastfundament auf dem Grundstück der Einwenderin auch eine geringere Flächennutzbarkeit verbunden. In Anbetracht der Grundstückgröße ist die zusätzlich Belastung jedoch gering. Für den Flächenverlust wird die Einwenderin zudem entschädigt. Ein Trassenverlauf durch das Ochsenmoor schied im Ergebnis der Variantenprüfung aus (2.2.3.4.1.2.2 Varianten im Bereich des Ochsenmoores). Die Belastung von Wohnhäusern in der Umgebung ihres Grundstückes ist schließlich kein „eigener Belang“ der Einwenderin (vgl. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

2.4.2.55 Einwendung Nr. 59

Die Einwenderin ist eine Fraktion einer politischen Partei im Rat der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde. In dem nicht unterzeichneten Einwendungsschreiben wird die Trassenfüh-



rung abgelehnt und eine Erdverkabelung gefordert. Weiterhin werden Wertverluste bei Grundstücken und die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung kritisiert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sie in mehrfacher Hinsicht bereits unzulässig ist. Zum einen ermangelt es wegen der fehlenden Unterschrift der nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, § 126 Abs. 1 BGB erforderlichen Schriftform. Zum anderen ist auch nicht erkennbar, inwieweit eine Fraktion im Rat einer Samtgemeinde – deren Rechtsfähigkeit unterstellt – in eigenen Belangen (vgl. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG: „jeder, dessen Belange ...“) durch die Planung betroffen sein kann.

Unabhängig davon kommt eine Erdverkabelung nicht in Betracht (vgl. dazu unter 2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante). Wertverluste sind in der Abwägung berücksichtigt (2.2.3.6.9.2 Eigentum). Die Verfahrensgestaltung entsprach den zwingenden gesetzlichen Vorgaben.

2.4.2.56 Einwendung Nr. 60

Die Einwender wohnen ca. 200 m östlich der B 51 in Lemförde. Zusammengefasst wenden sie sich gegen den neuen Verlauf der Trasse, die ihrer Auffassung nach zu hohen Grenzwerte für die elektromagnetischen Felder und dagegen, dass die Belange der Menschen im Gegensatz zu Belangen der Natur nicht hinreichend berücksichtigt würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Aufgrund der Entfernung des Wohnorts zum Trassenverlauf (nach urspr. Planung zur Leitungssachse ca. 350 m, nach Planänderung ca. 800 m) befinden sich die Einwender hinsichtlich der Immissionen nicht mehr im Einwirkungsbebereich des Vorhabens. Im Übrigen stellen die Grenzwerte der 26. BImSchV hinreichende Vorsorge für den Schutz der menschlichen Gesundheit sicher (vgl. unter 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen).

2.4.2.57 Einwendung Nr. 61, 67, 70, 71, 77, 78 und 86

Unter den Nr. 61, 67, 70, 71, 77, 78 und 86 haben mehrere Personen im Wesentlichen wortgleiche Einwendungen erhoben. Alle Einwender sind Eigentümer von Grundstücken, die überspannt werden. Einwender Nr. 61 ist Eigentümer mehrerer betroffener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Gemarkung M., auf einem Grundstück ist die Errichtung des Mastes Nr. 59 geplant. Auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 67 ist der Mast Nr. 77 vorgesehen, bei Einwender Nr. 70 der Mast Nr. 86, bei Einwender Nr. 77 der Mast Nr. 71 und bei Einwender Nr. 86 der Mast Nr. 85.

Die Einwender wenden sich gegen die Überspannung ihrer Grundstücke und eine damit ihrer Auffassung nach verbundene Wertminderung. Weiterhin machen sie Erschwernisse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung geltend und dass ihnen keine angemessene Entschädigung angeboten wird.

Durch die vorgenommene Planänderung verändern sich die Betroffenheiten der Einwender kaum. Auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 67 wurde der Mast Nr. 77 entlang der Trasse geringfügig verschoben. Nach der 2. Auslegung hat sich nur der Einwender Nr. 71 erneut beteiligt und dabei den Inhalt seiner ersten Einwendung wiederholt. Der Einwender Nr. 86 hat telefonisch mitgeteilt, dass er eine Verschiebung des Mastes Nr. 85 in die Mitte seines Grundstücks wünsche.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die geplanten Maststandorte oder Überspannungen für die Einwender zu unzumutbaren Bewirtschaftungerschwernissen führen könnten. Die Auswahl der Maststandorte ist durch technische



Zwänge auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu unter 2.4.2 Einwendungen). Verbleibende Vermögensnachteile werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren berücksichtigt. Sollte die dort festzusetzende Entschädigung nicht den Vorstellungen der Einwender entsprechen, steht ihnen gegen die Entscheidung der Enteignungs- und Entschädigungsbehörde der Rechtsweg zum zuständigen Landgericht nach § 43 Abs. 1 NEG offen.

Ergänzend ist zu den einzelnen Einwendern noch folgendes auszuführen:

Einwender Nr. 61: Das Flurstück Nr. 3 der Flur 17 wird entlastet. Es ist bisher überspannt und wird künftig nicht einmal mehr mit einem Schutzstreifen belastet sein. Die Flurstücke 74/2 und 74/3 und 77 der Flur 8 werden nur überspannt, die Flurstücke 77 und 74/3 zudem auch nur im Randbereich. Das Flurstück 78/2 wird nur auf wenigen Quadratmetern überspannt, ebenso die Flurstücke Nr. 294/77 und 97/5 der Flur 6 des Einwenders. Auf dem Flurstück 74/2 entfällt der bisherige Mast. Die Flurstücke 273/62 und 298/78 der Flur 6 werden überspannt (ohne Mast), sind dies aber auch schon durch vorhandene Leitung, welche entfällt. Mast Nr. 59 wird zwar tatsächlich mittig im Flurstück Nr. 20/1 der Flur 13 der Gemarkung M. errichtet, dafür entfällt jedoch der auf diesem Grundstück bisher an anderer Stelle vorhandene Mast.

Einwender Nr. 67: Auf dem Grundstück des Einwenders mit der Flurstücksnummer 1/1, Flur 100 der Gemarkung D. steht auch bisher schon ein Mast, der abgebaut wird, so dass die zusätzliche Belastung denkbar gering ausfällt.

Einwender Nr. 70: Auf seinem Grundstück wird der bisherige Mast ersetzt, eine nennenswerte zusätzliche Belastung ist nicht erkennbar.

Einwender Nr. 77: Der Mast Nr. 71 wird von der Mitte des Flurstückes 40/1 der Flur 14 der Gemarkung L. auf die Grenze zum benachbarten Flurstück 39/1 der Flur 14 der Gemarkung L., welches ebenfalls dem Einwender gehört, verlegt. Eine zusätzliche Belastung dadurch ist nicht erkennbar.

Einwender Nr. 78: Das Grundstück des Einwenders mit der Flurstücksnummer 7 der Flur 94 der Gemarkung D. wird nur in einem kleinen Zipfel überspannt. Eine zusätzliche Belastung dadurch ist nicht erkennbar.

Einwender Nr. 86: Der Einwender wird durch das Vorhaben insofern sogar begünstigt, als sich auf seinem Grundstück mit der Flurstücksnummer 4/1, Flur 94 der Gemarkung D. gegenwärtig zwei Masten befinden, während es künftig nur noch ein Mast sein wird.

2.4.2.58 Einwendung Nr. 62

Die Einwender wohnen mehr als 1 km von der Trasse entfernt in Lemförde. Sie wenden sich dagegen, dass die bisherige Trasse verändert wird und nunmehr in Richtung der B 51/Schlesische Straße der Gemeinde Lemförde verlegt wird. Die dafür angeführten Gründe des Naturschutzes seien nicht stichhaltig. Die Planfeststellungsbehörde solle den ihr zustehenden Ermessensspielraum zu Gunsten der Bevölkerung voll nutzen.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen. Aufgrund der Entfernung der Wohnadresse der Einwender zur Trasse ist nicht erkennbar, inwiefern die Einwender in eigenen Belangen betroffen sein könnten (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Ungeachtet dessen ist darauf zu verweisen, dass die Trasse gerade durch die Planänderung von der Siedlung Schlesische Straße abgerückt wurde.

2.4.2.59 Einwendung Nr. 63

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit der Flurstücksnummer 4 und 79 der Flur 4 der Gemarkung S. Eines der Flurstücke ist landwirtschaftliche Nutzfläche, das andere das Hof-



grundstück mit Wohnhaus. Durch den Abbau der vorhandenen 220 kV-Freileitung und den Neubau der 380 kV-Freileitung rücke die Leitung auf weniger als 200 m an sein Wohnhaus heran, was nicht akzeptiert werden könne. Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier könnten nicht ausgeschlossen werden. Daher sei im Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze auch eine Verlegung als Erdkabel vorgesehen, wenn der Abstand zu Wohngebäuden in Außenbereichen weniger als 200 m betrage. Außerdem seien Störungen und Schäden bei Elektrogeräten in Wohnhaus und Betrieb zu befürchten. Die Verlegung der Trasse gegenüber der 220 kV-Freileitung sei nicht zwingend erforderlich, die Natur störe sich auch nicht an der vorhandenen Trasse, zumal auch die Freileitung der Deutschen Bahn im Gebiet verlaufe. Die Verlegung der Trasse zum Schutz von Natur und Landschaft sei deshalb wegen der Nachteile für den Menschen völlig unverhältnismäßig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gesundheitsschäden sind nicht zu befürchten, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV werden auch am Wohnhaus des Einwenders eingehalten, welches den Abstand von 200 m zur Freileitung nur knapp unterschreitet. Bei dieser Sachlage sind auch Gefährdungen für Tiere oder Störungen von elektrischen Geräten im Haus des Einwenders nicht zu erwarten (vgl. näher unter 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen und 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft). Die Möglichkeit der Planfeststellungsbehörde, eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger zu verlangen, besteht zwar nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG, wenn der Abstand zu einem Wohnhaus im Außenbereich weniger als 200 m beträgt. Diese Möglichkeit besteht aber nur hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 4 EnLAG abschließend genannten Freileitungsabschnitte und danach nach § 2 Abs. 2 EnLAG auch nur, wenn es sich um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handeln würde. Weder die eine, noch die andere Voraussetzung ist hier gegeben, so dass eine Erdverkabelung nicht in Betracht kommt (vgl. dazu unter 2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante). Eine Trassenführung durch das Ochsenmoor im bisherigen Leitungsverlauf der 220 kV-Freileitung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig (zur Alternativenplanung siehe unter 2.2.3.4.1.2.2 Varianten im Bereich des Ochsenmoores).

2.4.2.60 Einwendung Nr. 64

Der Einwender ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in Sternshorn. Die bisherige Freileitung verläuft neben seinem Grundstück. Er wendet sich dagegen, dass mit der neuen Freileitung der Schutzstreifen der Freileitung an sein Wohnhaus näher heranrückt, er fürchtet deshalb Immissionen und fordert eine Verlegung der Freileitung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Einwenders und dem Schutzstreifen verringert sich geringfügig von 70 auf 60 m. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für elektromagnetische Felder und für Geräusche werden gleichwohl eingehalten (2.2.3.6.1 *Immissionsschutz*. Von einer „enormen Belastung“ – wie es der Einwender formuliert – kann daher keine Rede sein.

2.4.2.61 Einwendung Nr. 65

Die Einwender, welche zugleich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bilden, betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb in L.

Gegen die ursprüngliche Planung wandten sie ein, dass ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen seien, insbesondere sollten die Masten Nr. 41, 42, 44, 45, 47 auf den Flächen der Einwender errichtet werden. Dies stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs der Einwender dar. Durch die Errichtung von mindestens 5 Maststandorten auf den jeweiligen Grundstücken würde deren Nutzung um mindestens 50 % eingeschränkt, was die Zumutbarkeitsgrenze überschreite und zu einer Existenzgefährdung führe. Die



Trasse solle stattdessen auf der bisherigen Trasse der 220 kV-Freileitung Wehrendorf-St. Hülfe geführt werden, dies sei aus planerischen, ökologischen und wirtschaftlichen Grundsätzen heraus geboten: Die Abweichung von der bisherigen Trasse stünde mit dem Landesraumordnungsprogramm, welches dem Ausbau des bestehenden Netzes Vorrang einräume, nicht in Einklang. Durch die Beibehaltung des bisherigen Trassenverlaufs könnten neue Belastungen für Grundstückseigentümer vermieden werden, was auch die Kosten senke und Wertminderungen verhindere. Es würden auch keine Landschaftsteile zusätzlich belastet. Weiterhin bemängeln die Einwender eine fehlende Rechtsgrundlage für die Verlegung der vorhandenen Trasse und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch die Überarbeitung der Trassenführung nördlich von Lemförde im Zuge der Planänderung sind von der aktuellen Planung andere Grundstücke der Einwender betroffen. Mit ihrer Einwendung nach der 2. Auslegung wenden sich die Einwender folglich auch gegen die geänderte Planung. Nunmehr seien auf ihren Grundstücken sieben Masten geplant. Die Einwender behaupten deshalb weiterhin einen schwerwiegenden Eingriff in ihren landwirtschaftlichen Betrieb und fordern die Beibehaltung der Trasse der bisherigen 220 kV-Freileitung. Der Naturschutz sei kein überzeugendes Argument für die Änderung des Trassenverlaufs, da auch die geplante Trasse noch im Naturschutzgebiet verlaufe und das Naturschutzgebiet erst nach Errichtung der Leitung entstanden sei. Diese Einwendung wird auch vom Sohn der Einwender erhoben, der den Betrieb übernehmen soll und ebenfalls Eigentümer von 2 betroffenen Grundstücken ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einwender sind im Vergleich zu anderen Einwendern aufgrund der hohen Zahl der Maststandorte zweifellos relativ schwerwiegend betroffen. Soweit die Einwender jedoch eine Existenzgefährdung ihres Betriebes geltend machen wollen, vermag die Planfeststellungsbehörde dem nicht zu folgen. Dafür fehlt es schon an den entscheidenden Angaben zur Gesamtgröße des Betriebes und der Größe der bewirtschafteten Flächen. Ohne diese Angaben, welche allein die Einwender machen können, lässt sich aber die Wirkung des vorhabenbedingten Flächenentzuges auf den Betrieb nicht abschätzen. Weitergehende Ermittlungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Betrieb der Einwender sind gleichwohl nicht erforderlich, weil die bei Erhebung der ersten Einwendung auch anwaltlich vertretenen Einwender insoweit eine Mitwirkungspflicht traf²⁵⁴. Unabhängig davon ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ansatzweise ersichtlich, dass das Vorhaben ernsthafte betriebliche Auswirkungen bis hin zur Existenzgefährdung für die Einwender haben könnte. Es handelt sich beim landwirtschaftlichen Betrieb der Einwender offenbar um einen Vollerwerbsbetrieb. Nach den einschlägigen Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde aus anderen Verfahren bewirtschaften existenzfähige, inhabergeführte Landwirtschaftsbetriebe in Niedersachsen jeweils eine Gesamtfläche zwischen 50 – 150 ha. Selbst wenn man die entzogenen Teilflächen für die sieben auf den Grundstücken der Einwender geplanten Masten auch unter Berücksichtigung der Zuwegungen zusammenrechnet wird man insgesamt nicht auf einen Flächenentzug von mehr als 1 ha kommen. Das liegt aber noch weit unter der für Existenzgefährdungen als Faustregel maßgeblichen 5 % Schwelle für den Flächenentzug (vgl. unter 2.2.3.6.6.2 Existenzgefährdungen).

Die übrigen von den Einwendern vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig. Da die neue Freileitung in ihren Dimensionen über die bisherige Freileitung hinausgeht, wäre sie bei einem Verlauf auf der bisherigen Trasse wie ein neues Vorhaben zu prüfen. Das würde wegen des Verlaufes durch das Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Dümmer“ und das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ voraussichtlich zur Unzulässigkeit der bisherigen Trassenführung, da hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst würden und die geplante Führung der Trasse am Rande des Gebiets eine deutlich weniger belastende Alternative darstellt. Unerheblich ist, dass das Naturschutzgebiet erst nach dem Bau der vorhandenen Leitung ausgewiesen wurde. Die vorhandene Leitung hat daher gewissermaßen mit Blick auf den Naturschutz Bestandsschutz, der aber aufgrund der hier vorgesehenen Änderung der Leitung entfällt.

254 NdsOVG, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09 –, juris, Rdnr. 37; ebenso zur Mitwirkungspflicht bei Existenzgefährdung BVerwG, Urt. v. 23.3.2011 – 9 A 9.10 –, juris, Rdnr. 29



2.4.2.62 Einwendung Nr. 66

Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücken, welche durch die Leitung überspannt werden und auf denen die Errichtung von Masten geplant ist. Auf einem Grundstück ist die Errichtung des Mastes Nr. 61 und auf dem anderen Grundstück die Errichtung des Mastes Nr. 58 geplant. Zur Verringerung von Bewirtschaftungerschwernissen fordert der Einwender in seinem am 28. Mai 2010 eingegangenen Einwendungsschreiben, den Mast Nr. 61 ca. 20 m nach Norden an die Grundstücksgrenze zu verlegen. Die Einwendung für das Grundstück, auf dem der Mast Nr. 58 geplant ist, ging bei der Planfeststellungsbehörde durch gesondertes Schreiben am 25. April 2012 ein. Darin fordert der Einwender für seine Zustimmung zum Bau des Mastes Nr. 58 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 9090 Euro oder eine jährliche Entschädigung von 300 Euro bis zum Rückbau des Mastes. Der Mast Nr. 58 stünde mittig in der Ackerfläche, so dass diese mit keinem landwirtschaftlichen Gerät vernünftig bewirtschaftet werden könne.

Die Einwendung wird hinsichtlich des Grundstückes mit dem Standort des Mastes Nr. 58 als verfristet zurückgewiesen. Dieser Maststandort hat sich durch die zwischenzeitliche Planänderung nicht geändert, war also schon bei der ersten Auslegung erkennbar. Gleichwohl hat der Einwender insoweit keine Einwendung erhoben. Im Übrigen ist über die geforderte Entschädigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu befinden.

Auch die Einwendung hinsichtlich des Grundstückes mit dem Standort des Mastes Nr. 61 wird zurückgewiesen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der geplante Maststandort für den Einwender zu unzumutbaren Bewirtschaftungerschwernissen führen könnte. Die Auswahl der Maststandorte ist durch technische Zwänge auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu unter 2.4.2 Einwendungen). Gleichwohl hat der Vorhabenträger eine Verschiebung des Standortes entsprechend dem Vorschlag des Einwenders geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist eine Verschiebung nicht möglich, weil das Mastfundament schon jetzt an der Flurstücksgrenze zum Flöthdamm liegt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt noch hinzu, dass an dieser Stelle noch parallel die Erdgasleitung Goldenstedt-Bielefeld mit einem 4 m breiten Schutzstreifen verläuft, in dem nicht gebaut werden kann.

2.4.2.63 Einwendung Nr. 68

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Landwirt und Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit der Flurstücksnummer 55/12, Flur 8 in der Gemarkung L. Auf dem Grundstück soll der Mast Nr. 68 errichtet werden. Der Einwendung sieht durch die Errichtung des Mastes Nr. 68 auf seinem Grundstück die Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Maschinen erschwert, was sich insbesondere beim Pflügen wegen der linear verlaufenden Pflugfurche als ausgesprochen schwierig erweise, auch stünde die Fläche des Mastfundaments nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Der Einwender fordert daher, den Mast auf das Nachbargrundstück zu versetzen (Eigentümer dort ist Einwender Nr. 72). Der dortige Grundstückseigentümer habe keinen Nachteil, weil auf seinem Grundstück bereits ein Mast vorhanden sei, auch würde dieser seine Fläche nur als Weide nutzen, wäre also von Bewirtschaftungseinschränkungen weniger betroffen. Zu Gunsten des Einwenders sei schließlich zu berücksichtigen, dass sich auf seinem Grundstück bereits vier Masten befänden, mit dem Mast Nr. 68 wären es dann fünf Masten. Dies sei eine unzumutbare Härte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die Errichtung des Mastes entstehen in der Tat Bewirtschaftungerschwernisse des Grundstückes. Diese sind jedoch vergleichsweise gering, da der Mast an der Grenze des sehr großen Grundstücks errichtet werden soll. Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze vermag die Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen, zumal sich auf dem Grundstück des Einwenders nach Auswertung vorhandener Pläne und Luftbilder durch die Planfeststellungsbehörde bislang



nur 2 Masten (jeweils einer für die 110 kV Freileitung Heithöfen-St. Hülfe und für die 110 kV Bahnstromfernleitung Osnabrück-Barnstorf) befinden dürften. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 68 auf das Nachbargrundstück des Einwenders Nr. 72 ist nicht möglich, da es sich um einen Abspannmast handelt und die auf dem Nachbargrundstück allein in Betracht kommende kleine Spitze nach Norden durch den Wasserlauf der Pissing begrenzt wird, so dass der verbleibende Raum für das Mastfundament nicht groß genug wäre. Im Übrigen mag es sein, dass der Grundstücksnachbar sein Grundstück zu Weidezwecken nutzt und der Einwender sein Grundstück beackert. Dies kann sich jedoch ändern. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Belastung des Nachbargrundstückes wesentlich geringer wäre als die Belastung des Grundstückes des Einwenders.

2.4.2.64 Einwendung Nr. 69

Der Einwender verlangt, dass die Masten Nr. 66 und 72 bleiben sollen, wo sie jetzt sind. Der Standort des Mastes Nr. 73 soll an die nördliche oder südliche Grenze (seines?) Grundstücks verlegt werden. Der Einwender begründet dies mit Bewirtschaftungerschwernissen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Verlegung der Masten in dem Maß, wie es der Einwender fordert, ist nach Einschätzung der Vorhabenträger – der die Planfeststellungsbehörde folgt – aus technischen Gründen und insbesondere wegen der Einhaltung der nötigen Feldlängen nicht möglich. Es sind auch keine Gründe vorgetragen oder nach Aktenlage ersichtlich, welche die Standorte der Masten im konkreten Fall des Einwenders unzumutbar erscheinen ließen.

2.4.2.65 Einwendung Nr. 72, 73, 74 und 79

Unter der Nr. 72, 73, 74 und 79 haben mehrere Personen im Wesentlichen wortgleiche Einwendungen erhoben. Das Grundstück der Einwender Nr. 72, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist, wird im Randbereich überspannt. Der Abstand zwischen Leitungsachse und Wohngebäude liegt nach Angabe der Einwender bei 170 m. Der Einwender Nr. 73 ist Eigentümer eines Grundstückes mit landwirtschaftlicher Hofstelle, welches ebenfalls überspannt wird. Der Abstand zwischen Leitungsachse und Wohngebäude beträgt nach Angabe des Einwenders weniger als 125 m, zum Schweinestall hin weniger als 100 m. Auf seinem Grundstück soll zudem der Mast Nr. 87 errichtet werden. Auch bei Einwender Nr. 74 werden dessen Grundstücke in der Nähe seiner landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus überspannt. Dort soll der Abstand zwischen Wohnhaus und Leitungsachse bei 100 m liegen, zum Schweinestall hin nur bei 50 m. Überspannt wird auch das Grundstück der Einwender unter Nr. 79, bei denen der Abstand zwischen Leitungsachse und Wohnhaus weniger als 160 m betragen soll.

Übereinstimmend machen die Einwender geltend, dass ein derartig geringer Abstand zwischen Wohngebäuden, Stallungen und Freileitung nicht akzeptiert werden könne. Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere seien nicht ausgeschlossen. Im Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Hochspannungsnetze sei deshalb eine Verlegung als Erdkabel vorgesehen, wenn – wie hier – im Außenbereich Abstände von 200 m zur Wohnbebauung unterschritten würden. Die Einwender befürchten zudem Störungen an elektrischen Geräten in ihren Wohnhäusern und Betrieben. Wenn schon zum Schutz der Natur die vorhandene Freileitung aus dem Naturschutzgebiet Ochsenmoor herausgenommen werden müssen, dann müsse die Leitung als Erdkabel verlegt werden. Jedenfalls könne nicht hingenommen werden, dass die Belastungen durch die vorhandene 220 kV Freileitung durch die neue 380 kV Freileitung noch verstärkt würden.

Zusätzlich machen die Einwender noch folgendes individuell gelten: Der Einwender Nr. 72 weist darauf, dass er eine künstliche Herzklappe besitzt und deshalb für ihn besondere Gesundheitsgefahren bestünden. Außerdem sinke der Wert seines Grundstückes erheblich. Der Einwender Nr. 73 bemängelt sodann den Standort des Masten Nr. 87 mittig auf seinem Grundstück. Der Abstand zwischen diesem Mast und dem Mast Nr. 239 der 110 kV Bahnstromfreileitung



Heithofen-St. Hülfe sei so ungünstig, dass das Grundstück mit den in seinem Betrieb vorhandenen Maschinen, unter anderem einer Feldspritze mit 48 m Spritzgestänge, nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden könne. Der Einwender Nr. 74 bemängelt, dass ihm keine angemessene Entschädigung angeboten wird.

Nach der 2. Auslegung hat sich der Einwender Nr. 73 erneut beteiligt und wiederum den Standort des Mastes Nr. 87 kritisiert; durch die erfolgte Änderung des Maststandortes sei seine erste Einwendung nicht erledigt.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die übereinstimmend vorgebrachte Kritik hinsichtlich der Abstände der Freileitung zu den betroffenen Wohnhäusern teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die für die elektromagnetischen Felder geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden durchgängig eingehalten. Die Grenzwerte sind zudem konservativ angesetzt und gewährleisten einen hinreichenden Gesundheitsschutz (vgl. dazu 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen) auch gegenüber Personen, die – wie beispielsweise der Einwender Nr. 72 – gesundheitlich womöglich vorbelastet sind. Gesundheitsgefahren für Tiere sind ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. unter 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft). Vor diesem Hintergrund ist eine Erdverkabelung zum Schutz der Gesundheit nicht erforderlich. Sie ist auch – entgegen der Auffassung der Einwender – rechtlich nach dem EnLAG nicht geboten (vgl. dazu unter 2.2.3.4.3 *Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante*). Die gesetzlich vorgesehene Erdverkabelung beschränkt sich auf wenige Pilotprojekte, zu denen das Vorhaben nicht gehört. Eine etwaige Verstärkung der Betroffenheiten der Einwender durch den Umstand, dass die neue Leitung höher und leistungsstärker als die bisherige Leitung wird, führt ebenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung. Da Gesundheitsgefahren nicht bestehen, für das Vorhaben gewichtige öffentliche Belange streiten und eine Verlegung an eine andere Stelle neue Betroffenheiten erstmalig auslösen würde, ist die Trassenführung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Wertminderungen (Einwender Nr. 72) hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägung eingestellt (vgl. unter 2.2.3.6.9.2 *Eigentum*). Soweit der Einwender Nr. 74 bemängelt, dass ihm keine angemessene Entschädigung angeboten worden sei, ist er mit diesem Einwand in das gesondert und außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführende Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu verweisen. Sollte die dort festzusetzende Entschädigung nicht den Vorstellungen des Einwenders entsprechen, steht ihm gegen die Entscheidung der Enteignungs- und Entschädigungsbehörde der Rechtsweg zum zuständigen Landgericht nach § 43 Abs. 1 NEG offen.

Der Standort des Mastes Nr. 87 (Einwender Nr. 73) mag für diesen nicht sonderlich günstig sein. Es ist aber nicht erkennbar, dass das gesamte, mehrere Hektar große Grundstück dadurch nicht mehr bewirtschaftet werden könnte. Zu beachten ist, dass die Bewirtschaftung des Grundstückes auch schon bisher durch einen Mast der vorhandenen 220 kV Freileitung eingeschränkt wird. Für eventuelle zusätzliche (Vermögens-)Nachteile kann der Einwender außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigung beanspruchen.

2.4.2.66 Einwendung Nr. 75

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit der Flurstücksnummer 19 und 28/1 der Flur 104 der Gemarkung D. Er wendet ein, dass ihm für die Überspannung dieser Grundstücke keine angemessene Entschädigung geboten werde. Es müsse zudem sichergestellt werden, dass weder von den Masten noch von den Leiterseilen negative Auswirkungen auf sein Grundstück ausgingen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Grundstücke des Einwenders werden ohne Maststandort lediglich überspannt. Dadurch eintretenden Vermögensnachteile werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren berücksichtigt. Sollte



die dort festzusetzende Entschädigung nicht den Vorstellungen der Einwender entsprechen, steht dem Einwender gegen die Entscheidung der Enteignungs- und Entschädigungsbehörde der Rechtsweg zum zuständigen Landgericht nach § 43 Abs. 1 NEG offen. Sonstige nachteilige Auswirkungen der Freileitung auf die Grundstücke des Einwenders sind nicht vorgetragen, es gibt solche Auswirkungen auch nicht.

2.4.2.67 Einwendung Nr. 76

Die Einwenderin ist Eigentümerin des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit der Flurstücksnummer 15 der Flur 92 der Gemarkung D. Sie verlangt, dass der auf ihrem Grundstück in 8 m Entfernung zur Grundstücksgrenze vorgesehene Mast nach Norden direkt auf die Grundstücksgrenze verschoben wird. Die Verschiebung sei notwendig, um die Erschwernis der Bewirtschaftung noch zumutbar zu halten. Anderenfalls ließe sich der verbleibende 8 m breite Streifen zwischen Mast und Grundstücksgrenze mit zeitgemäßen landwirtschaftlichen Maschinen nicht ordentlich bewirtschaften.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Verschiebung des Mastes wurde durch den Vorhabenträger geprüft und ist letztlich nicht möglich, weil sich das Mastfundament bereits an der Flurstücksgrenze zur Straße befinden wird und sich in der Straße auch Versorgungsträger befinden. Das Grundstück der Einwenderin ist überdies hinreichend groß. Es ist daher nicht erkennbar, dass der Maststandort die Nutzung des Grundstücks insgesamt nachhaltig beeinträchtigen könnte.

2.4.2.68 Einwendung Nr. 80

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstückes 7/1 der Flur 100 der Gemarkung D. Er bemängelt, dass für die auf seinem Grundstück vorgesehene Zuwegung zu einem Freileitungsmasten keine Entschädigung angeboten würde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Teil des Grundstückes des Einwenders, welche für die Zuwegung des Mastes in Anspruch genommen werden soll, ist im Grunderwerbsverzeichnis erfasst und kann folglich im nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren in Anspruch genommen werden. Dann wird auch über die Höhe der Entschädigung entschieden. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, den betroffenen Grundstückseigentümern schon vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Entschädigungen anzubieten.

2.4.2.69 Einwendung Nr. 81

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 193/1 der Flur 4 der Gemarkung S. Sie wendet sich gegen den geplanten Maststandort auf ihrem Grundstück, weil damit der neue Mast weiter in das Grundstück hereinrückt als der vorhandene Mast der schon bestehenden Freileitung. Das würde die Nutzbarkeit des auf dem Grundstück der Einwenderin vorhandenen Wohnhauses auch zu Vermietungszwecken einschränken. Die Einwenderin besteht deshalb auf einem Standort auf/an der Grundstücksgrenze bzw. auf einer Verlegung des Maststandortes auf das Grundstück des Vorhabenträgers (Umspannwerk).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat eine Verschiebung des Mastes geprüft. Eine Verschiebung nach Süden ist nicht möglich, weil der Maststandort hinreichenden Abstand zu dem parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Graben wahren muss. Bei einer solchen Verschiebung würde zudem die Leitung näher an das Wohnhaus der Einwenderin heranrücken. Eine Verschiebung nach Norden auf das Grundstück des Vorhabenträgers würde ein Winkel bzw. ein Verlauf der Leiterseile ergeben, die eine Anbindung der 380-kV-Hochspannungsfreileitung an die Umspannungsanlage St. Hülfe technisch ausschließt. Eine relevante Entlastung des Grundstückes der Einwenderin, über welches auch jetzt schon die vor-



handene 220 kV Freileitung verläuft, ließe sich damit aber gerade nicht erreichen. Hinzu kommt, dass die Immissionsgrenzwerte für die Belastungen durch elektromagnetische am Wohnhaus auf dem Grundstück der Einwenderin eingehalten sind. Die Einwenderin profitiert sogar vom Maststandort auf ihrem Grundstück, weil die Immissionsbelastung aufgrund der Höhe, in welcher die Leitung verläuft, im Umfeld der Masten am niedrigsten und in der Mitte eines Spannungsfeldes am höchsten ist.

2.4.2.70 Einwendung Nr. 82

Der Einwender ist Eigentümer eines Waldgrundstückes im Diepholzer Bruch, auf dem sich gegenwärtig noch der Mast Nr. 74 der bestehenden 220 kV Freileitung befindet. Er wendet sich dagegen, dass dieser Mast von seinem Grundstück auf das Grundstück eines Vollerwerbslandwirts, nämlich dass des Einwenders Nr. 83 verlegt wird. Da die neue Trasse im Wesentlichen der bisherigen entspricht, sollte es nach Auffassung des Einwenders möglich sein, den Mast so zu positionieren, dass ein Vollerwerbslandwirt nicht noch zusätzlich mit einem Mast in seinen Flächen beschwert wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist. Der Einwender selbst wird durch das Vorhaben begünstigt, da der bisher auf seinem Grundstück belegene Mast beseitigt wird. Soweit sich der Einwender dagegen wendet, dass der Mast auf ein ihm nicht gehörendes Nachbargrundstück zu Lasten des dortigen Eigentümers verlagert wird, macht er entgegen § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG keine eigenen Belange geltend, sondern vielmehr fremde Belange. Hinsichtlich der Wahl des Maststandortes wird im Übrigen auf die Ausführungen unter 2.4.2.71 Einwendung Nr. 83, 84 und 85 verwiesen.

2.4.2.71 Einwendung Nr. 83, 84 und 85

Der Einwender Nr. 85 ist Landwirt und unterhält einen Schweinezuchtbetrieb. Das Hofgrundstück mit der Flurstücksnummer 6 der Flur 100 der Gemarkung D. wird überspannt und auch Standort eines Mastes sein. Der Einwender Nr. 84 ist der Sohn des Einwenders Nr. 85, Betriebsleiter und künftiger Hoferbe. Unter Nr. 83 haben drei weitere auf dem Hof lebende Personen eine Einwendung erhoben. Die Einwender machen – teilweise übereinstimmend – zusammengefasst Folgendes geltend:

Der geringe Abstand zwischen dem geplanten Mast Nr. 75 und dem Wohnhaus auf dem Hofgrundstück könne nicht akzeptiert werden. Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier könnten nicht ausgeschlossen werden. Daher sei im Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze auch eine Verlegung als Erdkabel vorgesehen, wenn der Abstand zu Wohngebäuden in Außenbereichen weniger als 200 m betrage. Die Ionisierungseffekte der Leitung in der näheren Umgebung würden zur Schadstoffbildung und verbesserten Aufnahme von Schadstoffen durch den Organismus führen. Auch eine höhere Gefahr für Krebserkrankungen sei nicht ausschließbar. Der Einwender Nr. 85 verweist darauf, dass es in seiner Ferkelzucht mehrfach zu Todesfällen gekommen sei, für die trotz veterinärmedizinischer Untersuchungen keine Ursache gefunden werden konnte. Außerdem seien Störungen und Schäden bei Elektrogeräten in Wohnhaus und Betrieb zu befürchten. Bei der Trassenwahl dürfe der Naturschutz dem höherwertigen Rechtsgut der menschlichen Gesundheit nicht vorgehen.

Besonders wenden sich die Einwender gegen die ihrer Ansicht nach von der Leitung ausgehenden Betriebsrisiken. Sie verweisen darauf, dass es durch Eisregen im Dezember 1988 so starke Belastungen der Leitungen und Masten gegeben habe, dass Masten umknickten und es auch Schäden auf dem Hof der Einwender gab. Diese Schäden haben die Einwender durch Fotos entsprechend belegt. Es sei nicht sichergestellt, dass solche Ereignisse nicht wieder auftreten würden, vielmehr stiegen die Gefahren, weil der neu geplante Mast auf dem Grundstück der Einwender höher als der bisherige Mast geplant sei. Zudem bestehe die Gefahr, dass sich bei



entsprechender Witterung von der Leitung Eisklumpen lösen, die auf dem Betriebsgelände einschlagen. Das sei auch gegenwärtig schon so.

Der Einwender Nr. 84 macht noch geltend, dass die Schutzstreifen der Leitung und des Mastes über bzw. auf dem Grundstück dessen Bebaubarkeit für betriebliche Bauvorhaben einschränken. Zudem bemängelt er Wertminderungen des Grundstücks und das fehlende Angebot eines finanziellen Ausgleichs hierfür. Er schlägt stattdessen vor, das Betriebsgrundstück durch einen Leitungsknick westlich zu umgehen.

Planänderungsverfahren:

Der Vorhabenträger hat nach der ersten Auslegung den Vorschlag der Einwender zur Verlegung der Leitung geprüft. Die Mehrkosten dafür wurden mit ca. 500.000 Euro angegeben. Es müsste auch in ein kleineres Gehölz eingegriffen bzw. dieses überspannt werden. Ein weiterer Mast müsste in einem Überschwemmungsgebiet errichtet werden. Der Eigentümer der Flächen, die vom ersten Alternativvorschlag der Einwender betroffen wäre, war ebenfalls mit einer Trassenverlegung nicht einverstanden. Von einer Planänderung hat der Vorhabenträger folglich abgesehen. Die Einwender unter Nr. 83 haben daraufhin mit ihrer erneuten Einwendung vorgeschlagen, den Mast Nr. 75 so nach Westen zu verschieben, dass er auf einem städtischen Grundstück stehen würde. Der Einwender Nr. 84 hat seine Einwendungen ebenfalls aufrechterhalten. Die betreffende Stadt hat der Verlegung des Mastes auf ihr Grundstück daraufhin zugestimmt. Sodann erfolgte eine nochmalige Prüfung dieses zweiten Vorschlages durch den Vorhabenträger. Im Ergebnis ist der Vorhabenträger für die Beibehaltung der ursprünglichen Trassierung: Der zweite Alternativvorschlag für mit 810.000 Euro noch höhere Mehrkosten verursachen. Der Eingriff in den Naturhaushalt sei intensiver, weil sich der Maststandort in einem größeren Gehölz befände. Mit dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot sei dies nicht zu vereinbaren.

Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Trassenwahl hat die Planfeststellungsbehörde auch die zwischen dem Vorhabenträger und den Einwendern diskutierten beiden Änderungsvorschläge nochmals geprüft. Im Ergebnis erweist sich die ursprüngliche Planung als sachgerecht, auch wenn damit – unbestreitbar – Belastungen für die Einwender verbunden sind. Dafür sind folgende Erwägungen maßgeblich: Das Grundstück der Einwender ist durch den bestehenden Mast und die vorhandene Leitung vorbelastet. Der hier planfestgestellte Leitungsbau ist deshalb hinsichtlich seiner Wirkungen nicht mit der erstmaligen Überspannung und Inanspruchnahme eines Grundstückes für eine Hochspannungsfreileitung gleichzusetzen. Die *vorhabenbedingte* Mehrbelastung ist folglich überschaubar. Bei einer alternativen Trassierung westlich des Hofes der Einwender käme es hingegen zu einer erstmaligen Überspannung anderer Grundstücke. Dabei handelt es sich zwar nicht um Grundstücke, welche mit Wohnhäusern unmittelbar unter der Trasse bebaut sind. Es ist aber wegen der betroffenen Gehölze von einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen. Hinzu kommen die erheblichen Mehrkosten. Entscheidend sind aber noch zwei weitere Aspekte. Mit der Verschiebung der Trasse nach Westen würde die Bündelung mit den beiden parallel laufenden 110 kV-Freileitungen aufgegeben. Dies führt schon hinsichtlich des Landschaftsbildes zu einer Verschlechterung. Es würde jedoch auch dazu führen, dass das Grundstück der Einwender beidseitig von Freileitungen „eingerahmt“ würde. Diesen objektiven Nachteilen steht nur ein geringfügiger Nutzen gegenüber. Da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von der Leitung weder Gesundheitsgefahren durch Immissionen noch sonstige Betriebsgefahren ausgehen, brächte die Verlegung der Leitung nur den Einwendern einen subjektiven Vorteil, nämlich das Gefühl, nicht mehr unter einer gefährlichen Freileitung leben zu müssen. Auch mag sich dies auf den Verkehrswert des Grundstückes etwas günstiger auswirken. In der Summe rechtfertigt dieser Nutzen aber nicht die Nachteile, welche mit einer anderweitigen Trassierung verbunden wären.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren bestehen nicht, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV werden auch am Wohnhaus des Einwenders



eingehalten, zumal die Belastungen in Mastnähe regelmäßig am geringsten sind. Bei dieser Sachlage sind auch Gefährdungen für Tiere oder Störungen von elektrischen Geräten im Haus des Einwenders nicht zu erwarten (vgl. näher unter 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen und 2.2.3.6.6.4 Sonstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft). Der Effekt der Schadstoffbildung durch Ionisierung beschränkt sich auf den unmittelbaren Nahbereich des Leiterkabels selbst und wird auf dem Grundstück des Einwenders zu keiner nachweisbaren oder relevanten Erhöhung der Luftschadstoffbelastung führen (vgl. dazu unter 2.2.3.5.4.3 Luftschadstoffe).

Die Möglichkeit der Planfeststellungsbehörde, eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger zu verlangen, besteht zwar nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG, wenn der Abstand zu einem Wohnhaus im Außenbereich weniger als 200 m beträgt. Diese Möglichkeit besteht aber nur hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 4 EnLAG abschließend genannten Freileitungsabschnitte und danach nach § 2 Abs. 2 EnLAG auch nur, wenn es sich um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handeln würde. Weder die eine, noch die andere Voraussetzung ist hier gegeben, so dass eine Erdverkabelung nicht in Betracht kommt (vgl. dazu unter 2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante).

Die Bedenken der Einwender betreffend die Anlagensicherheit teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Freileitungen müssen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG die technische Sicherheit gewährleisten, wozu auch der Schutz vor Mastbruch und die Standsicherheit gehört. Diesen Vorgaben genügt das Vorhaben (vgl. unter 2.2.3.5.10 Anlagensicherheit). Die derzeit geltende VDE-Norm 0210, welche der Vorhabenträger für den Mastbau zugrunde legt, stammt vom Mai 2011 und berücksichtigt die Erkenntnisse aus den 1988 aufgetretenen Schadensereignissen. Das theoretische Restrisiko, dass sich ein Extremereignis wie das des Jahres 1988 wiederholen könnte, rechtfertigt keine noch weitergehenden Sicherheitsanforderungen.

Schließlich trifft es nicht zu, dass die Bebaubarkeit des Betriebsgrundstückes vorhabenbedingt weiter deutlich eingeschränkt wird. Ein Bauschutzbereich, in dem tatsächlich nicht gebaut werden kann, besteht nur in einem bestimmten Radius um die Mastmitte herum. Im Schutzstreifen der Leitung kann mit Einschränkungen gebaut werden. Das Betriebsgrundstück der Einwender ist jedoch relativ groß. Es ist deshalb kaum vorstellbar, dass übliche Erweiterungsbauten darauf keinen Platz finden könnten. Ohnehin ist die Bebaubarkeit nur nach Maßgabe von § 35 Abs. 1 BauGB ohne weiteres gegeben. Im Rahmen dieser Vorschrift kann der Standort möglicher Erweiterungsbauten relativ frei gewählt werden. Für Änderungen vorhandener Bauten dürften kaum Hindernisse bestehen, solange der landwirtschaftliche Nutzungszweck gewahrt bleibt.

2.4.2.72 Einwendung Nr. 87

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, welches durch die Leitung überspannt wird und auf dem die Errichtung des Mastes Nr. 80 geplant ist. Deshalb befürchtet der Einwender Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung seines Grundstückes mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Er fordert, den Mast in die nordwestliche Ecke seines Flurstückes zu verlegen, um diese Beeinträchtigungen zu minimieren. Für die Beeinträchtigungen durch die Freileitung würde ihm im Übrigen auch keine angemessene Entschädigung angeboten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der geplante Maststandort für den Einwender zu unzumutbaren Bewirtschaftungsschwernissen führen könnte. Die Auswahl der Maststandorte ist durch technische Zwänge auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu unter 2.4.2 Einwendungen). Gleichwohl hat der Vorhabenträger eine Verschiebung des Standortes entsprechend dem Vorschlag des Einwenders geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist eine Verschiebung nicht möglich. Nach Westen kann der Mast nicht verschoben werden, weil die Fundamentaußenkante des Mastes schon jetzt nahe der Straße liegt und nicht weiter an diese heranrücken kann. Nach Norden kann der Mast nicht verschoben werden, weil dadurch die maximal mögliche Feldlänge zwischen den Masten Nr. 79 und 80 über-



schritten würde. Diesen nachvollziehbaren Erwägungen schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an.

Verbleibende Vermögensnachteile werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren berücksichtigt. Sollte die dort festzusetzende Entschädigung nicht den Vorstellungen des Einwenders entsprechen, steht ihm gegen die Entscheidung der Enteignungs- und Entschädigungsbehörde der Rechtsweg zum zuständigen Landgericht nach § 43 Abs. 1 NEG offen.

2.4.2.73 Einwendung Nr. 88 und 89

Unter Nr. 88 und 89 haben zwei Personen im Wesentlichen wortgleiche Einwendungen erhoben. Drei Grundstücke des Einwenders Nr. 88 in der Gemarkung D. werden überspannt, auf zwei dieser Grundstücke ist die Errichtung der Masten 82 und 83 vorgesehen. Der Einwender Nr. 89 ist Eigentümer eines Grundstückes in der Gemarkung D., welches überspannt wird, dort ist der Mast Nr. 86 vorgesehen. Die Einwender machen geltend, dass ihnen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke keine ausreichende Entschädigung angeboten wird. Der Einwender Nr. 89 fordert eine Erdverkabelung zur Vermeidung von Nachteilen für Mensch, Umwelt und Landwirtschaft.

Durch die Planänderung haben sich die Betroffenheiten der Einwender nicht wesentlich verändert. Der Einwender Nr. 88 hat in seiner Einwendung nach der 2. Auslegung Bewirtschaftungserschwernisse geltend gemacht und auf seine Hofstelle verwiesen. Zwischen den Masten Nr. 81 und 82 betrage der Abstand zu seinem Wohnhaus weniger als 50 m. Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sei nicht geführt, der geringe Abstand könne nicht akzeptiert werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Einwender Nr. 88 ist mit seinem Vorbringen nach der 2. Auslegung zu Bewirtschaftungserschwernissen und dem Abstand der Freileitung zu seiner Hofstelle bereits ausgeschlossen, weil er sich insoweit erstmals gegen den ursprünglichen, von der Planänderung nicht betroffenen Teil des Vorhabens wendet. Eine Planänderung eröffnet nach § 73 Abs. 8 VwVfG – wie in § 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG klargelegt ist – nur für Einwendungen gegen die Planänderung das Anhörungsverfahren neu²⁵⁵. Unabhängig davon werden die für den Immissionsschutz geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten (vgl. dazu unter 2.2.3.5.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen).

Im Übrigen sind landwirtschaftliche Bewirtschaftungserschwernisse oder sonstige Beeinträchtigungen der Grundstücke durch die Freileitung haben die Einwender nicht substantiiert geltend gemacht. Solche sind auch nicht ersichtlich. Die Freileitung wird auf den Grundstücken der beiden Einwender im Schutzstreifen der bisherigen 220 kV Freileitung verlaufen. Auf den beiden Flurstücken Nr. 36 und 27/2 der Flur 104 der Gemarkung D. des Einwenders Nr. 88 befindet sich auch schon jetzt jeweils ein Mast, der lediglich an gleicher Stelle (Mast 83) oder leicht versetzt (Mast 82) durch einen neuen Mast ersetzt wird. Auch auf dem Flurstück Nr. 17 der Flur 93 der Gemarkung D. des Einwenders Nr. 89 wird nur der bisherige Mast an gleicher Stelle durch einen neuen Mast ersetzt. Im Übrigen gilt auch hier: Verbleibende Vermögensnachteile werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren berücksichtigt. Sollte die dort festzusetzende Entschädigung nicht den Vorstellungen des Einwenders entsprechen, steht ihm gegen die Entscheidung der Enteignungs- und Entschädigungsbehörde der Rechtsweg zum zuständigen Landgericht nach § 43 Abs. 1 NEG offen. Für die vom Einwender Nr. 89 geforderte Erdverkabelung ist – wie schon unter 2.2.3.4.3 Erdverkabelung als technische Ausführungsvariante ausgeführt – im vorliegenden Fall kein Raum.

255 Zur vergleichbaren Vorschrift im FStrG so auch BVerwG, Urt. v. 30.5.2012 – 9 A 35/10 – NVwZ 2013, 147 (hier zitiert nach juris, dort Rdnr. 18).



2.4.2.73 Einwendung Nr. 90

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Flurstücke Nr. 191, 197, 198 und 199 der Flur 2 der Gemarkung L. in der Gemeinde L., welche durch die Freileitung in der Planungsvariante nach der 1. Planänderung überspannt werden, auf dem Flurstück Nr. 191 ist ein Maststandort vorgesehen. Die Einwenderin macht geltend, dass dadurch die Bewirtschaftung der Fläche erheblich erschwert und dauerhaft beeinträchtigt wird, dafür würde ihr keine ausreichende Entschädigung gewährt. Die Einwenderin fordert, dass die Leitung im bisherigen Verlauf der 220 kV-Freileitung verbleiben solle, ihre Flurstücke seien von der bisherigen Freileitung unberührt. Der Naturschutz rechtfertige den neuen Trassenverlauf nicht, da die Bahnstromfernleitung weiterhin in ihrem Verlauf verbleibe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, inwiefern der geplante Maststandort für die Einwenderin zu unzumutbaren Bewirtschaftungsschwernissen führen könnte, nähere Angaben hierzu macht die Einwenderin nicht. Die Auswahl der Maststandorte ist durch technische Zwänge auch nicht ohne weiteres frei wählbar (vgl. dazu unter 2.4.2 Einwendungen). Vermögensnachteile werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren berücksichtigt. Sollte die dort festzusetzende Entschädigung nicht den Vorstellungen der Einwenderin entsprechen, steht ihr gegen die Entscheidung der Enteignungs- und Entschädigungsbehörde der Rechtsweg zum zuständigen Landgericht nach § 43 Abs. 1 NEG offen. Die von der Einwenderin geforderte Trassenführung durch das Ochsenmoor im bisherigen Leitungsverlauf der 220 kV-Freileitung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig (zur Alternativenplanung siehe unter 2.2.3.4.1.2.2

Varianten im Bereich des Ochsenmoores). Insgesamt ist speziell im Fall der Einwenderin zu berücksichtigen, dass auch schon die bisherige 220 kV-Freileitung über ihre Grundstücke verläuft, diese aber abgebaut wird. Die Betroffenheit der Einwenderin beschränkt sich damit in summa auf einen Maststandort und etwas mehr Fläche, die durch den Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommen wird. Diese Mehrbelastung ist der Einwenderin durchaus zumutbar

2.4.2.75 Verfristete Einwendungen

Drei Einwendungen der 394 unter Nr. 36 geführten inhaltsgleichen Einwendungen sind erst nach Ablauf der dafür maßgeblichen Frist eingegangen und deshalb verfristet. Eine weitere Behandlung in der Sache ist damit entbehrlich; im Übrigen wird in der Sache auf die Ausführungen unter 2.4.2.34 Einwendung Nr. 36 verwiesen. Die Einwendungen wären danach, auch wenn sie rechtzeitig vorgelegen hätten, unbegründet gewesen.

2.4.2.76 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 27.08.2015 – und damit an sich verfristet – darauf hingewiesen, dass seines Erachtens auch für den Streckenabschnitt zwischen St. Hülfe und Wehrendorf zwingend eine Umplanung erforderlich sei. Zur Begründung verweist er zum einen auf ein Schreiben vom 16.12.2014, das der Einwendung indes nicht beigelegt war. Des Weiteren wird auf ein in Kopie beigelegtes Schreiben ebenfalls vom 27.08.2015 verwiesen. Dieses ist aus sich selbst heraus, also ohne das auch hier in Bezug genommene Schreiben vom 16.12.2014 nicht verständlich, was die Einwendung insgesamt nur bedingt abwägungsfähig macht. Soweit gerügt wird, dass die eingeholten vogelkundlichen Daten hinsichtlich des Europäischen Vogelschutzgebiets V 39 „Dümmer“ (DE 3415-401) unzureichend seien, kann dem nicht gefolgt werden. Der Vorhabenträger hat alle Daten geliefert, die es zum Treffen einer verantwortungsbewussten Entscheidung bedurfte (vgl. oben 2.2.3.5.5.2.1 Vogelschutzgebiet). Soweit gerügt wird, es handle sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Neutrassierung und hier seien maßgebliche Abstände zur Wohnbebauung nicht eingehalten worden, sei auf Punkt 2.2.3.3 Vorgaben der Raumordnung verwiesen.



3 Weitere Entscheidungen

3.1 Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Das planfestgestellte Bauvorhaben bildet mit dem nordrhein-westfälischen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung ein Gesamtvorhaben, sodass mit dem Vorbehalt Baufreigabe verbleibende Restrisiken, die sich auf Grund der Zusammenfügung im Rahmen der Realisierung ergeben, ausgeschlossen werden. Dagegen soll der Vorbehalt über die Entscheidung der Bauausführungsplanung die Beachtung der maßgebenden technischen Regelwerke im Rahmen der Ausführungsplanung sicherstellen. Angesichts der in den technischen Regelwerken zum Ausdruck kommenden Stand der Technik, genügt zur Erreichung dieses Zweckes dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung zur Genehmigung vorzulegen²⁵⁶.

3.2 Gebührenfestsetzung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 27.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

4.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBverwG/BFH) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich jeder Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

256 BVerwG, Urt. v. 5.3.1997 - 11 A 5/96 -, NVwZ-RR 1998, 92.



4.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Var. 1 VwGO kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung an das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBverwG/BFH) gestellt werden. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Es ist zu beachten, dass sich jeder Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

5 Hinweise

5.1. Entschädigung

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln. Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund gerichtet werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 NEG).

5.2 Bauausführung

Für die anlässlich des hier planfestgestellten Vorhabens mögliche Einbringung der Mastfundamente in den Grundwasserkörper und die für die Mastgründungen erforderlichen Grundwasserabsenkungen sind im Rahmen der Bauausführung die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen, da erst im Rahmen der Bauausführung die Daten über die Grundwasserflurabstände und die mit den Maßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen für das Grundwasser verfügbar sind. Bei der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV C 22), die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), die Arbeitsstätten-Richtlinie Tagesunterkünfte auf Baustellen (ASR 45/1-6), die Arbeitsstätten-Richtlinie Waschräume für Baustellen (ASR 47/1-3,5) und die Arbeitsstätten-Richtlinie Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen (ASR 48/1,2).



5.3 Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind von der Vorhabenträgerin bereits umfangreiche Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, für die ein Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt worden ist.

Soweit sich darüber hinaus aufgrund dieses Beschlusses und seiner Nebenbestimmungen weitere Ergänzungen oder Änderungen ergeben, sind entsprechende Berichtigungen von der Vorhabenträgerin noch vorzunehmen. Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

5.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

5.5 Hinweis zur Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden Bohmte und Bad Essen, der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und der Stadt Diepholz für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2904, während der Dienststunden eingesehen werden.

5.6 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

5.7 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

van Cattenburg



6 Anhang/ Abkürzungsverzeichnis

°C- Grad Celsius

μT- Mikrottesla

26.BImSchV- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

32.BImSchV- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

A/m- Ampere pro Meter

Abs.- Absatz

AIS- Automatic Identification System

AllGO- Allgemeine Gebührenordnung

ARPA- Automatic Radar Plotting Aid

AWZ- Ausschließliche Wirtschaftszone

BGV B11- Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

BImSchG- Bundes- Immissionsschutzgesetz

BNatSchG- Bundesnaturschutzgesetz

BUND- Bund für Umwelt und Naturschutz

Bst.- Betriebsstelle

BVerwG- Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE - Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

bzw.- beziehungsweise

ca.- circa

cm- Zentimeter

DIN- Deutsches Institut für Normung

db(A)- Dezibel (A)

DSchG ND- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

EAK- Europäischer Abfallartenkatalog

ebd.- ebenda

EEG- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

EnWG- Energiewirtschaftsgesetz

etc.- et cetera

EuGH- Europäischer Gerichtshof

exkl.- exklusive

FFH- Flora- Fauna- Habitat

GB- Geschäftsbereich

GG- Grundgesetz

ggf.- gegebenenfalls



GmbH- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ha- Hektar

HDD- Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

HDPE- High Density Polyethylen

Hz- Hertz

IEC- Internationale Elektrotechnische Kommission

inkl.- inklusive

i.S.d.- im Sinne des

i.V.m.- in Verbindung mit

K- Kelvin, Temperaturdifferenz

km- Kilometer

Km/W- spezifischer Wärmewiderstand

kn- Knoten

kV- Kilovolt

kV/m- Kilovolt pro Meter

LAT- Local Area Transport

LSG- Landschaftsschutzgebiet

LT-Drs.-Landtagsdrucksache

m- Meter

m²- Quadratmeter

mm- Millimeter

mm²- Quadratmillimeter

MW- Megawatt

NAGBNatSchG- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

NDG- Niedersächsisches Deichgesetz

NdsVBl- Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift

NEG- Niedersächsisches Enteignungsgesetz

NLP - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

NLPV - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NordÖR- Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland

NPNordSBefV - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

NuR- Natur und Recht, Zeitschrift

NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz

NVwZ- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht



NWattNPG- Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

NWG - Niedersächsisches Wassergesetz

o.g.- oben genannte(n)

OSKA- Trasse- Offshore- Kabeltrasse

OVG- Oberverwaltungsgericht

OWP- Offshore- Windpark

rd.- rund

Rdnr.- Randnummer

SKN- Seekartennull

Slg.- Sammlung

sm- Seemeilen

sog.- sogenannte

STCW- Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

t- Tonnen

T- Tesla

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

u.a.- unter anderem

UKW- Ultrakurzwelle

UPR- Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift

Urt.- Urteil

usw.- und so weiter

UTM- Universal Transverse Mercator

UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

vgl.- vergleiche

V/m- Volt pro Meter

VwGO- Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG- Verwaltungsverfahrensgesetz

WaStrG- Wasserstraßengesetz

WGS 84- World Geodetic System 1984

WHG- Wasserhaushaltsgesetz

WWF- World Wide Found For Nature

z.B.- zum Beispiel

ZUR- Zeitschrift für Umweltrecht



NLSStBV

Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016

Neubau der 380kV- Hochspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe

ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz- Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.